

Vertraulich!

Ministerratsprotokoll Nr. 74
vom 19. April 1921

Anwesend:

Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. P a l t a u f, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. J o a s;
ferner zu Punkt 1: vom Bundeskanzleramt: Sektionschef Dr. U e b e l h ö r
vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g
zu Punkt 2: vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g
und Ministerialrat Dr. R i t s c h m a n n
vom Bundesministerium für Heereswesen: Oberst S c h i e b e l und
Oberstleutnant M o l l
zu Punkt 9: vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. P o l l á k.

Vorsitz:

Vizekanzler B r e i s k y

Dauer: 20.00 – 00.30

Reinschrift (15 ½ Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, zweifaches Stenogramm und Übertragung, kein Beschlussprotokoll

I n h a l t:

1. Zuwendungen an die Bundesangestellten im Monate April.
2. Richtlinien für die Beförderung von Berufsmilitärpersonen.
3. Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages über die Verfassung des Landes Salzburg (Landes-Verfassungsgesetz) und betreffend die Führung des Landeshaushaltes und die Rechnungslegung.
4. Gesetzesbeschluss des gemeinsamen Landtages für Niederösterreich über die

Geschäftsordnung des Landtages für Niederösterreich.

5. Gesetzesbeschlüsse mehrerer Landtage in autonomen Finanzangelegenheiten.
6. Verordnung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1921.
7. Gesetzesbeschlüsse der Kärntner vorläufigen Landesversammlung über den verfassungsgebenden Landtag und betreffend die gleichzeitige Vornahme der Wahl für den verfassungsgebenden Landtag von Kärnten mit der Wahl für den Nationalrat.
8. Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung, betreffend die Verwaltung von Kommunalvermögen.
9. Genehmigung des „Régime provisoire“ für den Weiterbetrieb der Linien der Südbahngesellschaft.
10. Gesetzentwurf über die Fürsorgeerziehung.
11. Unmittelbare Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die künftige Instandhaltung und den Ausbau der österreichisch-tschechoslowakischen Grenzstrecke an der Donau und March.
12. Gütliche Vergleiche mit französischen Gläubigern.
13. Bundesvoranschlagsentwurf 1921/11; Abstandnahme von der Drucklegung der Teilhefte.
14. Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921 über die Einführung einer Landesfrachtabgabe.

Beilagen

Beilage zu Punkt 1, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Zuwendung an die Bundesangestellten im Monat April

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 10.255, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Beförderungsangelegenheit der Berufsmilitärpersonen; Begründung (1/2 Seite); Erläuterungen (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 3, Bundeskanzleramt Zl. 20/16 –B.K., Bericht über die Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages über die Verfassung des Landes Salzburg und betreffend die Führung des Landeshaushaltes und die Rechnungslegung (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundeskanzleramt Zl. 841/B.K., Bericht über den Gesetzesbeschluss des gemeinsamen Landtages für Niederösterreich über die Geschäftsordnung des Landtages für Niederösterreich (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5a, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.602-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages

74 – 1921-04-19

vom 1. März, betreffend die Erhöhung der Gebühren für Verleihung des Bürgerrechtes der Landeshauptstadt Linz

Beilage zu Punkt 5b, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 112.707-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 4. März, betreffend die Erhöhung der Abgabensätze des Gesetzes vom 4. August 1920, L.G. u. Vdgs.Bl.Nr.726

Beilage zu Punkt 5c, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.607/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung von Wassergebühren in der Gemeinde Schottwien

Beilage zu Punkt 5d, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 114.324/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Krems, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Tulln und betreffend die Einhebung einer Totenbeschauegebühr in der Gemeinde St. Pölten, sowie vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Totenbeschauegebühr in der Gemeinde Oehling, betreffend die Einhebung einer Totenbeschauegebühr in der Gemeinde Pitten, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden und betreffend die Einhebung von Totenbeschauegebühren in mehreren Gemeinden

Beilage zu Punkt 5e, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 114.761/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Preisen für den elektrischen Strom in Wiener-Neustadt

Beilage zu Punkt 5f, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 115.867/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung eines Zuschlages von Getränkeauflagen in Wiener-Neustadt für das Jahr 1921

Beilage zu Punkt 5g, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 117.8756/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Wein, Schaumwein und Bier in der Stadt St. Pölten

Beilage zu Punkt 5h, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 114.392/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 21. März 1921 über die Erhöhung der Gebühren für die Aufnahme in den

74 – 1921-04-19

Heimatverband

Beilage zu Punkt 5i, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 118.410/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss vom 11. März 1921, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein in der Stadt Wien, sowie sonstige Bestimmungen hinsichtlich dieser Abgaben und der Abgabe von Schaumwein

Beilage zu Punkt 5j, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 118.409/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 11. März 1921, betreffend die Einführung einer Abgabe vom Entgelte für Untermieten im Gebiete der Stadt Wien

Beilage zu Punkt 5k, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 120.449/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 8. März 1921, betreffend die staubfreie Kehrriechtabfuhr in der Stadt Salzburg und die Einhebung von Kehrriechthellern

Beilage zu Punkt 5l, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 121.145/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921 über die Einführung einer Gemeindeabgabe vom gemeinen Bodenwert im Gebiet der Stadt St. Pölten

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ohne Zahl Ministerratsvortragsauszug (5 Seiten): Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahr 1921; Verordnung (4 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 124.522/21, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Gesetzesbeschluss der Kärntner vorläufigen Landesversammlung vom 10. März 1921 über den verfassunggebenden Landtag und vom 6. April 1921, betreffend die gleichzeitige Vornahme der Wahl für den verfassunggebenden Landtag von Kärnten mit der Wahl für den Nationalrat

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 117.164/21, Ministerratsvortragsauszug (3 ½ Seiten): Zurückziehung der gegen den Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung von Kärnten vom 27. Mai 1920, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten im Grunde des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.179, erhobenen Vorstellung

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (6 ½ Seiten): Vereinbarungen über das „Regime provisoire“ für den Weiterbetrieb des

74 – 1921-04-19

Eisenbahnunternehmens der Südbahn-Gesellschaft; Beilage zum Protokoll der Plenarsitzung vom 11. Februar 1921, i.e. Anhang zu Punkt B des III. Abschnittes der am 3. April 1916 genehmigten Statuten der Südbahn-Gesellschaft 84 Seiten); Übersetzung der Beilage 2 zum Protokoll der Plenarsitzung vom 11. Februar 1921 (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 8.785, Ministerratsvortrag (9 Seiten): Gesetzesentwurf über die Fürsorgeerziehung; Bundesgesetz (16 Seiten); Begründung (34 Seiten); Anhang (27 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Unmittelbare Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die künftige Instandhaltung und den Ausbau der österr. tschechoslowakischen Grenzstrecke an der Donau und March; Verhandlungsinstruktionen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Finanzen Zl. 29.504, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gütliche Vergleiche mit französischen Gläubigern; Verordnung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Finanzen Zl. 32.649, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Bundesvoranschlagsentwurf 1921/II, Abstandnahme von der Drucklegung der Teilhefte

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Finanzen Zl. 15.406, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzesbeschlusse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921 über die Einführung einer Landesfrachtabgabe

1.

Zuwendungen an die Bundesangestellten im Monate April.

Sektionschef Dr. J o a s verweist darauf, dass der Hauptausschuss in der Sitzung am 16. April 1921 einer einmaligen Vorauszahlung an die Verkehrsangestellten für den Monat April analog der an diese Angestellten im Monat März geleisteten Vorauszahlung zugestimmt habe. Die Zuwendung sei als Vorauszahlung auf eine künftige im Zusammenhange mit der Besoldungsregelung der Bundesangestellten vorzunehmende Bezugsregelung gedacht und betrage 80 Prozent des Gehaltes und Ortszuschlages und 35 Prozent der Teuerungszulage.

Diese - von der Osterzuwendung in der Zusammensetzung der Beträge abweichende - Festsetzung bilde das Ergebnis von am 18. April 1921 gepflogenen Verhandlungen mit den Eisenbahn- und Postangestellten, bei denen die Anregung der Bundesministerien für Verkehrswesen und für Finanzen vorlag, die Aprilzuwendung statt einheitlich mit 50 Prozent wie bei der Osterzuwendung mit 80 Prozent von Gehalt und Ortszuschlag und 30 Prozent von

der Teuerungszulage zu bemessen.

Diese Anregung habe den Zweck verfolgt, den entschiedenen Einwendungen der Bundesangestellten gegen die Art des Aufbaues der Osterzuwendung an die Eisenbahnbediensteten entgegenzukommen.

Aus den Äußerungen der Vertreter der Eisenbahnerorganisationen sei hervorgegangen, dass die Vertreter des niederen Personales äußersten Falles bereit wären, bei der Teuerungszulage sich mit einem Satz von 35 Prozent zu begnügen, wogegen der Vertreter der akademisch vorgebildeten Eisenbahnbeamten womöglich einen Satz von 85 Prozent des Gehaltes und Ortszuschlages anstrebte.

Da der Widerstand des die erdrückende Mehrheit bildenden unteren und mittleren Personales gegen eine weitere Ermäßigung im Prozentsatze des Zuschusses zur Teuerungszulage von 35 auf 30 vom Hundert unüberwindlich war, erschien es allen Beteiligten, besonders auch zu dem Zwecke, eine annehmbare Grundlage für die Gewährung einer Aprilzuwendung an die übrigen Bundesangestellten zu finden, als das Zweckmäßigste, die einmalige Zahlung an die Eisenbahnbediensteten mit 80 vom Hundert des Gehaltes und Ortszuschlages und 35 vom Hundert der Teuerungszulage festzusetzen.

Es unterliege keinem Zweifel, dass dieses im Rahmen der Beschlüsse des Hauptausschusses gehaltene Zugeständnis an die Verkehrsangestellten Rückwirkungen bei den übrigen Bundesangestellten auslösen müsse. Schon bei den Verhandlungen am 11. April l. J. mit den Vertretern der Bundesangestellten über das Ausmaß der im April zu zahlenden Beträge sei in einer schriftlichen Erklärung der drei großen Angestelltenorganisationen zum Ausdruck gebracht worden, dass die Bundesangestellten ebenso, wie sie aus der Osterzuwendung an die Verkehrsangestellten die Forderung auf Auszahlung eines analogen Betrages abgeleitet haben, auch aus der neuerlichen Mehrleistung an die Verkehrsangestellten die gleiche Forderung ableiten. Dieser Forderung müsse insoferne eine Berechtigung zuerkannt werden, als die Bundesangestellten durch die bisher im April gezahlten Beträge den Verkehrsangestellten erst hinsichtlich der Osterzuwendung angeglichen wurden, jedoch hinter ihnen noch um jene Beträge zurückstehen, um die diese im Monat April mehr erhielten, als die Normalbezüge der Bundesangestellten vermehrt um die Vorauszahlung im Ausmaße des Monats März ausmachen.

Die mit den Verhandlungen betraute Ministerialkommission habe daher, schon um der Regierung den sonst unweigerlich zu gewärtigenden Vorwurf der einseitigen Begünstigung der Eisenbahnbediensteten zu ersparen und den mit Sicherheit zu befürchtenden weitergehenden Forderungen, etwa nach Einbeziehung auch der Familienzulagen unter die

Erhöhungen u. dgl., vorzubeugen, nachdrücklichst den Standpunkt vertreten, dass mit der Ausdehnung der Zugeständnisse auf die übrigen Bundesangestellten nicht zuzuwarten sein werde, bis die Organisationen die Forderung darnach erheben. Vielmehr sollte den Organisationen, ohne es dabei zu eigentlichen Verhandlungen kommen zu lassen, eröffnet werden, dass die Bundesregierung aus Anlass der Aprilzuwendungen an die Verkehrsangestellten die Auszahlung gewisser Beträge auch an die übrigen Bundesangestellten in Aussicht nehme. Die Ministerialkommission glaubte die Vermeidung jedes Aufschubes in der Auszahlung dieser Beträge umso mehr empfehlen zu sollen, als nach den bisher gemachten Erfahrungen bei einem wesentlich späteren Zahlungstermin mit Forderungen der Verkehrsangestellten nach neuerlichen Zuwendungen zu rechnen wäre, die, ungeachtet ihnen die sachliche Berechtigung fehlte, unter dem Drucke der Verhältnisse doch bewilligt werden müssten.

Aus der Gegenüberstellung der Verkehrsangestellten und der Bundesangestellten gleicher Dienstzeit und Kategorie habe die Ministerialkommission für jede Rangklasse ohne Unterschied der Zeitvorrückungsgruppe folgende Mindestbeträge ermittelt:

XI. Rangklasse	2200 Kronen	
X. „	2300	„
IX. „	2400	„
VIII. „	2500	„
VII. „	2600	„
VI. „	2200	„
V. „	1800	„
IV. „	1000	„
Beamte ohne Rangklasse	2200	„
Unterbeamte	2200	„
Diener	2000	„
Aushilfsdiener	1800	„

Für die Ortsklassen I a - III wären diese Beträge entsprechend abzustufen.

Der sich hieraus ergebende Aufwand werde für den Monat April schätzungsweise 300 Millionen Kronen betragen. Die gesetzliche Deckung für diese Auszahlung erscheine durch das jüngst im Nationalrate eingebrachte Ermächtigungsgesetz gegeben. Über die finanzielle Bedeckung sei noch keine Entscheidung getroffen, da es sich vorderhand nur um eine

74 – 1921-04-19

einmalige Zuwendung handle, für die ihrer Natur nach in laufenden Einnahmen nicht vorgesorgt werden könne. Redner erbitte die Entscheidung des Ministerrates über die Vorschläge der interministeriellen Konferenz und stelle, falls das Kabinett die für die Gewährung der Zuwendungen sprechenden Gründe als überwiegend anerkennen sollte, den Antrag, das Bundesministerium für Finanzen zur sofortigen Auszahlung der ermittelten Beträge zu ermächtigen.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g gibt eine Darstellung über den Verlauf der Verhandlungen mit den Verkehrsangestellten und hebt als deren wesentlichsten Erfolg hervor, dass es gelungen sei, eine Annäherung im Verhältnis der Aufteilung der Zuwendungen auf Gehalt und Ortszulage auf der einen und Teuerungszulage auf der anderen Seite zwischen ihnen und den übrigen Bundesangestellten herbeizuführen. Darnach sei zu hoffen, dass es möglich sein werde, auch bei Ermittlung der neuen Gehaltssätze für die Besoldungsordnung zu einem einheitlichen Aufbau für beide Kategorien und der Übereinstimmung in dem Spannungsverhältnisse zwischen den untersten und den obersten Gruppen zu gelangen.

Die für die Aprilzuwendungen ermittelten Beträge bleiben hinter dem Durchschnitt, der sich aus der Gegenüberstellung der Bezüge eines Eisenbahnbediensteten und eines Bundesangestellten der gleichen Kategorie und Dienstzeit ergebe, zurück, da sich die auf die Gruppeneinteilung abgestellte Berechnung bei den Verkehrsangestellten auf die Rangsklassen der Bundesangestellten nicht vollkommen anwenden lasse. Diese Verschiedenheit im System bringe es auch mit sich, dass die Beträge bloß nach den Rangsklassen, nicht aber noch innerhalb dieser nach Zeitbeförderungsgruppen abgestuft werden konnten. Zusammen mit den gesetzlichen Bezügen und den Vorauszahlungen vom Monate März zur Angleichung an das Gehaltsschema der Gemeinde Wien, jedoch unter Vernachlässigung der Nachzahlung entsprechend der Märzzuwendung an die Eisenbahnbediensteten kommen die Bundesangestellten durch die beantragten Beträge auf die Höhe der Gehaltsbezüge des Verkehrspersonales.

In der anschließenden Debatte vertreten Vizekanzler B r e i s k y sowie die B.-M. Dr. P e s t a und Dr. P a l t a u f den Standpunkt, dass die von der Ministerialkommission beantragte Vorgangsweise einem Gebote der Billigkeit entspreche und es auch nach der finanziellen Seite hin günstiger sei, wenn die Bundesregierung aus eigener Initiative die Gleichstellung der beiden Angestelltengruppen herbeiführe.

B.-M. Dr. P a l t a u f wünscht jedoch, dass in die Zuwendung auch die Rangsklassen von der IV. Rangsklasse aufwärts einbezogen werden.

Da Sektionschef Dr. J o a s gegen eine solche Ausdehnung keine Einwendung erhebt,

74 – 1921-04-19

stimmt der Ministerrat den Anträgen der Ministerialkommission mit der Maßgabe zu, dass der für die IV. Rangklasse vorgesehene Betrag auch den oberen Rangklassen zuzukommen habe.

2.

Richtlinien für die Beförderung von Berufsmilitärpersonen.

Vizekanzler B r e i s k y nimmt darauf Bezug, dass der Kabinettsrat in seinen Beschlüssen vom 29. April und 15. Juli 1919 die wirtschaftliche Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen mit den Zivilstaatsbeamten ausgesprochen habe.

Zur Durchführung dieser Gleichstellung seien folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Beförderung aller Berufsmilitärpersonen, die am 1. Juli 1920 in aktiver Dienstleistung gestanden sind, mit dem Stichtag vom 1. Juli 1920.

2. Einbeziehung jener Berufsmilitärpersonen der VII. Rangklasse in diese Beförderungen, die mit 1. Jänner 1920 bereits in die Gebühren der VI. Rangklasse vorgerückt sind, deren Beförderung aber ungeachtet der vom Staatsamte für Finanzen seinerzeit bereits erteilten Zustimmung mit 1. Jänner 1920 aus besonderen Gründen nicht erfolgen konnte.

3. Berücksichtigung der in die Rangordnung eingestreuten Personen, welche die erforderliche Dienstzeit noch nicht aufweisen, in nachstehender Art:

a) Berufsmilitärpersonen, die vor dem Feinde außertourlich befördert wurden, sind mitzubefördern, wenn sie sonst durch Hintermänner, die den Bedingungen entsprechen, übergangen würden.

b) Berufsmilitärpersonen, denen nicht mehr als drei Monate auf die erforderliche Dienstzeit fehlen, werden befördert.

4. Für das Juliavancement 1920, dann die Zuerkennung der Personalzulage mit 1. Juli 1920, das Jänneravancement 1921, weiters für die Zuerkennung der einmaligen Zuwendung für die Monate Jänner bis einschließlich März l. J. und für die Verleihung der Titel sind für alle Offiziere und Militärbeamte - ausgenommen die im Punkte 5 genannten Kategorien - die Wartefristen der Gruppe C der Zivilstaatsbeamten maßgebend mit der Abänderung, dass diese Fristen bei Militärakademikern um drei Jahre, bei Kadettenschülern und Einjährig-Freiwilligen (wobei das Einjährig-Freiwilligenjahr nicht in die Beförderungsfrist eingerechnet wird) um ein Jahr gekürzt werden; bei allen anderen Gruppen gelten die reinen Wartefristen der Gruppe C, und zwar für die Beförderung mit 1. Juli 1920 die Fristen laut Dienstpragmatik mit den für die Zivilstaatsbeamten im Juli 1920 zugestandenen Abänderungen.

Die Registratur- und Evidenzbeamten werden nach den für die Gruppe E der

74 – 1921-04-19

Zivilstaatsbeamten festgesetzten Richtlinien behandelt, sofern für sie nicht noch vom Ministerrate in Fortführung ihrer bisherigen Gleichstellung mit den übrigen Militärbeamten die Behandlung nach den Richtlinien der Gruppe C zugebilligt wird.

5. Für die Offiziere und Militärbeamten mit höherer militärwissenschaftlicher Bildung oder mit ziviler Hochschulbildung gelten folgende Bestimmungen:

a) für Offiziere (Militärbeamte), welche die Kriegsschule, den höheren Artillerie-, Genie-, Bauingenieur-, Intendantz- oder Artillerieingenieurkurs oder eine zivile Hochschule absolviert haben und in das Generalstabkorps, den Artillerie- oder Geniestab übernommen oder zu Bauingenieuren, Artillerieingenieuren, Marineingenieuren oder Intendantursbeamten ernannt wurden, werden die Fristen der Gruppe C, wenn sie absolvierte Militärakademiker sind, um sechs Jahre, wenn sie Kadettenschüler oder Einjährig-Freiwillige waren, um vier Jahre gekürzt. Das Einjährig-Freiwilligenjahr wird nicht in die Beförderungsfrist eingerechnet.

b) Ärzte und Tierärzte werden nach den Richtlinien der Gruppe A behandelt; den aus dem Mannschaftsstande hervorgegangenen Tierärzten wird die Mannschaftsdienstzeit in Abzug gebracht. Zur Begründung verweist Redner darauf, dass sich im Verlaufe der Vorarbeiten für die Beförderungen und für die Besoldungsordnung gezeigt habe, die wirtschaftliche Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen mit den Zivilstaatsbeamten könne nur dann voll erreicht werden, wenn alle Beförderungen und sonstigen Maßnahmen die bei den Zivilstaatsbeamten seit 1919 zur Durchführung gelangt sind, auch für die Berufsmilitärpersonen analog Anwendung finden.

Für die Berufsmilitärpersonen habe seither nur im Jänner 1920 eine Beförderung stattgefunden. Besonders hart seien jene Berufsmilitärpersonen, die infolge des Militär-Abbaugesetzes zur Ausscheidung gelangt sind, durch den Ausfall der Beförderung mit 1. Juli 1920 getroffen worden. Diese Benachteiligung könne nur durch die Beförderung mit dem Stichtage vom 1. Juli 1920 behoben werden.

Bemerkt müsse noch werden, dass bisher einzig und allein die Berufsmilitärpersonen von einem Abbau betroffen wurden. Die Zivilstaatsbeamten, die in der Folge durch einen Abbau des Beamtenapparates zur Versetzung in den Ruhestand gelangen werden, haben inzwischen schon alle Besoldungsänderungen mitgemacht und werden daher unter besseren Bedingungen zur Ausscheidung gelangen. Hiebei dürfe auch nicht außer Acht bleiben, dass die Eigenart des militärischen Dienstes die Möglichkeit im Privatleben eine Stellung zu finden, häufig erschwere.

Im Interesse der Berufsmilitärpersonen, die mangels einer Dienstpragmatik sowie infolge der Schwierigkeiten des Überganges von einem Rangavancement auf ein Zeitavancement und

74 – 1921-04-19

der damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten bisher noch immer nicht alle zur vollständigen wirtschaftlichen Angleichnung notwendigen Beförderungen mitmachen konnten, bitte Redner, der Ministerrat wolle die in den Punkten 1 bis 5 erörterten Maßnahmen genehmigen.

B.-M. Dr. R e s c h und Dr. P a l t a u f sowie die Ministerialräte Dr. W i l f l i n g und Dr. R i t s c h m a n n sprechen sich wegen der bedenklichen Beispielsfolgerungen auf andere Kategorien, namentlich auf die infolge des C-Beamtenstreiks nach den abgekürzten Wartefristen des Postsparkassen-Amtes mit dem Titel der höheren Rangsklasse ausgestatteten Beamten, gegen die Vornahme von Ernennungen mit rückwirkender Kraft aus. Für keinen Fall gehe es an, die Rückwirkung bis auf den 1. Juli 1920 auszudehnen.

Oberst S c h i e b e l beruft sich darauf, dass im Bereiche des Heeresressorts aus Gründen, die sich dem Einfluss des Bundesministeriums für Heereswesen entzogen, am 1. Juli 1920 und 1. Jänner 1921 überhaupt keine Beförderungen stattgefunden haben und nunmehr die an diesen Terminen bei der Zollverwaltung vorgenommenen Ernennungen für die Militärpersonen nachgeholt werden sollen. Die für die Ernennungen in Betracht kommenden Personen seien durch die ihnen mit 1. Juli 1920 gewährten Personalzulagen materiell allerdings schon der höheren Rangsklasse gleichgestellt, der Entfall der Beförderungen mit 1. Juli 1920 benachteilige sie aber doch insoferne, als ihnen diese Zeit für die Berechnung der rangklassenmäßigen Wartefrist für etwaige weitere Ernennungen und die Verleihung des Titels der höheren Rangsklasse im Sinne der gelegentlich des C-Beamtenstreiks gemachten Zugeständnisse, verloren gehe und im Falle ihres Ablebens die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nur nach den Bezügen der niederen Rangsklasse bemessen werden.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g und Dr. R i t s c h m a n n entkräften diesen Einwand durch den Hinweis darauf, dass bei den erwähnten Titelverleihungen Beamte, und demgemäß auch Militärberufspersonen, die durch Personalzulagen den Bezügen der höheren Rangsklasse angeglichen wurden, so zu behandeln seien, als wenn sie tatsächlich in den höheren Rangsklassen stünden. Die gleiche Wirkung würde der Genuss der Personalzulage auch für ein etwaiges Avancement im Juli 1921 üben. Auch die Überführung in die künftige Besoldungsordnung richte sich nach den Bezügen, die sich unter Errechnung der Personalzulage ergeben. In den erwähnten Belangen trete also eine Benachteiligung der Militärberufspersonen nicht ein. Für die Bemessung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen könnte gleichfalls die Anrechenbarkeit der Personalzulage gewährt werden, wie es bezüglich der den Beamten der Zeitvorrückungsgruppe A anstelle von Beförderungen zugestandenen Personalzulagen bereits geschehen sei.

74 – 1921-04-19

Vizekanzler *Breisky* erklärt, im Hinblick auf die erhobene Einsprache von Beförderungen mit dem 1. Juli 1920 absehen zu wollen, wenn tatsächlich volle Gewähr dafür bestehe, dass im Sinne der Ausführungen der Referenten des Bundesministeriums für Finanzen den Militärberufspersonen aus dem Entfall dieses Beförderungstermines kein wie immer gearteter Nachteil erwachse. Unter dieser Voraussetzung wäre Redner damit einverstanden, dass die Ernennungen einheitlich auf den 1. Jänner 1921 abgestellt werden.

Ministerialrat Dr. *Ritschmann* berichtet, dass für die Beförderungen mit 1. Jänner 1921 die Fristen noch einer Entscheidung des Ministerrates bedürfen. Es sei nämlich zwischen den Bundesministerien für Finanzen und für Heereswesen ein Einverständnis darüber zustandegekommen, dass in Abänderung des Punktes 5 der Anträge auf die dort genannten Militärpersonen nicht die Fristen der Gruppe B, sondern jene der Gruppe A mit gewissen Abstrichen von der effektiven Dienstzeit zur Anwendung gelangen sollen. Über das Ausmaß der Abstriche konnte jedoch eine Einigung nicht erzielt werden, da das Bundesministerium für Heereswesen die Kürzung bei Militärakademikern mit 3 Jahren und bei Kadettenschülern oder ehemaligen Einjährig-Freiwilligen mit 5 Jahren bemessen wolle, das Bundesministerium für Finanzen aber auf dem Standpunkte stehe, dass für die erstere Gruppe ein Abschlag von $3\frac{1}{2}$ Jahren und für die letztere Gruppe ein solcher von $5\frac{1}{2}$ Jahren einzutreten habe. Die Bemessung dieser Zeiträume müsse von dem Vergleiche eines Zivilbeamten mit voller Hochschulbildung, der im Alter von 18 Jahren die Gymnasialstudien vollendet hatte, mit einem Militärakademiker ausgehen. Der Zivilbeamte brauche bei Berücksichtigung des Einjährig-Freiwilligenjahres und einer gering mit $4\frac{1}{2}$ Jahren zu berechnenden Studienzeit von der Matura an $5\frac{1}{2}$ Jahre bis zum Eintritte in den Dienst, und habe in diesem Zeitpunkte ein Lebensalter von $23\frac{1}{2}$ Jahren erreicht. Der Absolvent einer Militärakademie dagegen sei schon mit 20 Jahren Offizier geworden und habe, da die Militärakademiker den Kadettenschülern um 2 Jahre vordatiert wurden, vor dem Zivilbeamten einen Vorsprung von $3\frac{1}{2}$ Jahren. Der Kadettenschüler wieder gehe den Zivilbeamten um $5\frac{1}{2}$ Dienstjahre vor. Dazu komme, dass die Offiziere ihre Ausbildung auf Staatskosten genossen haben und die Sicherheit hatten, sofort nach Abschluss ihrer Ausbildung angestellt zu werden; der Zivilstaatsbedienstete musste im Gegensatze hiezu die Kosten seiner Studien aus eigenen Mitteln tragen und oft Jahre lang auf einen Dienstposten warten, wodurch es komme, dass die Beamten mit Hochschulbildung im Durchschnitte ein Eintrittsalter von 26 bis 28 Jahren aufweisen. Angesichts dieser Tatsachen erscheine das Verlangen durchaus berechtigt, die Zeiträume, um welche die Zivilbeamten in ihrer Dienstdauer den Offizieren gegenüber benachteiligt sind, mit $3\frac{1}{2}$ Jahren für die Absolventen von Militärakademien und $5\frac{1}{2}$ Jahren

74 – 1921-04-19

für die Kadettenschüler festzusetzen. Auf diesen Fristen müsse umso mehr beharrt werden, als im Zivildienste einem aus einer unteren Gruppe hervorgegangenen Beamten der Gruppe A nur jene Zeit für die Wartefrist gezählt werde, welche er als A-Beamter zurückgelegt hat, den Offizieren mit höherer militärischer wissenschaftlicher Bildung dagegen die gesamte Dienstzeit als in der Gruppe A zurückgelegt gewertet werde. Ein Nachlass in diesen Fristen würde dazu führen, dass die Offiziere mit einer wesentlich kürzeren Dienstzeit und in einem beträchtlich jüngeren Lebensalter die einzelnen Rangsklassen erreichen würden, als die ihnen gleichschaltenden Zivilbeamten.

Oberst Schiebel wendet gegen die Darstellung des Ministerialrates Dr. Ritschmann ein, dass in der Regel der Fälle die Militärakademiker bei der Ausmusterung 21 Jahre alt waren, mithin durch die Zurechnung von 3 Jahren auf das Lebensalter eines absolvierten Hochschülers nach Zurücklegung des Einjährig-Freiwilligenjahres kommen. Dabei müsse in Betracht gezogen werden, dass eine große Anzahl von Zivilbeamten das Einjährigjahr gar nicht oder erst im Verlaufe ihrer Dienstzeit mitgemacht habe. Die Frage der Anpassung der Wartefristen der Zivilbeamten auf die Militärpersonen sowie der Gleichwertung der Militärpersonen mit höherer militärischer wissenschaftlicher Ausbildung mit den akademisch vorgebildeten Beamten habe bei den Verhandlungen über die Besoldungsordnung einen breiten Raum eingenommen. Die Beratungen haben dahin geführt, ein Lebensalter von 24 Jahren für den Eintritt in den Dienst anzunehmen und einschließlich zweier Ausbildungsjahre von der Überführungsdienstzeit der Offiziere je nach ihrem Bildungsgange fünf, sieben oder acht Jahre abzuziehen. An diesem Kompromiss habe das Bundesministerium für Heereswesen ungeachtet der sich daraus in zahlreichen Fällen ergebenden Benachteiligung der Militärberufspersonen auch bei der Behandlung der Besoldungsordnung im Ministerrat festgehalten, vertrete aber den Standpunkt, dass die gleichen Fristen nunmehr auch für die rangklassenmäßigen Beförderungen zur Anwendung zu kommen haben. Der Abstrich eines weiteren halben Jahres spiele deswegen eine besondere Rolle, weil der Ausmusterungstermin der 18. August war. Dadurch fehle den Berufsmilitärpersonen an dem nunmehrigen Beförderungstermin vom 1. Juli der Zeitraum von da bis zum 18. August von 1 Monat 17 Tagen an Wartefrist, so dass sie bei Wartefristen, die eine gerade Zahl von Jahren vorschreiben, wenn an dem weiteren halben Jahre festgehalten würde, ein ganzes Jahr später zur Ernennung kämen.

Ministerialrat Dr. Wilfling erwidert, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit der höheren militärwissenschaftlichen Bildung für die Besoldungsordnung mit der vollen zivilen Hochschulbildung ein großes Entgegenkommen dargestellt habe, das mit dem ausdrücklichen

74 – 1921-04-19

Vorbehalt gemacht worden sei, dass daraus keine Folgerungen für die Behandlung der Berufsmilitärpersonen im Rangklassensystem abgeleitet werden dürfen. Die Abrechnung einer gewissen Anzahl von Jahren von der Dienstzeit trage lediglich der Tatsache Rechnung, dass der Bildungsgang der Militärberufspersonen kürzer dauerte, als der eines Beamten mit ziviler Hochschulbildung, und dass sie vor den Beamten Vorteile hinsichtlich der Kosten des Studiums und der Erlangung einer Anstellung voraus hatten. Das Argument, das aus der Ausmusterung im August abgeleitet werde, treffe auch bei den Zivilbeamten zu, weil die Beamten ihre Hochschulprüfungen bestenfalls in den Herbstmonaten abschließen können, und daher vielfach im letzten Viertel des Kalenderjahres in den Dienst treten. Das Zugeständnis der Beförderung der Militärberufspersonen mit höherer militärwissenschaftlicher Bildung nach den Fristen für die Gruppe A könne daher unmöglich noch dahin erweitert werden, dass von der Dienstzeit weniger als $3\frac{1}{2}$ beziehungsweise $5\frac{1}{2}$ Jahre abgezogen werden.

Vizekanzler B r e i s k y erwähnt, dass die Frage des halben Jahres nur für verhältnismäßig wenige Personen ins Gewicht falle. Wenn der Verzicht darauf schon nicht allgemein möglich sei, könnte vielleicht wenigstens für diese vereinzelt Fälle durch individuelle Einbeziehung der Betroffenen in die Beförderungen unter Nachsicht des ihnen auf die Wartefrist fehlenden kurzen Zeitraumes abgeholfen werden.

Ministerialrat Dr. R i t s c h m a n n erklärt, dass vom Standpunkt der Finanzverwaltung gegen einen solchen Härtenausgleich, wenn er sich tatsächlich in dem bei den Zivilstaatsbediensteten beobachteten engsten Rahmen halte, kein Bedenken obwalte. Der Widerspruch des Finanzressorts richte sich jedoch dagegen, dass nach den Anträgen des Bundesministeriums für Heereswesen in Punkt 3, lit. b, generell eine Frist bis zu 3 Monaten vernachlässigt werden solle. Die individuelle Einbeziehung in die Beförderungen vor Ablauf der Wartefrist dürfe aber keinesfalls zu einer Ausdehnung der Ernennungen auf etwa im Range vorangehende Personen führen, bei denen die besonderen Verhältnisse nicht zutreffen.

Oberst S c h i e b e l erbittet weiters noch eine begünstigte Behandlung ausgeschiedener Militärberufspersonen, so weit sie vor ihrem Übertritt in den Ruhestand noch hätten befördert werden können, wenn bei einem Avancement im Juli 1920 die Zeit vom 1. Juli bis 18. August bei Berechnung der Wartefrist mit in Anschlag gebracht worden wäre. Hier handle es sich allerdings nicht mehr um Einzelfälle, sondern um die überwiegende Mehrzahl.

Ministerialrat Dr. R i t s c h m a n n erklärt, das Finanzministerium sei nicht in der Lage für die abgebauten Offiziere eine Nachsicht von der Wartefrist zuzugestehen. Äußerstenfalls könnte die gnadenweise Gewährung von Pensionszulagen an einzelne dieser Offiziere, die infolge materieller Notlage besonders berücksichtigungswürdig erscheinen, im Einvernehmen

mit dem Finanzministerium in Betracht kommen.

Bezüglich der Militärregistraturbeamten regt Oberst S c h i e b e l an, ein Einvernehmen mit den Organisationen der Zivilkanzleibeamten zu suchen, ob sie, ohne für sich Beispielsfolgerungen abzuleiten deren Behandlung nach Gruppe C zugestehen würden.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g erwidert, dass für die Besoldungsordnung die Überführung der Militärregistraturbeamten nach dem Schema der E-Beamten vereinbart worden sei und ihnen auch bei den Rangsklassenbeförderungen keine andere Behandlung eingeräumt werden könne.

Oberst S c h i e b e l betont schließlich noch das besondere Interesse der Heeresverwaltung an der Beförderung der Militärberufspersonen der VII. Rangsklasse, die mit 1. Jänner 1920 die Bezüge der VI. Rangsklasse erlangt haben.

Ministerialrat Dr. R i t s c h m a n n entgegnet, dass den Zivilbeamten die Zugrundelegung der für die Erlangung von Personalzulagen maßgebenden Fristen auch für die Beförderungen verweigert worden sei. Bei den Militärberufspersonen könnte von diesem Grundsatz umsoweniger abgewichen werden, als die Fristen für die Zuerkennung der Personalzulagen beim Militär derart kurz bemessen waren, selbst am 1. Jänner 1921 bloß ein Drittel der mit solchen beteiligten Berufsmilitärpersonen die Voraussetzungen für die Ernennung erfülle. Lediglich dieser Teil könnte daher befördert werden.

Oberst S c h i e b e l weist darauf hin, dass durch eine solche Einschränkung in den Beförderungen die Rangordnung gestört würde und in einzelnen Fällen Regimentskommandanten von ihren Posten wieder abberufen werden müssten, weil ihnen rangjüngere Bataillonskommandanten vorkämen. Die Beförderungen vom 1. Jänner 1920 hätten sich bekanntlich auf die IX. Rangsklasse beschränkt; in den oberen Rängen sei anfangs bloß die Zuerkennung der höheren Gebühren erfolgt und nur für die VIII. und VII. Rangsklasse später die Verleihung des Titels nachgetragen worden. Die VI. Rangsklasse sei davon aus politischen Gründen ausgeschlossen geblieben, so dass hier, wie sich nun beim Übergang von der Rangsvorrückung zur Zeitvorrückung zeige, eine dauernde Schädigung im Range eintreten würde.

In Anbetracht der Rückwirkungen auf den hierarchischen Aufbau der Wehrmacht und da es sich nur um wenig zahlreiche Fälle handelt, erheben die Vertreter des Finanzministeriums gegen die Willfährung der Wünsche des Bundesministeriums für Heereswesen in diesem Punkt keinen Einwand.

Der Ministerrat stimmt schließlich dem Vollzuge von Beförderungen der in aktiver Heeresdienstleistung stehenden Berufsmilitärpersonen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1921

74 – 1921-04-19

nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Heereswesen beantragten Richtlinien mit der Abänderung zu, dass Punkt 3, lit. b, zu entfallen hat und für die im Punkt 5 genannten Kategorien die Fristen der Zeitvorrückungsgruppe A, vermehrt um 3½ Jahre für Militäarakademiker und um 5½ Jahre für Kadettenschüler und ehemalige Einjährig-Freiwillige zur Anwendung zu bringen sind. In diesen Fällen kann jedoch zur Beseitigung unbilliger Härten in vereinzelt Ausnahmefällen innerhalb der bei den Zivilbundesangestellten beobachteten engen Grenzen eine Nachsicht eines auf die Wartefrist fehlenden kurzen Zeitraumes eintreten. Berufsmilitärpersonen, die am 1. Juli 1920 in aktiver Dienstleistung gestanden sind und sich rechtzeitig zum Eintritt in das Bundesheer oder bei der Heeresverwaltung angemeldet haben, seither aber ausgeschieden wurden oder sich im Zustand der Überleitung in den Zivilstaatsdienst befinden, werden an Stelle einer Beförderung am 1. Juli 1920 Personalzulagen im Ausmaße der Differenz auf die Höhe jener Gebühren zuerkannt, die ihnen bei einer Beförderung im Juli 1920 zugekommen wären.

Den infolge des Militärabbaugesetzes in den Ruhestand versetzten Militärberufspersonen, die am 1. Juli 1920 bei Zurechnung der Zeit bis zum 18. August die zur Beförderung erforderliche Wartefrist aufgewiesen hätten, können im Falle einer durch materielle Notlage bedingten Rücksichtswürdigkeit jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gnadenweise Pensionszulagen gewährt werden. Es gilt als festgestellt, dass der Entfall der Beförderungen mit dem Stichtage vom 1. Juli 1920 den in das Bundesheer oder die Heeresverwaltung übernommenen Militärpersonen keinen Nachteil zufüge, sie vielmehr vermöge der ihnen an Stelle der Ernennung zugekommenen Personalzulagen sowohl jetzt für das Rangklassensystem, wie später für die Überführung in die Besoldungsordnung, ebenso bei der Berechnung der Wartefristen für etwaige weitere Ernennungen oder Titelverleihungen und schließlich auch in Bezug auf die Bemessung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen so zu behandeln sind, als wenn sie sich vom 1. Juli 1920 an tatsächlich in der höheren Rangklasse befunden hätten.

3.

Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages über die Verfassung des Landes Salzburg (Landes-Verfassungsgesetz) und betreffend die Führung des Landeshaushaltes und die Rechnungslegung.

Vizekanzler B r e i s k y berichtet namens des Bundeskanzlers über zwei Gesetzesbeschlüsse des Landtages in Salzburg über die Verfassung des Landes Salzburg (Landes-Verfassungsgesetz) sowie betreffend die Führung des Landeshaushaltes und die

Rechnungslegung hierüber. Der erstere Gesetzesbeschluss gebe in seiner vorliegenden Fassung weder zu einem Einspruch, noch auch zu sonstigen Bedenken oder Anregungen Anlass, da er über Wunsch der Bundesregierung durch den zweiten Gesetzesbeschluss eine Ergänzung dahin gefunden habe, dass zur Sicherung der Kontrolle des Bundes über die Steuerpolitik des Landes höhere Landeszuschläge zu den Bundessteuern eines Landesgesetzes bedürfen. Dieser zweite Gesetzesbeschluss entspreche im wesentlichen den im Bundeskanzleramt getroffenen Abmachungen und gebe nur zu einigen Anregungen in gesetzestechnischer Hinsicht Anlass.

Redner stelle unter Berufung auf das vom Bundeskanzleramte, mit den Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Finanzen gepflogene Einvernehmen den Antrag, der Ministerrat wolle gegen die erwähnten Gesetzesbeschlüsse einen Einspruch gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht erheben und ihrer sofortigen Kundmachung zustimmen, jedoch das Bundeskanzleramt ermächtigen, der Landesregierung zum zweitgenannten Gesetzesbeschlüsse einige Anregungen in gesetzestechnischer Hinsicht zu geben.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

4.

Gesetzesbeschluss des gemeinsamen Landtages für Niederösterreich über die Geschäftsordnung des Landtages für Niederösterreich.

Über einen vom Vizekanzler B r e i s k y namens des Bundeskanzlers gestellten Antrag erhebt der Ministerrat gegen den Gesetzesbeschluss des gemeinsamen Landtages für Niederösterreich über die Geschäftsordnung des Landtages für Niederösterreich, keinen Einspruch und ermächtigt das Bundeskanzleramt, der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen. Den beiden beteiligten Landeshauptmännern werden hiebei einzelne Anregungen gesetzestechnischer Natur zur Kenntnis zu bringen sein.

5.

Gesetzesbeschlüsse mehrerer Landtage in autonomen Finanzangelegenheiten.

Vizekanzler B r e i s k y berichtet dem Ministerrate über die Gesetzesbeschlüsse:

a) des oberösterreichischen Landtages vom 1. März 1921, betreffend die Erhöhung der Gebühren für Verleihung des Bürgerrechtes der Landeshauptstadt Linz;

b) des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 4. März 1921, betreffend die Erhöhung der Abgabensätze des Gesetzes vom 4. August 1920, L. G. und Vdgs. Bl. Nr. 726

(Mietzinsabgabengesetz);

c) des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung von Wassergebühren in der Gemeinde Schottwien;

d) des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Krems, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Tulln und betreffend die Einhebung einer Totenbeschauggebühr in der Gemeinde St. Pölten, sowie vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Totenbeschauggebühr in der Gemeinde Oehling, betreffend die Einhebung einer Totenbeschauggebühr in der Gemeinde Pitten, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden und betreffend die Einhebung von Totenbeschauggebühren in mehreren Gemeinden;

e) des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Preisen für den elektrischen Strom in Wiener-Neustadt;

f) des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung von Getränkeauflagen in Wiener-Neustadt für das Jahr 1921;

g) des Landtages von Niederösterreich-Land vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Wein, Schaumwein und Bier in der Stadt St. Pölten;

h) des Landtages von Niederösterreich-Land vom 21. März 1921 über die Erhöhung der Gebühren für die Aufnahme in den Heimatverband;

i) des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 11. März 1921, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein in der Stadt Wien, sowie sonstige Bestimmungen hinsichtlich dieser Abgaben und der Abgabe von Schaumwein;

j) des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 11. März 1921, betreffend die Einführung einer Abgabe vom Entgelte für Untermieten im Gebiete der Stadt Wien (Untermietabgabe);

k) des Landtages des Landes Salzburg vom 8. März 1921, betreffend die staubfreie Kehrlichtabfuhr in der Stadt Salzburg und die Einhebung von Kehrlichthellern, endlich

l) des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921 über die Einführung einer Gemeindeabgabe vom gemeinen Bodenwert (Bodenwertabgabe) im Gebiete der Stadt St. Pölten.

Über Antrag Redners beschließt der Ministerrat, gegen diese Gesetzesbeschlüsse einen Einspruch nicht zu erheben und deren sofortigen Verlautbarung zuzustimmen.

6.

Verordnung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1921.

Vizekanzler B r e i s k y legt dar, dass sich die Vorschriften über den Reiseverkehr im Jahre 1920 nicht durchaus bewährt haben und es daher als notwendig erkannt worden sei, für den Reiseverkehr im Jahre 1921 neue Richtlinien aufzustellen. Eine Umfrage bei den Ländern habe ergeben, dass die vollkommene Freigabe des Reiseverkehrs heftigem Widerstand begegnen würde und eine Lösung angestrebt werden müsse, die einerseits unnötige Einschränkungen der Freizügigkeit, namentlich die Behelligung der Reisenden an den Landesgrenzen ausschließe, andererseits aber auf die begründeten Wünsche der Länder nach Rücksichtnahme auf ungünstige Verpflegs- und Wohnungsverhältnisse Bedacht nehme. In diesem Sinne sei vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Volksernährung, für Verkehrswesen, für soziale Verwaltung und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten der dem Ministerrat vorliegende Verordnungsentwurf ausgearbeitet worden, der für den Reiseverkehr im Vergleiche zum Vorjahre wesentliche Erleichterungen bringen solle. Redner erörtert den Entwurf und hebt hervor, dass die Landesregierungen, welche bisher ermächtigt waren, jeden drei Tage dauernden Aufenthalt im Bereiche des Landes überhaupt an eine besondere Bewilligung zu knüpfen, künftig nur mehr die Befugnis haben sollen, einen vierzehn Tage überschreitenden Aufenthalt in bestimmten Gemeinden, in denen Wohnungsmangel herrscht oder die Ernährungsverhältnisse besonders ungünstig sind, dann an eine Aufenthaltsbewilligung zu binden, wenn ein dahin gehender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.

Im übrigen solle der Reiseverkehr keiner weiteren Beschränkung unterworfen werden. Der im Jahre 1920 vorgesehene Legitimationszwang (Passzwang), der durch die Art seiner Handhabung zu den meisten Klagen Anlass gegeben habe, werde damit fallen gelassen.

Redner beabsichtige im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien auf Grundlage dieses Verordnungsentwurfes Verhandlungen mit den Ländern einzuleiten und erbitte hiezu die Ermächtigung des Ministerrates.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

7.

Gesetzesbeschlüsse der Kärntner vorläufigen Landesversammlung über den verfassungsgebenden Landtag und betreffend die gleichzeitige Vornahme der Wahl für den verfassungsgebenden Landtag von Kärnten mit der Wahl für den Nationalrat.

Über Antrag des Vizekanzlers B r e i s k y beschließt der Ministerrat gegen die Gesetzesbeschlüsse der Kärntner vorläufigen Landesversammlung über den verfassungsgebenden Landtag und betreffend die gleichzeitige Vornahme der Wahl für den verfassungsgebenden Landtag von Kärnten mit der Wahl für den Nationalrat keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung zuzustimmen.

8.

Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung, betreffend die Verwaltung von Kommunalvermögen.

Vizekanzler B r e i s k y erinnert daran, dass der Kabinettsrat mit Beschluss vom 13. Juli v. J. gegen den Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung von Kärnten vom 27. Mai v. J., betreffend die Verwaltung des Kommunalvermögens in den Städten und Märkten Einspruch erhoben habe. Der Einspruch habe sich einmal darauf gestützt, dass der Gesetzesbeschluss die Anwendung der Agrargesetze auf solche Kommunalvermögen ausschließe; der Hauptsache nach sei er aber von außenpolitischen Bedenken geleitet gewesen, weil der Gesetzesbeschluss den Charakter solcher Kommunalvermögen als eines öffentlichen Gutes festlege und damit dem verschärften Zugriffsrecht der Entente nach dem Staatsvertrage von St. Germain aussetze.

Die Kärntner Landesregierung habe nun aber um Zurückziehung der Vorstellung ersucht und zur Begründung ihres Standpunktes ausgeführt, dass die geltend gemachten Bedenken nicht zutreffen. Was zunächst das Verhältnis zu den Agrargesetzen anlange, so käme nur für ganz wenige der zahlreichen Kärntner Kommunalvermögen eine Anwendbarkeit der Agrargesetze überhaupt in Frage; die Landesregierung sei bereit, diese wenigen Fälle im Wege einer Vollzugsvorschrift entsprechend den Wünschen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu regeln. Zu den Einwänden außenpolitischer Natur sei zu bemerken, dass der Gesetzesbeschluss die privatrechtliche Struktur der Kommunalvermögen, welche vor allem auf dem Wortlaute der grundbücherlichen Eintragungen beruhe, vollkommen unangetastet lasse, und die Bestimmung dieser Vermögen zur Erfüllung von Ausgaben der öffentlichen Verwaltung nur insoweit regle, als sie schon jetzt gegeben sei; ja er hebe den Unterschied zwischen eigentlichem Gemeindevermögen und Gemeindegut durch die Anordnung einer getrennten Verwaltung noch besonders hervor. Auch dürfte es nichts nützen, selbst den Schein der Eigenschaft eines öffentlichen Gutes zu vermeiden, wenn die Entente ihre Hand auf die betreffenden Vermögensschaften legen wollte; denn die Erfahrung habe gezeigt, dass die Eingriffe der Entente in unser Volksvermögen schon dormalen auch vor dem

reinen Privateigentume nicht halt gemacht haben. Andererseits lege die Landesregierung den größten Wert auf die baldige Gesetzwerdung des Gesetzesbeschlusses, da nur hiedurch in die Verwaltung dieser bedeutenden Vermögensmassen Ordnung gebracht und die Widmung ihrer Erträgnisse für Zwecke der öffentlichen Verwaltung gesichert werden könne.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, auf dessen Veranlassung seinerzeit die Vorstellung erhoben worden sei, habe diese Argumente der Kärntner Landesregierung geprüft und daraufhin den Antrag auf Zurückziehung der Vorstellung gestellt.

Da sonstige Bedenken gegen den Gesetzesbeschluss nicht obwalten, erbitte Redner die Ermächtigung des Ministerrates von dem erhobenen Einspruche Abstand nehmen und der Kundmachung des Gesetzes zustimmen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

9.

Genehmigung des „Régime provisoire“ für den Weiterbetrieb der Linien der Südbahngesellschaft.

B.-M. Dr. P e s t a nimmt darauf Bezug, dass der Kabinettsrat sich in seiner Sitzung vom 12. März 1920 mit der Einrichtung eines „Régime provisoire“ für den Weiterbetrieb der Eisenbahnlinien der Südbahn-Gesellschaft beschäftigt und damals den Beschluss gefasst habe, der Gesellschaft die Bereitwilligkeit zu Verhandlungen über die Einzelheiten ihres Vorschlages bekanntzugeben, soferne auch die anderen Territorialstaaten eine gleiche Haltung einnehmen.

Auf Grund dessen habe die Gesellschaft getrennte Vorverhandlungen mit den Regierungen der beteiligten Staaten eingeleitet, die zu mannigfachen Abänderungen des ursprünglichen Entwurfes des „Régime provisoire“ führten. Die wichtigste bestehe darin, dass das anfangs in Aussicht genommene System der Schaffung eines von den Staaten zu dotierenden Betriebsfond fallen gelassen und durch ein System laufender Betriebsvorschüsse ersetzt wurde. Diese Änderung gehe auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Staaten zurück und habe ihren weiteren Grund darin, dass wegen der seither eingetretenen gewaltigen Steigerung der Betriebskosten eine wesentliche Erhöhung des festen Betriebsfonds hätte eintreten müssen. Eine zweite wichtige Änderung gegenüber dem ursprünglichen Projekt habe darin bestanden, dass die Konkursklausel, d. i. das Zurücktreten des Staates mit seiner Rückzahlungsforderung hinter alle anderen Gläubiger im Konkursfalle, eliminiert und dadurch die Situation des Staates für diesen Fall verbessert wurde.

Nach Abschluss der Vorverhandlungen seien dann in der Zeit vom 5. bis 12. Februar l. J.

74 – 1921-04-19

unter Zuziehung der französischen Gläubigergruppe in Wien unmittelbare Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und den Vertretern der Territorialstaaten gepflogen werden, die zu einer Vereinbarung über den ganzen Komplex des sogenannten „Régime provisoire“ geführt haben.

Dem wesentlichsten Inhalt nach treffe diese Vereinbarung in finanzieller Hinsicht die Bestimmung, dass während der Dauer des „Régime provisoire“ die beteiligten Regierungen für die laufenden Gelderfordernisse des Betriebes und die diesen gleichschaltenden Investitionskosten der betreffenden Netze insoweit durch Vorschüsse aufzukommen haben, als die bezeichneten Erfordernisse durch die für das betreffende Netz jeweils verfügbaren gesellschaftlichen Kassenbestände nicht gedeckt sein sollten. Die Erfordernisse für den Anlehens- und Aktiendienst und für die Netzgebühren zählen natürlich nicht unter die laufenden Gelderfordernisse des Betriebes.

Die Vereinbarung solle auf den 1. Jänner 1921 rückwirkend gelten und spätestens mit 31. Dezember 1922 enden. Jedoch sei eine automatische Verlängerung um drei Monate, d. i. bis zum 31. März 1923, für den Fall vorgesehen, dass die auf die endgültige Regelung abzielenden Verhandlungen nach Artikel 320 des Staatsvertrages von St. Germain am 1. Oktober 1922 noch nicht abgeschlossen sein sollten und zu dieser Zeit das schiedsrichterliche Verfahren etwa eingeleitet sein sollte.

Italien solle, solange es die in seinem Gebiet liegenden Südbahnlinien selbst betreibt, von der Vorschusserteilung befreit sein. Dafür habe es während dieser Zeit die Betriebsdefizite à fonds perdu zu seinen Lasten zu übernehmen und der Südbahn überdies eine zu vereinbarende Entschädigung zu bezahlen.

Während der Dauer des „Régime provisoire“ werden die Regierungen auf Kosten der Südbahn zur Überwachung der Durchführung eine besondere Kontrolle ausüben.

Bei Ablauf des „Régime provisoire“ solle die Vorschussschuld nebst 5prozentigen Zinsen ermittelt werden. Dieser Vorschussschuld seien die in Österreich und in Ungarn schon bisher gegebenen Vorschüsse nebst Zinsen zuzurechnen.

Die Gesamtschuld - schätzungsweise vielleicht ein Betrag von 3 bis 4 Milliarden Kronen - werde die Gesellschaft innerhalb der Konzessionsdauer zurückzuzahlen haben. Die Modalitäten der Rückzahlung und der Zinsfuß konnten in den Verhandlungen über das „Régime provisoire“ nicht vereinbart werden, weil die Franzosen und Italiener darauf bestanden, dies dem definitiven Regime vorzubehalten.

Während der Dauer des „Régime provisoire“ dürfe eine Dividendenverteilung überhaupt nicht, nach seinem Ablauf nur dann stattfinden, wenn die in dem betreffenden Jahre

fälligen Verzinsungs- und Rückzahlungsbeträge für die staatlichen Vorschüsse, sowie eventuelle Rückstände dieser Art im Jahresüberschuss ihre Bedeckung finden.

Außer diesen finanziellen Bestimmungen seien auch noch andere, mehr administrativer Art vereinbart worden, und zwar vor allem eine Art Reorganisation des Verwaltungsrates durch Aufnahme von Regierungsvertretern und Vertretern der Obligationäre in diese Körperschaft, Neuregelung seiner Kompetenzen, Abgrenzung des Wirkungskreises zwischen Generaldirektion und Betriebsdirektionen u. dgl.

Österreich habe dann noch für den Fall der Genehmigung der Vereinbarungen ein Separatprotokoll mit der Gesellschaft abgeschlossen, das die Durchführungsbestimmungen für das „Régime provisoire“ hinsichtlich des österreichischen Netzes der Südbahn enthalte.

Für die Vereinbarungen sei die Zustimmung der gesellschaftlichen Verwaltung und die Genehmigung der Regierungen der Territorialstaaten, sowie der Association Nationale vorbehalten.

Die ungarische und die italienische Regierung, sowie der Verwaltungsrat der Association Nationale haben diese Genehmigung bereits erteilt. Auch die Zustimmung der gesellschaftlichen Verwaltung liege vor und letztere bitte nunmehr um die Genehmigung des „Régime provisoire“ durch die österreichische Regierung.

Redner vertrete im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Anschauung, dass diese Genehmigung erteilt werden solle.

Der Artikel 320 des Staatsvertrages von St. Germain, der die Südbahnfrage der autonomen Regelung durch die Territorialstaaten entziehe, sowie die Unentbehrlichkeit dieses Bahnunternehmens für unsere Verkehrs- und Ernährungslage würden eine andere Wahl gar nicht zulassen. Die Vereinbarungen stellen ein befriedigendes Kompromiss zwischen widerstreitenden Interessen dar und sorgen auch für staatlichen Einfluss und staatliche Kontrolle. Schließlich könnte Österreich den finanziellen Lasten der Vereinbarungen auch dann nicht entgehen, wenn diese durch Versagen der Genehmigung zu Falle gebracht würden. Denn dann würde auch die Südbahn zusammenbrechen. Der Bund müsste, da der Verkehr nicht stillstehen kann, den Betrieb übernehmen und für die sodann staatlichen Betriebsdefizite aufkommen. Das Gleiche geschähe dann auch in den anderen Staaten; sie würden sich ihren Teil nehmen und unserem Verkehr stünde dann nicht mehr ein einheitliches, von kommerziellen Gesichtspunkten geleitetes Unternehmen zur Verfügung, sondern es würden sich auch im Bereich der Südbahn alle Nachteile der Zerschlagung großer Verkehrsgebiete fühlbar machen.

Über Wunsch des Bundesministers für Finanzen stelle Redner vor dem Schlussantrag noch die Frage zur Erörterung, ob die Angelegenheit nicht auch an den Hauptausschuss des Nationalrates zu leiten wäre.

Nach seiner persönlichen Meinung könnte dies unterlassen werden, da eine gesetzliche Nötigung dazu nicht bestehe und es sich im Grunde genommen gegenwärtig nur um die Durchführung des schon im Kabinettsrate vom 12. März 1920 gefassten Beschlusses handle.

Im Falle der Ministerrat dieser Meinung beitreten sollte, beantrage der sprechende Minister die Erteilung der Ermächtigung für sich und den Bundesminister für Finanzen, die dem Ministerrat vorliegenden Vereinbarungen namens der Bundesregierung zu genehmigen.

Sektionschef Dr. J o a s befürwortet die Genehmigung des „R é g i m e p r o v i s o i r e“ und bemerkt, die Frage der Befassung des Hauptausschusses mit der Angelegenheit sei vom Bundesministerium für Finanzen, ohne dass dieses einen Antrag stellen würde, bloß wegen der großen Wichtigkeit und politischen Bedeutung des Übereinkommens zur Sprache gebracht worden.

Sektionschef Dr. P o l l á k fügt bei, dass es sich um einen Fall der Ministerverantwortlichkeit handle, da der Südbahngesellschaft aus Steuergeldern die Mittel zur Tilgung alter Schulden zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Gesellschaft werde damit allerdings Schuldnerin des Bundes und hafte für die Schuld mit ihrem Unternehmen; die Rückzahlung stehe aber immerhin in Frage und es müsse daran erinnert werden, dass es noch bei keinem Bahnunternehmen zu einem konzessionsmäßigen Heimfall gekommen sei.

B.-M. Dr. P e s t a bemerkt, dass das „R é g i m e p r o v i s o i r e“ geradezu einen Schutz der staatlichen Interessen bedeute. Dadurch, dass der Staat schon jetzt 70 Prozent der Personallasten der Südbahn trage, ermögliche er es ihr, aus ihren Einnahmen die sonstigen Betriebskosten zu decken. In dieser Hinsicht werde also an dem bestehenden Zustand nichts geändert, nur bringe das „R é g i m e p r o v i s o i r e“ den Vorteil, dass die Konkursklausel falle und der Staat mit seiner Forderung gleichwertig unter die übrigen Gläubiger einrücke. Ein Grund, die Angelegenheit vor den Hauptausschuss zu bringen, liege nicht vor, zumal es sich nur um die Fortführung der durch den Beschluss des Kabinettsrates vom 12. März 1920 eingeleiteten Aktion handle, und die bisherigen Vorschusszahlungen an die Südbahn durch die Einstellung im Budget ohnedies die parlamentarische Genehmigung gefunden haben.

B.-M. H e i n l verweist darauf, dass der Hauptausschuss es grundsätzlich ablehne, die Mitverantwortung für Handlungen der Regierung zu übernehmen. Auch verfassungsrechtlich wäre die Bundesregierung nicht entlastet, wenn sie mit der Angelegenheit an den Hauptausschuss herantrete. Der sprechende Minister glaube daher, dass von einer Vorlage des

„Régime provisoire“ an den Hauptausschuss Abstand genommen werden könnte.

In der weiteren Debatte vertreten Vizekanzler Breisky und B.-M. Dr. Resch die Auffassung, dass es für die Bundesregierung aus politischen Gründen erwünscht sein müsse, in dieser mit einer schweren finanziellen Belastung verbundenen Angelegenheit dem Hauptausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.

Der Ministerrat spricht sohin die grundsätzliche Genehmigung des „Régime provisoire“ aus, beschließt aber gleichzeitig, von der beabsichtigten Unterfertigung der Vereinbarungen zunächst den Hauptausschuss in Kenntnis zu setzen.

10.

Gesetzentwurf über die Fürsorgeerziehung.

B.-M. Dr. Resch unterbreitet den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Fürsorgeerziehung und legt dar, dass die Schaffung eines Fürsorgeerziehungsgesetzes schon seit vielen Jahren die Öffentlichkeit beschäftige. Die letzte Regierungsvorlage vom Jahre 1917 sei nicht verabschiedet worden, weil der Justizausschuss des Abgeordnetenhauses die Vorlage ungenügend gefunden habe, da er sich nur auf die schwer verwahrlosten Kinder beschränkte.

Inzwischen habe der Finanz- und Budgetausschuss der Nationalversammlung am 17. Jänner 1920 eine Resolution beschlossen, welche die Vorlage eines Fürsorgeerziehungsgesetzentwurfes in kürzester Frist begehrte. Einem daraufhin vom Staatsamte für soziale Verwaltung ausgearbeiteten neuen Entwurfe hätten die Staatsämter für Inneres und Unterricht, für Justiz, für Handel und Gewerbe grundsätzlich zugestimmt; lediglich das Staatsamt für Finanzen habe zum Teil aus grundsätzlichen, zum Teil aus staatsfinanziellen Bedenken seine Zustimmung zu dem Entwurfe verweigert.

In der Sitzung vom 30. Juli 1920 habe sich der Kabinettsrat mit dieser Frage beschäftigt und der Einbringung des Gesetzentwurfes zugestimmt, jedoch vorher noch neue Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen über die Kostentragung verlangt.

Nach längeren Verhandlungen habe sich das Bundesministerium für Finanzen schließlich auf den Standpunkt gestellt, dass mit Rücksicht auf die durch die Bundesverfassung angebahnte Abgrenzung des Wirkungsbereiches zwischen Bund und Ländern auch der Errichtung einer Bundesanstalt nicht zugestimmt werden könne. Infolgedessen sei abermals ein neuer Entwurf ausgearbeitet worden, der den Wünschen des Finanzministeriums soweit Rechnung trug, dass der Plan einer Bundesanstalt fallen gelassen wurde. Die Errichtung und Erhaltung von Fürsorgeerziehungsanstalten sei ausschließlich als Sache der Länder erklärt

74 – 1921-04-19

und für den Bund bloß eine Beteiligung in der Höhe von $\frac{1}{3}$ der endgültig aufgelaufenen Kosten vorgesehen worden.

Das Finanzministerium habe jedoch bei der am 11. März 1921 stattgefundenen interministeriellen Beratung auch dieser neuen Regelung der Kostenfrage nicht zugestimmt und unter Berufung auf die Bestimmung des Artikels 12, Abs. 1, Z. 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach in Angelegenheiten der Jugendfürsorge dem Bunde bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung dagegen den Ländern zukomme, den Standpunkt vertreten, dass der Bund zu einer Beitragsleistung zu den Kosten der Fürsorgeerziehung überhaupt nicht verpflichtet werden könne.

Diese Anschauung des Bundesministeriums für Finanzen verkenne aber das Wesen der Fürsorgeerziehung.

Zunächst wäre daran festzuhalten, dass die die Abgrenzung des Wirkungskreises zwischen Bund und Ländern regelnden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes bis nun noch nicht Wirksamkeit erlangt haben und der Zeitpunkt ihres Geltungsbeginnes vorläufig noch gar nicht abzusehen sei. Die Dringlichkeit der von allen Seiten geforderten Fürsorgeerziehung gestatte aber nicht, diesen heute noch nicht bestimmaren Zeitpunkt zu erwarten. Unter der Geltung der heutigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen könne es keinem Zweifel unterliegen, dass auch der Bund zu den Kosten der Fürsorgeerziehung beizutragen habe. Denn die Fürsorgeerziehung sei keineswegs eine ausschließliche Aufgabe der Armenpflege und Fürsorgetätigkeit, sondern auch ein Ausfluss der Gerichtsbarkeit, die der Bund durch seine eigenen Organe ausübe.

Art. 12, Abs. 1, Z. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes weise in Angelegenheiten der Jugendfürsorge dem Bunde allerdings nur die Gesetzgebung über die Grundsätze zu und überlasse den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Doch dürfe nicht übersehen werden, dass die Fürsorgeerziehung eben nicht nur eine Angelegenheit der Jugendfürsorge, sondern im Zusammenhang mit der Vormundschaftspflege sowie als Ersatz und Ergänzung der Strafrechtspflege auch ein Ausfluss der Jugendgerichtsbarkeit sei. Da in dieser Richtung dem Bunde auch nach den künftig geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 10, Z. 6) nicht nur die volle Gesetzgebung, sondern auch die gesamte Vollziehung durch seine Organe zukomme, dürfe wohl auch unter der Geltung des künftigen Rechtes eine Kostenbeteiligung des Bundes auf dem Gebiete der Jugendfürsorge in Anspruch genommen werden.

Wenn somit an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Beteiligung des Bundes an

den Kosten der Fürsorgeerziehung kein Zweifel bestehen könne, so sprächen für die tatsächliche Beteiligung an der Kostenaufbringung praktische Erwägungen.

Das Bundesministerium für Justiz lege den größten Wert darauf, dass im Gegensatz zum heutigen Rechte der Richter nicht bloß die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt aussprechen, sondern unmittelbar auch die Aufnahme in eine Anstalt verfügen könne. Der Wegfall einer Kostenbeteiligung des Bundes lasse nun befürchten, dass die Länder sich der Ausführung entziehen und der bisherige beklagenswerte Zustand fort dauern werde, umsomehr, als dann dem Bunde das ihm nach § 38 des Entwurfes zugestandene Recht der Zurückbehaltung des Kostenzuschusses bei Nichterfüllung der den Ländern obliegenden Verpflichtungen nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

Auch politisch wäre der Standpunkt, den Bund nicht beitragen zu lassen, unklug, denn ein Entwurf, der den Ländern weitgehende Lasten auferlegt, habe nur dann Aussicht auf Zustimmung in den Ländern, wenn der Erweiterung der Befugnisse des Richters, Verfügungen auf Landeskosten zu treffen, eine entsprechende Bereitwilligkeit des Bundes zur Seite stehe, zu diesen Kosten beizutragen.

Schließlich hätte die Ablehnung einer Beitragsleistung des Bundes zu den Kosten doch nur die Folge, dass die Länder unter Hinweis auf die sie allein treffenden Lasten der Fürsorgeerziehung eine Erhöhung der Zuschüsse des Bundes und bei der seinerzeitigen finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern einen entsprechend größeren Teil der Steuerquellen begehren werden.

Aus diesen Gründen glaube Redner annehmen zu können, dass der im vorliegenden Gesetzentwurfe zum Ausdruck gebrachte Standpunkt in der Kostenfrage eine entsprechende Grundlage für die noch notwendigen Verhandlungen mit den Ländern biete.

Die Dringlichkeit der Angelegenheit gehe daraus hervor, dass in der letzten Budgetdebatte die Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung durch Vertreter aller drei Parteien betrieben worden sei.

Redner beantrage daher, den vorliegenden Entwurf zunächst noch durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundeskanzleramt einer Überprüfung und allfälligen Neutextierung in jenen Bestimmungen unterziehen zu lassen, die sich auf die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern beziehen und ihn sodann den Verhandlungen mit den Ländern zugrunde zu legen, wie auch gleichzeitig der Begutachtung durch Fachleute auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zuzuführen.

Sektionschef Dr. J o a s bemerkt, dass sich die Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen vorwiegend gegen die Bestimmungen des § 34 richten. Da in nicht mehr ferner Zeit

das Bundesfinanzgesetz eingebracht werden solle, wäre es eine wesentliche Verschlechterung der Verhandlungsposition der Bundesregierung, wenn in dem Entwurf von vorneherein die Bereitwilligkeit ausgesprochen würde, den dritten Teil der Kosten zu Lasten des Bundesschatzes zu übernehmen. Redner halte es daher für zweckmäßig, § 34 wegzulassen und den Entwurf mit dieser Streichung den meritorischen Verhandlungen zugrunde zu legen.

Weiters wendet sich Redner gegen den § 3, Abs. 2, und schlägt vor, die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes auf Ausländer den zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Reziprozität in den Jugendfürsorgemaßnahmen zu überlassen.

Nach kurzer Debatte beschließt der Ministerrat im Sinne des Antrages des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, mit der Maßgabe, dass aus dem Entwurfe vorläufig alle jene Bestimmungen auszuschneiden sind, welche eine Beitragsleistung aus Bundesmitteln vorsehen und § 3 zur Gänze zu entfallen hat.

11.

Unmittelbare Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die künftige Instandhaltung und den Ausbau der österreichisch-tschechoslowakischen Grenzstrecke an der Donau und March.

B.-M. H e i n l berichtet, dass über einen Vorschlag der tschechoslowakischen Regierung in nächster Zeit eine Enquete in Brünn über die mit der Erhaltung und der Regulierung der Marchgrenzstrecke zusammenhängenden Fragen sowie eine Verhandlung in Preßburg, betreffend die künftige Instandhaltung und die Regulierung der Donaugrenzstrecke, stattfinden solle. Der sprechende Minister schlage als bevollmächtigten österreichischen Vertreter für diese Verhandlungen den Sektionschef im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Ing. Rudolf R e i c h vor, dem Vertreter aller jener Stellen beizugeben wären, welche an dem Gegenstande beteiligt sind. Der Genannte hätte bei den Verhandlungen nach der dem Ministerrate im Entwurfe vorliegenden Instruktion vorzugehen.

Über Antrag des Redners genehmigt der Ministerrat die Führung von Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die künftige Instandhaltung und den Ausbau der österreichisch-tschechoslowakischen Grenzstrecken der Donau und March und betraut mit der Vertretung Österreichs bei diesen Verhandlungen den Sektionschef des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ing. Rudolf R e i c h.

Der Ministerrat nimmt ferner die für den österreichischen Vertreter ausgearbeitete Instruktion sowie die beabsichtigte Entsendung von Funktionären der an diesen Verhandlungen mitbeteiligten Stellen zustimmend zur Kenntnis.

12.*Gütliche Vergleiche mit französischen Gläubigern.*

Sektionschef Dr. J o a s erbittet und erhält für das Bundesministerium für Finanzen die Ermächtigung, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien eine Verordnung zu erlassen, derzufolge der zwischen dem österreichischen Schuldner und dem französischen Gläubiger geplante Vergleich noch vor seinem Abschluss dem österreichischen Abrechnungsamt zur Kenntnis gebracht werden muss.

13.*Bundesvoranschlagsentwurf 1921/11; Abstandnahme von der Drucklegung der Teilhefte.*

Nach einem Antrage des Sektionschefs Dr. J o a s genehmigt der Ministerrat, dass aus technischen Gründen von der Drucklegung der Teilhefte zum Bundesvoranschlagsentwurf 1921/11 ausnahmsweise abgesehen werde.

14.*Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921 über die Einführung einer Landesfrachtabgabe.*

Sektionschef Dr. J o a s berichtet über einen vom Landtage Niederösterreich-Land am 17. Februar 1921 gefassten Gesetzesbeschluss über die Einführung einer Landesfrachtabgabe. Redner führt aus, dass nach diesem Gesetzesbeschlusse jedermann, der im Gebiete von Niederösterreich-Land Güter, die auf Eisenbahnen, Schiffen oder Flößen befördert werden, aufgibt oder empfängt, zur Entrichtung einer Landesabgabe im Ausmaße von 5 Prozent des Beförderungspreises verpflichtet sein soll. Für den Verkehr mit Gebieten außerhalb Niederösterreich-Land werde der Ermittlung der Frachtabgabe derjenige Teil des Beförderungspreises zugrundegelegt, der auf die Beförderung innerhalb Niederösterreich-Land entfällt. Wenn der Aufgabsort und der Bestimmungsort von Gütern innerhalb des Gebietes von Niederösterreich-Land liegen, habe sowohl der Aufgeber als der Empfänger die Abgabe im vollen Ausmaße zu entrichten. Die Einhebung und Abfuhr der Abgabe solle durch das Verkehrsunternehmen erfolgen, das die Beförderung besorgt. Ihr Ertrag sei zur Deckung der außerordentlichen Kosten der Instandhaltung der öffentlichen nichttärarischen Straßen und Wege in Niederösterreich-Land bestimmt.

Gegen diesen Gesetzesbeschluss, sowie gegen die im Gesetzesbeschlusse vorgesehene Mitwirkung von Bundesbehörden - insbesondere gegen die Mitwirkung der Organe der

Bundesbahnen bei der Einhebung und Abfuhr der Abgabe - obwalten grundsätzliche und schwerwiegende Bedenken und zwar sowohl vom finanziellen Standpunkte als auch vom Standpunkte der Tarif-, Verkehrs- und Wirtschaftspolitik.

Die an die Güterbeförderung anknüpfenden Verkehrssteuern (Eisenbahnverkehrssteuern) stellen dormalen auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 602, eine ausschließliche Einnahmsquelle des Bundes dar. Daran habe sich auch nach dem Bundes-Verfassungsgesetze nichts geändert, da dieses die Teilung der Einnahmsquellen zwischen Bund und Ländern einem besonderen späteren Gesetze überlasse. Aber auch in Hinkunft dürften aller Voraussicht nach die Verkehrssteuern dem Bunde vorbehalten bleiben, zumal als auch das Verkehrswesen, mit dem die Verkehrsabgaben im engsten und untrennbaren inneren Zusammenhange stehen, ausdrücklich als Bundessache erklärt sei. Bei dieser Sachlage und bei der großen finanziellen Bedeutung, die den Eisenbahnverkehrssteuern im Bundeshaushalte zukomme, besitze der Bund hohes Interesse daran, jede Gefahr einer Beeinträchtigung dieses Abgabengebietes durch konkurrierende Landesabgaben nach Möglichkeit hintanzuhalten und sich dessen weitere ausschließliche Ausnützung zu wahren. Eine derartige Gefahr der Beeinträchtigung wäre aber im Falle der Einführung der geplanten Landesfrachtabgabe unzweifelhaft gegeben, da dadurch, namentlich wenn diese Abgabe - was wohl unvermeidlich wäre - auch von anderen Ländern nachgeahmt würde, die Handhabung der geltenden Vorschriften über die staatlichen Eisenbahnverkehrssteuern ganz außerordentlich erschwert und für den Bund die weitere Ausgestaltung des in Rede stehenden Abgabengebietes geradezu unmöglich gemacht werden würde.

Die in Aussicht genommene Landesfrachtabgabe würde die Handhabung einer wirksamen Verkehrs- und Tarifpolitik des Bundes empfindlich stören und auf dem ohnedies wenig übersichtlichen Gebiete der Eisenbahntarife geradezu chaotische Zustände, verbunden mit mannigfachen unbegründeten Härten, hervorrufen, dazu kämen noch die mannigfachen Erschwerungen und Behinderungen wirtschaftlicher Natur, die sich aus der länderweise differenzierten Belastung des Güterverkehrs notwendigerweise ergeben müssten. Dass diese Folgeerscheinungen auch den Ertrag der staatlichen Eisenbahnverkehrssteuern sowie der Tarifeinnahmen der Bundesbahnen, also gerade der wichtigsten Einnahmsposten des Bundeshaushaltes, ungünstig beeinflussen würden, liege auf der Hand.

Zu der geplanten Besteuerung des Schiffsverkehrs insbesondere müsse bemerkt werden, dass die Artikel 294 und 296 des Staatsvertrages von St. Germain eine Belastung des Güterverkehrs auf der Donau durch Verkehrssteuern ausschließen.

Abgesehen von diesen Erwägungen, aus denen sich ergebe, dass der in Rede stehende

Gesetzesbeschluss die Bundesinteressen in mehrfacher Hinsicht schwer gefährdet, obwalten auch gewichtige Bedenken gegen die Mitwirkung von Bundesbehörden bei der allfälligen Durchführung des Gesetzes. Eine derartige Mitwirkung würde hauptsächlich für die Organe der Bundesbahnen in Betracht kommen, da nach dem Gesetzesbeschlusse die Einhebung und Abfuhr der Steuer durch die Verkehrsunternehmungen erfolgen solle. Eine derartige Mitwirkung könnte nicht in Aussicht genommen werden, denn abgesehen von der daraus erwachsenden außerordentlichen Mehrbelastung der Bahnorgane, die infolge der im § 4 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Doppelbesteuerung (für den Aufgeber und Empfänger je 5 Prozent) besonders groß wäre, wäre es im Verkehre mit Gebieten außerhalb Niederösterreich-Land mit Rücksicht auf die Art der Tarifbildung meist ganz unmöglich, jenen Teil des Beförderungspreises, der aus die Beförderung innerhalb des Gebietes von Niederösterreich-Land entfällt, und der Steuer-Ermittlungsgrundlage bilden solle, festzustellen, da die Tarife der österreichischen Eisenbahnen innerhalb der Linien jedes Bahnunternehmens ohne Rücksicht auf die Landesgrenze durchgerechnet werden.

Redner gelange sohin im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehrswesen zu dem Antrage, der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Finanzen ermächtigen, gegen den Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land wegen Gefährdung von Bundesinteressen im Namen der Bundesregierung einen Einspruch im Sinne des Artikels 98, Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erheben und die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesbehörden bei der Vollziehung des Gesetzes zu versagen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

Stenogramm

Wilfling, Übelhoer, Moll, Schiebl, Nitschmann	
74.	74. Sitzung, 19. April 1921, 8 Uhr Abends.
19./4. 21	
8 Uhr	
<p><u>Breisky</u>: Riedl Übernahme in den Personalstand nicht beabsichtigt. Titel</p> <p><u>Heinl</u>: Übermorgen nach Prag. Da möchte ich fragen, wie weit diese Sache ist.</p> <p><u>Joas</u>: Ich werde</p> <p>Genehmigt.</p>	<p>1.</p> <p>Als Garant des Ministeriums teile ich mit, dass Riedl als Nachfolger Hartmann entsendet werden soll.</p> <p><u>Heinl</u>: Ich weiß nicht wie weit der Akt im Finanzministerium gediehen ist. Ich fahre übermorgen nach Prag, ersuche morgen den Akt bis dahin im Finanzministerium zu ...</p>
<p>Passstelle, Albanien.</p> <p>Genehmigt.</p>	<p>2.</p> <p>Pekniczi, Leiter der albanischen Passstelle.</p>
<p>Titelverleihung an Militärpensionisten.</p> <p>Tomas Ob.-Int. – Generalint.</p> <p>Glück Mar.-O.-Ko... – Regierungsrat.</p> <p>Genehmigt.</p>	<p>3.</p> <p>Titelverleihung an Militär-Gagisten anlässlich Pensionierung: Thomas und Glück.</p>
<p><u>Heinl</u>: Landesbefehlshaber Haas pensioniert?</p> <p>Breisky beantwortet: nächste Sitzung.</p>	
<p><u>Breisky</u>: Titel und Charakter an Militärpensionisten.</p> <p><u>Joas</u>: 11 Hauptleute Titel und Charakter eines Majors.</p> <p>Genehmigt. Verleihung im Namen des Bundespräsidenten.</p>	<p>4.</p> <p>Titel und Charakter an Militär-Pensionisten.</p>
<p>Heeresverwaltungstellen (Bregenz, Oedenburg)</p>	<p>5.</p> <p>Erneuerung von ... zweier</p>

<p style="text-align: right;">Graz, Klagenfurt.</p> <p>Genehmigt.</p>	<p>Heeresverwaltungstellen (Graz, Klagenfurt)</p>
<p><u>Paltauf</u>: Peutlschmid, Schandl</p> <p>Genehmigt.</p> <p>[113]</p>	<p><u>Paltauf</u>: Peutlschmid, Schandl</p>
<p><u>Heinl</u>: Kammeramtsdirektor/Hofrat: Kaiser Filip/Klagenfurt, Mader/Graz, Zentl/ Innsbruck. Regierungsrat: Karer, Katzwendt, Auffek, Heizinger.</p> <p><u>Resch</u>: Einspruch. Unfallinstitut. Pensionsdirektor würde dann auch verlangen.</p> <p>Die kleineren Anstalten haben nur den Titel „Regierungsrat“ bekommen. Arbeiterkammer-Sekretär.</p> <p><u>Heinl</u>: Durch die Reform der Handelskammer haben diese eine ganz andere Stellung bekommen. Weil Exekutivorgan der Staatsgewalt. Es ist von parlamentarischer Seite angeregt worden. Die Innsbrucker Kammer kann nicht unter die Wiener Kammer gestellt werden.</p> <p><u>Haueis</u>: Ich möchte mich sehr dafür aussprechen, dass Innsbruck.</p>	<p>7.</p> <p><u>Heinl</u>: Ich habe begonnen mit Hofrat und Kammerrat. Es war usuell nur unter der Wiener Handelskammer Hofrat-Titel zu verleihen. Mit Rücksicht auf verfassungsrechtliche Stellung der Länder erscheint es notwendig, auch einzelnen Direktoren von Handelskammern in den Ländern den Hofrat-Titel zu verleihen.</p> <p><u>Resch</u>: Dagegen muss ich Einspruch erheben. Ich fürchte, dass alle Direktoren der Sozialinstitute auch Hofrat-Titel verlangen werden. Jetzt war nur der Direktor der Wiener Anstalt, ausnahmsweise Graz, der sich über Kärnten erstreckt, Hofrat-Titel bekommen hat. Soz... haben nur Regierungsrats-Titel bekommen.</p> <p><u>Heinl</u>: Durch die Reform der Handelskammer ist die Stellung der Kammer als Exekutivorgan der Staatsgewalt eine andere geworden.</p> <p>Die Innsbrucker Kammer lässt sich bei den selbständigen ...stufung der Länder nicht unter die Wiener stellen. Die Sache wurde von parlamentarischen Kreisen angeregt.</p> <p><u>Resch</u>: Ich würde Hofrat-Titel nur für Wien beantragen, für die anderen nur „Regierungsrat“.</p> <p><u>Haueis</u>: Setze mich dafür ein, dass Innsbrucker Sekretär den Hofrat-Titel bekommt. Er ist ein</p>

<p>Einspruch zurückgezogen.</p> <p><u>Grünberger</u>: Bitte um Personalsitzung.</p>	<p>sehr verdienstvoller Beamter.</p> <p><u>Resch</u>: Wenn dieses Prinzip aufgestellt wird, brauche ich für jeden Direktor eines Versicherungs-Instituts und jeden Sekretär der Arbeiterkammer den Hofrat-Titel.</p> <p><u>Grünberger</u>: Beantrage für die nächste Zeit eine Personalsitzung.</p>
<p><u>Pesta</u>: Herdegen Szabo 19 Jahre Wauscha 18 Jahre. Ministerialräte. Genehmigt.</p>	<p>8.</p> <p><u>Pesta</u>: Herrdigen Szabo Tausch.</p>
	<p>9.</p> <p><u>Grünberger</u>: Es war letztthin die Übersiedelung des Verkehrsamtes in Kriegsministerium. Ist das fallengelassen worden?</p>
<p><u>Joas</u>: Verkehrsangestellte – im Monat 4. – Spannung 80 Prozent – 35 Prozent – Rückwirkung bei den Bundesangestellten. Die finanzielle Bedeckung würde schwer zu finden sein. Ich kann nicht unterdrücken, dass gewisse Bedenken bestehen. Würden die Gründe, die dafür sprechen als überwiegend angesehen werde, dann würde ich den Antrag stellen, dass <u>Breisky</u>: Ist das auch nomine Grimm? <u>Joas</u>: Ja.</p>	<p>10.</p> <p><u>Joas</u>: Auswirkung der April-Zuwendungen an die Eisenbahner auf die Staatsangestellten.</p> <p>Die finanzielle Bedeckung ist augenblicklich nicht gegeben, es ist auch eine sehr schwere, eine solche zu konstruieren. Für eine nominelle einmalige Zuwendung durch Fonds-Einnahmen sicherzustellen. Ich glaube, diese Angelegenheit zur Diskussion stellen zu sollen. Eine Reihe von Gründen sprechen für den Schritt, kann aber nicht unterlassen zu bemerken, dass auch gewisse Bedenken bestehen. Wenn Ministerrat die dafür sprechenden Gründe als überwiegend anerkennt, beantrage ich Auszahlung.</p>

Wilfling: Gestern mit den Eisenbahnern verhandelt.

Es muss sich darum handeln, dass, wenn neuerlich die Forderung nach Ausgleich auch im April, dann Schwierigkeit, weil die Staatsangestellten die Beträge angenommen haben, aber diese Systeme einer dauernde Bezugs-Regelung.

Nicht Zugrundelegen. Die Spannung der Eisenbahner ist als unannehmbar.

Die Eisenbahner haben erklärt, dass sie zustimmen einer Aufteilung, wenn es größere Beträge auf die Leistung und ein kleiner Betrag auf alle entfällt.

So erhalten die Staatsangestellten größere Beträge als im März.

[118]

Ich habe über die Angelegenheit Einvernehmen mit Grimm gepflogen.

Wilfling: Ich habe gestern mit den Eisenbahnern verhandelt über die Zuwendungen an sie. Ich habe hingewiesen gegenüber dem Besoldungsausschuss der Eisenbahner, dass es sich jetzt für die Staatsverwaltung darum handeln muss, denn wenn aus der neuerlichen Osterzuwendung sich die Notwendigkeit für die Regierung ergibt, die Forderung der Staatsangestellten nach einem Ausgleich im April entgegenzukommen, Schwierigkeiten ergeben werden, weil die Staatsangestellten schon das letzte Mal, nur dem gleichzukommen, für den März die Beträge angenommen haben, aber erkannt haben, dass es ausgeschlossen sei, dieses System einer dauernden Bezugsregelung zugrunde zu legen, weil die Spannung bei der Eisenbahn seit 1. Jänner 1921 über von den Staatsangestellten als unannehmbar erkannt wurde. Um nun in dieser Richtung entgegen zu kommen, haben die Kammerangestellten erklärt, dass ... eine Änderung in der Aufteilung der Zuwendung zustimmen, dass nicht 50 und 50 von ...ungszulagen und Gehältern und Ortszulagen, sondern 80 Prozent auf Bezüge für Leistungen und 35 für alle gleichbleibende Teuerungszulagen. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, dass auch die Staatsangestellten bei der Zuwendung im April größere Beträge als im März bekommen und solche Kategorien, die nichts bekommen haben, nach der März Zuwendung nunmehr einen Betrag erhalten.

So erhalten auch die etwas, die früher nichts bekamen. Eisenbahner wurden mit gleichrangig dienenden Staatsangestellten verglichen.

Es hat sich gezeigt, dass die A geringer als C in der gleichen Rangsklasse eine größere Nachzahlung als da eintritt.

Die Deckung für alle Vorrückungs-Gruppen. Es ist nicht möglich, den Staatsangestellten begreiflich zu machen, dass der Oberregierungsrat mehr bekommen soll als FR.

Gegenüber dem Betrag ist eine Steigerung von der 11. - 9 Rangsklasse.

Wir sind aber mit den Mindestbeträgen gedeckt.

Wenn man gesetzliche Bezüge, März-Vorauszahlung und den jetzigen Bezug zusammenzählt, so ergibt sich „gewaltige“ Besserung der Spannung gegenüber den Eisenbahnern. Sie haben übrigens erklärt, sich

Errechnet wurde es so, dass verglichen wurde, Eisenbahner mit einer bestimmten Dienstzeit in verschiedenen Zeitvorrückungsgruppen mit gleichen Rangs dienenden Staatsangestellten in den einzelnen Zeitvorrückungsgruppen. Dadurch haben sich Beträge ergeben, die größer sind als die beantragten. Besonders hat sich gezeigt, dass die Beamten A einen geringeren Betrag erhalten, als ein Beamter der Gruppe C in der gleichen Rangsklasse. Das ist begründet, weil der C-Beamte die VII. Rangsklasse später erreicht hat als der A-Beamte, er erhielt daher bei der D... einen großen Plus-Betrag und daher auch jetzt einen höheren Betrag. Es wurde aber nur das mindeste genommen, das für alle

Zeitvorrückungen noch die Deckung findet. Es ist heute nicht möglich, den Staatsangestellten im Rangsklassen-System begreiflich zu machen, dass ein A-Beamter weniger bekommen soll als der B-Beamte. Aber es bleiben die meisten Positionen noch immer zurück, weil bald eine Steigerung von der XII. bis VII. erz... fallen sollten. Wir sind aber bei den Mindest-Beträgen geblieben

Für die Verhandlungen wird es wichtig sein, das Verhältnis der gesamten Bezüge darzustellen, wobei ausge... wird, dass Beträge vom 16. April als Nachträge auf die Osterzuwendungen. Für die XI. 7.200, VI. 18.00 monatlich. Also Spannung von 1:2 ½ 6.056 Aushilfsdiener, 1:3. Das wird den Postangestellten sehr erwünscht sein, das ist eine gewaltige Verbesserung des Spannungsverhältnisses. Die Eisenbahner haben auch erklärt, die Sozialdemokraten sind mit den

an einen Tisch zu setzen.

Die Hoffnung ist begründet, dass wir zu einheitlichen Sätzen kommen werden.

Pesta: Man schafft endlich die Gruppe aus der... und kommt zur Ruhe.

Paltauf: Warum schließt es mit der IV. ab? Oder auch höhere?

Wilfling: Das möchte ich zur Entscheidung überlassen. Bei den Eisenbahnern gibt es keine IV.

Wir können keine Vergleiche finden. Man müsste auch die IV. aufwärts.

Joas: Das fällt nicht ins Gewicht.

Joas: Zwei Bedenken.

Verhandlungen Staatsangestellten zu Verhandlungen zusammenzubringen, um auf sie einzuwirken, dass bei der Besoldungsordnung zu hoffen sind, einheitliche Sätze. Das wäre zu wünschen dem Vertrauen des Staates.

Breisky: Die Auswirkung der Eisenbahner-Zuwendungen ist so sicher, dass es im ... ist, die Konsequenzen selbst zu ziehen.

Pesta: Nach Modus des Finanzministeriums glaube ich, dass es ein Glück ist, den Boden gefunden haben, um beide unter einen Hut zu bringen.

Paltauf: Es ist ausgeschlossen, dass die Eisenbahner ... wieder Forderungen abarbeiten.

Wilfling: Ich habe den Eisenbahnern die Sachlage dargestellt. Die Eisenbahner haben in der Spannung nachgegeben. Wir wollten 80 : 30, das wurde nicht angenommen, als Minimum wurde 35 angenommen. Die Akademiker wollten 85, das hätte im Ganzen über 400 Millionen erfordert.

Paltauf: Ist es absichtlich, dass es mit der IV. abschließt, oder ist es selbstverständlich, dass auch die III. und II. die Beträge der IV. bekommen.

Wilfling: Ich möchte es dem Ministerrat zur Entscheidung überlassen. Ein Angleichen mit den Eisenbahnern ist nicht möglich, weil die nicht einmal Beamte der IV. Rangsklasse haben, es hat nur die 19. Gruppe. Einzelgehälter sind dort keine. Man müsste noch einen Betrag für oberen vorsehen.

Joas: Man behandelt die höheren so wie die IV. Ich möchte nicht unterlassen, auf zwei Momente

Zwei Zuwendungen im Laufe eines Monats.

Es müsste den Organisationen gesagt werden.

Eine Forderung zu erfüllen, bevor sie gestellt wird.

[Breisky]: Die Vorteile sind überwiegend.

Pesta: Spannungsverhältnis 1 : 3 ist erzielt.

Joas: Wenn der Ministerrat zustimmt, so müsste mit den Organisationen in Verbindung getreten werden.

//

Wilfling: Man würde morgen die Organisation verständigen und es erklären, wie man dazu gekommen ist.

hinzuweisen Das Bedenken gegen die Sache ist doppelt, erstens dass auf diese Weise in einem Monat die Beamten zwei Zuwendungen gleicher Art bekommen, die erste ist der Ersatz für die Oster-Zuwendung, das zweite ist die April-Zuwendung. Es müssten den Organisationen eindrücklich gesagt werden, dass ... keine Konsequenzen für März abgeleitet werden dürfen. Denn bisher wurden im nächsten Monat immer welche verlangt werden. Welche im ... früher. Dann wurde bisher darüber mit den Organisationen nicht verhandelt, man will die Sache vorwegnehmen, um eine Forderung zu erfüllen, bevor sie gestellt wird. Der entscheidende Nachteil, wenn man es nicht macht, ist, dass noch weitere Forderungen gestellt werden und bei den Eisenbahnern wieder eine Bewegung entstehen könnte.

Breisky: Die Vorteile sind überwiegend.

Pesta: Es ist eine Annäherung dem Spannungsverhältnis auf die Verhältnisse 1 : 3. Ich kann nicht sagen, ob die Ziffern diese Verhältnisse wirklich herliefern, aber ich muss ... das aberzielt ist.

//

2. Bogen

Joas: Wenn der Ministerrat den Vorschlag annimmt, würde mit den Organisationen zu den verhandelt werden.

Wilfling: Wir werden die Organisation morgen zusammenrufen, und zwar von Uhr 4 – 5 und ihnen dann die Absicht der Regierung mitteilen und ihnen aufklären, wieso es dazu gekommen

Die Beträge bekannt geben und sagen, dass die Weisung auf Auszahlung morgen hinausgeht. Die Gefahr besteht nur darin.

Pesta: Frage formulieren, wie die Sache in die Zeitung kommen soll. Ich habe auf Wunsch Weisskirchner philosophiert „in ähnlichem Ausmaß wie März“.

Im Kommuniqué des Hauptausschusses heißt es aber ganz anders.

Ich habe es formuliert, und trotzdem ist es in den Zeitungen anders gewesen.

Breisky: Offizielles Kommuniqué durch Staatskorrespondenz und ein zweites durch Interview. Es müsste mit Kupka gesprochen werden.

Es scheint eine Entgleisung.

ist zu ... selben Zuwendung und dass wir uns bemüht haben um eine andere Art der Aufteilung bei Eisenbahnen im Interesse der Staatsangestellten und erklären, dass die Weisung, die Zahlung vorzunehmen, morgen hinausgehen wird. Eine Verhandlung soll nicht stattfinden. Es bekommt jeder, mit Ausnahme der der Aushilfsdiener und Diener, um 200 bis 600 mehr.

1. VI 1.200 mehr als im März. Das muss doch einen Eindruck machen.

Pesta: Anlässlich der Verhandlung im Hauptausschuss über die Eisenbahner-Zuwendung hat mich Weisskirchner um eine Formulierung des Beschlusses für die Zeitungen gebeten. Ich habe es getan und habe es so ..., dass der Schlüssel offen blieb. Nun ist in den Zeitungen überall und in den Kommuniqués erschienen, dass dieselben Zuwendungen wie im März wieder gegeben werden. Bei solchen Erklärungen ist jedes Wort wichtig, darum soll ich auch die Formulierung vornehmen. Bisläng ist in den Zeitungen die Sache falsch dargestellt worden. Es war eine schwere Arbeit für die Vertreter unserer Organisation, die Angestellten zurückzubringen, denn bei uns bekommen die unteren Angestellten weniger als im März.

Breisky: Es wird ein offizielles Kommuniqué gemacht und das zweite machen sich die Journalisten selbst durch Interviewung mit Tomschik. Wodurch kommen diese Unrichtigkeiten heraus? Wenn es nur ein Kommuniqué war, dann ist es eine Entgleisung der Kanzlei des Hauptausschusses.

<p>Antrag des Finanzministers genehmigt.</p>	<p><u>Joas</u>: Der Hauptausschuss wird immer streng vertraulich behandelt. Bei den Osterzuwendungen wurde das Kommuniké von Weisskirchner, Steg und mir gemacht worden. Damals ist das Kommuniké nach der Formulierung ausgegeben worden.</p> <p><u>Breisky</u>: Wird gegen den Antrag des Finanzministeriums eine Einwendung erhoben? Vom Standpunkt der Opposition ist es zweckmäßig, die Sache antragsgemäß zu machen, weil wir sonst in kurzer Zeit in einer Zwangslage wären und bei Aufschub Un... bei den Eisenbahnern entstünden. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, erkläre ich den Antrag des Finanzministeriums als genehmigt.</p>
<p>Militär.</p> <p><u>Nitschmann</u>: Ob man mit Rückwirkung überhaupt machen kann.</p> <p>Diese Fristen sind bereits vergangen. Bedenklich, dass viele andere Gruppen wollen fordern. Wenn sie auch rückwirkend. Die Zugeständnisse der Postsparkassen werden auch verlangt werden.</p> <p>Auch viele andere einzelne Fälle, wo wir nur Personalzuwendungen gegeben haben.</p> <p>Wenn ich mit 1.1. befördere.</p>	<p>11.</p> <p><u>Breisky</u>: Beförderung von Militär.</p> <p><u>Nitschmann</u>: Der erste Punkt ist die Frage, ob eine rückwirkende Beförderung möglich ist. Gesetzliche Bestimmungen lauten dahin, dass seit dem Militär-Besoldungsübergangsgesetz nur der 1. Jänner und 1. Juli Fristen sind. Diese Fristen sind vergangen. Bedenklich ist, dass viele andere Gruppen mit gleichen Rechten rückwirkende Beförderungen verlangen werden. Insbesondere kommen die Teuerungen nach Postsparkassen-Beförderungen in Betracht. Diese Leute werden gewiss kommen und ebenso viele Einzelfälle, wenn nur Personalzulagen gegeben wurden. Es ist dann eigentlich keine Grenze möglich, wie weit die Rückwirkung gehen kann; wenn mit 1. Juli befördert wird, kann ich könnte auch mit 1. Jänner Beförderung</p>

Für die Jänner-Beförderung könnte man zusammenkommen, aber Juli müssen wir bekämpfen.

Schiebl:

Es kann auch so gelassen werden, dass die Wirksamkeit von 1.1. 1.7. stattfindet. Aber nicht auch dass die Beförderung selbst.

Es waren lange Verhandlungen notwendig. Wir hatten überhaupt noch keine Rückwirkung.

Resch: Ich habe schwerste Bedenken.

Auch die Eisenbahner werden kommen.

Wenn schon rückwirkend ab 1.1., ist das schon ein schweres Präjudiz.

Wenn wir aber bis 1.7. gehen, so wir das rückwirkend verlangt. Man wird auch die Pensionen rückwirkend befördern müssen.

[116]

Pesta: Ich kann das Präjudiz nicht finden. Denn die Beförderung des Postsparkassen-
[Zugeständnisses] würde durch die Besoldungsordnung überflüssig.

verlangt werden in Jänner ... könnte man zusammenkommen [was im ganzen Ressort nicht befördert wurde], aber 1. Juli muss bekämpft werden.

Schiebl: Nitschmann hat sich bezogen auf das Besoldungsübergangsgesetz; § 9 des Gesetzes spricht nur von der Wirksamkeit, besagt aber nicht, dass die Beförderungen nur am 1. Jänner und 1. Juli möglich sind. Eine Rückwirkung ist nicht zu befürchten, weil wir im Juli und Jänner überhaupt keine Beförderungen hatten, also nur die nunmehrigen Beförderungen nachgetragen werden sollen. Im Juli war noch ein Abbau und im Jänner war der Übergang vom

Rangklassensystem auf Zeitvorrückung noch schwierig und Richtlinien noch nicht erstellt. Eine Rückwirkung ist nicht zu fürchten, weil das ganze Ressort von den Beförderungen unge... ist.

Breisky: Ich fürchte auch nicht, dass sich schwere Rückwirkungen ergeben.

Resch: Ich habe Bedenken gegen rückwirkende Ernennungen. Die Eisenbahner haben auch keine Beförderungen gehabt. Wenn wir schon rückwirkend mit 1. Jänner im Jahr befördern, so ist das schon ein schweres Präjudiz, aber auf den 1. Juli können wir nicht zurückwirken. Es würden auch die Pensionisten die rückwirkende Beförderung verlangen. Das ist ein schweres Präjudiz.

Pesta: Ich kann das Präjudiz nicht finden. Es ist selbstverständlich, dass die Leute für und mit dem Titel die Konsequenzen des Postsparkassen-Zugeständnisses bekommen haben, es ergaben sich diese Rückwirkungen auf die Besoldung,

Das nutzt nichts. Die Eisenbahner sind ein typisches Beispiel.

Ich kann unmöglich zugeben, dass die Eisenbahner von allen anderen Staatsangestellten kategorisch überflügelt wurden. Das ist unerträglich für die Eisenbahner. Diese Rückwirkung wird durch nichts aufgeholt werden können.

Resch: Eine generelle Rückwirkung ist bei einem ganzen Ressort unmöglich. Das geht ja Not.

Breisky: Kompromissvorschlag.

Schiebl: Nur eine Beförderung, aber die Einzelpersonen mit dem Rang vom 1.7.

weil nach den Bezügen überführt wird. Im Gesetz heißt es nur Ernennung mit Beamten von einem gewissen Termin. Ein typisches Beispiel sind gerade die Eisenbahner gewesen, die von jeher die Beförderungstermine hatten. Was dann nicht fertiggestellt werden konnte, ist nachgetragen worden, weil über das in der Dienstordnung vorgesehene ...Termin ist und mit anderen Terminen eine Beförderung nicht vorgenommen werden kann. Die Rückwirkung auf die Eisenbahner ist klar, ich kann nicht zugeben, dass die Eisenbahner nach den ... Grundsätzen des Besoldungssystems mit 1. Jänner 1920 eingereiht wurden, von den anderen überflügelt werden, um drei Beförderungstermine, die nicht pragmatischen Diener an die VIII. ...

[110]

Breisky: Der Vergleich zu Militär und Zivil springt nicht so in die Augen.

Resch: Wie wir das Gesetz beschlossen haben, ist uns vorgeschwebt, dass zweimal im Jänner befördert wird, aber künftighin eine rückwirkende Beförderung ist uns nicht vorgeschwebt. Das kann ich ausnahmsweise vornehmen, aber ich kann nicht ein ganzes Ressort rückwirkend befördern.

Schiebl: Der Kompromiss wäre möglich, dass wir nur eine Beförderung machen und die Einzelpersonen mit dem Rang vom Juli und Jänner ernennen, je nachdem er die Richtlinien zu diesem Zeitpunkt erfüllt.

Resch: Ich bin grundsätzlich gegen jede rückwirkende Beförderung. Personalzulagen kann man geben.

Breisky: Die Militär[personen] haben halt versäumt.

Pesta:

Nitschmann: Die Herren haben August-Zugeständnisse (13/8. hat man erklärt, dass man nicht mit 1./7. befördern kann.

Schiebl: Nitschmann für die Witwen unter Personalzulage angerechnet.

Resch: Das würde auch rückwirken, ich bin gegen jede rückwirkende Beförderung. Ich kann eine Personenzulage, aber rückwirkende Beförderung gibt es nicht.

Breisky: Die Militärpersonen haben die Möglichkeit versäumt, durch die besonderen Verhältnisse zu den Terminen befördert zu werden, durch Verhältnisse, die sie nicht verschuldet haben und werden durch den Rang befördert.

Pesta: Der Ausweg wäre, sie zu befördern und den Rang mit Rückwirkung festzusetzen, da sie die materiellen Vorteile bereits haben. Materiell haben sie ja nichts.

Nitschmann: Die Herren haben Personalzulagen, aber unter Zugrundelegung der begünstigten Fristen. Wenn wir sie befördern, müssten wir längere Fristen zugrundelegen.

Wilfling: Am 13. August hat der Ministerrat gesagt, man kann nicht rückwirkend befördern, wenn der Termin vorüber ist.

Pesta: Aus welchem Grund wird auf die Beförderung so großer Wert gelegt? Durch die Besoldungsordnung wird das Militär in die Besoldungsordnung einbezogen und da spielt nur Dienstzeiten und Bezüge ein Rolle, da jede anrechenbare Zulage berücksichtigt wird.

Schiebl: Für die Besoldung spielt es keine Rolle, aber man weiß nicht, ob die Besoldung kommt, es ist möglich, dass noch ein Juli-Avancement bringt, wenn das Militär nicht die Ränge vom Jänner hätte, kämen sie wieder nicht dran. Für den Versorgungsgenuss der Witwen ist vorläufig maßgebend die rangklassenmäßigen Bezüge.

Wilfling: Die angeglichenen Beamten werden so behandelt, als wenn es sie in der Rangklasse wären. Es würden keine Konsequenzen vorliegen. Die Bedenken sind alle zerstreut. Postsparkasse nun schon bei den letzten Verhandlungen. Haben wir gesehen, dass die Beamten das wissen. Wir haben das bisher immer vermieden, rückwirkend zu ernennen.

Wir verschlechtern unsere Position bei künftigen Verhandlungen.

Breisky: Wenn ich sehe, dass materiell keine Rückwirkungen sind. Finanzminister, Paltauf und Resch sind dagegen.

Personalzulagen werden der Witwe nicht zugerechnet.

Nitschmann: Bei den Verhandlungen über Wertflüsse der Akademiker wurde gesagt, dass wir nicht alle Herren für die Beförderung ... werden, sondern nur für Zulagen und diese werden für Witwenpensionen auch angerechnet. Das könnte man auch für die Offiziere anwenden.

Schiebl: Dann ist auch die Rückwirkung aus dem Postsparkassen-Zugeständnis. Die Offiziere wären ausgeschlossen.

Wilfling: Das ist ausgeschlossen. Bei Durchführung der Teuerungen haben wir uns geeinigt, dass eine Personalzulage bewirkt, dass die Beamten so behandelt werden, als wenn sie in der Rangklasse ständen. Daher ist auch die Befürchtung wegen eines Juli-Avancements, der Offizier würde ab 1. Juli 1920 im Bezug der Rangklassen-Bezüge stehen und das Rangklassenjahr würde ge... sein. Es spricht also kein sichtlicher Grund dafür, die Ernennungen vorzunehmen. Es ist keine Frage, dass die titulierten Beamten aufgrund des C-Streiks auch die nachträgliche Beförderung verlangen werden. Es wird nicht so behandelt, als wenn sie in der Rangklasse ständen, weil sie nur eine einmalige Zuwendung und keine Personenzulage haben. Wir verschlechtern unsere Politik für die weiteren Verhandlungen über die Besoldungsordnung.

Breisky: Wenn ich dessen sicher sein kann, dass es materiell keine Wirkung für die Offiziere hat, so ordne ich mich im Widerspruch Resch,

So bleibt nur die Beförderung mit 1/1. 1921.

Nitschmann: Fristen. Wir haben einen Akademiker, der mit 18 Jahren die Gymnasialstudien vollendet hat.

Mit einem Militär-Akademiker. Da haben die Offiziere einen Vorsprung.

Der Akademiker ist dem Kadetten vordatiert.

Beim Zivilbeamten fängt der Dienst mit ungefähr 26 Jahren an, nach der Statistik.

Die Staatsangestellten stehen gegenüber den Militärangestellten schlechter.

Auch die

//

Studien legt der Offizier auf Staatskosten zurück.

Der Zivilist nicht.

Finanzamt und Paltauf unter. Dann bleibt nur die Beförderung vom 1. Jänner 1921. Ergeben sich noch sonstige Einwendungen?

Nitschmann: Strittig sind auch die Fristen für Jänner: Wir haben den Vergleich: Akademiker, welcher mit 18 Jahren höhere Studien vollendet hat, mit einem Militär-Akademiker. Der zivile Akademiker ist mit 18 Jahren mit dem Gymnasium fertig, dann kommen das Freiwilligenjahr und 4 ½ Studienjahren. Zusammen 5½ Jahre. Der Akademiker kommt im günstigsten Fall mit 23½ Jahren. Der Offizier fängt nach der Militär-Akademie bereits mit 21 Jahren an. Es ist ein Vorsprung von 3 ½ Jahren. Gegenüber dem Kadettenschüler ist der Akademiker um zwei Jahre vordatiert, 3½ und 5½. Der Zivilbeamten muss auch auf die Einstellung warten, die Grenze liegt zwischen 26 bis 28 Jahren. Der Offizier hat sofort nach Abschluss der Studien einen sicheren Titel ohne Unterbrechung. Es ist gerecht, wenn verlangt wird, dass der Zeitraum, den die Beamten schlechter stehen gegenüber den Offizieren, mit 3 ½ beziehungsweise 5 ½ festgelegt werden. Die Offiziere absolvieren die Studien auf Staatskosten, der zivile Akademiker muss sich selbst erhalten. Bei uns im Zivilen spielt es eine Rolle, ob jemand zuerst als C-Beamter gedient hat, und dann erst A wird. Gezählt wird nur die Dienstzeit hat letzten Dienst... Bei Militär wird das ganze als A gewertet. Wir ... sind als äußerstes Zugeständnis dazu gekommen, einen Zuschlag von 3 ½ bis 5 ½ zu den A-Fristen genommen wird.

Zeitvorrückungsgruppen Zählung.

5 Jahre zu den Fristen der Kadettenschüler.

5 – 30 – – 17 – 7 – – 11 – 8

Spannung zuungunsten der Zivilisten.

Wir können das nicht akzeptieren.

Schiebl: Fristen. Der Militärakademiker mit 21 Jahren den Dienst begonnen.

Die Frage der Anrechnung der Gleichwertung der Militär und Staats[angestellten] auch bei den Verhandlungen über die Besoldungsordnung größere Rolle gespielt.

5 : 30, 23½ 7 – – 17 : VII. – II. VIII. und 8½ IX.

die ... Forderung, welche aufgebaut sind zur Gruppe C führen beziehungsweise C den Militärakademiker schon mit im 22½ VI. 17½ VII. 9½ 3 ½ effektives Jahr die IX. Es ergab sich eine ganz bedeutende Spannung zuungunsten der Zivilakademiker. Ein ziviler [Akademiker] und ein Militär-[Akademiker] mit 50 Jahren, die //

die Offiziere wären durchwegs günstiger gestellt als die Zivilisten.

Schiebl: Die Berechnung der 3½ Jahre ist entgegenzuhalten. Es wurde festgestellt die Fristen mit 6 Jahren. Bei den Militärpersonen wurde ein sehr günstiger Fall gerechnet, dass ein Militär-Akademiker mit 20 Jahren begonnen hat.

Es haben nicht alle Zivilisten das Freiwilligenjahr gemacht. Die Frage der Anrechnung von 3½ und 5½ Jahren sowie die Gleichwertung mit Akademiker-Beamten hat auch bei den Verhandlungen über Besoldung eine Rolle gespielt. Die Berechnungen haben dahin geführt, auf das 24. Lebensjahr es zu stellen, einschließlich im Ausbildungsjahr 5, 7 oder 8. Im Ministerrat wurde die Einwendung gemacht, dass diese Abzüge von den effektiven Dienstzeiten zu negativ und als zu hoch bezeichnet. Wir haben gesagt, das beruht auf einem Kompromiss und sind dafür, dass es bei diesen verhältnismäßigen Höhen von 8 Jahren bei einem Reserveoffizier zu bleiben hat. Diesen Schlüssel vertreten wir auch jetzt. Bei uns spielt besonders das gleiche Jahr einen großen Einfluss; weil der Ausmusterungstermin der 18.

Wir vertreten auch jetzt den Schlüssel a +3 a+6 Reservisten.

Speziell das halbe Jahr hat bei uns einen großen Einfluss. ½ Jahr mit 1./I. bedeutet beim Militär 1 Jahr. Weil Ausmusterung mit 1878.

Wilfling: Für die Beförderung im Rangklassensystem ist man außerordentlich entgegengekommen und hat die militärwissenschaftliche Bildung gleichgehalten der Hochschulbildung.

Ich halte es nicht für unbillig.

Auch das Eintrittsdatum spielt beim Zivilisten eine Rolle.

Es ist ein Streit um ½ Jahr.

August ist. Die Militärpersonen können am 1. Jänner nur dann befördert werden, wenn eine gerade Anzahl an Jahren vorgeschrieben ist. Das halbe Jahr bedeutet ein Jahr, bei ihnen ein Monat 13 Tage fehlen. Ich möchte daher bitten, dass erwogen wird, ob nicht A+3 zuerkannt werden könnte.

Wilfling: Ich erwähne das für die Beförderung an sich im Rangklassensystem. Bei der Besoldungsordnung hat man die militärwissenschaftliche Bildung der zivilen Hochschulbildung gleichgehalten. Das Zugeständnis wurde für die Besoldung gemacht, aber es darf keine ...folgerungen für die Rangklassensysteme abgeleitet werden. Es ist schon ein Entgegenkommen, wenn wir die zivile Hochschulbildung der militärwissenschaftlichen Bildung für ... gleichstellen, als wir die Fristen von A zugrundelegen und nur einige Jahre zurechnen, weil die Studiendauer bei Militär tatsächlich nicht so lange war, und sonstige Umstände mitspielen. Ich halte es nicht für unbillig, und der Umstand, dass das Ausmustern für den August eine Rolle spielt, so trifft das für das Militär, für die ... zu, aber es spielt auch im Zivilen eine Rolle, weil die Beamten inso... erst in der zweiten Hälfte eintreten. Beim Militär ist es geringer, aber das Prinzip ist das gleiche. Ich glaube schon, dass es nicht unbillig ist, wenn man berücksichtigt, dass ihnen Anerkennung der Beförderung nach der A-Gruppe ein großes Zugeständnis ist und nur ein Jahr zurechnen. Es ist nur ein Streit um ein ½ Jahr.

Breisky: Wenn nicht generelle Konzession möglich, so vielleicht ein Härtenausgleich. Fünf Personen von der 7. zur 6. Rangsklasse.

Nitschmann: Wir sträuben uns nur gegen die Frist von sechs Monaten, die vernachlässigt werden soll.

Schiebl: Die abgebaut sind?

Nitschmann: Da kann man sich ja mit Pensionszulagen helfen. Bei den Personalzulagen waren aber auch schon verkürzte Fristen.

Breisky: ~~Hat man beim Zivilisten bei~~

Breisky: Für das Militär kommt in Betracht, dass der Unterschied zu Ministerialinstanz und Unterinstanz entfällt. Das ist eine gewisse Benachteiligung.

Nitschmann: Der Unterschied von Zivilen und Unterbehörden ist ohnedies schon ganz verwischt.

Breisky: Ob man nicht einen individuellen Härtenausgleich vornehmen kann, es handelt sich um fünf Personen von der VII. zur VI. [Rangsklasse].

Nitschmann: Wir haben uns schon geeinigt, dass man gegen das individuelle ... nichts einzuwenden hat. Wir haben uns nur dagegen gesträubt, dass eine Frist von drei Monaten vernachlässigt werden soll. Aber gegen einen individuellen Härtenausgleich haben wir nichts in ... Umfang, wie es im Spiel war. Nur dass einer nicht eine ganze Reihe mitreißt.

Schiebl: Die aufgrund des Militär-Abbaugesetzes Abgebauten, die in der höheren Rangsklasse waren und dadurch eine höhere Pension hätten.

Nitschmann: Man könnte sich mit Pensionszulagen helfen.

Schiebl: Es geht um jene Leute, welche abgebaut werden und mit 1. Juli hätten befördert werden können, aber es fehlt ihnen ein Jahr, 17 Tage. Den Titel haben diese noch nicht. Den Titel haben nur solche, die in der Rangsklasse am 1. Jänner 1920 in den Bezügen waren. Hier

Schiebl: Es handelt sich bei den Abbauarbeiten um das Gros.

Wilfling: Man könnte nicht generell im Falle der Bedürftigkeit eine Pensionszulage geben.

[115]

Schiebl: Registrarsbeamten.

handelt es sich um Leute, die am 1. Jänner 1920 befördert werden konnten, wenn ihnen die Zeit bis 18. August dies gerechnet wird.

Nitschmann: Bei den Personalzulagen waren ohnedies schon reduzierte Fristen. Ich glaube, wir [*dürfen*] auch da nicht nachgeben. Im Zivilen waren wir bei der Bewertung der Personalzulagen sehr streng. Wir haben solche Nachsichten bei Zivilen nicht offeriert.

Wilfling: Diese Einzelfälle kann man machen.

Schiebl: Hier waren es nicht Einzelfälle, sondern das Gros, weil Dreiviertel abgebaut wurden. Es ist nur in jenen Gagen, wo die Richtlinien eine gerade Anzahl von Jahren verlangt.

Nitschmann: Viele der abgebauten Offiziere sind ohnedies schon in einer steten Anstellung und werden keinen Wert mehr auf den höheren Bezug legen. Vielleicht könnte man an diesen, die in besonderer Notlage sind, gnadenweise eine Pensionszulage unter besonders rücksichtswürdigen Fällen geben.

Wilfling: Hier wäre das Fehlen der Fristen der Vorwand, aber es kann nur nach Maßgabe der Bedürftigkeit im Einzelfall gegeben, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

[120]

Schiebl: Wegen Registrarsbeamten, ob man es nicht so machen könnte, dass sie sich mit den Kanzleibeamten auseinandersetzen, und wenn diese eine höhere Qualifikation erkennen, ohne dass wir Beispielsfolgerungen ziehen, außer Registrarsbeamte höher vorrücken lassen, als nach C.

Nitschmann: Bei uns sind die

Nitschmann: Unsere Registratursbeamten sind in der Gruppe E. Ich kann nicht zugeben, dass die Militärs höher qualifiziert sind als unsere zum Beispiel Präsidium.

Man kann das den Verhandlungen der Organisationen überlassen.

Die Leute, die des Juli-Avancement nicht teilhaftig werden, haben keine Nachteile.

Man konnte konzедieren, dass da die finanziellen Folgen nicht so groß sind. Dass die letzten, die noch nicht befördert waren, aber die Bezüge schon hatten.
Genehmigt.

Registratursbeamten geteilt. Der ... Teil ist Rechnung, der andere ist Registratur, das neue ist Kanzleiabteilung. Die Registratursbeamten sind E. Wir können aber nicht sagen, dass die militärischen Registratursbeamten höher qualifiziert sind als die Kanzleibeamten der zivilen Stellen, besonders jene in den Präsidium. Auch die werden dasselbe verlangen und mindestens die Gruppe D. Man könnte es den Organisationen überlassen.

Wilfling: Bei der Besoldung ist die Frage auch aufgetaucht und wurde so gelöst, dass sie nach C überführt werden. Bei den Rangsklassen eine Beförderung können wir wohl nicht zustimmen.

Breisky: Festgestellt ist, dass jene Leute, welche des Juli-Avancements nicht teilhaftig werden, keinen Nachteil haben. Das haben die sachverständigen Herren übereinstimmend festgestellt, dass auch ...tion ... und Titelverleihung nach Postsparkasse keine Benachteiligung hat.

Nitschmann: Punkt III: Für das ... wurde abgelehnt, die, dass man ihnen Bezüge der höheren Rangsklasse ... anerkannt werden. Zwei Drittel erfüllten nicht einmal die Forderung für Jänner 1921. Man könnte konzедieren, dass sie jenen angerechnet wird, welche am 1. Jänner 1921 befördert werden.

Schiebl: Das stört die Rangordnung. Die Leute sind Truppenkommandanten und ihnen kommen jetzt andere vor. Wir können einen Regiments-Kommandanten nicht zum Bataillons-Kommandanten machen. 21. Jänner 1920 wurde nur befördert IX. Die anderen haben nur

	<p>Gebühren bekommen. Diese wurde VIII. und VII. Rangklasse zuerkannt, nur bei der VI. unterblieb das aus praktischen Gründen. Diese Leute waren im Rang für alle Zukunft gescheitert.</p> <p><u>Nitschmann</u>: Sie sind gegenüber dem Zivilen begünstigt in den Fristen. Zwei Drittel haben die Fristen nicht.</p> <p><u>Schiebl</u>: Die Beförderung vom 1. Jänner 1920 war eine Rangklassenbeförderung ohne Frist. Es war die Beförderung aufgrund eines ganz anderen Systems. Die Schwierigkeit besteht im Übergang von der Rangklassenbeförderung in der Richtlinienbeförderung.</p> <p><u>Breisky</u>: Es würde zu sehr unangenehmen Hierarchie-Verhältnissen führen, dass der Untergebene über den Vorgesetzten hinweg vorrückt.</p> <p><u>Nitschmann</u>: Die finanziellen Wirkungen wären nicht sehr groß.</p> <p><u>Breisky</u>: Wenn es nicht zu groß ist, möchte ich bitten, dass das Finanzministerium uns das Zugeständnis macht.</p>
<p>3 2a. Genehmigt.</p>	<p>12. <u>Breisky</u>: Salzburger Landesverfassung.</p>
<p>4 2b. Genehmigt</p>	<p>13. <u>Breisky</u>: Geschäftsordnung des Niederösterreichischen Landtages.</p>
<p>5. 2c. Genehmigt.</p>	<p>14. Breisky Reserve... 2e) 1 – 12</p>
<p>6</p>	<p>15.</p>

<p>2d. Genehmigt</p>	<p><u>Breisky</u>: Reiseverkehr <u>Joas</u>: Bedenken wegen Beitragsleistung Nach den Verhandlungen wird Ministerium neuerlich endgültige Textierung dem Ministerrat vorlegen. Erbitte Zustimmung zur Vorverhandlung mit den Ländern. Angenommen.</p>
<p>7. f. Genehmigt</p>	<p>16. <u>Breisky</u>: Kärntner Landtag.</p>
<p>8. g. Genehmigt. Zur Kenntnis gar kein Bedenken. Zustimmen. Vorstellung zurückzuziehen.</p>	<p>17. <u>Breisky</u>: Verwaltung der Kommunalvermögen Kärnten.</p>
<p>9. 5/ Südbahn <u>Pesta</u>: <u>Joas</u>: Ich kann mich dem nur anschließen und es wurde auch bei uns die Frage aufgeworfen, ob nicht dem Hauptausschuss wegen der großen Wichtigkeit und politischen Bedeutung. Wir belasten uns mit großen Summen. Es wird nicht direkt [114] der Antrag gestellt. <u>Heinl</u>: Ich bin nicht der Meinung, dem Hauptausschuss.</p>	<p><u>3. Bogen</u> 18. <u>Pollak</u>: <u>Pesta</u>: Régime provisoire. <u>Joas</u>: Schließe mich Ausführungen an. Von unserer Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der Hauptausschuss in Kenntnis zu setzen wäre, nicht aus gesetzlicher Notwendigkeit, sondern wegen der großen Wichtigkeit und politischen Bedeutung der Sache. Denn wir belasten uns durch das Übernommene mit großen Summen, die uns allerdings nicht erspart bleiben, wenn das Régime provisoire nicht zustande kommt. Da wir den Betrieb aufrechterhalten müssen, war der Antrag auf Befassung des Hauptausschusses stellen ... gewesen. <u>Heinl</u>: Ich bin nicht der Meinung, dass es dem Hauptausschuss vorgelegt wird. Bei allen</p>

Allen Eisenbahnen-Forderungen wurde gesagt, dass die Südbahn dabei ist.

Wir würden den Hauptausschuss zu einem Vormund machen.

Pollak: Es ist eine Frage der Ministerverantwortlichkeit. Es wird uns eine Staatskasse zur Bezahlung alter Schulden gleich vorgeschossen.

Bei Übelwollen kann man es so darstellen, dass uns Steuer gleich wäre.

Eine kapitalistische Gesellschaft schuldenfrei gemacht worden ist.

Die Südbahn wird jahrealte Schulden abtragen und dividendenfähig sein. Advocatus diaboli.

Es kann eine sehr unhübsche Deutung erfahren. Der Gesetzgebungsweg ist zu lange.

Heinl: In der Geschäftsordnung des

Verhandlungen über Forderungen heißt es immer, Südbahn ist dabei. Wir haben auch nicht notwendig, den Hauptausschuss von Regierungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen, wenn es im Gesetz nicht vorgesehen ist. Wir machen sonst den Hauptausschuss zum Vormund.

Pollak: Es ist eine Frage der Ministerverantwortlichkeit. Es wird aus Steuergeldern zur Bezahlung alter Schulden das Geld vorgeschossen. Zurück bekommen wird man es wahrscheinlich nicht. Es ist eine Frage der Ministerverantwortlichkeit. Bei Übelwollen wird man die Sache so darstellen können, dass aus Steuergeldern eine kapitalistische Gesellschaft schuldenfrei gemacht wurde. Die Eisenbahn wird innerhalb von zwei Jahren ihre alten Schulden getilgt haben und wird dividendenfähig werden. Der Finanzminister hat den Auftrag gegeben, dass er nicht auf Vorlage bestimmt.

Paltauf: Die Regierung ist auch nicht gedeckt, wenn der Hauptausschuss es zur Kenntnis nimmt.

Pollak: Die Regierung hätte eine weitere Deckung. Es ist eine gänzliche Übernahme und diese müsste auch für kleine Banken im Gesetzesweg geschehen. Es wird hingewiesen werden, dass die alten Schulden der Südbahn aus Steuergeldern bezahlt werden. Es wäre für die Regierung angenehm, die Mitverantwortung des Hauptausschusses zu haben. Der Gesetzgebungsweg ist zu langwierig.

Heinl: Es ist in der Geschäftsordnung des

Hauptausschusses ist gar nicht vorgesehen.

Es wäre wie ein Gespräch mit den Führern.

Wir haben es des öfteren erfahren, dass der Hauptausschuss keine Verantwortung übernimmt. Er nimmt bloß zur Kenntnis.

Die Südbahn ist für uns eine lebensnotwendige.

Ich glaube, wir sollen genehmigen und ermächtigen, zu unterzeichnen.

Pesta: Das kapitalistische Moment ist ausgeschlossen.

Wenn wir nicht subventionieren, so bricht sie zusammen.

Den Betrag zu übernehmen kostet noch mehr.

Ich müsste mit einem eigenen Defizit die Bahn betreiben.

Hauptausschusses gar nicht vorgesehen, dass solche Angelegenheiten im Hauptausschuss zu beraten sind. Daher wäre es eigentlich nur ein Gespräch bis ... Der Nationalrat könnte die Regierung nicht exekutieren, auch wenn der Hauptausschuss zugestimmt hätte. Der Hauptausschuss übernimmt für die Regierung keine Verantwortung, er nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis, lehnt es aber ab, eine Verantwortungen für den Regierungsakt zu tragen. Die Frage ist daher zwecklos. Der Vorwurf einer Unterstützung einer kapitalistischen Organisation, so ist die Südbahn für uns eine lebensnotwendige. Wir müssen daher in den sauren Apfel beißen. Daher glaube ich, dass wir die Abkommen genehmigen und Finanz und Eisenbahn zur Unterzeichnung ermächtigen.

Pesta: Das kapitalistische Moment ist dadurch ausgeschlossen, dass während der Dauer keine Dividendenzahlung erfolgen darf. Wenn wir nicht unterschreiben, bricht die Südbahn zusammen, der Staat kann auf den Betrieb der Südbahn nicht verzichten und müsste den Betrieb übernehmen. Das muss ich als Vorschuss geben in der ... Hoffnung der Rückzahlung müsste dann als staatliches Defizit dauernd getragen werden.

Pollak: Wir hätten dann die Wahl, so zahlen wir einer Gesellschaft

Pesta: Wenn wir mit unserem Schuldenkonto so hoch kommen, dass wir sie übernehmen, dann fällt sie uns anheim.

Joas: Es ist dem Finanzminister eingefallen, dass

es sich um die Einholung der Genehmigung des Hauptausschusses handeln könnte. Ohne Wissen, dass sich der Hauptausschuss darauf nicht einlassen wird. Der Finanzminister sollte nur dem Ministerrat zur Erwägung geben, ob nicht die Sache, für die die Regierung allein die Verantwortung zu tragen hat, dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu bringen sei. Eine formelle Teilung der Verantwortung käme nicht in Betracht. Wenn der Hauptausschuss die Kenntnis nimmt, wäre die Gefahr eines Angriffes auf die Regierung eine viel geringer. Pollak: Jetzt werden die Vorschüsse eigentlich nur Vorschüsse gegeben ad ... der staatlichen Personalzuwendungen. Wenn das Regime nicht genehmigt wird, würde auch Vorschüsse zur Bezahlung alter Schulden in Anspruch nehmen. Mit den staatlichen Leistungen wird die Südbahn ihre Schulden zahlen.

Pesta: Die Südbahn wird den Betrag uns schuldig sein, sie muss nach dem Régime provisoire die Schuld administrieren. Wenn sie das konzessionsmäßige nicht nachlässt, werde ich sie einlösen.

Pollak: Es ist noch nie eine Bahn konzessionsmäßig eingelöst worden. Das ist auch bei der Südbahn nicht unmöglich. Die Aktionäre müssten zustimmen und etwas dafür bekommen.

[121]

Bei Einlösung wird auf die Kürzung der Schulden verzichtet werden müssen.

Paltauf: Ich verstehe nur nicht, wie die Südbahn schuldenfrei werden soll. Wir leisten nur die

Abfindungs-Gelder ...

Pollak: Die Südbahn ist seit alter Zeit einige Millionen schuldig. Das müssen wir zahlen. Besonders eine Schuld an die Tschechei. Aus Steuergeldern wird das abgezahlt werden müssen und der Staat bekommt eine Forderung an die Südbahn, welche während der Konzessionsdauer zurückgezahlt werden soll. Dass wir alle alten Schulden der Südbahn aus Staatsmitteln begleichen müssen, ist nach dem Régime provisoire zweifellos, soweit das österreichische Netz in Betracht kommt. Die Südbahn wird nichts zahlen, die ... haben das Not, die Ungarn zahlen wenig, weil es nach Kilometer gerechnet wird und Ungarn nur kleine Strecken haben.

Breisky: Wir kommen gewiss nicht hinweg. Ich habe einen gelinden Zweifel, ob wir das ohne weiters auf uns nehmen sollen. Es ist eine weitgehende Verpflichtung, es heißt allerdings Vorschüsse.

Paltauf: Eine gesetzliche Beanstandung für eine Vorlage an das Parlament besteht nicht, nur insoweit, als man im Voranschlag Vorsicht tragen muss. Dadurch ist der Nationalrat in Kenntnis gesetzt.

Breisky: Weniger Präjudiz dem

Paltauf: Nein, es ist schon immer für die Bevorschussung der Südbahn Vorsicht geleistet worden. Wenn wir der Südbahn 70 Prozent der Personalauslagen decken, so kann sie mit den Betriebseinnahmen die übrigen Betriebsauslagen decken. Es wird gar nicht anders gemacht, als bisher schon geschehen ist. Jetzt wollte man

Joas: Missverständnis.
(Verfassungsgesetz.)

Breisky: Könnte man nicht die Parteien irgendwie orientieren?

Paltauf: Ich wäre schon dafür, den Hauptausschuss zu verständigen.

Resch: Das bloß zur Kenntnis bringen dem Hauptausschuss, hat keinen Wert. Wir müssten die Parteien fragen.

aus..., als Staatsgläubiger die Konkursklausel anzunehmen. Die ist jetzt gefallen, sodass wir gleichwertige Gläubiger mit Konkurs Das ist der Vorteil. Warum man jetzt den Nationalrat oder Hauptausschuss reinziehen soll, ist mir nicht erfindlich, dass wir einen günstigeren Vertrag vor uns haben, als der bisherige Zustand war.

Breisky: Bisher war es keine Bindung, wir konnten uns auf den Standpunkt stellen, im nächsten ... stellen wir nichts ein. Jetzt wären wir aber vertraglich gebunden.

Pesta: Der Vertrag ist nur ein Schutz unseres eigenen Vertrags. Dass wir die Südbahn nicht zusammenbrechen lassen können, ist selbstverständlich. Wenn voriges Jahr der Nationalrat ohne weiters auf sich die Vorschusszahlung auf sich genommen hat, so ist das gegenwärtige Stadium nur eine Vervollkommung der damals gefassten Beschlüsse. Wenn die Sache in den Hauptausschuss kommt, wird sie sich ewig lange hinziehen. Die Sozialdemokraten zwingen uns in erster Linie die Südbahn zu halten, weil die Südbahn die Lohnerhöhung auf den Staatsbahnen verschuldet hat.

Breisky: Könnte man nicht im kurzen Weg die Parteien orientieren?

Resch: Ich habe auch meine Bedenken. Ich glaube kaum, dass das Kabinett ohne weiters über Milliarden verfügen kann. Die Opposition kann das parteipolitisch ausnützen. Das ...

<p><u>Heinl:</u> Die Parteien sind keine verfassungsmäßigen Faktoren.</p> <p><u>Resch:</u> Das macht nichts. Mehr kann man von uns nicht verlangen.</p> <p><u>Pesta:</u> Kann also das Protokoll gefragt werden? //</p> <p><u>Breisky:</u> Erst nach Zurkenntnisnahme des Hauptausschusses.</p> <p>Darauf können wir uns dann berufen. Es ist ja Montag oder Dienstag Hauptausschuss.</p> <p>Beschluss: Die Absicht der Regierung ist dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu bringen und erst dann die Vereinbarung zu fertigen.</p>	<p>Vorlegen an den Hauptausschuss ist gar nichts. Der Hauptausschuss nimmt es zur Kenntnis, aber das entlässt uns nicht. Wir könnten nur die Parteien ersuchen, es zur Kenntnis zu nehmen und die Verantwortung mitzutragen. Tomschik will auf seine Partei einwirken.</p> <p><u>Heinl:</u> Die Parteien sind keine verfassungsmäßigen Faktoren.</p> <p><u>Resch:</u> Das macht nichts, wir sind nicht verpflichtet, den Nationalrat zu hören, wir sind aber doch soweit gegangen, mit den Parteien Fühlung zu nehmen.</p> <p><u>Pesta:</u> Die Parteien haben es ja beschlossen, während der Koalition. Die anderen Nationalstaaten haben die Zustimmung erteilt.</p> <p><u>Resch:</u> Damals ist nur beschlossen worden in Verhandlungen einzutreten, jetzt handelt es sich um die Genehmigung des Ergebnisses der Verhandlungen.</p> <p><u>Breisky:</u> Erst nach der Stellungnahme des Hauptausschusses. Wenn der Hauptausschuss keine Einwendung hat, dann können wir unterfertigen und uns darauf berufen, dass der Hauptausschuss nicht widersprochen hat.</p> <p><u>Pesta:</u> Dann ist es die Zustimmung des Hauptausschusses.</p> <p>//</p> <p><u>Joas:</u> Die Absicht der Regierung, das Régime [<i>provisoire</i>] zu genehmigen, wäre dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu bringen und erst dann die Unterfertigung vorzunehmen.</p> <p><u>Breisky:</u> So beschlossen.</p>
10	19.

3a

Resch:

Joas: Unser Bedenken reduziert sich auf § 34. Ich möchte bitten zu bedenken, dass wir nicht mehr fernstehen, der Einbringung des Bundesfinanzgesetzes.

Wenn wir nun vorweg ein Drittel der Kosten auf uns nehmen, so greifen wir zu unseren Ungunsten der finanziellen Frage.

Ich schlage vor, dass man diese Bestimmung einfach weglässt. Es wird sich dann ein Ausgleich finden.

Eine Vorbelastung des Bundes wäre zu vermeiden.

Durch Weglassung dieses Paragraphen wird der Entwurf kein Torso.

Resch: Mein Amtsvorgänger weiß genau, wie das Gesetz zustande kam.

Es ist keine Krankenfürsorge, sondern eine Ergänzung der Straffürsorge. Wir müssen etwas auswerfen. Etwa eine Viertel.

Es wird ja der Tandler kommen.

Resch: Fürsorgeerziehung.

Joas: Vom Finanzministerium ist ein Bedenken gegen den § 34 über Beitragsleistung. Ich bitte zu bedenken, dass wir nicht allzu fern sind der Einbringung des Bundesgesetzes, das die Finanzbeziehung und die Steuerteilung regeln soll. Wenn wir vorweg ein Drittel der Kosten der Fürsorgeerziehung schon in dem Entwurf auf den Staat nehmen, so greifen wir zu Ungunsten des Staates der Finanzfrage vor. Ich möchte vorschlagen, diese Bestimmung einfach wegzulassen. Es kann verhindert werden und ich glaube, dass man bis dahin über die Grundzüge des Bundesfinanzgesetzes im Reinen sein wird. Es ist eine Vorbelastung des Bundes, wenn wir dieses Restvermögen auf uns nehmen und dann auch im allgemeinen mit den Finanz-Auseinandersetzungen mit den anderen beginnen. Im Zusammenhang mit dem Bundesfinanzgesetz wird man sich hier verständigen können. Der Entwurf soll ohne den § 34 zur Grundfrage der Verhandlung genommen werden.

Resch: Da wird es schwierig sein, weil mein Amtsvorgänger weiß, wie der Entwurf aufgebaut ist. Dass es vor dem Bundesverteilungsgesetz war, ... nichts. Kelsen sagt, das ist keine Jugendfürsorge allein, sondern ein Bestandteil der Strafrechtspflege. Irgendeinen Betrag müssen wir für den Bund aussetzen. Wir können nicht sagen, der Bund zahlt gar nichts. Die Sozialdemokraten, welche bei der Länderkonferenz dabei sein werden, werden

Ich wäre dafür, es zu verringern.

Paltauf: Warum sollen wir es nicht versuchen, vorläufig zu streichen.

Beschluss: Alles auszumerzen, was eine Beitragsleistung des Bundes vorsieht.

vernehmen, dass wir das Musterinstitut auf Bundeskosten erhalten. Das haben wir abgelehnt, wir müssen aber unbedingt einen Zuschuss des Bundes ... fixieren. Ganz streichen geht nicht.

Paltauf: Versuchen können wir es aber doch.

Dass der Bund alle Kosten tragen soll oder ein Drittel, geht doch nicht. Wenn der Bund zahlen muss, muss der Einfluss haben auf die Anstalten.

Joas: Der Standpunkt, dass der Bund nicht zu zahlen braucht, ist wohl zu vertreten.

Resch: Ich fürchte, dass die Sozialdemokraten den ersten Entwurf im Nationalrat einbringen und diesen im Sozialausschuss beschließen werden.

Joas: Die Verhandlungen mit den Ländern über die Finanzfragen werden in den nächsten Tagen in ein entscheidendes Stadium treten.

Resch: Vielleicht können wir eine Fassung finden, welche den Bund nicht belastet. Joas will, dass der Bund überhaupt nichts zu tragen hat.

Paltauf: Es wäre § 34, erster Absatz wegzulassen und eine Änderung im letzten Absatz vorzunehmen.

Resch: Vielleicht machen wir es so, dass alles auszumerzen ist, was auf eine Belastung des Bundes hinausläuft.

Breisky: Die Inhumanitätsklausel scheint mir nicht zu stimmen. Es ist kein Strafvollzug.

Paltauf: Das Gericht muss die Möglichkeit haben, Jugendliche unterzubringen. Wenn die Länder die Leute nicht nehmen, dann hat das ganze Fürsorgegesetz keinen Sinn. Wenn sie

Joas: § 3 Abs. 2 Aufnahme von Ausländern.

dafür etwas verlangen, wird der Staat zahlen müssen.

Resch: Der Entwurf soll nur eine Verhandlungsgrundlage sein, dabei soll auch ein Finanzvertreter anwesend sein.

Breisky: Unter Abfertigung des § 34 wird der Entwurf als Grundlage der Diskussion geeignet befunden.

Joas: § 3 Absatz 2 soll die Aufnahme von Ausländern zulässig sein. Wenn der Bund Beiträge leisten soll, müsste das auch geändert werden über Kosten für Ausländer-Übereinkommen. § 3 Absatz 2 wäre Ergänzung zu streichen.

Paltauf: Diese Kosten darf man nicht von dem Standpunkt aus betrachten, dass es für den Ausländer gemacht wird, sondern sie geschehen für das Inland, um uns gegen Schädlinge zu schützen.

Resch: Wir werden dann für die Kosten aufkommen. Das Land wird sagen, das ist nicht Landessache. Man könnte sich durch die Abschreibung des Beitragsfonds helfen. Der § 3 müsste ganz verschwinden.

Breisky: Mit diesen zwei Änderungen wäre Ministerrat einverstanden.

Paltauf: Der erste Absatz von § 3 könnte ja bleiben, weil er eine Gegenstimme voraussetzt.

Joas: Ich würde die Ausländer überhaupt nicht erwähnen.

[122]

Es ist das Ganze ja nur ein Verhandlungsgegenstand. Die Vorlage muss dann erst vom Ministerrat genehmigt werden.

<p>(§ 34) § 3 wird ausgeschrieben</p>	<p>Der ganze § 3 würde wegfallen, der Regierung könnte man den Staatsvertrag überlassen.</p>
<p>11. 4. <u>Heinl:</u> <u>Pesta:</u> Ich setze voraus, dass mein Ressort beigezogen wird. Genehmigt. //</p>	<p>21. <u>Heinl:</u> Grenzstrecke Donau – March <u>Pesta:</u> Ich setze voraus, dass soweit mein Ressort mitgeteilt berührt ist, es als mitbeteiligte Stelle behandelt wird. Angenommen.</p>
<p>12. 6a. <u>Joas:</u> Valorisation. <u>Breisky:</u> Was geschieht, wenn eine befristete Erklärung des Schuldners nötig ist? Es muss das Verfahren beschleunigt werden. Genehmigt.</p>	<p>21. Vergleich mit französischen Gläubigern. <u>Breisky:</u> Die österreichischen Schulden haben sich um die Feststellung zu wenden, dass die Bestimmungen des Artikel 248 fallen. Möglicherweise wird sich für die Schuldner die Schwierigkeit ergeben, dass sie die Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bekommen. Wird das Abrechnungsamt diese Frist einhalten können? <u>Joas:</u> Man wird auf das Abrechnungsamt einwirken.</p>
<p>13. 6b. <u>Hauois:</u> Bahn Landeck Ternitz Genehmigt.</p>	<p>22. Staatsvoranschlag, Druckhefte. <u>Heinl:</u> Ich bin nicht gefragt worden. <u>Joas:</u> Es wird Einvernehmen nachgetragen werden. Und Wunsch berücksichtigen. Ich zweifle nicht, dass auch mit Herrn ...referenten gesprochen wurde. <u>Hauois:</u> Ob für Fahrt ... des ... der Bahn Landeck Ternitz 25 Millionen drinnen sind. Genehmigt.</p>

<p>14. 6c. Landesfrachtabgabe Unerhört! Einspruch beschlossen.</p>	<p>23. Niederösterreichische Frachtabgabe. Genehmigt.</p>
<p><u>Heinl:</u> Wann bringt Pesta die Autogeschäfte? Berlin und Prag?! Haus für Prager Gesandtschaft.</p>	
<p>Schluss um 12.30 Uhr.</p>	<p>Schluss: ½ 1 Uhr.</p>

MRP Nr. 74 vom 19. April 1921

Beilage zu Punkt 1, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Zuwendung an die Bundesangestellten im Monat April

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 10.255, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Beförderungsangelegenheit der Berufsmilitärpersonen; Begründung (1/2 Seite); Erläuterungen (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 3, Bundeskanzleramt Zl. 20/16 –B.K., Bericht über die Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages über die Verfassung des Landes Salzburg und betreffend die Führung des Landeshaushaltes und die Rechnungslegung (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundeskanzleramt Zl. 841/B.K., Bericht über den Gesetzesbeschluß des gemeinsamen Landtages für Niederösterreich über die Geschäftsordnung des Landtages für Niederösterreich (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5a, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.602-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 1. März, betreffend die Erhöhung der Gebühren für Verleihung des Bürgerrechtes der Landeshauptstadt Linz

Beilage zu Punkt 5b, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 112.707-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 4. März, betreffend die Erhöhung der Abgabensätze des Gesetzes vom 4. August 1920, L.G. u. Vdgs.Bl.Nr.726

Beilage zu Punkt 5c, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.607/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung von Wassergebühren in der Gemeinde Schottwien

Beilage zu Punkt 5d, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 114.324/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Krems, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Tulln und betreffend die Einhebung einer Totenbeschauggebühr in der Gemeinde St. Pölten, sowie vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Totenbeschauggebühr in der Gemeinde Oehling, betreffend die Einhebung einer Totenbeschauggebühr in der Gemeinde Pitten, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden und betreffend die Einhebung von Totenbeschauggebühren in mehreren Gemeinden

Beilage zu Punkt 5e, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 114.761/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Preisen für den elektrischen Strom in Wiener-Neustadt

Beilage zu Punkt 5f, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 115.867/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung eines Zuschlages von Getränkeauflagen in Wiener-Neustadt für das Jahr 1921

Beilage zu Punkt 5g, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 117.8756/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wein, Schaumwein und Bier in der Stadt St. Pölten

Beilage zu Punkt 5h, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 114.392/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 21. März 1921 über die Erhöhung der Gebühren für die Aufnahme in den Heimatverband

Beilage zu Punkt 5i, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 118.410/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß vom 11. März 1921, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein in der Stadt Wien, sowie sonstige Bestimmungen hinsichtlich dieser Abgaben und der Abgabe von Schaumwein

Beilage zu Punkt 5j, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 118.409/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 11. März 1921, betreffend die Einführung einer Abgabe vom Entgelte für Untermieten im Gebiete der Stadt Wien

Beilage zu Punkt 5k, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 120.449/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 8. März 1921, betreffend die staubfreie Kehrriichtabfuhr in der Stadt Salzburg und die Einhebung von Kehrriichthellern

Beilage zu Punkt 5l, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 121.145/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921 über die Einführung einer Gemeindeabgabe vom gemeinen Bodenwert im Gebiet der Stadt St. Pölten

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ohne Zahl Ministerratsvortragsauszug (5 Seiten): Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahr 1921; Verordnung (4 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 124.522/21, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Gesetzesbeschluß der Kärntner vorläufigen Landesversammlung vom 10. März 1921 über den verfassunggebenden Landtag und vom 6. April 1921, betreffend die gleichzeitige Vornahme der Wahl für den verfassunggebenden Landtag von Kärnten mit der Wahl für den Nationalrat

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 117.164/21, Ministerratsvortragsauszug (3 ½ Seiten): Zurückziehung der gegen den Gesetzesbeschluß der provisorischen Landesversammlung von Kärnten vom 27. Mai 1920, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten im Grunde des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.179, erhobenen Vorstellung

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (6 ½ Seiten): Vereinbarungen über das „Regime provisoire“ für den Weiterbetrieb des

Eisenbahnunternehmens der Südbahn-Gesellschaft; Beilage zum Protokoll der Plenarsitzung vom 11. Februar 1921, i.e. Anhang zu Punkt B des III. Abschnittes der am 3. April 1916 genehmigten Statuten der Südbahn-Gesellschaft 84 Seiten); Übersetzung der Beilage 2 zum Protokoll der Plenarsitzung vom 11. Februar 1921 (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 8.785, Ministerratsvortrag (9 Seiten): Gesetzesentwurf über die Fürsorgeerziehung; Bundesgesetz (16 Seiten); Begründung (34 Seiten); Anhang (27 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Unmittelbare Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die künftige Instandhaltung und den Ausbau der österr. tschechoslowakischen Grenzstrecke an der Donau und March; Verhandlungsinstruktionen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Finanzen Zl. 29.504, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gütliche Vergleiche mit französischen Gläubigern; Verordnung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Finanzen Zl. 32.649, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Bundesvoranschlagsentwurf 1921/II, Abstandnahme von der Drucklegung der Teilhefte

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Finanzen Zl. 15.406, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzesbeschlusse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921 über die Einführung einer Landesfrachtabgabe

Pkt. 1.)

19/4 1921

Vortrag für den Ministerrat.

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 16. April 1921
seine Zustimmung zur Auszahlung einer einmaligen Vorauszah-
lung an die Verkehrsangestellten für den Monat April analog

Pkt. 1.)

auszah-
ausschus-
eine ein-
ge mit
nehmende
alt und
ausgesagt

etzung der
von am

ahn- und
für Verkehrs-
mini-

gegebenen

statt

80% von

ert von

von Finanzministerien über

Staats-

in Eisen-

t ent-

rorga-

lederen

für mich

in Hun-

bayern

ten, wie h-

während der Vertreter der akademisch ^{mit} gebildeten Eisenbahnbeam-
ten womöglich einen Satz von 85 [%] ^{der} von Hundert für Gehalte und
Ortszuschlag ₀ anspreche.



000001

Prot. 1.)

19/4 1921

Vortrag für den Ministerrat.

Der Hauptausschuß hat in der Sitzung am 16. April 1921 seine Zustimmung zur Auszahlung einer einmaligen Vorauszahlung an die Verkehrsangestellten für den Monat April analog der an diese Angestellten im Monat März ^{erhaltenen} Vorauszahlung erteilt. Auf Grund dieses Beschlusses des Hauptausschusses wird an die Verkehrsangestellten im Monat April eine einmalige Vorauszahlung auf eine künftige im Zusammenhang mit der Besoldungsregelung der Bundesangestellten vorzunehmende Bezugsregelung ^{gestützt im Einklange} ~~in Höhe~~ von 80% vom Hundert ^{des} von Gehalt und Ortszuschlag und 35% vom Hundert der Teuerungszulage ausbezahlt werden.

Diese - von der Osterzuwendung in der Zusammensetzung der Beträge abweichende - Festsetzung ist ^{bildet} das Ergebnis von am 16. April 1921 gepflogenen Verhandlungen mit Eisenbahn- und Postangestellten, ^{bei denen die Organisation der Arbeitervereinigungen für Marktplatz} wobei zu einer von Verkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegebenen Anregung Stellung genommen wurde, die Aprilzuwendung statt einheitlich mit 50 ^{% wie bei der} vom Hundert (Osterzuwendung) mit 80% vom Hundert von Gehalt und Ortszuschlag und 30% vom Hundert von der Teuerungszulage festzusetzen. ^{zu berücksichtigen}

Diese Anregung verfolgte den Zweck, ^{zu berücksichtigen} den von den Staatsangestellten ^{gegen den} gegen den Aufbau der Osterzuwendung der Eisenbahner ^{gemachten} gemachten ^{entschiedenen} ^{Einwendungen} ^{tunlichst} ^{ent-} ^{gegenzukommen.}

Aus den Äußerungen der Vertreter der Eisenbahnerorganisationen ^{war ersichtlich} ^{das} die Vertreter des niederen Personales ^{äußersten} ^{Falles} auf einen Satz von 35% vom Hundert der Teuerungszulage ^{heruntergehen} ^{können} erklärten, während der Vertreter der akademisch ^{gebildeten} ^{Eisenbahnbeam-} ^{ten} ^{womöglich} einen Satz von 85% ^{für} ^{Gehalte} ^{und} ^{Ortszuschlag} ^{anspreche.}



000001

Da der Widerstand des die erdrückende Mehrheit darstellenden ^{bedrückten} unteren und mittleren Personales bei den Eisenbahnern gegen eine weitere ^{Herabdrückung von Prozentsätzen und Zehnfünftel} Herabdrückung der Erhöhung der Teuerungszulage $\frac{1}{2}$ von 35 auf 30 vom Hundert $\frac{1}{2}$ unüberwindlich war, erschien es allen Beteiligten, besonders auch zu dem Zweck, um eine annehmbare Grundlage für die Gewährung einer Aprilzuwendung an die übrigen Staatsangestellten des Verwaltungsdienstes zu finden, ^{als} das Zweckmäßigste, die einmalige Zahlung an die Eisenbahner ^{mit 80 vom Hundert von Gehalt} und Ortszuschlag ^{und} 35 vom Hundert von der Teuerungszulage festzusetzen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses im Rahmen der Beschlüsse des Hauptausschusses gehaltene Zugeständnisse an die Verkehrsangestellten Rückwirkungen bei den ^{übrigen} Bundesangestellten im engeren Sinne auslösen muß. Schon bei den ^{Verhandlungen} am 11. April mit den Vertretern der Bundesangestellten über das Ausmaß der im April zu zahlenden Beträge durchgeführten Verhandlungen ^{für im Sinne} ist es in der schriftlichen Erklärung der drei großen Staatsangestelltenorganisationen vom 11. April 1921 klar zum Ausdruck gebracht worden, daß die Bundesangestellten ebenso, wie sie aus der Osterzuwendung an die Verkehrsangestellten die Forderung auf Auszahlung eines analogen Betrages abgeleitet haben, auch aus der neuerlichen ^{Leistung} Bewilligung einer Mehrzahlung an die Verkehrsangestellten die gleiche Forderung ableiten. Diese Forderung muß ^{als} ~~voll berechtigt und zuzulassen~~ ^{infolgedessen eine entsprechende Zuzahlung im anderen Fall} ~~werden~~, weil die Bundesangestellten durch die bisher im April gezahlten Beträge den Verkehrsangestellten erst hinsichtlich der Osterzuwendung angeglichen wurden, ^{jedoch} während sie hinter den Verkehrsangestellten um jene Beträge zurückstehen würden, um die diese im Monat April mehr erhielten, als gleichartige Staatsangestellte an Normalbezügen ^{der Bundesangestellten} vermehrt um die Vorauszahlung im Ausmasse des Monats März. ^{erhalten}



Die mit den Verhandlungen betraute Ministerialkommission hat daher, schon damit der Regierung den sonst unweigerlich zu gewärtigende Vorwurf der neuerlichen einseitigen Begünstigung der Eisenbahner ^{bedrückten} und die aus einer solchen Wiederholung mit Sicherheit zu befürchtenden ^{weiteren in dem Sinne} Weiterungen ^{weiteren in dem Sinne} (Einbeziehung der Familienzulagenerhöhung u. a.) erspart ^{in der Hinsicht} bleiben, nachdrücklich den Standpunkt vertreten, daß mit Rücksicht ^{in der Hinsicht} auf die schriftlich gegebene Erklärung der Staatsangestelltenorganisationen ^{den Organisationsführern den Festsetzung der Höhe} ~~vermieden wird, solange zu warten, bis die Organisationen~~

mit einer in den Zugeständnissen an die Verkehrsangestellten begründeten Forderung neuerlich herantreten. Vielmehr sollte man ^{Immer Angeordnet} aus freien Stücken ^{als} ~~aus freien Stücken~~ ^{gleichzeitig} ~~gleichzeitig~~ ^{gleichzeitig} einer Anzahl von Vertretern jeder Organisation, die ~~gleichzeitig~~ ^{gleichzeitig} ~~sammensurufen~~ ^{sammensurufen} wären, aufklärend mitteilen, ^{hinsichtlich} ~~das~~ ^{die} ~~Regierung~~ ^{Regierung} ~~zunehmend~~ ^{zunehmend} die Auszahlung gewisser Beträge ^{an} ~~an~~ ^{an} die Staatsangestellten aus Anlaß der Aprilzuwendungen an die Verkehrsangestellten in Aussicht ~~nimmt~~ ^{nimmt}. Zu ~~eigentlichen~~ ^{eigentlichen} ~~Ver-~~ ^{Ver-} ~~einigungen~~ ^{einigungen} ~~gibt~~ ^{gibt} ~~es~~ ^{es} ~~keine~~ ^{keine} ~~Ver-~~ ^{Ver-} ~~einigungen~~ ^{einigungen} ~~mehr~~ ^{mehr} ~~zu~~ ^{zu} ~~erwarten~~ ^{erwarten}. Auch würde ~~bei~~ ^{bei} ~~einem~~ ^{einem} ~~wesentlich~~ ^{wesentlich} ~~späteren~~ ^{späteren} ~~Zahlungs-~~ ^{Zahlungs-} ~~termin~~ ^{termin} ~~neuerlich~~ ^{neuerlich} ~~bei~~ ^{bei} ~~den~~ ^{den} ~~Bahn-~~ ^{Bahn-} ~~angestellten~~ ^{angestellten} eine Forderung nach Zahlung ausgelöst werden, wenn sie ~~aus-~~ ^{aus-} ~~geschlossen~~ ^{geschlossen} ~~wäre~~ ^{wäre}. ^{mit} ~~aus-~~ ^{aus-} ~~geschlossen~~ ^{geschlossen} ~~wäre~~ ^{wäre}.

W. im Anl. d. Zuführung dieser Beträge

Auf Grund einer Gegenüberstellung der Verkehrsangestellten ^{der} und Bundesangestellten gleicher Dienstzeit und Kategorie ^{haben} ~~wären~~ ^{haben} als für jede R.Kl. ^{ohne} ~~ohne~~ ^{ohne} Unterschied der Zeitvorrückungsgruppe ^{geltende} ~~geltende~~ ^{geltende} Mindestbeträge, die nachstehenden Beträge den Staatsangestellten ^{zu} ~~zu~~ ^{zu} bewilligen:

Rangklasse	Kronen
XI.	2200
X.	2300
IX.	2400
VIII.	2500
VII.	2600
VI.	2200
V.	1800
IV.	1000
Beaufte ohne R.Kl.	2200
Unterbeamte	2200
Diener	2000
Aushilfsdiener	1800.



Für die Ortsklassen I a - III ^{und} ~~und~~ ^{und} diese Beträge entsprechend abzustufen.

Der sich hieraus ergebende Aufwand wird für den Monat April

11

schätzungsweise 300 Millionen Kronen betragen. Die gesetzliche
Deckung für diese Auszahlung ^{offiziell} ist durch das jüngst ^{im Reichsrat} eingebrachte
Ermächtigungsgesetz gegeben.

Ich erbitte mir daher die Ermächtigung des Ministerrates
zur sofortigen Auszahlung der angeführten Beträge.



Ad 2.) *21. 12. 14.*
MW

V O R T R A G

f ü r d e n M i n i s t e r r a t

(Prot. 2.)

ersonen.

.und 15.

stellung

eamten

hführung

gt:

es Erl.

ordienst-

ervorge-

Berufsmi-

Vordienst-

zen bereit

n hat.)

le Berufs-

Dienst-

920.

egender

1. Juli

Rangklasse

1.1.1920

bereits in die Gebühren der VI. Rangklasse vorgerückt



V O R T R A G

f ü r d e n M i n i s t e r r a t

betreffend Beförderungsangelegenheit der Berufsmilitärpersonen.

Antrag:

Mit den Kabinettsratbeschlüssen vom 29.4. und 15. 7.1919 wurde bereits die wirtschaftliche Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen mit den Zivilstaatsbeamten ausgesprochen.

Um diese Gleichstellung endlich zur Durchführung zu bringen, werden folgende Massnahmen beantragt:

1) ~~Restlose Anwendung der Bestimmungen des Erl.~~

Mit dem Bundesministerium für Finanzen bereits vereinbart.

des BM.f.F. Zl. 43553 von 1920, (Anrechnung der Vordienstzeiten für die aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten auf die in Betracht kommenden Berufsmilitärpersonen, wobei für diese Anrechnung der Vordienstzeiten der mit dem Bundesministerium für Finanzen bereits ~~vereinbarte Schlüssel zur Anwendung zu gelangen hat.~~)

2) Durchführung einer Beförderung für alle Berufsmilitärpersonen, die am 1. Juli 1920 in aktiver Dienstleistung gestanden sind, mit Stichtag 1. Juli 1920.

(Grundlage für die Beförderung laut zuliegender Erläuterung.)

3) Im Zuge der Beförderung mit Stichtag 1. Juli 1920 sind jene Berufsmilitärpersonen der VII. Rangsklasse in die VI. Rangsklasse zur befördern, die mit 1.1.1920 bereits in die Gebühren der VI. Rangsklasse vorgerückt



sind, deren Beförderung vom Bundesministerium für Finanzen seinerzeit auch bereits zugestimmt worden ist, die aber aus besonderen Gründen nicht mit 1.1.1920 erfolgen konnte.

Mit dem Bundesministerium für Finanzen bereits vereinbart.

4) ~~Aufhebung der Einschränkung, dass innerhalb eines Jahres nicht mehr als eine Beförderung stattfinden darf, da sonst weder die Bestimmungen des Erlasses des BM.f.F.Zl.43553 von 1920 restlos zur Anwendung gelangen, noch die völlige Gleichstellung mit den Zivilstaatsbeamten erreicht wird.~~

Desgleichen ist es zur restlosen Durchführung des erwähnten Erlasses des BM.f.F. erforderlich, dass bei dieser Durchführung auch Beförderungen bis in die zweithöhere Rangsklasse stattfinden können, wie dies bei den Zivilstaatsbeamten anlässlich der Ausführung dieses Erlasses der Fall war.

5) An Stelle eines allgemeinen "Mitnehmens" von Personen, die durch Hintermänner übergangen würden, welche die erforderliche Dienstzeit aufweisen, haben folgende Massnahmen zu treten:

a) Berufsmilitärpersonen, die vor dem Feinde aussertourlich befördert wurden, sind mitzubefördern, wenn sie sonst durch Hintermänner, die den Bedingungen entsprechen, übergangen würden.

b) Berufsmilitärpersonen, denen nicht mehr als 3 Monate auf die erforderliche Dienstzeit fehlen, werden befördert.

Details sind in der zuliegenden Erläuterung enthalten.

6) Für das Juliavancement 1920, Zuerkennung der Personalzulage mit 1.Juli 1920, Jänneravancement 1921,

Zuerkennung der einmaligen Zuwendung für die Monate Jänner bis einschliesslich März 1. J. und für die Verleihung der Titel sind für alle Offiziere und Militärbeamte - ausgenommen die im Punkte 7 genannten Kategorien - die Wartefristen der Gruppe C der Zivilstaatsbeamten massgebend mit der vom Bundesministerium für Finanzen bereits zugestandenen Modifizierung:

a) bei Militärakademikern werden diese Fristen um drei Jahre,

b) bei Kadettenschülern und Einjährig-Freiwilligen (wobei das Einjährig-Freiwilligenjahr nicht in die Beförderungsfrist eingerechnet wird) um ein Jahr gekürzt.

c) bei allen anderen Gruppen gelten die reinen Wartefristen der Gruppe C, und zwar für die Beförderung mit 1. Juli 1920 die Fristen laut DP. mit den für die Zivilstaatsbeamten im Juli 1920 zugestandenen Abänderungen (siehe Erläuterung).

Die Registraturs- und Evidenzbeamten wären nach den bisherigen Erlasse des Bundesministerium für Finanzen nach den für die Gruppe B der Zivilstaatsbeamten festgesetzten Richtlinien zu behandeln.

In der Erläuterung sind die Gründe angeführt, welche die Behandlung der Registratursbeamten nach den Richtlinien der Gruppe C für gerechtfertigt erscheinen lassen.

7) Für die Offiziere und Militärbeamten mit höherer militärischer wissenschaftlicher Bildung oder mit Zivil-Hochschulbildung gelten folgende Bestimmungen:

a) für Offiziere (Militärbeamte), welche die Kriegsschule, den höheren Artillerie-, Geniekurs, den Bauing-, Intendantenkurs, Artillerieingenieurkurs oder eine Zivilhochschule absolviert haben und in das Generalstabskorps,



den Artilleriestab, Geniestab, übernommen oder zu Bauing. Artillerieing. Marineing. oder Intendantursbeamten ernannt wurden, werden die im Punkt 6 a und b erwähnten Fristen um weitere Jahre gekürzt, so dass bei Militärakademikern mit höherer militärischer wissenschaftlicher Bildung die Fristen der Gruppen C um 6 Jahre, bei Kadettenschülern und Einjährig-Freiwilligen 4 Jahre insgesamt gekürzt werden. (Einjährig-Freiwilligenjahr wird nicht in die Beförderungsfrist eingerechnet.)

b) Aerzte und Tierärzte werden nach den Richtlinien der Gruppe A behandelt; den aus dem Mannschaftsstande hervorgegangenen Tierärzten wird die Mannschaftsdienstzeit in Abzug gebracht.

Begründung:

Die seinerzeit schon angesprochene wirtschaftliche Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen mit den Zivilstaatsbeamten ist bisher nicht erfolgt.

Im Verlaufe der Vorarbeiten für die Beförderungen und für die Besoldungsordnung ist immer mehr zu Tage getreten, dass die Gleichstellung nur dann voll erreicht ist, wenn alle Beförderungen etc. die bei den Zivilstaatsbeamten seit 1919 zur Durchführung gelangt sind, auch für die Berufsmilitärpersonen analog Anwendung finden.

Für die Berufsmilitärpersonen hat seither nur im Jänner 1920 eine Beförderung stattgefunden.

Besonders hart sind jene Berufsmilitärpersonen, die zur Ausscheidung gelangt sind, durch den Ausfall der Beförderung mit 1. Juli 1920 getroffen worden. Diese Benachteiligung kann nur durch eine Beförderung mit Stichtag 1. Juli 1920 und durch die restlose Anwendung der Bestimmungen des Erl. des BM. f. F. Zl. 43553 von 1920 behoben

E r l ä u t e r u n g e n
=====

zum Vortrag für den Ministerrat betreffend den Antrag auf Beförderung der Berufsmilitärpersonen mit 1. Juli 1920 etc.

zu Punkt 1: ~~Schlüssel für die Anrechnung der Verdienstzeiten:~~

Bei einer Mannschaftsdienstzeit (Dienstzeit als Gagist ohne Rangklasse) von 6 bis 12 Jahren wird die 6 Jahre übersteigende Dienstzeit, bei einer Mannschaftsdienstzeit (Dienstzeit als Gagist ohne Rangklasse) von mehr als 12 Jahren für jedes Mannschaftsdienstjahr ein halbes Jahr bis zum Höchstausmass von 12 Jahren für die Beförderung angerechnet.

Ferners wird für jedes Kriegsjahr ein halbes Jahr angerechnet.

Mit dem Bundesministerium für Finanzen bereits vereinbart.

Wartezeiten: Fristen der DP. §52.--

Die im Punkte 1 beantragte Massnahme wird im Zusammenhange mit der Beförderung mit Stichtag 1. Juli 1920 (Punkt 2) durchgeführt.--

Die ermittelten Verdienstzeiten werden für die Beförderung in die nächsthöhere eventuell zweithöhere Rangklasse und für den Anfall von Erhöhungen eingerechnet, z.B. eine Berufsmilitärperson, die aus dem Mannschaftsstande hervorgegangen ist, hat 16 Gagistendienstjahre und 10 Mannschaftsdienstjahre, daher anrechenbar für die Beförderung und für die Erhöhungen: $16 + 4 + 2\frac{1}{2}$ (Kriegsdienstzeit) = $22\frac{1}{2}$ Jahre.

Zur Erreichung der VIII. Rangklasse sind $16\frac{1}{2}$ Jahre vorgeschrieben, daher Beförderung in die VIII. Rangklasse ~~und Zuerkennung von Erhöhungen.~~



18

zu Punkt 2:

Wartezeiten: Fristen der Gruppe C laut DP. § 52, vermindert um 2 Jahre (Praktikantenzeit) und um die Kriegsdienstzeit (für jedes Kriegsjahr ein halbes Jahr).

Diese Fristen werden im Sinne der Punkte 6 und 7 modifiziert, daher

VI.	27,	29,	30,
VII.	22,	24,	25,
VIII.	14½,	16½,	17½,
IX.	7½,	9½,	10½,
X.	1½,	3½,	4½;

für die aus dem Mannschaftsstande hervorgegangenen Berufsmilitärpersonen:

VII.	24,
VIII.	16½,
IX.	9½,
X.	3½;

alles effektive Dienstzeit, 5 Kriegshalbjahre bereits in Abzug gebracht.

Für die Offiziere (Militärbeamte) mit höherer wissenschaftlicher Ausbildung werden Fristen im Sinne des Punktes 7 gekürzt, dadurch werden Offiziere (Militärbeamte), die nach absolvierter Mittelschule die Militärakademie, dann die Kriegsschule etc. frequentiert haben, nach Fristen behandelt, die etwas besser sind als die Fristen der Gruppe B der Zivilstaatsbeamten, Offiziere (Militärbeamte) mit Kadettenschule und Kriegsschule etc. nach Fristen, die schlechter als die Fristen der Gruppe B sind.

zu Punkt 4:

~~Die Aufhebung der Einschränkung, dass innerhalb eines Jahres nicht mehr als eine Beförderung stattfinden darf, ist für alle Rangklassen unbedingt notwendig, da sonst die Gleichstellung wieder nicht erreicht wird. Im~~

Mit dem Bundesministerium für Finanzen bereits vereinbart.

~~Zivilstaatsdienst wurde die Kriegsdienstzeit schon auf Grund von Verfügungen im Jahre 1918 angerechnet und die dementsprechende Vorrückung durchgeführt.~~

zu Punkt 5:

Um Präterierungen von Personen durch Hintermänner zu vermeiden, die den Bedingungen bezgl. der Dienstzeit entsprechen, wäre das "Mitnehmen" solcher Personen bei der Beförderung wohl ein Ausweg, doch schafft dieser Vorgang bei der ganz verschiedenen Zusammensetzung der einzelnen Standesgruppen krasse Unterschiede, die das Bundesministerium für Heereswesen aus personalpolitischen Gründen vermeiden möchte.

Dieses System hat zur Folge, dass bei einzelnen Gruppen Personen, denen auch mehr als ein Jahr auf die vorgeschriebene Dienstzeit fehlt, mitbefördert würden, bei anderen Gruppen Personen mit einer Dienstzeit, die oft nur 1 bis 3 Monate geringer ist, als die festgesetzten Wartefristen, nur deshalb nicht befördert werden, weil sie keinen Hintermann haben, der den Bedingungen auf den Tag entspricht und sie mitnimmt.

Es würden daher Gruppen, die aus Personen mit ganz verschiedener Dienstzeit bestehen, am besten abschneiden.

Der Vorgang, dass jeder, dem nicht mehr als 3 Monate auf die vorgeschriebene Dienstzeit fehlen, befördert wird, ermöglicht eine gerechte und gleichmässige Behandlung aller Gruppen und ist nicht von Zufällen in der Rangierung abhängig..

zu Punkt 6:

Die Registratursbeamten ergänzten sich früher ausschliesslich aus Personen, welche die Mittelschulbildung aufwiesen.

Zufolge der Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1872 betreffend die Anstellung von UO. auf Beamtenposten



musste auf die gemischte Ergänzung übergegangen werden.

Die Registratursbeamten waren bezgl. der Wertung ihres Dienstes und ihrer Ergänzung den anderen Beamtencategorien, für die nicht eine höhere militärische Ausbildung gefordert wurde, gleichgestellt. Der Dienst der Registratursbeamten ist mit dem Dienst der Hilfsämter im Zivilstaatsdienst nicht auf eine Stufe zu stellen, da der Dienst vielfach besondere Kenntnisse erfordert, die von den Beamten der Gruppe E nicht verlangt werden.-

zu Punkt 7:

Bezgl. der Fristen ist in der Erläuterung zu Punkt 2 bereits angeführt worden, dass die Berufsmilitärpersonen mit höherer Ausbildung auf Grund des Schlüssels (Fristen für Berufsmilitärpersonen gekürzt um drei Jahre) im allgemeinen nach den für die Gruppe B der Staatsbeamten festgesetzten Fristen vorrücken würden.

Bei dem vom Bundesministerium für Finanzen (Zl. 15.031) zugestandenen "Mitnehmen" der Berufsmilitärpersonen mit höherer Ausbildung durch Berufsmilitärpersonen des gleichen Ranges würden einzelne mit Dienstzeiten zur Vorrückung gelangen, die noch geringer sind als die absoluten Fristen der Gruppe A der Zivilstaatsbeamten.

Wie aus den Resolutionen, die dem Bundeskanzleramte und dem Bundesministerium für Finanzen auch zugekommen sind, zu entnehmen ist, ist der im Punkt 7 angeführte Schlüssel für die Berechnung der Wartefristen der Berufsmilitärpersonen mit höherer militärischer Ausbildung das Ergebnis langwieriger Verhandlungen. Ein Abgehen von diesen Fristen würde die endlich beigelegten Schwierigkeiten neuerlich aufrollen.

-o-o-o-o-o-o-

werden.

Bemerkt muss noch werden, dass einzig und allein die Berufsmilitärpersonen bisher von einem Abbau betroffen wurden. Zivilstaatsbeamte, die in der Folge durch einen Abbau des Beamtenapparates zur Versetzung in den Ruhestand gelangen werden, haben inzwischen schon alle Besoldungsänderungen mitgemacht, werden daher unter besseren Bedingungen zur Ausscheidung gelangen. Hierbei muss noch betont werden, dass die Eigenart des militärischen Dienstes die Möglichkeit im Privatleben eine Stellung zu finden, häufig erschwert.

Die beiliegenden Erläuterungen geben Aufschluss über einzelne Details, die zur Erklärung der in den einzelnen Punkten angeführten Massnahmen und zur Hervorhebung besonderer Momente notwendig sind.

Besonders bezgl. der in den Punkten 5 und 7 zum Antrag gebrachten Massnahmen soll bemerkt werden, dass diese Massnahmen nur in der beantragten Art durchführbar sind. Sie bilden das Ergebnis langwieriger, infolge grösserer Gegensätze in den Anschauungen der einzelnen Gruppen (Truppe-, Stäbe, Beamte) notwendig gewordener Verhandlungen und Besprechungen und stellen gleichsam die Lösung des so besonders schwierigen Problems des Ueberganges von einem reinen Rangavancement zu einem reinen Zeitavancement dar.

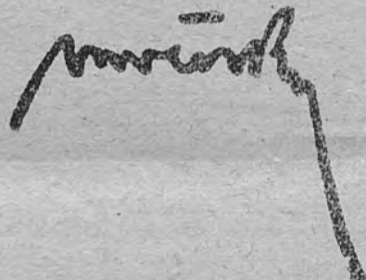
Wie aus den an das Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Heereswesen gerichteten Resolutionen und Memoranden, sowie aus sonstigen Eingaben der verschiedenen Standesgruppen und Interessenvertretungen zu ersehen ist, ist es nach Ueberbrückung oft ganz gewaltiger Gegensätze gelungen, eine



Grundlage zu finden, die frühere Härten ausgleichen ohne bisherige besondere Vorteile einzelner Gruppen (Generalstab etc) allzu stark zu beeinträchtigen.

Im Interesse der Berufsmilitärpersonen, die infolge mangels einer Dienstpragmatik, infolge der Schwierigkeiten, die durch den Uebergang von einem Rangavancement auf ein Zeitavancement und der damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten bisher noch immer nicht alle zur vollständigen wirtschaftlichen Angleichung notwendigen Beförderungen etc. mitmachen konnten, wird zum Schlusse nochmals der Antrag gestellt, der Ministerrat wolle die in den Punkten 1 bis 7 erörterten Massnahmen voll genehmigen.

Wien, am 12. April 1921.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'M. M. M.' or similar, with a long, thin tail extending downwards and to the right.

Platz 2.0
W. Schmidt
20

V O R T R A G

f ü r d e n M i n i s t e r r a t

betreffend Beförderungsangelegenheit der Berufsmilitärpersonen.

Antrag:

Mit den Kabinettsratbeschlüssen vom 29.4. und 15. 7.1919 wurde bereits die wirtschaftliche Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen mit den Zivilstaatsbeamten ausgesprochen.

Um diese Gleichstellung endlich zur Durchführung zu bringen, werden folgende Massnahmen beantragt:

1) Restlose Anwendung der Bestimmungen des Erl. des BM.f.F.Zl. 43553 von 1920, (Anrechnung der Vordienstzeiten für die aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten auf die in Betracht kommenden Berufsmilitärpersonen, wobei für diese Anrechnung der Vordienstzeiten der mit dem Bundesministerium für Finanzen bereits vereinbarte Schlüssel zur Anwendung zu gelangen hat.)

2) Durchführung einer Beförderung für alle Berufsmilitärpersonen, die am 1. Juli 1920 in aktiver Dienstleistung gestanden sind, mit Stichtag 1. Juli 1920.

(Grundlage für die Beförderung laut zuliegender Erläuterung.)

3) in Zuge der Beförderung mit Stichtag 1. Juli 1920 sind jene Berufsmilitärpersonen der VII. Rangsklasse in die VI. Rangsklasse zur befördern, die mit 1.1.1920 bereits in die Gebühren der VI. Rangsklasse vorgerückt

Mit dem Bundesministerium für Finanzen bereits vereinbart.

St. 4. 1921 ausgestellt



über demnachstehende Anträge
sind, deren Beförderung vom Bundesministerium für Finanzen seinerzeit auch bereits *schonmalige Zustimmung* zugestimmt worden ist, die aber aus besonderen Gründen nicht mit 1.1.1920 erfolgen konnte.

Mit dem Bundesministerium für Finanzen bereits vereinbart.

~~4) Aufhebung der Einschränkung, dass innerhalb eines Jahres nicht mehr als eine Beförderung stattfinden darf, da sonst weder die Bestimmungen des Erlasses des BM.f.F.Zl.43553 von 1920 restlos zur Anwendung gelangen, noch die völlige Gleichstellung mit den Zivilstaatsbeamten erreicht wird.~~

Desgleichen ist es zur restlosen Durchführung des erwähnten Erlasses des BM.f.F. erforderlich, dass bei dieser Durchführung auch Beförderungen bis in die zweithöhere Rangsklasse stattfinden können, wie dies bei den Zivilstaatsbeamten anlässlich der Ausführung dieses Erlasses der Fall war.

berücksichtigung ist in der Komposition mündigstehender Personen
3. ~~5) An Stelle eines allgemeinen "Mitnehmens" von Personen, die durch Hintermänner übergangen würden, welche die erforderliche Dienstzeit ^{aufweist} haben folgende Massnahmen zu treten: in *auszuführen ist* Ort:~~

a) Berufsmilitärpersonen, die vor dem Feinde aussertourlich befördert wurden, sind mitzubefördern, wenn sie sonst durch Hintermänner, die den Bedingungen entsprechen, übergangen würden.

b) Berufsmilitärpersonen, denen nicht mehr als 3 Monate auf die erforderliche Dienstzeit fehlen, werden befördert.

~~Details sind in der zuliegenden Erläuterung enthalten.~~

Summe
4. ~~6) Für das Juliavancement 1920, Zuerkennung der Personalzulage mit 1. Juli 1920, ^{und} Jänneravancement 1921,~~

*man hat für
Lücken im*

Zuerkennung der einmaligen Zuwendung für die Monate Jänner bis einschliesslich März l.J. und für die Verleihung der Titel sind für alle Offiziere und Militärbeamte - ausgenommen die im Punkte ⁵ genannten Kategorien - die Wartefristen der Gruppe C der Zivilstaatsbeamten massgebend mit der vom Bundesministerium für Finanzen bereits zugestandenen Modifizierung: *Abänderung, nur für die Gruppe C auf 3 Jahre*

a) bei Militärakademikern werden diese Fristen um drei Jahre,

b) bei Kadettenschülern und Einjährig-Freiwilligen (wobei das Einjährig-Freiwilligenjahr nicht in die Beförderungsfrist eingerechnet wird) um ein Jahr gekürzt *man hat*,

c) bei allen anderen Gruppen gelten die reinen Wartefristen der Gruppe C, und zwar für die Beförderung mit 1. Juli 1920 die Fristen laut *DP* mit den für die Zivilstaatsbeamten im Juli 1920 zugestandenen *Abänderungen* (siehe Erläuterung).

Die Registraturs- und Evidenzbeamten *waren* nach den bisherigen Erlasse des Bundesministerium für Finanzen nach den für die Gruppe E der Zivilstaatsbeamten festgesetzten Richtlinien zu behandeln, *folgt für die Gruppe E in der Ausführung*

~~In der Erläuterung sind die Gründe angeführt, welche die Behandlung der Registratursbeamten nach den Richtlinien der Gruppe C für gerechtfertigt erscheinen lassen.~~ *man hat die Erläuterung mit den bisherigen Richtlinien der Gruppe E in der Ausführung*

5. A) Für die Offiziere und Militärbeamten mit höherer militärischer wissenschaftlicher Bildung oder mit ziviler Hochschulbildung gelten folgende Bestimmungen:

a) für Offiziere (Militärbeamte), welche die Kriegsschule, den höheren Artillerie-, Geniekurs, den Bauingenieur-, ^{Intendanten-} Intendantenkurs, Artillerieingenieurkurs oder eine zivile Hochschule absolviert haben und in das Generalstabskorps,



14

den Artilleriestab, ^{- über} Geniestab, übernommen oder zu Bauing ^{erwerben}
Artillerieing, ^{erwerben} Marineing, ^{erwerben} oder Intendantursbeamten er-
nannt wurden, werden die im Punkt ~~a~~ ^x und ~~b~~ ^x erwähnten
Fristen ^{das Sprüngen b. man für abfolgende} um ~~weitere Jahre~~ gekürzt, so dass bei Militäraka-
demikern ^{sind} mit höherer militärischer wissenschaftlicher
Bildung die Fristen der Gruppen C um 6 Jahre, ^{man für} bei Kadet-
tenschülern und Einjährig-Freiwilligen ^{oder} 4 Jahre ^{oder} insge-
samt gekürzt werden. ^{bei} Einjährig-Freiwilligenjahr wird
nicht in die Beförderungsfrist eingerechnet. ~~z~~

b) Ärzte und Tierärzte werden nach den Richt-
linien der Gruppe A behandelt; den aus dem Mannschafts-
stande hervorgegangenen Tierärzten wird die Mannschafts-
dienstzeit in Abzug gebracht.

Zur Ergänzung: nur mit Patentbesitz, 1. Stufe

Begründung:

Die ~~seinerzeit~~ schon angesprochene wirtschaft-
liche Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen mit den
Zivilstaatsbeamten ist bisher nicht erfolgt.

Im Verlaufe der Vorarbeiten für die Beförderun-
gen und für die Besoldungsordnung ^{was nicht mehr zu Tage}
gebraten, ^{man muss} dass die Gleichstellung nur dann voll erreicht
ist, wenn alle Beförderungen ^{in. für die Berufsmilitärpersonen} etc. die bei den Zivilstaats-
beamten seit 1919 zur Durchführung gelangt sind, auch
für die Berufsmilitärpersonen analog Anwendung finden.

Für die Berufsmilitärpersonen hat seither nur
im Jänner 1920 eine Beförderung stattgefunden.

Besonders hart ^{haben} sind jene Berufsmilitärpersonen,
die ^{infolge des Militärabzugs} zur Ausscheidung gelangt sind, durch den Ausfall der
Beförderung mit 1. Juli 1920 getroffen worden. Diese Be-
nachteiligung könne nur durch eine Beförderung mit Stich-
tag 1. Juli 1920 und durch die restlose Anwendung der Be-
stimmungen des Erl. des BM. f. F. Zl. 43553 von 1920 behoben

werden.

Bemerkt ^{musse} noch werden, dass) einzig und allein die Berufsmilitärpersonen (bisher) von einem Abbau betroffen wurden. ⁱⁿ Zivilstaatsbeamte, die in der Folge durch einen Abbau des Beamtenapparates zur Versetzung in den Ruhestand gelangen werden, haben inzwischen schon alle Besoldungsänderungen mitgemacht, werden daher unter besseren Bedingungen zur Ausscheidung gelangen. Hiebei ^{muß nicht mit dem Auf bleiben,} ~~muß noch betont~~ werden, dass die Eigenart des militärischen Dienstes die Möglichkeit im Privatleben eine Stellung zu finden, häufig erschwert.

~~Die beiliegenden Erläuterungen geben Aufschluss über einzelne Details, die zur Erklärung der in den einzelnen Punkten angeführten Massnahmen und zur Hervorhebung besonderer Momente notwendig sind.~~

Besonders bezgl. der in den Punkten 5 und 7 zum Antrag gebrachten Massnahmen soll bemerkt werden, dass diese Massnahmen nur in der beantragten Art durchführbar sind. Sie bilden das Ergebnis langwieriger, infolge grösserer Gegensätze in den Anschauungen der einzelnen Gruppen (Truppe-, Stäbe, Beamte) notwendig gewordener Verhandlungen und Besprechungen und stellen gleichsam die Lösung des so besonders schwierigen Problems des Ueberganges von einem reinen Rangavancement zu einem reinen Zeitavancement dar.

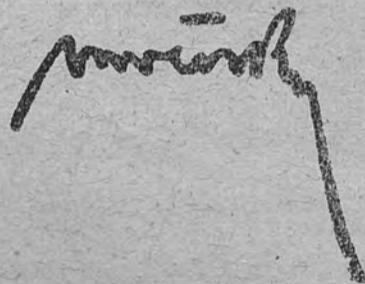
Wie aus den an das Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Heereswesen gerichteten Resolutionen und Memoranden, sowie aus sonstigen Eingaben der verschiedenen Standesgruppen und Interessenvertretungen zu ersehen ist, ist es nach Ueberbrückung ~~oft ganz gewaltiger Gegensätze~~ gelungen, eine



Grundlage zu finden, die frühere Härten ausgleichen ohne bisherige besondere Vorteile einzelner Gruppen (Generalstab etc) allzu stark zu beeinträchtigen.

Im Interesse der Berufsmilitärpersonen, die infolge mangels einer Dienstpragmatik, ^{früher} infolge der Schwierigkeiten, ~~des~~ durch den Uebergang von einem Rangavancement auf ein Zeitavancement und der damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten bisher noch immer nicht alle zur vollständigen wirtschaftlichen Angleichung notwendigen Beförderungen etc. mitmachen konnten, ^{hätten können} ~~wird zum Schlusse nochmals der Antrag gestellt~~, der Ministerrat wolle die in den Punkten 1 bis 5⁷ erörterten Massnahmen ~~voll~~ genehmigen.]

Wien, am 12. April 1921.

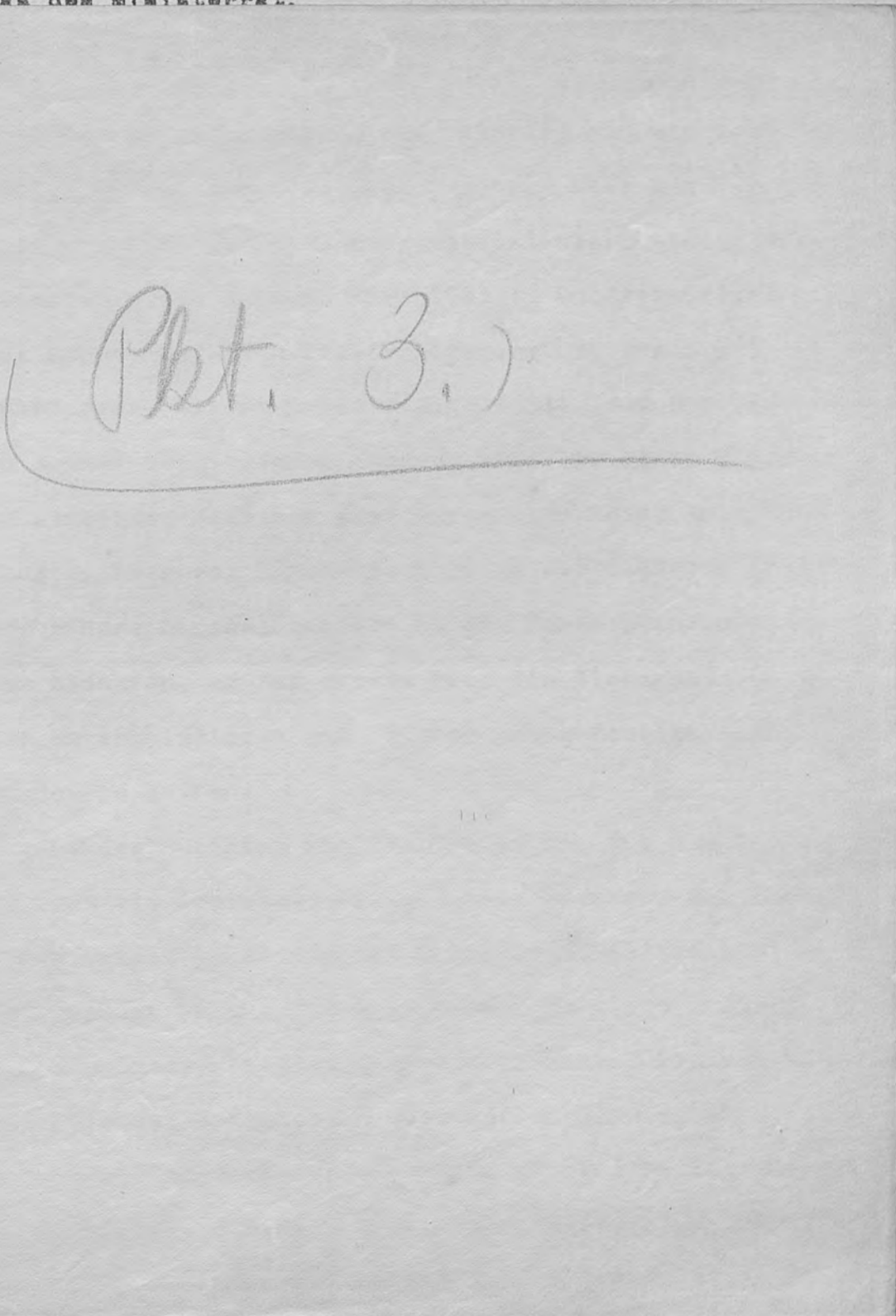


ad 3.)

20,

B e r i c h t

des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht und dem Bundesministerium für Finanzen an den Ministerrat.



(Pkt. 3.)

Februar
des Landes
gesetzes-
isein
Besprechung
schluß
noch auch
die Bestim-
werden,
Gesetzes-
des unter
des

Wenn auch
Ministeriums
den Lan-
Inhalt,
den des

ote von
die Füh-
r bekannt.

Dieser Gesetzesbeschluß entspricht im wesentlichen dem im Bundeskanzleramte getroffenen Abmachungen und gibt nur zu einigen Anregungen in gesetzestechnischer Hinsicht Anlaß.



./.

22

ad 3.)

20,

B e r i c h t

des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht und dem Bundesministerium für Finanzen an den Ministerrat.

Der Landeshauptmann von Salzburg hat mit Note vom 21. Februar 1921, Z. 95/30, einen Gesetzesbeschluss über die Verfassung des Landes Salzburg (Landes-Verfassungsgesetz) übermittelt. Dieser Gesetzesbeschluss wurde anfangs März 1921 im Bundeskanzleramt im Beisein des Landeshauptmann-Stellvertreters Dr. R e h r l einer Besprechung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, daß der Gesetzesbeschluss in seiner vorliegenden Fassung weder zu einem Einspruch, noch auch zu sonstigen Bedenken oder Anregungen Anlaß gebe, wefern die Bestimmungen über den Landeshaushalt in der Richtung abgeändert werden, daß höhere Landeszuschläge zu den Bundessteuern eines Landesgesetzes bedürfen, um auf diesem Wege die Steuerpolitik des Landes unter der unvermeidlichen und bisher unangefochtenen Kontrolle des Bundes zu halten.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. R e h r l sagte denn auch zu, daß die Landesregierung diesen Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen im Wege einer besonderen Gesetzesvorlage über den Landeshaushalt Rechnung tragen werde. Es wurde zugleich vereinbart, daß der Landesverfassungsgesetzesbeschluss bis zum Einlangen des betreffenden ergänzenden Gesetzesbeschlusses ruhen solle.

Der Landeshauptmann von Salzburg gibt nunmehr mit Note vom 4. April 1. J. Z. 11592, einen Gesetzesbeschluss betreffend die Führung des Landeshaushaltes und die Rechnungslegung hierüber bekannt. Dieser Gesetzesbeschluss entspricht im wesentlichen den im Bundeskanzleramt getroffenen Abmachungen und gibt nur zu einigen Anregungen in gesetzestechnischer Hinsicht Anlaß.



Das Bundeskanzleramt beantragt daher im Einvernehmen mit den beiden genannten Bundesministerien, der Ministerrat wolle beschließen: Es werde gegen die Salzburger Gesetzesbeschlüsse über die Verfassung des Landes Salzburg (Landes-Verfassungsgesetz), und betreffend die Führung des Landeshaushaltes und die Rechnungslegung hierüber ein Einspruch gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung dieser Gesetzesbeschlüsse zugestimmt. Zugleich wolle jedoch das Bundeskanzleramt ermächtigt werden, der Landesregierung zum zweitgenannten Gesetzesbeschlusse einige Anregungen in gesetzestechnischer Hinsicht zu geben.

Prot. 3.1) — 2a

B e r i c h t

des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht und dem Bundesministerium für Finanzen an den Ministerrat.

Der Landeshauptmann von Salzburg hat mit Note vom 21. Februar 1921, Z. 85/30, einen Gesetzesbeschluss über die Verfassung des Landes Salzburg (Landes-Verfassungsgesetz) übermittelt. Dieser Gesetzesbeschluss wurde anfangs März 1921 im Bundeskanzleramt im Beisein des Landeshauptmann-Stellvertreters Dr. R e h r l einer Besprechung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, daß ^{in seinen} der Gesetzesbeschluss ^{in seinen} in seiner vorliegenden Fassung weder zu einem Einspruch, noch auch zu sonstigen Bedenken oder Anregungen Anlaß gebe, ^{zu dem nicht über die Richtung der Bestimmungen über den Landeshaushalt in der Richtung abgeändert werden,} ^{zum Verändern des Beschlusses hat für sich über die Möglichkeit der Landeshaushalt} ~~wefern die Bestimmungen über den Landeshaushalt in der Richtung abgeändert werden, daß höhere Landeszuschläge zu den Bundessteuern eines Landesgesetzes bedürfen, um auf diesem Wege die Steuerpolitik des Landes unter der unvermeidlichen und bisher unangefochtenen Kontrolle des Bundes zu halten.~~

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. R e h r l sagte denn auch zu, daß die Landesregierung diesen Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen im Wege einer besonderen Gesetzesvorlage über den Landeshaushalt Rechnung tragen werde. Es wurde zugleich vereinbart, daß der Landesverfassungsgesetzesbeschluss bis zum Einlangen des betreffenden ergänzenden Gesetzesbeschlusses ruhen solle.

Der Landeshauptmann von Salzburg gibt nunmehr mit Note vom 4. April l.J. Z. 11592, einen Gesetzesbeschluss betreffend die Führung des Landeshaushaltes und die Rechnungslegung hierüber bekannt. Dieser ^{gesetzliche} Gesetzesbeschluss entspricht im wesentlichen den im Bundeskanzleramt getroffenen Abmachungen und gibt nur zu einigen Anregungen in gesetzestechnischer Hinsicht Anlaß.



BUNDESKANZLERAMT

Das Bundeskanzleramt beantragt daher im Einvernehmen mit den beiden genannten Bundesministerien, der Ministerrat wolle beschließen: Es werde gegen die Salzburger Gesetzesbeschlüsse über die Verfassung des Landes Salzburg (Landes-Verfassungsgesetz), und betreffend die Führung des Landeshaushaltes und die Rechnungslegung hierüber ein Einspruch gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht erheben und ~~der~~ ^{ihnen} sofortigen Kundmachung dieser Gesetzesbeschlüsse zugestimmt. ~~Zugleich~~ wolle jedoch das Bundeskanzleramt ermächtigt werden, der Landesregierung zum zweitgenannten Gesetzesbeschlusse einige Anregungen in gesetzestechnischer Hinsicht zu geben.

Dok 411 26

8 4 1 / B.K.

Bericht an den Ministerrat,

Der gemeinsame Landtag von Niederösterreich hat am 9. März 1. J. ein Verfassungsgesetz über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich beschlossen. Die Vorlage erfolgte im Sinne des § 18, Absatz 1 der gemeinsamen Landesverfassung gemeinsam durch den Landeshauptmann für Wien und den Landeshauptmann für Niederösterreich-Land. Die Einspruchsfrist endet am 9. Mai.

In meritorischer Beziehung gibt der Gesetzesbeschluss zu keinem Einspruch, sondern nur zu folgender Anregung gesetzestechnischer Natur Anlass:

§ 46 über den Wirksamkeitsbeginn des Geschäftsordnungsgesetzes ist im Hinblick auf den Artikel 17, Absatz 2, der gemeinsamen Landesverfassung von Niederösterreich überflüssig. Soll das Geschäftsordnungsgesetz zu einem anderen als dem aus dem zitierten Verfassungsartikel sich ergebenden Termine in Kraft treten, so müsste dieser Termin auf die Verlautbarung in beiden Gesetzblättern abgestellt sein.

Das Bundeskanzleramt erbittet sich die Genehmigung des Ministerrates, die beiden Landeshauptmänner gleichlautend im dargelegten Sinne in Kenntnis zu setzen und der vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses im Sinne des Artikels 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes, Absatz 3, zuzustimmen.



ad 5 a.)

2e, 1/17

Bundesministerium für Inneres und Unterricht.

Zl. 113602-1921.

(Pkt. 5.)

ges vom 1.
für Verleihung

Gebühr mit
andere Perso-
nes und

a Grunde des
rheben und
nen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 1. März 1921, betreffend die Erhöhung der Gebühren für Verleihung des Bürgerrechtes der Landeshauptstadt Linz.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß setzt den Höchstbetrag der Gebühr mit 250 K für Linzer Bürgersöhne und mit 500 K für andere Personen fest und gibt dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht zu Einwendungen keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g
für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 4. März 1921, betreffend die Erhöhung der Abgabensätze des Gesetzes vom 4. August 1920, L.G. u. Vdgs. Bl. Nr. 726 (Mietzinsabgabengesetz).

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung von Wassergebühren in der Gemeinde Schottwien.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Ministerien zu Bemerkungen keinen Anlaß.

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Krems, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Tulln und betreffend die Einhebung einer Totenbeschauggebühr in der Gemeinde St. Pölten, sowie vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Totenbeschauggebühr in der Gemeinde Oehling, betreffend die Einhebung einer Totenbeschauggebühr in der Gemeinde Pitten, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden und betreffend die Einhebung von Totenbeschauggebühren in mehreren Gemeinden.

Bemerkungen: Diese Gesetzesbeschlüsse geben den beteiligten Ministerien zu Bemerkungen keinen Anlaß.

A n t r a g : Gegen diese Gesetzesbeschlüsse wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung derselben zuzustimmen.



A - u - s - z - u - g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Preisen für den elektrischen Strom in Wiener-Neustadt.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß beinhaltet die Einführung einer 20%igen Auflage auf den Preis elektrischen Stromes und gibt den beteiligten Ministerien zur Erhebung eines Einspruches keinen Anlaß.

§ 3 (exekutive Einhebung der Auflagerückstände) sieht die Mitwirkung der politischen und Gerichtsbehörden vor.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre im Grunde der Art. 97 und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge dieses Gesetzesbeschlusses sowie der sofortigen Kundmachung desselben zuzustimmen.



ad 5 f)

~~20~~
1/67

Bundesministerium für Inneres und
Unterricht.

Zl. 115867/21.

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich- Land
vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung von Getränke-
auflagen in Wiener-Neustadt für das Jahr 1921.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Ministerien zu
Einwendungen keinen Anlaß .

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des
Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und
der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Wein, Schaumwein und Bier in der Stadt St. Pölten.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre im Grunde des Art. 97, Abs. 2 und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge dieses Gesetzesbeschlusses sowie der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages des Landes Niederösterreich -
Land vom 21. März 1921 über die Erhöhung der Gebühren für
die Aufnahme in den Heimatverband.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt dem Bundesministerium für Inneres
und Unterricht zu Einwendungen keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des
Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und
der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß vom 11. März 1921, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein in der Stadt Wien, sowie sonstige Bestimmungen hinsichtlich dieser Abgaben und der Abgabe von Schaumwein.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 11. März 1921, betreffend die Einführung einer Abgabe vom Entgelte für Untermieten im Gebiete der Stadt Wien (Untermietabgabe).

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß, nach welchem jeder Mieter (Hauptmieter) von dem Entgelte für Untermieten 10 % als Abgabe zu entrichten hat, gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre im Grunde der Art. 47 Abs. 2 und 48 Bundesverfassungsgesetz ein Einspruch nicht zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge dieses Gesetzesbeschlusses sowie der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 8. März 1921,
betreffend die staubfreie Kehrichtabfuhr in der Stadt Salzburg
und die Einhebung von Kehrichthellern.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Ministerien zu Ein-
wendungen keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre im Grunde des Art. 97, Abs. 2
und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu
erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge
dieses Gesetzesbeschlusses sowie der sofortigen Verlautbarung
desselben zuzustimmen.



A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921 über die Einführung einer Gemeindeabgabe vom gemeinen Bodenwert (Bodenwertabgabe) im Gebiete der Stadt St.Pölten.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlaß.

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des Art.98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



~~25~~
7 d)

(Pkt. 6.)

er die

llzugsan-
.G.Bl.Nr.
gen ermäch-
im Lande
rund die-
rordnungen
e jene
oschen
verwiesen,
ahre 1920
daß es
r im Jahre
seits dem
Mißständen

im Fremdenverkehre begegnen zu können, andererseits aber auch die Bevölkerung nicht in unnötiger Weise belasten würden.

Um die Grundlagen für die Ausarbeitung der neuen Reisevorschriften zu gewinnen, wurden die Landesregie-



~~25~~
24
/

A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrate.

(Pt. 6.)

Gegenstand: Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die
Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1921.

Bemerkungen: Der Reiseverkehr im Jahre 1920 war durch die Vollzugsan-
weisung der Staatsregierung vom 11. Mai 1921, St.G.Bl.Nr.
215, geregelt. Darnach waren die Landesregierungen ermäch-
tigt, jeden über drei Tage dauernden Aufenthalt im Lande
an eine besondere Bewilligung zu knüpfen. Auf Grund die-
ser Ermächtigung haben die Landesregierungen Verordnungen
erlassen, deren zeitliche Wirksamkeit ebenso wie jene
der Vollzugsanweisung mit 31. Dezember 1920 erloschen
ist. Einige Landesregierungen haben nun darauf verwiesen,
daß die Bestimmungen der Verordnungen aus dem Jahre 1920
sich nicht in allen Ländern bewährt haben, und daß es
daher zweckmäßig erschiene, für den Reiseverkehr im Jahre
1921 geänderte Richtlinien zu suchen, die einerseits dem
Bedürfnisse der Länder Rechnung tragen sollten, Mißständen
im Fremdenverkehre begegnen zu können, andererseits aber
auch die Bevölkerung nicht in unnötiger Weise belasten
würden.

Um die Grundlagen für die Ausarbeitung der neuen
Reisevorschriften zu gewinnen, wurden die Landesregie-



rungen vorerst aufgefordert, konkrete Vorschläge für die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1921 zu erstatten

Die Ergebnisse der Umfrage waren wenig ergiebig; die meisten Landesregierungen begnügten sich mit allgemeinen Wünschen und Forderungen, ohne in bestimmter Form zum Ausdruck zu bringen, wie weit Beschränkungen des Verkehrs für 1921 als notwendig erachtet werden. Immerhin scheint bei den Ländern -- von Vorarlberg abgesehen -- die Geneigtheit zu bestehen, dem Abbau der derzeit bestehenden Reisebeschränkungen zuzustimmen, wenn den Ländern die Möglichkeit gegeben wird, den Aufenthalt in gewissen Gebieten zu untersagen und Mißbräuchen der Aufenthaltsfreiheit wirksam entgegenzutreten.

Lediglich Vorarlberg vermeint wegen seiner Lage an der Grenze auf die Bestimmungen des Jahres 1920 nicht verzichten zu können.

Angesichts dieser Haltung der Länder dürfte eine vollkommene Freigabe des Reiseverkehrs im Jahre 1921 bei den Ländern auf heftigen Widerstand stoßen.

Das Bestreben der Bundesregierung wird deshalb dahin gerichtet sein müssen, im Einvernehmen mit den Ländern die Frage in einer Weise zu lösen, die einerseits jede unnötige Einschränkung der Freizügigkeit und namentlich die Behelligung des reisenden Publikums an den Landesgrenzen ausschließt, andererseits aber die begründeten Forderungen der Länder nach Rücksichtnahme auf die ungünstigen Verpflegs- und Wohnungsverhältnisse nicht außer Acht läßt.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wurde vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Volks-

ernährung, für Verkehrswesen, für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten der vorliegende Verordnungsentwurf ausgearbeitet.

Während nach der Vollzugsanweisung im Jahre 1920 die Landesregierungen ermächtigt waren, ^{knüpfen} jeden drei Tage dauernden Aufenthalt im Bereiche des Landes überhaupt an eine besondere Bewilligung zu knüpfen, sollen die ~~Landeshauptmänner~~ ^{Landeshauptmänner} für das Jahr 1921 nur mehr die ~~Vollmacht~~ ^{befugnis} erhalten ^{haben} einen vierzehn Tage überschreitenden Aufenthalt in bestimmten Gemeinden, in denen Wohnungsmangel herrscht oder die Ernährungsverhältnisse besonders ungünstig sind, ^{an} an eine Aufenthaltsbewilligung zu binden, wenn ein dahin gehender Beschluß der Gemeindevertretung vorliegt. Der Aufenthalt ^{darf} ~~könnte~~ somit nur in jenen Fällen an eine Bewilligung geknüpft werden, in denen die Gemeinde selbst ^{anstrebt} die Einschränkung des Aufenthaltes Ortsfremder anstrebt und der Landeshauptmann die Richtigkeit der Voraussetzungen für die Verhinderung des Fremdenzuzuges gegeben findet (§ 1).

Im Übrigen soll der Reiseverkehr keiner weiteren Beschränkung unterworfen werden. Der im Jahre 1920 vorgesehene Legitimationszwang (Paßzwang), der durch die Art seiner Handhabung zu den meisten Klagen Anlaß ^{gab} gab, ~~seinen~~ ^{erfüllt} Zweck aber keineswegs erfüllt, wird damit fallen gelassen.

Die Frist zum unbedingt freien Aufenthalt in einer Gemeinde wird in der Verordnung mit vierzehn Tagen bemessen, um für die Verhandlungen mit den Vertretern der Länder eine gewisse Spannung freizuhalten; denn es ist anzunehmen, daß die Länder den Wunsch hegen werden, den freien Aufenthalt in Gemeinden, in denen Wohnungsmangel u. s. w. herrscht, möglichst abkürzen zu können, so daß sich voraus-



sichtlich die Notwendigkeit ergeben wird, den Ländern in dieser Hinsicht entgegenzukommen. Die wesentlichste Besserung gegenüber den Vorschriften vom Jahre 1920 liegt übrigens in der Aufhebung des Paßzwanges, d.h. in der Freigabe des Reiseverkehrs und in dem Umstande, daß die Aufenthaltsbeschränkungen nicht mehr auf das ganze Land, sondern nur auf bestimmte Gemeinden erstreckt werden können. Wenn daher ein freier Aufenthalt für einzelne Gemeinden mit Wohnungsmangel und Ernährungsschwierigkeiten nur bis zu einer Dauer von acht oder zehn Tagen zugestanden werden sollte, während für alle anderen Gemeinden der Fremdenverkehr vollkommen freigegeben wird, dürfte gegen eine Herabsetzung der im Entwurfe vorgesehenen vierzehntägigen Frist keine Einwendung zu erheben sein.

Der Kreis der Personen (§ 2), die von einer Aufenthaltsbewilligung befreit sind, wird insoferne erweitert, als auch das gewerbliche, industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und häusliche Dienstpersonal für die Dauer des Dienstverhältnisses, sowie Personen, die in Kranken- oder Wohltätigkeitsanstalten aufgenommen werden, einer Aufenthaltsbewilligung überhaupt nicht bedürfen sollen, während im Jahre 1920 diese Kategorien von Personen um die Aufenthaltsbewilligung einschreiten mußten, aber nicht zurückgewiesen werden durften. Den Bedürfnissen des Handels soll dadurch Rechnung getragen werden, daß in- und ausländischen Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden sowie deren bevollmächtigten Vertretern die Aufenthaltsbewilligung für die zur Durchführung der Geschäfte erforderliche Zeit nicht verweigert werden darf.

Der Besuch von Heilbädern soll in ähnlicher Weise geregelt werden, wie für das Jahr 1920. Das Volksgesund-

heitsamt hat angeregt, auch „Bad Ischl“ in den Kreis der Heilbäder aufzunehmen. Demgegenüber wurde in der interministeriellen Konferenz darauf verwiesen, daß Bad Ischl ebensosehr als Sommerfrische in Betracht kommt, und daß die Aufnahme Bad Ischl's unter die Heilbäder im Sinne des Entwurfes möglicherweise den Wünschen Ischl's selbst nicht entsprechen würde, es wurde daher als zweckmäßig erachtet die Lösung der Frage der Einreihung von Bad Ischl unter die Bestimmungen der Verordnung der mit den Vertretern der Länder abzuhaltenden Konferenz zu überlassen, bei der Oesterreich Gelegenheit haben wird, die Auffassung der Ischler zu vertreten.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes (§§ 4 - 7) über die Zulässigkeit der Einführung von zeitlichen und örtlichen Beschränkungen der Aufenthaltsfreiheit, der Verhaltung von Ortsfremden zur Abreise, wenn besondere Ereignisse im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eine solche Verfügung geboten erscheinen lassen, der Verhinderung der Lebensmittelverschleppung, der Ausweisung von Fremden, die durch Aufwand oder Benehmen Aergeris erregen sowie die Strafbestimmungen sind aus der Vollzugsanweisung des Jahres 1920 übernommen und bieten zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

A n t r a g: Ermächtigung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien auf Grundlage dieses Verordnungsentwurfes Verhandlungen mit den Ländern einzuleiten.



ad (6.)
2 d,
A u s z u g

für den
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die
Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1921.

Bemerkungen: Der Reiseverkehr im Jahre 1920 war durch die Vollzugsan-
weisung der Staatsregierung vom 11. Mai 1921, St.G.Bl.Nr.
215, geregelt. Darnach waren die Landesregierungen ermäch-
tigt, jeden über drei Tage dauernden Aufenthalt im Lande
an eine besondere Bewilligung zu knüpfen. Auf Grund die-
ser Ermächtigung haben die Landesregierungen Verordnungen
erlassen, deren zeitliche Wirksamkeit ebenso wie jene
der Vollzugsanweisung mit 31. Dezember 1920 erloschen
ist. Einige Landesregierungen haben nun darauf verwiesen,
daß die Bestimmungen der Verordnungen aus dem Jahre 1920
sich nicht in allen Ländern bewährt haben, und daß es
daher zweckmäßig erschiene, für den Reiseverkehr im Jahre
1921 geänderte Richtlinien zu suchen, die einerseits dem
Bedürfnisse der Länder Rechnung tragen sollten, Miständen
im Fremdenverkehre begegnen zu können, andererseits aber
auch die Bevölkerung nicht in unnötiger Weise belasten
würden.

Um die Grundlagen für die Ausarbeitung der neuen
Reisevorschriften zu gewinnen, wurden die Landesregie-



ernährung, für Verkehrswesen, für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten der vorliegende Verordnungsentwurf ausgearbeitet.

Während nach der Vollzugsanweisung im Jahre 1920 die Landesregierungen ermächtigt waren, jeden drei Tage dauernden Aufenthalt im Bereiche des Landes überhaupt an eine besondere Bewilligung zu knüpfen, sollen die Landeshauptmänner für das Jahr 1921 nur mehr die Vollmacht erhalten einen vierzehn Tage überschreitenden Aufenthalt in bestimmten Gemeinden, in denen Wohnungsmangel herrscht oder die Ernährungsverhältnisse besonders ungünstig sind, an eine Aufenthaltsbewilligung zu binden, wenn ein dahin gehender Beschluß der Gemeindevertretung vorliegt. Der Aufenthalt könnte somit nur in jenen Fällen an eine Bewilligung geknüpft werden, in denen die Gemeinde selbst die Festschränkung des Aufenthaltes Ortsfremder anstrebt und der Landeshauptmann die Richtigkeit der Voraussetzungen für die Verhinderung des Fremdenzuzuges gegeben findet (§ 1).

Im Übrigen soll der Reiseverkehr keiner weiteren Beschränkung unterworfen werden. Der im Jahre 1920 vorgesehene Legitimationszwang (Paßzwang), der durch die Art seiner Handhabung zu den meisten Klagen Anlaß gab, seinen Zweck aber keineswegs erfüllt, wird damit fallen gelassen.

Die Frist zum unbedingt freien Aufenthalt in einer Gemeinde wird in der Verordnung mit vierzehn Tagen bemessen, um für die Verhandlungen mit den Vertretern der Länder eine gewisse Spannung freizuhalten; denn es ist anzunehmen, daß die Länder den Wunsch hegen werden, den freien Aufenthalt in Gemeinden, in denen Wohnungsmangel u. s. w. herrscht, möglichst abkürzen zu können, so daß sich voraus-



sichtlich die Notwendigkeit ergeben wird, den Ländern in dieser Hinsicht entgegenzukommen. Die wesentlichste Besserung gegenüber den Vorschriften vom Jahre 1920 liegt übrigens in der Aufhebung des Paßzwanges, d.h. in der Freigabe des Reiseverkehrs und in dem Umstande, daß die Aufenthaltsbeschränkungen nicht mehr auf das ganze Land, sondern nur auf bestimmte Gemeinden erstreckt werden können. Wenn daher ein freier Aufenthalt für einzelne Gemeinden mit Wohnungsmangel und Ernährungsschwierigkeiten nur bis zu einer Dauer von acht oder zehn Tagen zugestanden werden sollte, während für alle anderen Gemeinden der Fremdenverkehr vollkommen freigegeben wird, dürfte gegen eine Herabsetzung der im Entwurfe vorgesehenen vierzehntägigen Frist keine Einwendung zu erheben sein.

Der Kreis der Personen (§ 2), die von einer Aufenthaltsbewilligung befreit sind, wird insoferne erweitert, als auch das gewerbliche, industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und häusliche Dienstpersonal für die Dauer des Dienstverhältnisses, sowie Personen, die in Kranken- oder Wohltätigkeitsanstalten aufgenommen werden, einer Aufenthaltsbewilligung überhaupt nicht bedürfen sollen, während im Jahre 1920 diese Kategorien von Personen um die Aufenthaltsbewilligung einschreiten mußten, aber nicht zurückgewiesen werden durften. Den Bedürfnissen des Handels soll dadurch Rechnung getragen werden, daß in- und ausländischen Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden sowie deren bevollmächtigten Vertretern die Aufenthaltsbewilligung für die zur Durchführung der Geschäfte erforderliche Zeit nicht verweigert werden darf.

Der Besuch von Heilbädern soll in ähnlicher Weise geregelt werden, wie für das Jahr 1920. Das Volksgesund-

./.

heitsamt hat angeregt, auch „Bad Ischl“ in den Kreis der Heilbäder aufzunehmen. Demgegenüber wurde in der interministeriellen Konferenz darauf verwiesen, daß Bad Ischl ebensosehr als Sommerfrische in Betracht kommt, und daß die Aufnahme Bad Ischl's unter die Heilbäder im Sinne des Entwurfes möglicherweise den Wünschen Ischl's selbst nicht entsprechen würde, es wurde daher als zweckmäßig erachtet die Lösung der Frage der Einreihung von Bad Ischl unter die Bestimmungen der Verordnung der mit den Vertretern der Länder abzuhaltenden Konferenz zu überlassen, bei der Oesterreich Gelegenheit haben wird, die Auffassung der Ischler zu vertreten.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes (§§ 4 - 7) über die Zulässigkeit der Einführung von zeitlichen und örtlichen Beschränkungen der Aufenthaltsfreiheit, der Verhaltung von Ortsfremden zur Abreise, wenn besondere Ereignisse im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eine solche Verfügung geboten erscheinen lassen, der Verhinderung der Lebensmittelverschleppung, der Ausweisung von Fremden, die durch Aufwand oder Benehmen Aergeris erregen sowie die Strafbestimmungen sind aus der Vollzugsanweisung des Jahres 1920 übernommen und bieten zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

A n t r a g: Ermächtigung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien auf Grundlage dieses Verordnungsentwurfes Verhandlungen mit den Ländern einzuleiten.



Entwurf.

festgestellt in der Inter-
ministeriellen Sitzung am
24. April 1921.

V e r o r d n u n g
der Bundesregierung vom Mai 1921
über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre
1921.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917,
RGBl. No. 307, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen im Jahre 1921 einen vierzehn Tage überschreitenden Aufenthalt in Gemeinden, in denen Wohnungsmangel herrscht, oder die Ernährungsverhältnisse besonders ungünstig sind, an eine Aufenthaltsbewilligung zu knüpfen.

(2) Eine solche Anordnung kann vom Landeshauptmann erlassen werden, wenn ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.

(3) Die Verordnungen der Landeshauptmänner sind vor ihrer Kundmachung dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht mitzuteilen.

(4) Im übrigen darf der Reiseverkehr keiner Beschränkung unterworfen werden.

§ 2.

(1) Von der Einholung der Aufenthaltsbewilligung (§ 1) sind befreit:

a) Personen, die in der betreffenden Gemeinde heimatberechtigt sind;

b) Personen, die in der Gemeinde am Tage



des Inkrafttretens der Aufenthaltsbeschränkung ihren ordentlichen Wohnsitz haben;

c) Personen, die in der Gemeinde über eine Wohnungsgelegenheit in eigenen Hause verfügen,

doch kann für Orte, deren Häuser sich zum großen Teile im Besitze von ortsfremden Personen befinden, vom Landeshauptmanne verfügt werden, daß ein Aufenthalt über die Dauer von auch für vier Wochen dieser Personen an eine Bewilligung gebunden ist. Die Berechtigung zum Aufenthalte erstreckt sich auf den Ehegatten, die Kinder des Besitzers und einen Hausgehilfen;

d) Mitglieder der Bundesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage;

e) Öffentliche Angestellte für die Dauer einer durch Dienstauftrag nachgewiesenen Dienstverrichtung;

f) gewerbliches, industrielles, kaufmännisches, landwirtschaftliches und häusliches Hilfspersonal für die Dauer des Dienstverhältnisses;

g) Personen, die in Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten aufgenommen werden.

(2) Die Aufenthaltsbewilligung darf für die zur Durchführung der Geschäfte erforderliche Zeit nicht verweigert werden

a) inländischen Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden sowie deren bevollmächtigten Vertretern, die sich mit einer entsprechenden Bescheinigung der zu-

./.

ständigen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie ausweisen,

b) den gleichen Personen ausländischer Staatszugehörigkeit, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden ihres Heimatlandes ausgefertigten Legitimationskarte oder einer Bestätigung der kompetenten österreichischen Vertretungsbehörden ausweisen.

§ 3.

Die Landeshauptmänner von Niederösterreich-Land, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark sind ermächtigt, den Aufenthalt in den Heilbädern Baden, Bad Hall, Bad Gastein, Hofgastein, Gleichenberg und Pyrawarth auf kurbedürftige Personen zu beschränken. Als kurbedürftig sind jene Personen anzusehen, welche ihre Kurbedürftigkeit nach Maßgabe der von den Landeshauptmännern zu erlassenden Anordnungen nachweisen. Jedem Kurgäste ist die Mitnahme einer Begleitperson freizustellen und überdies der Anspruch auf Mitnahme einer Pflegeperson einzuräumen.

§ 4.

(1) Wenn besondere Ereignisse im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung es geboten erscheinen lassen, können die Landeshauptmänner, soweit es sich nicht um die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Personen handelt, zeitlich und örtlich für einzelne Gemeinden auch einen Aufenthalt unter vierzehn Tagen an eine Bewilligung knüpfen und erteilte längere Aufenthalte



willigungen abkürzen oder für ungiltig erklären; Personen, die in solchen Fällen zur Abreise verhalten werden, ist hiezu eine angemessene Frist zu gewähren.

(2) Die Durchreise durch ein Land darf jedoch auch in diesen Fällen nicht verhindert werden.

§ 5.

Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, zur wirksamen Verhinderung der Lebensmittelverschleppung durch Reisende die geeigneten Verfügungen zu treffen.

§ 6.

(1) Die Landeshauptmänner oder über ihre Ermächtigung die politischen Bezirksbehörden können zugereiste Personen, die sich mit den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen und Verfügungen in Widerspruch setzen, durch die Art ihrer Lebensweise der Öffentlichkeit grosses Aergernis geben, staatlich bewirtschaftete Lebensmittel verbotswidrig erwerben, bei Ankauf von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise überbieten oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes gefährden, unabhängig von dem allfällig einzuleitenden Strafverfahren zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder Landes verhalten.

(2) Gegen eine solche Verfügung ist eine Berufung nicht zulässig.

./.

§ 7.

(1) Wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Die Strafen können bei erschwerenden Umständen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.



A u s z u g

für den

Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: < Gesetzesbeschlüsse der Kärntner vorläufigen Landesversammlung vom 10. März 1921 über den verfassunggebenden Landtag und vom 6. April 1921, betreffend die gleichzeitige Vornahme der Wahl für den verfassunggebenden Landtag von Kärnten mit der Wahl für den Nationalrat. >

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß über den verfassunggebenden Landtag beinhaltet die grundsätzlichen Bestimmungen über die neue Landesordnung, die Konstituierung des verfassunggebenden Landtages und eine neue Landtagswahlordnung. Der Landtag soll auf drei Jahre gewählt werden und bis zur Erlassung einer neuen Landesordnung - richtig hat es zu heißen „Landesverfassung“ - sollen das kaiserliche Patent vom Jahre 1861 sowie die Beschlüsse der vorläufigen Landesversammlung vom 11. November 1918, insoweit Anwendung finden, als ihnen der vorliegende Gesetzesbeschluß sowie das Landesverfassungsgesetz nicht entgegenstehen.

Nach der Landtagswahlordnung sollen in Kärnten 42 Abgeordnete nach dem Verhältniswahlsystem in zwei Wahlkreisen gewählt werden. Die Aufteilung der Mandate und zwar 16 im Wahlkreise Oberkärnten und 26 im Wahlkreise Unterkärnten entspricht dem



im Art. 95, Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes vorgesehenen Verteilungsschlüssel.

Einem Wunsche aller Parteien des Landes Kärnten entsprechend soll die Wahl in den Landtag gleichzeitig mit der Wahl in den Nationalrat vorgenommen werden. Dem trägt der Gesetzesbeschluß, betreffend die gleichzeitige Vornahme der Wahl für den verfassunggebenden Landtag mit der Wahl für den Nationalrat Rechnung.

Nach diesem Gesetzesbeschluß sind der Wahl in den Landtag die für die Wahl in den Nationalrat festgestellten rechtskräftigen Wählerverzeichnisse zu Grunde zu legen. Die Abstimmung erfolgt vor den für die Nationalratswahl berufenen Ortswahlbehörden, wobei zwei Stimmzettel abgegeben werden müssen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird von den Kreiswahlbehörden getrennt vorgenommen.

Die beiden Gesetzesbeschlüsse geben nach keiner Richtung hin Anlaß zu einer wesentlichen Bemerkung.

n t r a g: Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt.

Gegen die Gesetzesbeschlüsse wäre im Grunde des Art. 98 kein Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung der Gesetze zuzustimmen.

19/4/21
gms
u

akt 8.)

Auszug
für den
Vortrag im Ministerrate.

orischen
d die Ver-
es Landes
rz 1919,

(Akt. 8.)

ihrer
ltung
s Kärn-
alle Son-
der Her-
öffentli-
e und
ffentli-
dinglich
nt. Für
estimmun-
etze auf

orstwirt-
1920 die
Gesetzes

vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, beschlossen und der kärntneri-
schen Landesregierung mit Telegramm vom 5. Juli 1920, Z. 27905, be-



A u s z u g

für den

Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Zurückziehung der gegen den Gesetzesbeschluß der provisorischen Landesversammlung von Kärnten vom 27. Mai 1920, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten im Grunde des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, erhobenen Vorstellung.

Bemerkungen: Die provisorische Landesversammlung von Kärnten hat in ihrer Sitzung vom 27. Mai 1920 ein Gesetz, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten beschlossen. Das Gesetz erklärt als Kommunalvermögen alle Sondervermögen der Städte und Märkte, welche durch Satzung oder Herkommen ganz oder zum Teil zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im engeren Gebiete der betreffenden Städte und Märkte bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, wer in den öffentlichen Büchern oder sonstigen Urkunden als Eigentümer oder dinglich Berechtigter an diesem Sondervermögen eingetragen erscheint. Für die Verwaltung dieser Kommunalvermögen werden besondere Bestimmungen getroffen und insbesondere die Anwendung der Agrargesetze auf dieselben ausgeschlossen.

Ueber Verlangen des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft wurde vom Kabinettsrate in der Sitzung am 13. Juli 1920 die Erhebung einer Vorstellung auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, beschlossen und der kärntnerischen Landesregierung mit Telegramm vom 5. Juli 1920, Z. 27905, be-



ziehungsweise Note vom 12. Juli 1920, Z. 27565, bekanntgegeben. Begründet wurde die Vorstellung einerseits damit, daß die Kommunalvermögen auch solche Sondervermögen umfassen, welche zum Teile der unmittelbaren Nutzung der Anteilberechtigten dienen. Auf letztere hätte das Teilung-Regulierungs-Landesgesetz vom 5. Juli 1885, L.G. Bl.Nr. 23, Anwendung zu finden und dürfe die Anwendbarkeit desselben nicht ausgeschlossen sein.

Die wichtigsten Bedenken gegen das Gesetz waren jedoch außenpolitischer Natur.

Durch den Staatsvertrag von St. Germain werde öffentliches Vermögen und zwar auch das der Gemeinden viel härter getroffen, als Privatvermögen. Das Bestreben der Regierung müßte daher darauf gerichtet sein, den Kreis des öffentlichen Vermögens möglichst einzuschränken und gerade bei diesem Sondervermögen der Gemeinden erscheine es nicht aussichtslos, die Anerkennung als privates Vermögen zu erreichen.

Diesem Bestreben der Regierung würde aber zuwidergehandelt, wenn durch ein Landesgesetz der öffentliche Charakter dieser Sondervermögen ausdrücklich anerkannt wird.

Die Kärntner Landesregierung ersucht nun um Zurückziehung der Vorstellung, da die geltend gemachten Bedenken nicht zutreffen, und führt zur Begründung ihres Standpunktes folgendes aus. Was das Verhältnis zu den Agrargesetzen betrifft, so handelt es sich bei den zahlreichen Kärntner Kommunalvermögen nur um ganz vereinzelte Fälle, in denen eine Anwendbarkeit der Agrargesetze überhaupt in Frage käme; die Landesregierung sei bereit, diese wenigen Fälle im Wege einer Vollzugsvorschrift zu regeln, wie es den Wünschen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entspricht. Was die Einwände außenpolitischer Natur anbelangt, so lasse

der Gesetzesbeschluß die privatrechtliche Struktur der Kommunalvermögen, welche vor allem auf dem Wortlaute der grundbücherlichen Eintragungen beruht, vollkommen unangetastet, und regele die Bestimmung dieser Vermögen zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nur insoweit, als sie bereits vorhanden sei; ja er hebe den Unterschied vom eigentlichen Gemeindevermögen und Gemeindegut durch die Anordnung einer getrennten Verwaltung noch besonders hervor. Auch dürfte es nichts nützen selbst den Schein der Eigenschaft eines öffentlichen Gutes zu vermeiden, wenn die Entente ihre Hand auf die betreffenden Vermögensschaften legen will; denn die Erfahrung habe gezeigt, daß die Eingriffe der Entente in unser Volksvermögen schon dormalen auch vor dem reinen Privateigentume nicht halt gemacht haben. Andererseits lege die Landesregierung den größten Wert auf die baldige Gesetzwerdung des Gesetzesbeschlusses, da nur hiedurch in die Verwaltung dieser bedeutenden Vermögensmassen Ordnung gebracht und die Widmung der Erträgnisse derselben für Zwecke der öffentlichen Verwaltung gesichert werden könne.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, auf dessen Veranlassung seinerzeit die Vorstellung erhoben wurde, beantragt mit Note vom 23. Februar 1921, Z. 288, in Würdigung der Gründe der kärntnerischen Landesregierung und nach neuerlicher Prüfung der Angelegenheit die Zurückziehung der Vorstellung.

Vom Standpunkte des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht wäre diesem Antrage zuzustimmen.

Die Staatsämter für Justiz und Finanzen haben bereits seinerzeit erklärt, keinen Anlaß zu finden, gegen den Gesetzesbeschluß eine Vorstellung zu erheben.



A n t r a g: Die gegen den Gesetzesbeschluß der kärntnerischen proviso-
rischen Landesversammlung vom 27. Mai 1920 im Grunde des Artikels
14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, erhobene Vor-
stellung wäre zurückzuziehen und der Kundmachung des Gesetzes zuzu-
stimmen.

Phkt. 8.1) - 29
A u s z u g

für den

Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Zurückziehung der gegen den Gesetzesbeschluß der provisorischen Landesversammlung von Kärnten vom 27. Mai 1920, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten im Grunde des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, erhobenen Vorstellung.

Bemerkungen: Die provisorische Landesversammlung von Kärnten hat in ihrer Sitzung vom 27. Mai 1920 ein Gesetz, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten beschlossen. Das Gesetz erklärt als Kommunalvermögen alle Sondervermögen der Städte und Märkte, welche durch Satzung oder Herkommen ganz oder zum Teil zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im engeren Gebiete der betreffenden Städte und Märkte bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, wer in den öffentlichen Büchern oder sonstigen Urkunden als Eigentümer oder dinglich Berechtigter an diesem Sondervermögen eingetragen erscheint. Für die Verwaltung dieser Kommunalvermögen werden besondere Bestimmungen getroffen und insbesondere die Anwendung der Agrargesetze auf dieselben ausgeschlossen.

Ueber Verlangen des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft wurde vom Kabinettsrate in der Sitzung am 13. Juli 1920 die Erhebung einer Vorstellung auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, beschlossen und der kärntnerischen Landesregierung mit Telegramm vom 5. Juli 1920, Z. 27905, be-



ziehungsweise Note vom 12. Juli 1920, Z. 27565, bekanntgegeben. Begründet wurde die Vorstellung einerseits damit, daß die Kommunalvermögen auch solche Sondervermögen umfassen, welche zum Teile der unmittelbaren Nutzung der Anteilberechtigten dienen. Auf letztere hätte das Teilung-Regulierungs-Landesgesetz vom 5. Juli 1886, L.G. Bl.Nr. 23, Anwendung zu finden und dürfe die Anwendbarkeit desselben nicht ausgeschlossen sein.

Die wichtigsten Bedenken gegen das Gesetz waren jedoch außenpolitischer Natur.

Durch den Staatsvertrag von St. Germain werde öffentliches Vermögen und zwar auch das der Gemeinden viel härter getroffen, als Privatvermögen. Das Bestreben der Regierung müßte daher darauf gerichtet sein, den Kreis des öffentlichen Vermögens möglichst einzuschränken und gerade bei diesem Sondervermögen der Gemeinden erscheine es nicht aussichtslos, die Anerkennung als privates Vermögen zu erreichen.

Diesem Bestreben der Regierung würde aber zuwidergehandelt, wenn durch ein Landesgesetz der öffentliche Charakter dieser Sondervermögen ausdrücklich anerkannt wird.

Die Kärntner Landesregierung ^{haben} ^{aber} ersucht nun um Zurückziehung der Vorstellung, ^{erlaubt hat} daß die geltend gemachten Bedenken nicht zutreffen, und führt zur Begründung ihres Standpunktes folgendes aus:
Was ^{günstig} das Verhältnis zu den Agrargesetzen ^{verlangt} betrifft, so handelt es ^{Körner} sich bei ^{nur für ganz wenige} den zahlreichen Kärntner Kommunalvermögen nur um ganz vereinzelte Fälle, in denen eine Anwendbarkeit der Agrargesetze überhaupt in Frage käme; die Landesregierung sei bereit, diese wenigen Fälle im Wege einer Vollzugsvorschrift ^{mit Vorsicht} zu regeln, wie es den Wünschen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ⁱⁿ entspricht. Was ^{in dem} die Einwände außenpolitischer Natur ^{bei in Betrachtung, daß} ~~anbelangt, so lasse~~

der Gesetzesbeschluß die privatrechtliche Struktur der Kommunalvermögen, welche vor allem auf dem Wortlaute der grundbücherlichen Eintragungen beruht, vollkommen unangetastet, ^{lassen} und ~~regele~~ die Bestimmung dieser Vermögen zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nur insoweit, ^{weil} als sie ^{schon} ~~bereits vorhanden~~ sei; ja er hebe den Unterschied ^{zwischen} ~~dem~~ ^{zwischen} ~~eigentlichen~~ Gemeindevermögen und Gemeindegut durch die Anordnung einer getrennten Verwaltung, noch besonders hervor. Auch dürfte es nichts nützen, selbst den Schein der Eigenschaft eines öffentlichen Gutes zu vermeiden, wenn die Entente ihre Hand auf die betreffenden Vermögensschaften legen ~~will~~, denn die Erfahrung habe gezeigt, daß die Eingriffe der Entente in unser Volksvermögen schon dormalen auch vor den reinen Privateigentume nicht halt gemacht haben. Andererseits lege die Landesregierung den größten Wert auf die baldige Gesetzwerdung des Gesetzesbeschlusses, da nur hiedurch in die Verwaltung dieser bedeutenden Vermögensmassen Ordnung gebracht und die Widmung ^{der} ~~der~~ Erträgnisse derselben für Zwecke der öffentlichen Verwaltung gesichert werden könne.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, auf dessen Veranlassung seinerzeit die Vorstellung erhoben wurde, beantragt mit Note vom 23. Februar 1921, Z. 288, in Würdigung der Gründe der kärntnerischen Landesregierung und nach neuerlicher Prüfung der Angelegenheit die Zurückziehung der Vorstellung.

Vom Standpunkte des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht wäre diesem Antrage zuzustimmen.

Die Staatsämter für Justiz und Finanzen haben bereits seinerzeit erklärt, keinen Anlaß zu finden, gegen den Gesetzesbeschluß eine Vorstellung zu erheben.



A n t r a g: Die gegen den Gesetzesbeschluß der kärntnerischen proviso-
rischen Landesversammlung vom 27. Mai 1920 im Grunde des Artikels
14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, erhobene Vor-
stellung wäre zurückzuziehen und der Kundmachung des Gesetzes zuzu-
stimmen.

Betreff: Vereinbarungen über das „Régime provisoire“ für den Weiterbetrieb des Eisenbahnunternehmens der Südbahn-Gesellschaft.

5

Vortrag an den Ministerrat.



Die Einrichtung eines als „Régime provisoire“ bezeichneten vorläufigen Zustandes, der es der Südbahn ermöglichen

t. Germain
e fortzu-
des Kabie

orschlägen,
enommenen
llung zu

(Pkt. 9.)

rate dar-
Germain
kehrs-

nheitlich
aller-
ngen die

1920 ist
mit dem
daß die
Einzelheiten
etzt, daß
tung ein-

die Ge-
der Gesell-

schaft einerseits mit uns, andererseits mit den übrigen Terri-
torialstaaten, in deren Verlauf die Einzelheiten des Projektes

Betreff: Vereinbarungen über das „Regime provisoire“ für den Weiterbetrieb des Eisenbahnunternehmens der Südbahn-Gesellschaft.



Vortrag an den Ministerrat.

Die Einrichtung eines als „Regime provisoire“ bezeichneten vorläufigen Zustandes, der es der Südbahn ermöglichen soll, ihren Bahnbetrieb bis zu der im Vortrage von St. Germain vorgesehenen definitiven Regelung ihrer Verhältnisse fortzuführen, hat schon den Gegenstand der Beschlußfassung des Kabinettsrates vom 12. März 1920 gebildet.

Damals hat es sich darum gehandelt, zu den Vorschlägen, die die Südbahn als Grundlage für die in Aussicht genommenen Verhandlungen ausgearbeitet hatte, grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Mein Amtsvorgänger hat damals dem Kabinettsrate dargelegt, daß angesichts der durch den Vertrag von St. Germain geschaffenen Verhältnisse einerseits und unserer Verkehrs- und Ernährungslage andererseits der Fortbestand des einheitlich geleiteten Bahnunternehmens der Südbahn für uns von allergrößerer Wichtigkeit ist und er hat für seine Darlegungen die Zustimmung des Kabinettsrates gefunden.

Mit Beschluß des Kabinettsrates vom 12. März 1920 ist mein Amtsvorgänger ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen der Südbahn mitzuteilen, daß die Regierung bereit sei, mit der Gesellschaft über die Einzelheiten ihres Vorschlages in Verhandlung zu treten, vorausgesetzt, daß auch die anderen Territorialstaaten eine gleiche Haltung einnehmen.

Diese Mitteilung ist noch am gleichen Tage an die Gesellschaft ergangen. Darauf folgten Vorverhandlungen der Gesellschaft einerseits mit uns, andererseits mit den übrigen Territorialstaaten, in deren Verlauf die Einzelheiten des Projektes

manche Veränderungen erfahren. Die wichtigste ist die, daß das ursprünglich in Aussicht genommene System der Schaffung eines von den Staaten zu dotierenden Betriebsfonds fallen gelassen und durch ein System laufender Betriebsvorschüsse ersetzt wurde, eine Änderung, zu der man sich mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Staaten und deshalb veranlaßt sah, weil man wegen der seither eingetretenen gewaltigen Steigerung der Betriebskosten den festen Betriebsfonds ebenso stark hätte erhöhen müssen. Eine zweite wichtige Änderung gegenüber dem ursprünglichen Projekt bestand darin, daß die Konkursklausel, d. i. das Zurücktreten des Staates mit seiner Rückzahlungsforderung hinter alle anderen Gläubiger im Konkursfalle, eliminiert und dadurch die Situation des Staates für diesen Fall verbessert wurde.

Nach Abschluß der Vorverhandlungen mit uns und parallel mit den anderen Staaten fanden dann in der Zeit vom 5. bis 12. Februar l. J. unmittelbare Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und den Vertretern der Territorialstaaten unter Zuziehung der französischen Gläubigergruppe in Wien statt, die zu einer Vereinbarung über den ganzen Komplex des sogenannten Regime provisoire geführt haben.

Der wesentlichste Inhalt dieser hier beiliegenden Vereinbarung ist folgender:

In finanzieller Hinsicht ist die Hauptbestimmung die, daß während der Dauer des Regime provisoire die beteiligten Regierungen für die laufenden Gelderfordernisse des Betriebes und die diesen gleichzuhaltenden Investitionskosten der betreffenden Netze insoweit durch Vorschüsse aufzukommen haben, als die bezeichneten Erfordernisse durch die für das betreffende Netz jeweils verfügbaren gesellschaftlichen Kassenbestände nicht gedeckt sein sollten. Die Erfordernisse für den Anlehens- und Aktiendienst und für die Cotegebühren zählen natürlich nicht unter die laufenden Gelderfordernisse des Betriebes.

Die Südbahn-Gesellschaft wird für jedes der von ihr betriebenen Netze ab 1920 eine besondere Betriebsrechnung aufstellen, die jedoch nur provisorischen Charakter haben wird.

Die Vereinbarung soll auf den 1. Jänner 1921 rückwirkend gelten. Spätestens soll das Regime provisoire mit 31. Dezember 1922 enden. Jedoch soll eine automatische Verlängerung um 3 Monate, d. i. bis zum 31. März 1923, dann eintreten, wenn die auf die endgiltige Regelung abzielenden Verhandlungen nach Art. 320 des Staatsvertrages von St. Germain am 1. Oktober 1922 noch nicht abgeschlossen sein sollten und zu dieser Zeit das dort vorgesehene schiedsrichterliche Verfahren etwa eingeleitet sein sollte.

Italien, das die in seinem Gebiet liegenden Südbahnlinien vorläufig selbst betreibt, soll, solange es dies tut, von der Vorschusserteilung befreit sein. Dagegen wird Italien während dieser Zeit die Betriebsdefizite à fonds perdu zu seinen Lasten übernehmen und der Südbahn überdies eine zu vereinbarende Entschädigung bezahlen.

Während der Dauer des Regime provisoire werden die Regierungen auf Kosten der Südbahn zur Überwachung der Durchführung eine besondere Kontrolle ausüben.

Bei Ablauf des Regime provisoire soll die Vorschusschuld nebst 5 % igen Zinsen ermittelt werden. Dieser Vorschusschuld sind die in Österreich und in Ungarn schon bisher gegebenen Vorschüsse nebst Zinsen zuzurechnen.

Die Gesamtschuld - schätzungsweise vielleicht ein Betrag von 3 bis 4 Milliarden Kronen - ist innerhalb der Konzessionsdauer zurückzuzahlen. Die Modalitäten der Rückzahlung und der Zinsfuß konnten in den Verhandlungen über das regime provisoire nicht vereinbart werden, weil Franzosen und Italiener darauf bestanden, dass dies dem definitiven Regime vorzubehalten sei.

Während der Dauer des Regime provisoire darf eine Dividende überhaupt nicht verteilt werden. Nach Ablauf des Regime provi-



seine darf eine Dividendenverteilung nur dann stattfinden, wenn die in dem betreffenden Jahre fälligen Verzinsungs- und Rückzahlungsbeträge für die staatlichen Vorschüsse, sowie eventuelle Rückstände dieser Art im Jahresüberschuss ihre Bedeckung finden.

Ausser diesen finanziellen Bestimmungen sind ^{auch} noch andere mehr administrativer Art, vereinbart worden, und zwar vor allem eine Art Reorganisation des Verwaltungsrates durch Aufnahme von Regierungsvertretern und Vertretern der Obligationäre in diese Körperschaft.

Hienach soll bis zum Ablauf des Regime provisoire der Verwaltungsrat aus 25 Mitgliedern, dem bisherigen Maximalstande, bestehen. Von diesen 25 Mitgliedern sollen 8 Mitglieder und zwar je 2 auf Grund einer Präsentation der Regierungen der an der Südbahn territorial beteiligten Staaten und 4 Mitglieder auf Grund einer Präsentation der Association Nationale, der Vertretung der französischen Prioritäre, gewählt werden. 13 Mitglieder des Verwaltungsrates sollen von der Generalversammlung ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz frei gewählt werden können.

Für Beschlussfassungen von besonderer Wichtigkeit, die bei Aktiengesellschaften gewöhnlich an eine qualifizierte Majorität gebunden sind, ist ein gewisses beschränktes Vetorecht der Gruppe der staatlichen Vertreter einerseits und der Kapitalvertreter andererseits vorgesehen.

Die erforderlichen Statutenänderungen sollen in einer ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Südbahn-Gesellschaft beschlossen werden, bei der auch die Wahlen nach den neuen Bestimmungen bereits vorgenommen werden sollen.

Die Kompetenz des Verwaltungsrates wurde gleichfalls neu geregelt und es wurden ihm namentlich besondere Befugnisse in Tarifangelegenheiten (selbstverständlich unbeschadet der staatlichen Tarifhoheit) zugesprochen.

Dem Verwaltungsrate wird eine Beratungskommission für Betriebs- und Tariffragen zur Seite gestellt, die aus Vertretern der beteiligten Staaten (je drei) und eventuell aus weiteren Interessenten zusammengesetzt wird.

Anhang zu Punkt B des III. Abschnittes der
am 3. April 1916 genehmigten Statuten der
Südbahn - Gesellschaft.

Bis zum Ablauf des Régime provisoire gelten folgende Sonderbestimmungen:

Der Verwaltungsrat besteht aus 25 Mitgliedern und zwar:

- 1.) aus 8 Mitgliedern, von denen 2 auf Grund einer Präsentation der Regierung des Königreiches Italien, 2 auf Grund einer Präsentation der Regierung der Republik Oesterreich, 2 auf Grund einer Präsentation der Regierung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen, 2 auf Grund einer Präsentation der Regierung des Königreiches Ungarn von der General-Versammlung gewählt werden,
- 2.) aus 4 Mitgliedern, die auf Grund einer Präsentation der Association Nationale des porteurs francais de valeurs mobilières von der General-Versammlung gewählt werden; falls sich andere ähnliche Vereinigungen von Obligationenbesitzern bilden sollten, von denen jede die Interessen der Inhaber von mindestens 1/4 der von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationen repräsentieren muss, steht das Präsentationsrecht für diese 4 Mitglieder der erwähnten Association Nationale und diesen anderen Vereinigungen verhältnismässig zu,
- 3.) aus 13 Mitgliedern, die von der General-Versammlung ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz frei gewählt werden.



Für die ad 1.) und 2.) bezeichneten Verwaltungsratsmitglieder entfällt das Erfordernis des Eigentums und des Erlages von 100 Aktien.

Die Mandate der sub 1.) und 2.) bezeichneten Verwaltungsratsmitglieder erlöschen mit Ablauf des Régime provisoire.

Wenn der Verwaltungsrat in Bezug auf Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem oder mehreren der territorial beteiligten Staaten Beschlüsse zu fassen hat, so steht jenen Mitgliedern des Verwaltungsrates, die auf Grund einer Präsentation seitens des oder der in Betracht kommenden Staaten gewählt worden sind, ein Stimmrecht nicht zu.

Wenn über eine der im Artikel 15, d - g der Statuten aufgezählten oder sonst über ausserordentliche Fragen von besonderer Wichtigkeit entschieden werden soll, kann ein giltiger Beschluss nicht gefasst werden, wenn entweder von den sub 1.) bezeichneten Verwaltungsratsmitgliedern mindestens 5 Mitglieder oder von den sub 2.) und sub 3.) bezeichneten Verwaltungsratsmitgliedern mindestens 9 Mitglieder dagegen stimmen. Steht in einem solchen Falle den auf Grund der Präsentation eines Staates gewählten Verwaltungsratsmitgliedern im Sinne der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ein Stimmrecht nicht zu, so kann ein giltiger Beschluss schon dann nicht zu Stande kommen, wenn von den sub 1.) genannten Verwaltungsratsmitgliedern mindestens 4 dagegen stimmen. Das Letztere gilt auch für den Fall, wenn den auf Grund der Präsentation zweier Staaten gewählten Verwaltungsratsmitgliedern ein Stimmrecht nicht

./.

zusteht.

Die Beschlussfassung über alle übrigen durch den vorhergehenden Absatz nicht getroffenen Angelegenheiten erfolgt mit absoluter Majorität, Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere auch alle ordentlichen und ausserordentlichen Erhaltungskosten sowie im allgemeinen jene Auslagen, welche für die Aufrechterhaltung des zwischenstaatlichen Verkehrs als unentbehrlich zu betrachten sind.

Während der Dauer des Régime provisoire werden den auf Grund der Präsentation der Association Nationale des porteurs francais de valeurs mobilières gewählten Verwaltungsratsmitgliedern die nach Artikel 33 der Statuten dem Comité in Paris zustehenden Befugnisse nicht zustehen; wohl aber werden sie die Verwaltung der Pariser Depot-Kasse namens des Verwaltungsrates ausüben.

Die Feststellung der direkten Personen- und Gütertarife auf den von der Südbahn betriebenen Linien ohne Transitierung fremder Linien steht, insoweit sich diese Tarife innerhalb der Grenzen der von den einzelnen Regierungen genehmigten Lokaltarife bewegen, dem Verwaltungsrate mit der Massgabe zu, dass die Hoheitsrechte der territorial beteiligten Staaten nicht berührt werden.

Dies gilt auch hinsichtlich der Gütertarife für den Verkehr zwischen Südbahnstationen im Transit über die Linie Innichen - Brennero und für den Verkehr zwischen Trieste und den durch die Südbahn betriebenen Linien über Longatico unter den das Tarifierungsrecht betreffenden Bedingungen der von den italienischen Staatsbahnen mit der Südbahn-Gesellschaft getroffenen besonderen Vereinbarungen und im Rahmen derselben.

./.



Soweit die Einführung von neuen Tarifen an die Genehmigung der am Durchlauf beteiligten Staaten gebunden ist, wird diese Genehmigung, soweit keine grundsätzlichen Hindernisse obwalten, durch die Vertretung dieser Staaten im Verwaltungsrat erteilt werden.

Angesichts des grossen Interesses, das die territorial beteiligten Staaten an der Erstellung direkter Tarife haben, wird für den Fall, als es sich um die Einführung eines direkten Tarifes handelt, der durch den Anstoss von lokalen Taxen gebildet wird, die Genehmigung seitens der beteiligten Regierungen gemäss dem vorstehenden Absatz im Wege ihrer Vertretung im Verwaltungsrat zugesichert.

Dem Verwaltungsrat wird eine Beratungskommission zur Seite gestellt, deren Aufgabe sein wird, die Betriebs- und Tariffragen zu studieren und dem Verwaltungsrat Vorschläge zu erstatten. Den Vorsitz in dieser Kommission hat ein Mitglied des Verwaltungsrates zu führen. Von jedem der vier territorial beteiligten Staaten sind 3 Vertreter in diese Kommission zu entsenden. Der Kommission steht es frei, die Beiziehung von weiteren Interessenten zu den Beratungen zu beschliessen. Die Geschäftsordnung dieser Beratungskommission wird vom Verwaltungsrat mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen.

Übersetzung

der

Beilage 2 zum Protokoll der Plenarsitzung vom 11. Februar 1921.

Regime provisoire .

Zu dem Zwecke, um den selbständigen Weiterbestand des Bahnunternehmens der Südbahn-Gesellschaft mindestens im gegenwärtigen Umfang bis zu der endgiltigen Regelung ihrer Verhältnisse in Gemässheit des im Art. 320 des Staatsvertrages von St. Germain, bzw. des im Art. 304 des Staatsvertrages von Trianon vorgesehenen Uebereinkommens zu ermöglichen, wird ein als "Regime provisoire" bezeichnetes Arrangement, und zwar mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1921, getroffen. Dieses Regime tritt ausser Wirksamkeit, sobald die gedachte endgiltige Regelung in Kraft getreten sein wird oder wenn Verhältnisse eintreten, die den mit dem Regime provisoire verfolgten Zweck vereiteln, spätestens aber mit 31. Dezember 1922. Sollten die auf die endgiltige Regelung abzielenden Verhandlungen am 1. Oktober 1922 nicht abgeschlossen sein und sollte zu dieser Zeit ein schiedsrichterliches Verfahren eingeleitet sein, so verpflichten sich die Interessenten, das Regime provisoire bis zum 31. März 1923 zu verlängern.

Sowohl die Regierungen der territorial beteiligten Staaten als auch die Südbahn werden alles aufbieten, damit das Regime definitif ehestmöglich durch eine Vereinbarung oder durch Schiedsspruch zustandekomme.



I.

Die Südbahn-Gesellschaft wird für jedes der von ihr betriebenen Netze ⁺⁾ ab 1920 eine besondere Betriebsrechnung aufstellen, welche jedoch bloss provisorischen Charakter haben wird, solange nicht die für die Aufstellung definitiver Betriebsrechnungen erforderlichen im Art. 320 des Staatsvertrages von St. Germain bzw. im Art. 304 des Staatsvertrages von Trianon vorgesehenen Vereinbarungen getroffen worden sind.

II.

A.) Wenn während der Dauer des Regime provisoire die laufenden Gelderfordernisse des Betriebes und die diesen gleichzuhaltenden Investitionskosten eines der Südbahnnetze nicht in den für das betreffende Netz jeweils verfügbaren gesellschaftlichen Kassenbeständen ihre Deckung finden sollten, wird die Regierung des in Betracht kommenden Staates für die Fehlbeträge durch Vorschüsse aufkommen. Unter "den für das betreffende Netz jeweils verfügbaren gesellschaftlichen Kassenbeständen" sind die Zuflüsse, welche nicht aus dem Betrieb des betreffenden Netzes stammen n i c h t zu verstehen.

+) Unter "Netz" sind die auf dem Territorium eines Staates gelegenen Südbahnlinien verstanden.

Es ist wohlverstanden, dass Italien betreffs der im Bereiche des italienischen Staates liegenden Südbahnlinien solange keine Verpflichtung zur Vorschussleistung obliegen wird, als diese Linien durch die italienischen Staatsbahnen betrieben werden; während dieser Zeit wird Italien die Betriebsdefizite a fonds perdu zu seinen Lasten übernehmen und der Südbahn überdies eine zu vereinbarende Entschädigung bezahlen. Sollte sich Italien entschliessen, diese Linien zurückzugeben, dann wird es für die noch restliche Zeitdauer des Regime provisoire für Insuffizienzen der Kassenwirtschaft der Gesellschaft durch Vorschüsse aufkommen, welche zu den für die anderen Staaten festgestellten Bedingungen zu leisten sein werden.

Während der Dauer des Regime provisoire wird die Südbahn - Gesellschaft nur solche Investitionen vornehmen, welche zur geordneten Fortführung des Betriebes notwendig sind und es wird, soferne für das betreffende Netz eine Vorschusschuld unberichtigt aushaftet, die Genehmigung der in Betracht kommenden Regierung dazu erforderlich sein, dass in jedem einzelnen Falle die aufzuwendenden Kosten in die Gelderfordernisse des betreffenden Netzes einbezogen werden können. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die ordentlichen und ausserordentlichen Erhaltungskosten wie auch im allgemeinen nicht auf jene Auslagen, welche für die Aufrechterhaltung des zwischenstaatlichen Verkehrs unerlässlich erscheinen sollten.

Auch wird sich die Südbahn - Gesellschaft den Wünschen der Regierung fügen, wenn diese die Ausführung dieser oder jener Investitionen als besonders dringend bezeichnet. Für die Bevorschussung werden nur die während



der Geltungsdauer des Regime provisoire kassamässig bestrittenen Investitionskosten in Betracht zu ziehen sein.

Die Erfordernisse für den Anlehens- und Aktiendienst und für Cotegebühren zählen nicht unter die laufenden Gelderfordernisse des Betriebes und dürfen aus den für die einzelnen Netze verfügbaren Kassenbeständen auch nicht vorübergehend bestritten werden.

B.) Die Südbahn-Gesellschaft wird staatliche Vorschüsse nur dann ansprechen, wenn sie ihrer zur geordneten Fortführung des Betriebes unbedingt bedarf und nur in dem jeweils unumgänglich erforderlichen Ausmass.

Sie wird um die benötigten Vorschüsse rechtzeitig einzuschreiten haben, worauf die Regierungen diese Vorschüsse ohne Verzug leisten werden.

C.) Während der Dauer des Regime provisoire werden die Regierungen, sofern eine Vorschusschuld unberichtigt aushaftet, zur Ueberwachung der Durchführung der vorliegenden Bestimmungen eine besondere Kontrolle ausüben.

Die Südbahn - Gesellschaft verpflichtet sich, den staatlichen Kontrollorganen Einsicht in alle Bücher, Belege, Korrespondenzen, Akten und sonstigen Behelfe, soweit sie sich auf die Einnahmen- und Ausgabegebarung des betreffenden Netzes beziehen, zu gewähren und alle diesfälligen verlangten Auskünfte zu erteilen.

Sollten nach Wahrnehmung der staatlichen Kontrollorgane durch die Gebarung bei der Südbahn-Gesellschaft die sich aus dem Regime provisoire ergebenden staatsfinanziellen Interessen gefährdet werden, so haben diese Kontrollorgane in solchen Ausnahmefällen diese

./.

Wahrnehmungen der Südbahn - Gesellschaft mitzuteilen. Die Südbahn - Gesellschaft wird verpflichtet sein, sich mit der in Betracht kommenden Regierung wegen der zu treffenden Abhilfe zu verständigen. Insoferne es sich hierbei um Massnahmen handelt, welche die Kontinuität des Verkehrs zwischen den verschiedenen Staaten betreffen, so ist die Stellungnahme der Südbahn zu den von dem betreffenden Staat verlangten Massnahmen dem Verwaltungsrat vorbehalten.

Die Südbahn-Gesellschaft wird den Regierungen die Auslagen für die Kontrolle eventuell pauschalmässig vergüten.

D.) Bei Ablauf des Regime provisoire ist die Schuld zu ermitteln, die der Südbahn-Gesellschaft in den einzelnen Staaten aus den staatlichen Vorschüssen zuzüglich der vom Zeitpunkt der Flüssigmachung der einzelnen Vorschüsse zu berechnenden 5%igen Zinsen erwachsen ist. Der gegenüber dem österreichischen sowie der gegenüber dem ungarischen Staat erwachsenen Schuld ist der Gesamtbetrag der von diesen zwei Staaten seit dem 3. November 1918 bis zum Inkrafttreten des Regime provisoire gewährten Vorschüsse zuzüglich der etwa unberichtigt gebliebenen, sowie der bis zum Ablauf des Regime provisoire noch auflaufenden Zinsen dieser Vorschüsse zuzurechnen.

Die Rückzahlung der Vorschusschuld hat während der Konzessionsdauer zu erfolgen. Die diese Rückzahlung und ihre Modalitäten sowie den Zinsfuss betreffenden Bestimmungen werden den Gegenstand besonderer Klauseln in dem gemäss Artikel 320 des Friedensvertrages von St. Germain bzw. Artikel 304 des Friedensvertrages von Trianon abzuschliessenden Uebereinkommen bilden.



./.

61

E.) Während der Dauer des Regime provisoire wird keine Dividende verteilt werden.

Nach Ablauf des Regime provisoire wird wie folgt vorgegangen werden:

Von den aus der Gewinn-und Verlustrechnung sich ergebenden Ueberschüssen (welche unter Berücksichtigung eventueller Verlustvorträge, sowie der gemäss Punkt D.), Absatz 2, festzusetzenden, in dem betreffenden Jahre fälligen Verzinsungsbeträge für die staatlichen Vorschüsse aufzustellen sind) werden ausserdem die ebenfalls gemäss Punkt D.), Absatz 2, festzusetzenden, in dem betreffenden Jahre fälligen Rückzahlungsbeträge, wie auch etwaige Rückstände, abzuziehen sein, der Rest wird zur Ausschüttung einer Dividende in Gemässheit der gesellschaftlichen Statuten verwendet werden können.

Die Frage, wie die bei Ablauf des Regime provisoire sich ergebenden Verluste in der Bilanz behandelt werden, wird durch das Regime definitif geregelt werden.

F.) Es ist wohl verstanden, dass die vorstehenden Bestimmungen in keiner Weise die Rechte der Obligationenbesitzer ändern.

Ebenso ist wohlverstanden, dass bei der Krörterung der Modalitäten der Rückzahlung der staatlichen Vorschüsse die Staaten, die Gesellschaft und die Obligationäre den Grundsatz nicht anfechten werden, dass die Rückzahlung im Laufe der Konzessionsdauer zu erfolgen hat und dass die Vorschüsse verzinslich sind.

Im Laufe der Verhandlungen ergab sich schliesslich auch die Notwendigkeit, über Organisationsfragen zu beraten, die sich auf den Wirkungskreis der Generaldirektion einerseits und der in den einzelnen Staaten errichteten Betriebsdirektionen andererseits bezogen. Es wurde eine vorläufige Regelung beschlossen, bei der es sich im Wesen darum handelt, dass die einzelnen Betriebsdirektionen durch Ausgestaltung des Verrechnungs- und Kontrolldienstes in die Lage versetzt werden, eine vollständige Betriebsrechnung für ihr Netz aufzustellen. Auch sollen die einzelnen Direktionen bei Beschaffung der Betriebsmaterialien eine grössere Selbständigkeit erhalten.

Unsererseits ist dann noch für den Fall der Genehmigung der besprochenen Vereinbarungen ein Separatprotokoll mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, das die Durchführungsbestimmungen für das Regime provisoire hinsichtlich des österreichischen Netzes der Südbahn enthält.

Für die Vereinbarungen ist die Zustimmung der gesellschaftlichen Verwaltung und die Genehmigung der Regierungen der Territorialstaaten, sowie der Association Nationale vorbehalten.

Die königlich-ungarische und die königlich-italienische Regierung, sowie der Verwaltungsrat der Association Nationale haben diese Genehmigung bereits erteilt. Auch die Zustimmung der gesellschaftlichen Verwaltung liegt vor und letztere bittet nunmehr um die vorbehaltene Genehmigung durch die österreichische Regierung.

Ich bin im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen der Ansicht, dass diese Genehmigung erteilt werden soll.

Der Artikel 320 des Staatsvertrages von St. Germain, der die Südbahnfrage der autonomen Regelung durch die Territorialstaaten entzieht, ferner die schon eingangs betonte Wichtigkeit dieses Bahnunternehmens für unsere Verkehrs- und Ernährungslage würden uns eine andere Wahl gar nicht lassen. Die Vereinbarungen stellen ein befriedigendes Kompromiss zwischen widerstreitenden Interessen dar. Für staatlichen Einfluss und staatliche Kontrolle ist gesorgt.



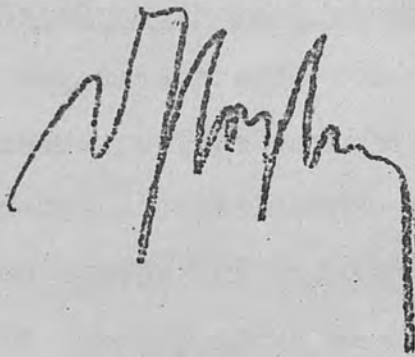
Und schliesslich könnten wir den finanziellen Lasten, die die Vereinbarungen uns auferlegen, auch dann nicht entgehen, wenn wir diese durch Versagen der Genehmigung zu Falle brächten. Denn dann würde auch die Südbahn zusammenbrechen und wir müssten, da der Verkehr nicht stillstehen kann, für die sodann staatlichen Betriebsdefizite aufkommen. Nur würden dann auch die anderen Staaten sich ihren Teil nehmen und unserem Verkehre stünde dann nicht mehr ein einheitliches, von kommerziellen Gesichtspunkten geleitetes Unternehmen zur Verfügung, sondern es würden auch im Bereich der Südbahn alle Nachteile der Zerschlagung grosser Verkehrsgebiete sich fühlbar machen.

Über Wunsch des Herrn Bundesministers für Finanzen stelle ich, bevor ich zum Schlussantrag komme, noch ausdrücklich die Frage zur Erörterung, ob die Angelegenheit nicht auch an den Hauptausschuss des Nationalrates zu leiten wäre.

Ich persönlich bin der Meinung, dass dies unterlassen werden sollte, da eine gesetzliche Bestimmung dazu nicht nötig ist und es sich im Grunde genommen gegenwärtig nur um die Durchführung des schon im Kabinettsrate vom 12. März 1920 gefassten Beschlusses handelt, wir es überdies auch unterlassen haben, die bisherige Vorschussaktion dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle der Höhe Ministerrat meiner Meinung beitreten sollte, beantrage ich mich und den Herrn Bundesminister für Finanzen ohne weiteres zu ermächtigen, die vorliegenden Vereinbarungen namens der österreichischen Regierung zu genehmigen.

Der Bundesminister für Verkehrswesen:



Bundesministerium für Verkehrswesen.

Betreff: Vereinbarungen über das „Regime provisoire“ für den Weiterbetrieb des Eisenbahnunternehmens der Südbahn-Gesellschaft.

Part. 9.)



Vortrag an den Ministerrat.

Die Einrichtung eines als „Regime provisoire“ bezeichneten vorläufigen Zustandes, der es der Südbahn ermöglichen soll, ihren Bahnbetrieb bis zu der im Vertrage von St. Germain vorgesehenen definitiven Regelung ihrer Verhältnisse fortzuführen, hat schon den Gegenstand der Beschlußfassung des Kabinettsrates vom 12. März 1920 gebildet.

Damals hat es sich darum gehandelt, zu den Vorschlägen, die die Südbahn als Grundlage für die in Aussicht genommenen Verhandlungen ausgearbeitet hatte, grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Mein Amtsvorgänger hat damals dem Kabinettsrate dargelegt, daß angesichts der durch den Vertrag von St. Germain geschaffenen Verhältnisse einerseits und unserer Verkehrs- und Ernährungslage andererseits der Fortbestand des einheitlich geleiteten Bahnunternehmens der Südbahn für uns von allergrößter Wichtigkeit ist und er hat für seine Darlegungen die Zustimmung des Kabinettsrates gefunden.

Mit Beschluß des Kabinettsrates vom 12. März 1920 ist mein Amtsvorgänger ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen der Südbahn mitzuteilen, daß die Regierung bereit sei, mit der Gesellschaft über die Einzelheiten ihres Vorschlages in Verhandlung zu treten, vorausgesetzt, daß auch die anderen Territorialstaaten eine gleiche Haltung einnehmen.

Diese Mitteilung ist noch am gleichen Tage an die Gesellschaft ergangen. Darauf folgten Vorverhandlungen der Gesellschaft einerseits mit uns, andererseits mit den übrigen Territorialstaaten, in deren Verlauf die Einzelheiten des Projektes

manche Veränderungen erfahren. Die wichtigste ist die, daß das ursprünglich in Aussicht genommene System der Schaffung eines von den Staaten zu dotierenden Betriebsfonds fallen gelassen und durch ein System laufender Betriebsvorschüsse ersetzt wurde. ^{Siehe} eine Änderung, ^{siehe} ~~da~~ ~~man~~ ~~sich~~ ~~mit~~ ~~Rücksicht~~ auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Staaten ^{gründe} ~~und~~ ~~deshalb~~ ~~verabläßt~~ ~~sein~~, ^{siehe} ~~weil~~ ~~man~~ ~~wegen~~ ~~der~~ ~~seither~~ ~~eingetretenen~~ ~~gewaltigen~~ ~~Steigerung~~ ~~der~~ ~~Betriebskosten~~ ~~den~~ ~~Fürsten~~ ~~Betriebsfonds~~ ~~ebenso~~ ~~stark~~ ~~hätte~~ ~~erhöhen~~ ~~müssen~~. Eine zweite wichtige Änderung gegenüber dem ursprünglichen Projekt ^{siehe} bestand darin, daß die Konkursklausel, d. i. das Zurücktreten des Staates mit seiner Rückzahlungsforderung hinter alle anderen Gläubiger in Konkursfälle, eliminiert und dadurch die Situation des Staates für diesen Fall verbessert wurde.

Nach Abschluß der Vorverhandlungen ~~mit uns und parallel mit den anderen Staaten~~ ^{siehe} fanden dann in der Zeit vom 5. bis 12. Februar 1. J. unmittelbare Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und den Vertretern der Territorialstaaten (unter Zuziehung der französischen Gläubigergruppe in Wien) ^{siehe} ~~statt~~, die zu einer Vereinbarung über den ganzen Komplex des sogenannten Regime provisoire geführt haben.

Der wesentlichste Inhalt ^{siehe} ~~dieser~~ ~~hier~~ ~~beiliegenden~~ Vereinbarung, ist folgender:

In finanzieller Hinsicht ~~ist~~ die Hauptbestimmung ~~die~~, daß während der Dauer des Regime provisoire die beteiligten Regierungen für die laufenden Golderfordernisse des Betriebes und die diesen gleichzuhaltenden Investitionskosten der betreffenden Netze insoweit durch Vorschüsse aufzukommen haben, als die bezeichneten Erfordernisse durch die für das betreffende Netz jeweils verfügbaren gesellschaftlichen Kassenbestände nicht gedeckt sein sollten. Die Erfordernisse für den Anlehens- und Aktiendienst und für die Cotegebühren zählen natürlich nicht unter die laufenden Golderfordernisse des Betriebes.

Die Südbahn-Gesellschaft wird für jedes der von ihr betriebenen Netze ab 1920 eine besondere Betriebsrechnung aufstellen, die jedoch nur provisorischen Charakter haben wird.

Die Vereinbarung solle auf den 1. Jänner 1921 rückwirkend gelten. ⁱⁿ Spätestens soll das Regime provisoire mit 31. Dezember 1922 enden. Jedoch soll eine automatische Verlängerung um 3 Monate, d. i. bis zum 31. März 1923, ^{für den Fall, dass sich die Verhandlungen, die auf die endgültige Regelung abzielenden Verhandlungen nach Art. 320 des Staatsvertrages von St. Germain am 1. Oktober 1922 noch nicht abgeschlossen sein sollten und zu dieser Zeit das dort vorgesehene} ~~dann eintreten, wenn die~~ ^{schiedsrichterliche Verfahren etwa eingeleitet sein sollte}

Italien, ^{falls, falls keine} ~~das~~ die in seinem Gebiet liegenden Südbahnlinien vorläufig selbst betreibt, ~~soll, solange es dies tut,~~ von der Vorschusserteilung befreit sein. Dagegen ^{für} ~~wird~~ ^{Jahr} Italien während dieser Zeit die Betriebsdefizite à fonds perdu zu seinen Lasten ^{übernehmen} ~~übernehmen~~ und der Südbahn überdies eine zu vereinbarende Entschädigung ^{bezahlen} ~~bezahlen~~.

Während der Dauer des Regime provisoire werden die Regierungen auf Kosten der Südbahn zur Überwachung der Durchführung eine besondere Kontrolle ausüben.

Bei Ablauf des Regime provisoire soll die Vorschusschuld ^{nebst} 5 % igen Zinsen ermittelt werden. Dieser Vorschusschuld ^{sein} ~~sein~~ die in Österreich und in Ungarn schon bisher gegebenen Vorschüsse ^{nebst} Zinsen zuzurechnen.

Die Gesamtschuld - schätzungsweise vielleicht ein Betrag von 3 bis 4 Milliarden Kronen - ^{ist} ~~ist~~ ^{innerhalb} der Konzessionsdauer zurückzuzahlen. ^{Jahre} Die Modalitäten der Rückzahlung und der Zinsfuß konnten in den Verhandlungen über das regime provisoire nicht vereinbart werden, weil ^{die} ~~weil~~ Franzosen und Italiener darauf bestanden, ~~dass~~ dies dem definitiven Regime vorzubehalten sei.

^{Während} ~~Während~~ der Dauer des Regime provisoire ~~dürfte~~ ^{darf} eine Dividende ^{überhaupt} ~~überhaupt~~ nicht, ~~verteilt~~ ^{nach} ~~verteilt~~ werden. ^{im} ~~Nach~~ Ablauf des Regime provi-



~~seine darf eine Dividendenverteilung nur dann stattfinden, wenn die in dem betreffenden Jahre fälligen Verzinsungs - und Rückzahlungsbeträge für die staatlichen Vorschüsse, sowie eventuelle Rückstände dieser Art im Jahresüberschuss ihre Bedeckung finden.~~

Ausser diesen finanziellen Bestimmungen ^{him auch} sind/ noch andere, mehr administrativer Art, vereinbart worden, und zwar vor allem eine Art Reorganisation des Verwaltungsrates durch Aufnahme von Regierungsvertretern und Vertretern der Obligationäre in diese Körperschaft, *Ministerialverwaltung für die Angelegenheiten der Abgrenzung und Abwicklung des Kapitalverkehrs zwischen den Staaten in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden.*

~~Hienach soll bis zum Ablauf des Regime provisoire der Verwaltungsrat aus 25 Mitgliedern, dem bisherigen Maximalstande, bestehen. Von diesen 25 Mitgliedern sollen 8 Mitglieder und zwar je 2 auf Grund einer Präsentation der Regierungen der an der Südbahn territorial beteiligten Staaten und 4 Mitglieder auf Grund einer Präsentation der Association Nationale, der Vertretung der französischen Prioritäre, gewählt werden. 13 Mitglieder des Verwaltungsrates sollen von der Generalversammlung ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz frei gewählt werden können.~~

Für Beschlussfassungen von besonderer Wichtigkeit, die bei Aktiengesellschaften gewöhnlich an eine qualifizierte Majorität gebunden sind, ^{für} ist ein gewisses beschränktes Vetorecht der Gruppe der staatlichen Vertreter einerseits und der Kapitalvertreter andererseits vorgesehen.

Die erforderlichen Statutenänderungen sollen in einer ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Südbahn-Gesellschaft beschlossen werden, bei der auch die Wahlen nach den neuen Bestimmungen bereits vorgenommen werden sollen.

Die Kompetenz des Verwaltungsrates wurde gleichfalls neu geregelt und es wurden ihm namentlich besondere Befugnisse in Tarifangelegenheiten (selbstverständlich unbeschadet der staatlichen Tarifhoheit) zugesprochen.

Dem Verwaltungsrate wird eine Beratungskommission für Betriebs - und Tarifrfragen zur Seite gestellt, die aus Vertretern der beteiligten Staaten (je drei) und eventuell aus weiteren Interessenten zusammengesetzt wird.

Im Laufe der Verhandlungen ergab sich schliesslich auch die Notwendigkeit, über Organisationsfragen zu beraten, die sich auf den Wirkungskreis der Generaldirektion einerseits und der in den einzelnen Staaten errichteten Betriebsdirektionen andererseits bezogen. Es wurde eine vorläufige Regelung beschlossen, bei der es sich im Wesen darum handelt, dass die einzelnen Betriebsdirektionen durch Ausgestaltung des Verrechnungs- und Kontrolldienstes in die Lage versetzt werden, eine vollständige Betriebsrechnung für ihr Netz aufzustellen. Auch sollen die einzelnen Direktionen bei Beschaffung der Betriebsmaterialien eine grössere Selbständigkeit erhalten.

^{Massstab für}
~~Unsere~~ ~~Seite~~ ist dann noch für den Fall der Genehmigung der besprochenen Vereinbarungen ein Separatprotokoll mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, das die Durchführungsbestimmungen für das Regime provisoire hinsichtlich des österreichischen Netzes der Südbahn enthält.

Für die Vereinbarungen ^{für} ist die Zustimmung der gesellschaftlichen Verwaltung und die Genehmigung der Regierungen der Territorialstaaten, sowie der Association Nationale vorbehalten.

Die ~~königlich-ungarische~~ und die ~~königlich-italienische~~ Regierung, sowie der Verwaltungsrat der Association Nationale haben diese Genehmigung bereits erteilt. Auch die Zustimmung der gesellschaftlichen Verwaltung liegt vor und letztere bittet nunmehr um die ~~vorbehaltene~~ ^{im Regime provisoire} Genehmigung durch die österreichische Regierung.

^{Konkret vorkontrolliert}
Ich bin im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen der Ansicht, dass diese Genehmigung erteilt werden sollte.

Der Artikel 320 des Staatsvertrages von St. Germain, der die Südbahnfrage der autonomen Regelung durch die Territorialstaaten entzieht, ^{ferner} ~~ferner~~ ^{Unmittelbarkeit} die ~~schon eingangs betonte~~ ~~Wichtigkeit~~ dieses Bahnunternehmens für unsere Verkehrs- und Ernährungslage würden ~~uns~~ ^{zu} eine andere Wahl gar nicht lassen. Die Vereinbarungen stellen ein befriedigendes Kompromiss zwischen widerstreitenden Interessen dar ^{für} ~~er~~ ^{für} staatlichen Einfluss und staatliche Kontrolle ist gesorgt.



Sad schliesslich könnten wir ^{Offensiv} den finanziellen Lasten, die die ^{Ver-}
Vereinbarungen ~~uns auferlegen~~, auch dann nicht entgehen, wenn wir
diese durch Versagen der Genehmigung zu ^{mindesten} Fallgedrängen, Denn dann
würde auch die Südbahn zusammenbrechen ^{und wir müssten}, da der
Verkehr nicht stillstehen kann, ^{im Hinblick auf den Verkehr} für die sodann staatlichen Be-
triebsdefizite aufkommen. ^{und Offensiv aufzufolge} Nur ~~würden~~ ^{in dem} dann auch die anderen Staaten
^{einmündig} sich ihren Teil nehmen und unserem Verkehre stünde dann nicht mehr
ein einheitliches, von kommerziellen Gesichtspunkten geleitetes
Unternehmen zur Verfügung, sondern es würden ^{hier} auch im Bereich der
Südbahn alle Nachteile der Zerschlagung grosser Verkehrsgebiete
~~sich~~ fühlbar machen.

Über Wunsch des ~~Herrn~~ Bundesministers für Finanzen stelle ^{Parlament}
ich, ^{zum} bevor ich zum Schlussantrag komme, noch ausdrücklich die Frage
zur Erörterung, ob die Angelegenheit nicht auch an den Hauptaus-
schuss des Nationalrates zu leiten wäre.

^{hierfür kommt} Ich ^{persönlich} bin ^{der} Meinung, ^{Reinhold} dass dies unterlassen werden
sollte, da eine gesetzliche ^{Bestimmung} dazu nicht ^{erfolgt} und es
sich im Grunde genommen gegenwärtig nur um die Durchführung des
schon im Kabinettsrate vom 12. März 1920 gefassten Beschlusses
handelt, ~~wir es überdies auch unterlassen haben, die bisherige~~
~~Verschussaktien dem Hauptauschuss zur Kenntnis zu bringen.~~

Im Falle der ~~Hohe~~ Ministerrat ^{hierbei} meiner Meinung beitreten sollte,
^{das parlamentarische Komitee der Regierung hat Genehmigung für sich in dem}
beantrage ich mich und den ~~Herrn~~ Bundesminister für Finanzen
~~ohne weiteres zu ermächtigen~~, die ^{dem Ministerium} vorliegenden Vereinbarungen
namens der ^{österreichischen} Regierung zu genehmigen.

Der Bundesminister für Verkehrswesen:

ad 10.) 3

Bundesministerium für soziale
Verwaltung.

Wien, am 23. März 1921.

Z. 8785.

Referat für den Ministerrat.

Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

gen Stel-
gesetzes

(Pkt. 10.)

schäf-
etzte Re-
t, weil der
nügend
h nur auf
hränke
. Mit der
am dieses
weiterung
z unter-

tional-
en hatte,
in kür-
1920,
Auseinan-
endet.
die
./.



ad 10.) 3
Bundesministerium für soziale
Verwaltung.

Wien, am 23. März 1921.

Z. 8785.

Referat für den Ministerrat.

Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wegen Stellungnahme zu dem ausgearbeiteten Entwurfe eines Bundesgesetzes über die Fürsorgeerziehung.

Die Schaffung eines Fürsorgeerziehungsgesetzes beschäftigt schon seit vielen Jahren die Öffentlichkeit. Die letzte Regierungsvorlage vom Jahre 1917 wurde nicht verabschiedet, weil der Justizausschuss des Abgeordnetenhauses die Vorlage ungenügend weit fand, insbesondere beanständete, dass der Entwurf sich nur auf die schwer verwahrlosten, meist straffälligen Kinder beschränke und darum eine Umarbeitung des Gesetzentwurfes verlangte. Mit der Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge übernahm dieses die Fortführung der Sache. Die Vorarbeiten wegen einer Erweiterung des Umfanges des Gesetzentwurfes wurden durch den Umsturz unterbrochen.

Kurz nachdem der Finanz- und Budgetausschuss der Nationalversammlung vom 17. Jänner 1920 eine Resolution beschlossen hatte, die die Vorlage eines Fürsorgeerziehungsgesetzentwurfes in kürzester Frist begehrte, wurde ein neuer Entwurf am 9. März 1920, (Z. 5456) an die beteiligten Staatsämter mit einer kurzen Auseinandersetzung über die ihm zu Grunde liegenden Gedanken versendet. In einer darauf abgehaltenen Sitzung (7. April 1920) haben die

./.



000062

68

Staatsämter für Inneres und Unterricht, für Justiz, für Handel und Gewerbe dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt und nur einige weniger bedeutende Abänderungsvorschläge gemacht, die sodann in dem Entwurf verarbeitet wurden. Nur das Staatsamt für Finanzen hat zum Teil aus grundsätzlichen, zum Teil aus staatsfinanziellen Bedenken seine Zustimmung zu dem Entwurfe verweigert.

Da das Staatsamt für soziale Verwaltung diese Bedenken nicht zu zerstreuen vermochte, (Note vom 23. April Z. 12. 118), andererseits aber der Ruf nach einem Fürsorgeerziehungsgesetze nicht nur in Fachkreisen, sondern auch, wie eine in der Nationalversammlung vom 20. Mai 1920 in dieser Richtung gefasste Resolution beweist, auch aus allen Parteilagern immer dringender und lauter wurde, wurde der Kabinettsrat in der Sitzung vom 30. Juli 1920 mit dieser Frage beschäftigt. Der Kabinettsrat stimmte damals der Vorlage des Gesetzentwurfes zu, verlangte aber vorher noch neue Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen wegen der Bestimmungen über die Kostentragung. Der damalige Sektionschef Dr. Grimm erhob gegen die geplante Errichtung einer eigenen Bundesanstalt für Fürsorgeerziehung keine Einwendung, lehnte aber die im damaligen Entwurfe für den Bund festgesetzte primäre Kostenpflicht ab, indem er darauf verwies, dass auch im Gesetze vom 24. Mai 1885, R.G.Bl.No. 90 über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten die Vorsorge für diese Anstalten ausdrücklich als Sache des Landes erklärt werde, während der Staat zu den Kosten der Errichtung solcher Anstalten lediglich einen Beitrag zu leisten habe.

Nach längeren Verhandlungen mit dem Finanzministerium, das sich nachträglich, nachdem das Bundesverfassungsgesetz vom

1. Oktober 1920, E.G. Bl. Nr. 1 erschienen war, auf den Standpunkt stellte, daß mit Rücksicht auf die künftige Abgrenzung des Wirkungsbereiches zwischen Bund und Ländern (Artikel 12, Abs. 1 Z. 2) auch der Errichtung einer Bundesanstalt nicht zugestimmt werden könne, wurde schließlich nach Einholung der vom Finanzministerium verlangten statistischen Grundlagen zur Errechnung der voraussichtlichen Fürsorgeerziehungskosten ein neuer Entwurf ausgearbeitet. In diesem wurde den Wünschen des Finanzministeriums bereits soweit Rechnung getragen, daß der Plan einer Bundesanstalt fallengelassen wurde, so daß die Errichtung und Erhaltung der Fürsorgeerziehungsanstalten ausschließlich als Sache der Länder erklärt wurde, im übrigen die Kostenfrage derart gelöst wurde, daß zu den übrigen Kosten der Fürsorgeerziehung, die im allgemeinen die Länder zu tragen haben der Bund bloss einen Kostenbeitrag in der Höhe von $\frac{1}{3}$ der endgültig aufgelaufenen Kosten zu leisten habe, während in der mit den Landesausschüssen vereinbarten Regierungsvorlage von 1917 der Staatsbeitrag im allgemeinen mit der Hälfte bemessen war.

In dieser Fassung sollte der Entwurf als Referentenentwurf die Grundlage von Verhandlungen zwischen den beteiligten Bundesministerien einerseits und den Ländern andererseits rücksichtlich der Kostentragung bilden. Das Finanzministerium hat jedoch unter Hinweis auf den angeblich noch in Geltung stehenden den gegenwärtigen Verfassungsverhältnissen kaum entsprechenden Ministerratsbeschluß vom 16. Juni 1917, wonach in finanziellen Angelegenheiten vor Stellungnahme des Finanzministeriums Verhandlungen mit außenstehenden Faktoren weder eingeleitet, noch in irgend einer Form der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden dürfen, einer solchen gemeinsamen Sitzung mit den Ländervertretern nicht zugestimmt, und hat dann auch bei der am 11. März 1921 stattgefundenen interministeriellen Beratung



der neuen Regelung der Kostenfrage überhaupt seine Zustimmung verweigert.

Der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen stellte sich nämlich unter Berufung auf die Bestimmung des Artikels 12, Abs. 1, Z. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach in Angelegenheiten der Jugendfürsorge dem Bunde bloss die Gesetzgebung über die Grundsätze, dagegen die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den Ländern zukomme, auf den Standpunkt, dass der Bund deshalb auch nicht zu einer Beitragsleistung für die Kosten der Fürsorgeerziehung verpflichtet werden könne. Aber auch schon heute für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verfassungsbestimmung sei der Bund trotz des gegenteiligen Standpunktes der bisherigen Vorlagen nicht verpflichtet, zu den Kosten der Fürsorgeerziehung beizutragen, da diese nach geltendem Rechte lediglich als Zweig der Armen- und Wohlfahrtspflege anzusehen sei und daher in den Wirkungsbereich der Länder gehöre, die allein für die Kosten aufzukommen hätten.

Diese Anschauung des Bundesministeriums für Finanzen beruht aber auf einer Verkennung des Wesens der Fürsorgeerziehung.

Zunächst wäre daran festzuhalten, dass die die Abgrenzung des Wirkungskreises zwischen Bund und Ländern regelnden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes bis nun noch nicht in Kraft getreten sind und dass der Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns vorläufig gar nicht abzusehen ist.

Die Dringlichkeit der von allen Seiten geforderten Fürsorgeerziehung gestattet aber nicht, diesen heute noch nicht bestimmaren Zeitpunkt zu erwarten.

Unter der Geltung der heutigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass auch der Bund zur

./.

Beteiligung an den Kosten der Fürsorgeerziehung heranzuziehen ist. Denn die Fürsorgeerziehung ist keineswegs eine ausschliessliche Aufgabe der Armenpflege und Fürsorgetätigkeit, sondern auch ein Ausfluss der Gerichtsbarkeit, die der Bund durch eigene Organe, die der Gerichte, ausübt. Die Fürsorgeerziehung ist vor allem Vormundschaftspflege, da ihre Anordnung eine Massregel ist, die nach § 178 a. b. G. B. den Vormundschaftsgerichten heute schon zusteht, und weiters bestimmt, als Ersatz und Ergänzung der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Personen zu dienen. Entsprechend diesem Doppelcharakter der Einrichtung der Fürsorgeerziehung ist schon die Art der Kostenverteilung in dem Gesetze vom 25. Mai 1885, R. G. Bl. No. 90 betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten geregelt. Darnach ist die Beschaffung einer den Anforderungen entsprechenden Anzahl von Besserungsanstalten als Sache des Landes erklärt und dem Lande, vorbehaltlich des Rückgriffes an Bezirke und Gemeinden, die Bestreitung der Kosten für die Erhaltung und Verwaltung der Besserungsanstalten und für die Verpflegung der Zöglinge übertragen, während die finanzielle Beteiligung des Staates an diesen Kosten durch die Zusicherung eines ziffermässig nicht bestimmten Staatsbeitrages zu den Kosten der Errichtung der Landesbesserungsanstalten nach Massgabe ihrer Notwendigkeit und Zweckmässigkeit zum Ausdruck gebracht ist.

Auf diesem Grundsätze der Kostenteilung zwischen Staat und Ländern sind auch alle altösterreichischen Regierungsvorlagen über die Fürsorgeerziehung aufgebaut. Der erste Regierungsentwurf /89 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, 18. Session 1908/ hatte dem Staate ein Drittel der Errichtungskosten und ein Drittel der Betriebskosten nach Abrechnung eines Viertels der dem Lande überwiesenen Teile der Gebarungüberschüsse der gemein-



schaftlichen Waisenkassen auferlegt. Der letzte Regierungsentwurf /569 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 22. Session 1917/ hat auf Grund eines Kompromisses mit den Ländern die Sache in der Weise regeln wollen, dass der Staat die Kosten der Errichtung und Einrichtung der staatlichen Erziehungsanstalten tragen und sich an der Aufbringung der sonstigen Kosten der Fürsorgeerziehung, die die Länder und Gemeinden zu tragen haben, mit der Hälfte jenes Kostenbeitrages beteiligt, der sich nach Abrechnung eines Viertels der dem Lande überwiesenen Teile der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen ergibt.

Diese Anschauung in der Behandlung der Kostenfrage kann aber auch durch das Inkrafttreten der Zuständigkeitsbestimmungen der Bundesverfassung keine Änderungen erfahren. Es ist allerdings richtig, dass nach Artikel 12, Abs. 1, Z. 2 in Angelegenheiten der Jugendfürsorge dem Bunde nur die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern dagegen die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zusteht. Allein es darf nicht, wie bereits früher hervorgehoben wurde, überschon werden, dass die Fürsorgeerziehung nicht nur eine Angelegenheit der Jugendfürsorge, sondern auch ein Ausfluss der Jugendgerichtsbarkeit ist (Vormundschaftspflege sowie Ersatz und Ergänzung der Strafrechtspflege). Da in dieser Richtung dem Bunde auch nach den künftig geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 10, Z. 6) nicht nur die volle Gesetzgebung, sondern auch die gesamte Vollziehung durch seine Organe zukommt, darf wohl auch unter der Geltung des künftigen Rechtes eine Kostenbeteiligung des Bundes auf dem Gebiete der Jugendfürsorge mit Recht in Anspruch genommen werden.

Die oben entwickelte Ansicht über den Doppelcharakter der Fürsorgeerziehung als Akt der Gerichtsbarkeit und als Akt der Wohlfahrtspflege ist auf Seite 33-34 der Erläuterungen zur letzten Regierungs-

vorlage (No.569 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses 22.Session) klar ausgesprochen und erhellt wohl auch daraus, dass nach dem Wirkungskreis des ehemaligen Ministeriums für soziale Fürsorge die Verwaltung der staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten, mit Rücksicht darauf, dass Fürsorgeerziehung an Stelle gerichtlicher Strafe treten soll, dem Bundesministerium für Justiz vorbehalten wurde. ("Jugendfürsorge" Abs.3 der Beilage zur Kundmachung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember 1917, R.G.Bl. No.504).

Wenn somit an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Beteiligung des Bundes an den Kosten der Fürsorgeerziehung kein Zweifel sein kann, so sprechen für die tatsächliche Beteiligung an der Kostenaufbringung praktische Erwägungen.

Hier ist vor allem zu erwägen:

Das Bundesministerium für Justiz legt den grössten Wert darauf, dass im Gegensatze zum heutigen Rechte der Richter nicht bloss die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt aussprechen kann, die Aufnahme aber einer Landesbehörde überlassen muss, sondern dass der Richter die Aufnahme in eine Anstalt unmittelbar verfügen kann. Es befürchtet nun, dass eine finanzielle Nichtbeteiligung des Bundes dazu führen könnte, dass die Länder sich der Ausführung entziehen und der bisherige beklagenswerte Zustand fort dauert, dies umso mehr, als dann dem Bunde das ihm nach § 38 des Entwurfes zustandene Recht der Zurückbehaltung des Kostenzuschusses bei Nichterfüllung der den Ländern obliegenden Verpflichtungen nicht mehr zur Verfügung stehen würde und als einer Wunsche des Bundesministeriums für Finanzen nachgebend, gegen den Willen des Bundesministeriums für Justiz auf Errichtung einer Bundesanstalt verzichtet worden ist.



Auch politisch wäre der Standpunkt, dass der Bund nichts mitzähle, höchst unklug. Ein Entwurf, der den Ländern weitgehende Lasten auferlegt, hat nur Aussicht auf Zustimmung in den Ländern, wenn der Erweiterung der Macht des Richters, Verfügungen auf Landeskosten zu treffen eine entsprechende Bereitwilligkeit des Bundes zur Seite steht, zu diesen Kosten beizutragen. Anderenfalls wäre mit einer stürmischen Entrüstung der Länder zu rechnen.

Andererseits darf auch nicht verschwiegen werden, dass auch in den Kreisen der ausländischen Hilfsmissionen wiederholt Vertretern des Bundesministerium für soziale Verwaltung der Erwartung Ausdruck gegeben wurde, dass die Bekämpfung der Verwahrlosung vor allem Sache der österreichischen Regierung sei und dass man einer endlichen Verabschiedung der Fürsorgeerziehung entgegen sehe, ohne die die ausländische Hilfstätigkeit grossenteils als zwecklos geleistet erscheine. Auch solche, wenn auch meist nur taktvoll angedeutete Meinungsäusserungen, legen der Bundesregierung nicht zu übersehende Pflichten auf.

Schliesslich bedeutet es nur Selbsttäuschung, wenn das Bundesministerium für Finanzen wünscht, dass der Bund im Fürsorgeerziehungsentwürfe nicht zur Kostentragung herangezogen werden soll. Die Folge des vom Bundesministeriums für Finanzen vertretenen Standpunktes würde sein, dass die Länder unter Hinweis auf die sie allein treffenden Lasten der Fürsorgeerziehung eine Erhöhung der Zuschüsse des Bundes und bei der seinerzeitigen finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern einen entsprechend grösseren Teil der Steuerquellen begehren werden.

Aus diesen Gründen glaubt das Bundesministerium für soziale Verwaltung annehmen zu können, dass der im vorliegenden Gesetzentwürfe zum Ausdruck gebrachte Standpunkt in der Kostenfrage eine entsprechende Grundlage für die noch notwendigen Verhandlungen mit

,/.

den Ländern bietet.

Wie die in der letzten Budgetdebatte neuerlich erfolgte Behandlung der Vorlage eines Fürsorgeerziehungsgesetzentwurfes durch Vertreter aller drei Parteien beweist, dringt die Öffentlichkeit auf die eheste Einbringung dieses Gesetzentwurfes. Dies kann aber unmöglich geschehen, solange nicht die neben dem Bunde in gleicher Weise beteiligten Länder und an dem Entwurfe interessierten Fachleute auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu dem Entwurfe Stellung genommen haben.

Es wird daher beantragt, der Ministerrat wolle beschliessen:

Der vorliegende Entwurf ist zur Grundlage der Verhandlungen mit den Ländern und gleichzeitig auch zur Grundlage der Begutachtung durch Fachleute auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu machen.

Der Bundesminister:

**Bundesministerium
für soziale Verwaltung**

zu Z. 8785/21.

Zusatz zum Antrag für den Ministerrat:

Jedoch werden das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundeskanzleramt beauftragt, vorerst noch die sich auf die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern beziehenden Bestimmungen einer Durchsicht und allfälligen Neufassung im Sinne des geltenden Verfassungsrechtes zu unterziehen.



den Ländern bietet.

Wie die in der letzten Budgetdebatte neuerlich erfolgte Be-
treibung der Vorlage eines Fürsorgeerziehungsgesetzes durch
Vertreter aller drei Parteien beweist, dringt die Öffentlichkeit
auf die eheste Einbringung dieses Gesetzesentwurfes. Dies kann aber
unmöglich geschehen, solange nicht die neben dem Bunde in glei-
cher Weise beteiligten Länder und an dem Entwurfe interessierten
Fachleute auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu dem Entwurfe
Stellung genommen haben.

Es wird daher beantragt, der Ministerrat wolle beschliessen:

Der vorliegende Entwurf ist zur Grundlage der Verhandlungen
mit den Ländern und gleichzeitig auch zur Grundlage der Begut-
achtung durch Fachleute auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu
machen.

Der Bundesminister:

Dr. Resch.



Bundessministerium für soziale
Verwaltung.

Wien, am 23. März 1921.

Z. 8785.

Referat für den Ministerrat.

Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wegen Stellungnahme zu dem ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Fürsorgeerziehung. *mit Lust dar, Mf*

Die Schaffung eines Fürsorgeerziehungsgesetzes beschäftigt schon seit vielen Jahren die Öffentlichkeit. Die letzte Regierungsvorlage vom Jahre 1917 wurde nicht verabschiedet, weil der Justizausschuss des Abgeordnetenhauses die Vorlage ungenügend fand, insbesondere beanstandete, dass der Entwurf sich nur auf die schwer verwahrlosten, meist straffälligen Kinder beschränkte und darum eine Umarbeitung des Gesetzentwurfes verlangte. Mit der Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge übernahm dieses die Fortführung der Sache. Die Vorarbeiten wegen einer Erweiterung des Umfanges des Gesetzentwurfes wurden durch den Umsturz unterbrochen.

Kurz nachdem der Finanz- und Budgetausschuss der Nationalversammlung vom 17. Jänner 1920 eine Resolution beschloss, die die Vorlage eines Fürsorgeerziehungsgesetzentwurfes in kürzester Frist begehrte, wurde ein neuer Entwurf am 9. März 1920, (Z. 5456) an die beteiligten Staatsämter mit einer kurzen Auseinandersetzung über die ihm zu Grunde liegenden Gedanken versendet. In einer darauf abgehaltenen Sitzung (7. April 1920) haben die



Summefassung
Finanzen Staatsämter für Inneres und Unterricht, für Justiz, für Handel und
Lehrkräfte Gererbe dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt, und nur einige we-
niger bedeutende Abänderungsvorschläge gemacht, die sodann in dem
Entwurf ~~verarbeitet~~ wurden. Nur das Staatsamt für Finanzen hat
zum Teil aus grundsätzlichen, zum Teil aus staatsfinanziellen Be-
denken seine Zustimmung zu dem Entwurfe verweigert.

Da das Staatsamt für soziale Verwaltung diese Bedenken nicht
zu zerstreuen vermochte, (*mich* Note vom 23. April 7. 12. 118), andererseits
aber der Ruf nach einem Fürsorgeerziehungsgesetze nicht nur in
Fachkreisen, sondern auch, wie eine in der Nationalversammlung vom
20. Mai 1920 in dieser Richtung gefasste Resolution beweist, auch
aus allen Parteilagern immer dringender und lauter wurde, wurde
der Kabinettsrat in der Sitzung vom 30. Juli 1920 mit dieser Frage
beschäftigt. Der Kabinettsrat stimmte damals, *mit* der Vorlage des Ge-
setzentwurfes zu, *verlangte* aber vorher noch neue Verhandlungen
mit dem Bundesministerium für Finanzen wegen der Bestimmungen
über die Kostentragung. Der damalige Sektionschef Dr. Grimm
erhob gegen die geplante Errichtung einer eigenen Bundesanstalt
für Fürsorgeerziehung keine Einwendung, lehnte aber die im damali-
gen Entwürfe für den Bund festgesetzte primäre Kostenpflicht ab,
indem er darauf verwies, dass auch im Gesetze vom 24. Mai 1885,
R.G.Bl. No. 90 über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten die
Vorsorge für diese Anstalten ausdrücklich als Sache des Landes
erklärt werde, während der Staat zu den Kosten der Errichtung
solcher Anstalten lediglich einen Beitrag zu leisten habe.

mit dem Hauptpunkte Nach längeren Verhandlungen *haben sich* mit dem Finanzministerium,
das sich nachträglich, nachdem das Bundesverfassungsgesetz vom

~~1. Oktober 1920, P.G.Bl. Nr. 1~~ erschienen war, auf den Standpunkt ~~stell-~~
~~te~~, daß mit Rücksicht auf die ^{Stärke der Mittelbeschaffung} künftige Abgrenzung des Wirkungsberei-
ches zwischen Bund und Ländern (Artikel 12, Abs. 1 Z. 2) auch der Er-
richtung einer Bundesanstalt nicht zugestimmt werden könne, wurde
~~schließlich nach Einholung der vom Finanzministerium verlangten~~
~~statistischen Grundlagen zur Errechnung der voraussichtlichen Für-~~
~~sorgeerziehungskosten~~ ^{zufolge Auffassung für unannehmlich} ein neuer Entwurf ausgearbeitet, ^{was} in diesem ^{von}
wurde den Wünschen des Finanzministeriums bereits soweit Rechnung
getragen, daß der Plan einer Bundesanstalt fallengelassen wurde, so-
daß die Errichtung und Erhaltung ^{von} der Fürsorgeerziehungsanstalten für
ausschließlich als Sache der Länder erklärt wurde, ^{und für den Bund bloß einen Nebenbeitrag} in übrigen die
Kostenfrage derart gelöst wurde, daß zu den übrigen Kosten der Für-
sorgeerziehung, die im allgemeinen die Länder zu tragen haben, der
Bund ~~bloß einen Kostenbeitrag in der Höhe von 1/3 der endgültig~~
~~aufgelaufenen Kosten zu leisten habe~~, während in der mit den Landes-
~~ausschüssen vereinbarten Regierungsvorlage von 1917 der Staatsbei-~~
~~trag im allgemeinen mit der Hälfte bemessen war.~~ ^{von}

In dieser Fassung sollte der Entwurf als Referentenent-
wurf die Grundlage von Verhandlungen zwischen den beteiligten Bun-
desministerien einerseits und den Ländern andererseits rücksichtlich
der Kostentragung bilden. Das Finanzministerium hat jedoch unter
Hinweis auf den angeblich noch in Geltung stehenden den gegenwärtigen
Verfassungsverhältnissen kaum entsprechenden Ministerratsbe-
schluß vom 16. Juni 1917, wonach in finanziellen Angelegenheiten vor
Stellungnahme des Finanzministeriums Verhandlungen mit außenstehen-
den Faktoren weder eingeleitet, noch in irgend einer Form der Oef-
fentlichkeit bekanntgegeben werden dürfen, einer solchen gemeinsamen
Sitzung mit den Ländervertretern nicht zugestimmt, und hat dann auch
bei der am 11. März 1921 stattgefundenen interministeriellen Beratung



^{ausdrücklich} der neuen Regelung der Kostenfrage ^{nicht genehmigt und} überhaupt seine Zustimmung verweigert.

Der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen stellte sich nämlich unter Berufung auf die Bestimmung des Artikels 12, Abs. 1, Z. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach in Angelegenheiten der Jugendfürsorge dem Bunde bloss die Gesetzgebung über die Grundsätze, dagegen die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den Ländern zukomme, auf den Standpunkt, ^{ausdrücklich} dass der Bund deshalb auch ^{in dem} nicht zu einer Beitragsleistung für die Kosten der Fürsorgeerziehung ^{überhaupt nicht} verpflichtet werden könne. Aber auch schon heute für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verfassungsbestimmung sei der Bund trotz des gegenteiligen Standpunktes der bisherigen Vorlagen nicht verpflichtet, zu den Kosten der Fürsorgeerziehung beizutragen, da diese nach geltendem Rechte lediglich als Zweig der Armen- und Wohlfahrtspflege anzusehen sei und daher in den Wirkungsbereich der Länder gehöre, die allein für die Kosten aufzukommen hätten.

Diese Anschauung des Bundesministeriums für Finanzen ^{ausdrücklich} beruht aber auf einer Verkennung des Wesens der Fürsorgeerziehung.

Zunächst wäre daran festzuhalten, dass die die Abgrenzung des Wirkungskreises zwischen Bund und Ländern regelnden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes bis nun noch nicht ^{in Kraft getreten} sind und dass der Zeitpunkt des ^{in Kraft} Wirksamkeitsbeginnes vorläufig gar nicht abzusehen ist ^{sei}.

Die Dringlichkeit der von allen Seiten geforderten Fürsorgeerziehung gestattet aber nicht, diesen heute noch nicht bestimmbareren Zeitpunkt zu erwarten.

Unter der Geltung der heutigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen könnte jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass auch der Bund zur

Beteiligung ^{zu} den Kosten der Fürsorgeerziehung ^{heranzuziehen ist.} ~~heranzuziehen ist.~~
Denn die Fürsorgeerziehung ~~ist~~ keineswegs eine ausschliessliche Aufgabe der Armenpflege und Fürsorgetätigkeit, sondern auch ein Ausfluss der Gerichtsbarkeit, die der Bund durch ^{seine} ~~eigene~~ Organe, die ~~Gerichte~~, ausübt. Die Fürsorgeerziehung ~~ist~~ vor allem Vormundschaftspflege, ^{deren} ~~da~~ ihre Anordnung eine Massregel ist, die nach § 178 a. b. G. B. den Vormundschaftsgerichten ~~heute~~ schon zusteht, und ~~weiter~~ bestimmt, als Ersatz und Ergänzung der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Personen zu dienen. Entsprechend diesem Doppelcharakter der Einrichtung der Fürsorgeerziehung ist schon die Art der Kostenverteilung in dem Gesetze vom 25. Mai 1885, R. G. Bl. No. 90 betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten geregelt. Darnach ist die Beschaffung einer den Anforderungen entsprechenden Anzahl von Besserungsanstalten als Sache des Landes erklärt und dem Lande, vorbehaltlich des Rückgriffes an Bezirke und Gemeinden, die Bestreitung der Kosten für die Erhaltung und Verwaltung der Besserungsanstalten und für die Verpflegung der Zöglinge übertragen, während die finanzielle Beteiligung des Staates an diesen Kosten durch die Zusicherung eines ziffermässig nicht bestimmten Staatsbeitrages, zu den Kosten der Errichtung der Landesbesserungsanstalten nach Massgabe ihrer Notwendigkeit und Zweckmässigkeit zum Ausdruck gebracht ist.

Auf diesem Grundsätze der Kostenteilung zwischen Staat und Ländern sind auch alle altösterreichischen Regierungsvorlagen über die Fürsorgeerziehung aufgebaut. Der erste Regierungsentwurf /89 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, 18. Session 1908/ hatte dem Staate ein Drittel der Errichtungskosten und ein Drittel der Betriebskosten nach Abrechnung eines Viertels der ~~dem Lande überwiesenen Teile der Gebarungüberschüsse der gemein-~~



schaftlichen Waisenkassen auferlegt. Der letzte Regierungsentwurf /569 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 22. Session 1917/ hat auf Grund eines Kompromisses mit den Ländern die Sache in der Weise regeln wollen, dass der Staat die Kosten der Errichtung und Einrichtung der staatlichen Erziehungsanstalten tragen und sich an der Aufbringung der sonstigen Kosten der Fürsorgeerziehung, die die Länder und Gemeinden zu tragen haben, mit der Hälfte jenes Kostenbeitrages beteiligt, der sich nach Abrechnung eines Viertels der dem Lande überwiesenen Teile der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen ergibt.

Diese Anschauung in der Behandlung der Kostenfrage kann aber auch durch das Inkrafttreten der Zuständigkeitsbestimmungen der Bundesverfassung keine Änderungen erfahren. Es ist allerdings richtig, dass nach Artikel 12, Abs. 1, Z. 2 ^{der Bundesverfassung} in Angelegenheiten der Jugendfürsorge dem Bunde ^{allein} nur die Gesetzgebung über die Grundsätze ^{in der Ausführung} den Ländern dagegen die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ^{zusteht}. ^{Das} Allein es darf nicht, wie bereits früher hervorgehoben wurde, überschoren werden, dass die Fürsorgeerziehung ^{eben} nicht nur eine Angelegenheit der Jugendfürsorge, sondern auch ein Ausfluss der Jugendgerichtsbarkeit ^{ist} ^{im Zusammenhang mit der} ist ^{und} (Vormundschafspflege sowie Ersatz und Ergänzung der Strafrechtspflege). Da in dieser Richtung dem Bunde auch nach den künftig geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 10, Z. 6) nicht nur die volle Gesetzgebung, sondern auch die gesamte Vollziehung durch seine Organe zukommt, darf wohl auch unter der Geltung des künftigen Rechtes eine Kostenbeteiligung des Bundes auf dem Gebiete der Jugendfürsorge mit Recht in Anspruch genommen werden.

Die oben entwickelte Ansicht über den Doppelcharakter der Fürsorgeerziehung als Akt der Gerichtsbarkeit und als Akt der Wohlfahrtspflege ist auf Seite 33-34 der Erläuterungen zur letzten Regierungs-

vorlage (No.569 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses 22.Session) klar ausgesprochen und erhellt wohl auch daraus, dass nach dem Wirkungskreis des ehemaligen Ministeriums für soziale Fürsorge die Verwaltung der staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten, mit Rücksicht darauf, dass Fürsorgeerziehung an Stelle gerichtlicher Strafe treten soll, dem Bundesministerium für Justiz vorbehalten wurde. ("Jugendfürsorge" Abs.3 der Beilage zur Kundmachung des Gesamtministeriums vom 27.Dezember 1917, R.G.Bl. No.504).

Wenn somit an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Beteiligung des Bundes an den Kosten der Fürsorgeerziehung kein Zweifel sein kann, so sprechen für die tatsächliche Beteiligung an der Kostenaufbringung praktische Erwägungen.

~~Hier ist vor allem zu erwägen:~~

Das Bundesministerium für Justiz legt den grössten Wert darauf, dass im Gegensatz zum heutigen Rechte der Richter nicht bloss die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt aussprechen kann, ~~die Aufnahme aber einer Landesbehörde überlassen muss, sondern~~ dass der Richter die Aufnahme in eine Anstalt unmittelbar verfügen kann. ~~Es befürchtet nun, dass eine finanzielle Nichtbeteiligung des Bundes dazu führen könnte, dass die Länder sich der Ausführung entziehen und der bisherige beklagenswerte Zustand fort dauern,~~ ~~umso mehr, als dann dem Bunde das ihm nach § 38 des Entwurfes zugestandene Recht der Zurückbehaltung des Kostenzuschusses bei Nichterfüllung der den Ländern obliegenden Verpflichtungen nicht mehr zur Verfügung stehen würde und als eine Wünsche des Bundesministeriums für Finanzen nachgebend, gegen den Willen des Bundesministeriums für Justiz auf Errichtung einer Bundesanstalt verzichtet worden ist.~~



Beitrag zu...
Auch politisch wäre der Standpunkt, dass der Bund nichts mit-
zähle, höchst unklug. Ein Entwurf, der den Ländern weitgehende Lasten
auferlegt, hat ^{stamm} nur Aussicht auf Zustimmung in den Ländern, wenn der
Erweiterung der ^{bedingungslos} Macht des Richters, Verfügungen auf Landeskosten zu
treffen eine entsprechende Bereitwilligkeit des Bundes zur Seite
steht, zu diesen Kosten beizutragen. Anderenfalls wäre mit einer stür-
~~mischen Entrüstung der Länder zu rechnen.~~

Andererseits darf auch nicht verschwiegen werden, dass auch in
den Kreisen der ausländischen Hilfsmissionen wiederholt Vertretern
des Bundesministerium für soziale Verwaltung der Erwartung Ausdruck
gegeben wurde, dass die Bekämpfung der Verwahrlosung vor allem Sache
der österreichischen Regierung sei und dass man einer endlichen Ver-
abschiedung der Fürsorgeerziehung entgegen sehe, ohne die die ausländi-
sche Hilfstätigkeit grossenteils als zwecklos geleistet erscheine.
Auch solche, wenn auch meist nur taktvoll angedeutete Meinungsäusserun-
gen, legen der Bundesregierung nicht zu übersehende Pflichten auf.

Schliesslich ^{führt die Ablehnung einer Kostentragungspflicht im Hinblick auf den Kosten der} bedeutet es nur Selbsttäuschung, wenn das Bundesmi-
nisterium für Finanzen wünscht, dass der Bund im Fürsorgeerziehungs-
entwürfe nicht zur Kostentragung herangezogen werden soll. Die Folge
des vom Bundesministerium für Finanzen vertretenen Standpunktes würde
sein, ^{mit den Folgen} dass die Länder unter Hinweis auf die sie allein treffenden
Lasten der Fürsorgeerziehung eine Erhöhung der Zuschüsse des Bundes
und bei der seinerzeitigen finanziellen Auseinandersetzung zwischen
Bund und Ländern einen entsprechend grösseren Teil der Steuerquellen
begehren werden.

Aus diesen Gründen glaubt ^{Redner} das Bundesministerium für soziale
Verwaltung annehmen zu können, dass der im vorliegenden Gesetzent-
würfe zum Ausdruck gebrachte Standpunkt in der Kostenfrage eine
entsprechende Grundlage für die noch notwendigen Verhandlungen mit

den Ländern bietet.

Ein Einigungspunkt. Ein Ausgabengrenze ist im mind. fassen, falls
~~Wie die in der letzten Budgetdebatte neuerlich erfolgte Be-~~
Ein ~~treibung der Vorlage eines Fürsorgeerziehungsgesetzes durch~~
Ein ~~Vertreter aller drei Parteien beweist, dringt die Öffentlichkeit~~
auf die eheste Einbringung dieses Gesetzesentwurfes. Dies kann aber
unmöglich geschehen, solange nicht die neben dem Bunde in glei-
cher Weise beteiligten Länder und an dem Entwurfe interessierten
Fachleute auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu dem Entwurfe
Stellung genommen haben.

Es wird daher beantragt, der Ministerrat wolle beschliessen:

Der vorliegende Entwurf ist zur Grundlage der Verhandlungen
mit den Ländern und gleichzeitig auch zur Grundlage der Begut-
achtung durch Fachleute auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu
machen.

Der Bundesminister:

Dr. Resch.



ad 10.)

3
1

Entwurf.

Bundesgesetz

vom, B. G. Bl. Nr.

über

die Fürsorgeerziehung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Begriff der Fürsorgeerziehung.

§ 1.

Fürsorgeerziehung ist die vom Jugendgericht angeordnete und unter öffentlicher Aufsicht durchgeführte Erziehung eines Minderjährigen zu dem Zwecke, seine drohende Verwahrlosung zu verhüten oder die eingetretene Verwahrlosung zu beseitigen und ihn dadurch zu einem brauchbaren Gliede des Gemeinwesens zu machen. Die Fürsorgeerziehung kann in einer fremden Familie oder in einer Erziehungsanstalt durchgeführt werden.

II. Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung.

§ 2.

(1) Fürsorgeerziehung darf nur angeordnet werden, wenn sie zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig und dieser noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) Insbesondere kann Fürsorgeerziehung angeordnet werden:

1. wenn von dem Minderjährigen vermöge seiner besonderen Veranlagung ein Verhalten zu erwarten ist, das mit einem geordneten gesellschaftlichen Leben unverträglich ist;

2. wenn die erziehliche Einwirkung der Eltern, der sonst zur Erziehung berufenen Personen oder der Schule fehlt oder wenn die Eltern oder die sonstigen Erzieher auch ohne ihr Verschulden dem Minderjährigen die erforderliche Erziehung nicht in zulänglichem Maße gewähren, zum



(pag. 1-78)

1

74

000072

Beispiel aus Schwäche oder wegen mangelnder Fähigkeiten, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage oder wegen ehelicher Zwistigkeiten;

3. wenn die Eltern oder die sonstigen Erzieher ihre Rechte missbrauchen oder ihre Pflichten nicht erfüllen oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen und dadurch nachteilig auf den Minderjährigen einwirken.

(3) In dem in §. 1 angeführten Falle kann Fürsorgeerziehung auch angeordnet werden, wenn die gesellschaftsfeindliche Veranlagung des Minderjährigen mit einer Geisteskrankheit oder Geisteschwäche zusammenhängt, solange der Minderjährige nicht aus diesen Gründen in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden kann.

III. Behandlung von Ausländern.

§ 3.

(1) Die Überweisung von Ausländern zur Fürsorgeerziehung findet nicht statt, es sei denn, daß in Staatsverträgen oder in Erklärungen der Bundesregierung, die im Bundesgesetzblatte kundgemacht sind, abweichende Anordnungen enthalten sind.

(2) Sind bei einem Ausländer die Voraussetzungen des § 2 gegeben, ohne daß die Überweisung zur Fürsorgeerziehung stattfindet, so hat das Jugendgericht, insoweit nicht die Sicherheitsbehörde eine entsprechenden Vorkehrung getroffen hat, die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen (§ 6) anzuordnen und hievon die zuständige ausländische Behörde ungesäumt zu verständigen. Die Unterbringung bleibt insoweit aufrecht, als nicht von der ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird oder als ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung auf andere Weise sichergestellt ist.

IV. Art der Fürsorgeerziehung.

§ 4.

(1) Die Fürsorgeerziehung in einer Familie (Familienerziehung) wird entweder in einer fremden Familie, in einer Familiengruppe oder in einer Kolonie durchgeführt. Die Fürsorgeerziehung in einer Erziehungsanstalt (Anstalts-erziehung) wird entweder in einer dem Zwecke der Fürsorgeerziehung besonders angepaßten Anstalt (Fürsorgeerziehungsanstalt) oder in einer anderen hierzu geeigneten Erziehungsanstalt durchgeführt.

(2) Im Falle der Familienerziehung sollen Minderjährige, wenn tunlich, in einer Familie ihres Religionsbekenntnisses untergebracht werden.

(3) Während der Fürsorgeerziehung kann der Minderjährige, wenn es der Erziehungszweck erfordert, aus einer Familie (Familiengruppe, Kolonie) in

eine andere oder aus einer Familie (Familien-
gruppe, Kolonie) in eine Anstalt und umgekehrt
versetzt werden.

§ 5.

(1) In Fürsorgeerziehung stehende Minderjährige haben während ihrer Schulpflicht den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht, nachher gegebenenfalls den gewerblichen Fortbildungsunterricht zu genießen.

(2) Der Vorsteher der Familie (Familiengruppe, Kolonie) oder Anstalt hat dafür zu sorgen, daß der Minderjährige die praktische Unterweisung in einem Berufe erhalte.

(3) Erteilt eine Erziehungsanstalt die praktische Unterweisung und sachgemäße Ausbildung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern, so kann das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer derartigen Veranstaltung den Befähigungsnachweis für ein handwerksmäßiges oder für ein an den Nachweis der Befähigung geknüpftes Handelsgewerbe ersetzen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und, sofern es sich um ein an den Befähigungsnachweis geknüpftes Handelsgewerbe handelt, auch mit dem Bundesminister für Inneres und Unterricht zu treffen.

(4) Bei der Berufswahl ist auf die Begabung und Eignung des Bögling, auf seine Wünsche und Neigungen sowie auf die Wünsche der Eltern oder des Vormundes Rücksicht zu nehmen (§ 148 a. b. G. B.).

V. Vorläufige Unterbringung.

§ 6.

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann sowohl vor Einleitung des Verfahrens zur Anordnung der Fürsorgeerziehung wie während dieses Verfahrens das zuständige oder ein anderes Jugendgericht, die Sicherheitsbehörde oder ein Jugendamt die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen.

(2) Der Minderjährige kann in diesem Falle in einer Beobachtungsstelle (§ 15), in einer Erziehungsanstalt oder in einer Familie untergebracht werden.

(3) Diese Verfügung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(4) Wenn die Anordnung nicht vom zuständigen Jugendgerichte getroffen wird, ist diesem durch die unterbringende Stelle unverzüglich davon Nachricht zu geben. Das Jugendgericht kann die vorläufige Unterbringung abändern oder aufheben. Gegen die Entscheidung des Jugendgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

VI. Verfahren bei Anordnung und Änderung der Fürsorgeerziehung.

§ 7.

(1) Die Fürsorgeerziehung ist von Amts wegen anzuordnen.

(2) Jedermann kann dem Jugendgericht Wahrnehmungen über die drohende oder eingetretene Verwahrlosung eines Minderjährigen mitteilen; öffentliche Behörden sind zur Mitteilung solcher Wahrnehmungen verpflichtet.

§ 8.

(1) Das Jugendgericht hat alle zur Entscheidung erforderlichen Ermittlungen zu pflegen.

(2) Soweit es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, hat das Jugendgericht den der Fürsorgeerziehung zu Überweisenden selbst zu hören und seine Eltern oder seinen Vormund und, wo es zweckmäßig ist, auch seinen sonstigen Erzieher, Seelsorger, Lehrer und Arbeitgeber mündlich oder schriftlich einzuvernehmen.

(3) Das Jugendgericht hat sich zu den Erhebungen in der Regel der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe (§ 2 des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 46, über die Errichtung von Jugendgerichten) zu bedienen.

(4) Wo Jugendämter bestehen, sind sie und wenn der Minderjährige in der Fürsorge einer Anstalt oder eines Vereines stand, auch diese zur Äußerung über die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung und die zweckmäßigste Art ihrer Durchführung aufzufordern.

(5) Das Jugendgericht kann den Minderjährigen zur Erforschung seiner körperlichen und geistig-sittlichen Beschaffenheit und zur Beurteilung der Frage, welche Art der Fürsorge eintreten soll, in eine Beobachtungsstelle (§ 15) bringen.

(6) Ist das Verfahren zur Anordnung der Fürsorgeerziehung gegen einen Minderjährigen einzuleiten, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, so kann er bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Strafzeit in Bewahrung gehalten werden. Ist er aber der Begutachtung im Sinne des § 9, Absatz 1, zu unterziehen, so ist er an eine Beobachtungsstelle abzugeben.

§ 9.

(1) Wenn die Abgabe des Minderjährigen an eine Fürsorgeerziehungsanstalt (§ 4, Absatz 1) stattfinden soll, ist ein Sachverständiger zu hören. Als solcher ist ein Arzt mit psychiatrischer oder heilpädagogischer Ausbildung oder Erfahrung zu bestellen. In anderen Fällen, in denen das Jugendgericht

die Anhörung eines Sachverständigen für nötig hält, ist entweder ein solcher Arzt oder ein womöglich heilpädagogisch geschulter oder erfahrener Erzieher zu verwenden.

(2) Im Gutachten hat sich der Arzt über das Bestehen, die Art und den Ursprung des gesellschaftsfeindlichen Verhaltens des Minderjährigen und über dessen Geisteszustand, der Arzt ebenso wie der Erzieher über die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung und über die zweckmäßigste Art ihrer Durchführung, insbesondere über die Gattung der Anstalt auszusprechen, in die der Minderjährige aufgenommen werden soll.

§ 10.

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen entscheidet das Jugendgericht über die Anordnung der Fürsorgeerziehung und bestimmt die Art ihrer Durchführung.

(2) Von der Entscheidung sind zu verständigen: die Eltern, der Vormund und die Person, bei der sich der Minderjährige in Pflege befindet, dieser selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, das Landesjugendamt und wo ein solches nicht besteht, die Landesregierung des Landes, in dem das die Entscheidung fällende Jugendgericht liegt, endlich, wenn eine Behörde, ein Jugendamt oder eine Ziehkinderaufsichtsstelle (Gesetz vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 76) die Anzeige gemacht hat (§ 7, Absatz 2), diese Behörde oder Stelle. Dem Minderjährigen ist der Teil der Entscheidung oder Begründung nicht mitzuteilen, der ihm ohne erzieherischen Nachteil nicht bekanntgegeben werden kann.

(3) Gegen die Entscheidung steht den im vorhergehenden Absätze Genannten der Rekurs zu.

§ 11.

(1) Der Vorsteher einer Anstalt kann einen Fürsorgezögling aus seiner Anstalt in eine Familie (Familiengruppe, Kolonie) und aus einer Familie (Familiengruppe, Kolonie) in eine andere versetzen und in die Anstalt zurückberufen, solange der Fürsorgezögling unter der Aufsicht der Anstalt steht. Der Anstaltsvorsteher hat das Jugendgericht hiervon zu verständigen.

(2) Über jede andere Änderung der Fürsorgeerziehung entscheidet das Jugendgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern oder des Vormundes des Minderjährigen, des Vorstehers der Familie (Familiengruppe, Kolonie) oder Anstalt, in der sich der Minderjährige befindet, oder auf Antrag der mit der Erziehungsaufsicht betrauten Person oder Stelle (§ 19, Absatz 1). Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 finden sinngemäß Anwendung.

VII. Durchführung der Fürsorgeerziehung.

§ 12.

(1) Das Jugendgericht sorgt in der Regel selbst für die Durchführung des Beschlusses auf Anordnung oder Änderung der Fürsorgeerziehung und hat sich hierbei, insbesondere zur Überführung des Minderjährigen nach dem Orte der Fürsorgeerziehung der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe (§ 8, Absatz 3) zu bedienen.

(2) Wenn eine Jugendgerichtshilfe nicht vorhanden ist oder ihre Heranziehung auf Schwierigkeiten stößt, kann das Jugendgericht die Mitwirkung der Sicherheits- oder Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Minderjährigen in Anspruch nehmen. Die Beförderung durch Schub oder uniformierte Organe der Behörde ist unzulässig.

(3) In Arrestlokalen dürfen Minderjährige zur Sicherung der Durchführung der Fürsorgeerziehung nur im Falle des § 8, Absatz 6, angehalten werden.

§ 13.

(1) Wo Jugendämter bestehen, hat sich ihrer das Jugendgericht zur Durchführung der Fürsorgeerziehung rücksichtlich der Personen zu bedienen, die sich in ihrem Amtsbereiche aufhalten (Durchführungsstelle).

(2) Die Gemeinden haben auf Verlangen der Jugendgerichte und der Jugendämter bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung mitzuwirken.

(3) Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, das Zusammenwirken von Jugendgericht, Jugendamt, Gemeinde und Erziehungsanstalt näher zu regeln.

§ 14.

Von der Unterbringung eines Minderjährigen in Familien- oder Anstaltserziehung hat das Jugendgericht oder die Durchführungsstelle die im § 10, Absatz 2, genannten Personen und Stellen sowie die Schule, die der Minderjährige zuletzt besuchte, zu benachrichtigen.

VIII. Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorgeerziehung.

1. Erziehungsanstalten.

§ 15.

(1) Den Ländern liegt ob, die Erziehungsanstalten zu errichten und zu erhalten, die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendig sind. Mit diesen Erziehungsanstalten sind Beobachtungsstellen zu verbinden, die zur vorläufigen Unter-

bringung und Beobachtung Minderjähriger dienen, deren Fürsorgeerziehung angeordnet werden soll. Die Erziehungsanstalten und Beobachtungsstellen sind nach heilpädagogischen Grundsätzen zu führen.

(2) Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten zu bestimmen, ob auch Bezirke oder Gemeinden für Zwecke der Fürsorgeerziehung Anstalten und Beobachtungsstellen zu errichten oder bestehende umzugestalten haben.

§ 16.

(1) Zur Deckung des Bedarfes an Erziehungsanstalten kann in Ländern, in denen ein Landesjugendamt besteht, dieses, in anderen Ländern die Landesregierung die auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, errichteten Landesanstalten sowie sonstige Erziehungsanstalten als für Zwecke der Fürsorgeerziehung verwendbar erklären.

(2) Diese Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn sich die Anstalt zur Durchführung der Fürsorgeerziehung nicht als geeignet erweist.

§ 17.

(1) Das Landesjugendamt (die Landesregierung) hat Vereinbarungen zwischen den Erhaltern der Anstalten im Lande und in den Nachbarländern anzubahnen, durch die die Anstalten in ein zusammenhängendes System mit gegenseitiger Arbeitsteilung gebracht werden, und gibt bekannt, für welche besondere Gruppe von Fürsorgezöglingen jede einzelne Anstalt im Lande bestimmt ist.

(2) Keine Anstalt darf die Aufnahme eines Fürsorgezöglings aus einem anderen Grunde ablehnen als dem, daß der vorhandene Belagraum nicht ausreicht oder daß die Anstalt für Zöglinge nach der Art des Aufzunehmenden nicht geeignet ist.

(3) Im übrigen erläßt die Landesgesetzgebung die notwendigen Vorschriften über die Durchführung der Fürsorgeerziehung in den Erziehungsanstalten und über die Verwaltung dieser Anstalten.

§ 18.

(1) Der Bund hat das Recht, die Einhaltung dieses Gesetzes in den für Zwecke der Fürsorgeerziehung bestimmten Anstalten wahrzunehmen. Dieses Recht übt der Bund durch den Bundesminister für soziale Verwaltung aus.

(2) Dieser kann solche Anstalten jederzeit untersuchen oder durch beauftragte Personen untersuchen lassen und weiters von den Anstalten die Erstattung von Jahresberichten sowie von Berichten aus Anlaß besonderer Vorfälle begehren.

2. Überwachung der Erziehung.

§ 19.

(1) Im Falle der Familienerziehung hat das Jugendgericht zur Überwachung der Erziehung zunächst die Ämter, Körperschaften, Gesellschaften oder Personen in Anspruch zu nehmen, die in der für seinen Sprengel bestehenden, auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Beurteilung verfaßten Liste für Jugendgerichtshilfe enthalten sind. Allenfalls hat das Jugendgericht auch Personen, die in der Liste nicht enthalten, aber zu dieser Überwachungstätigkeit geeignet und bereit sind, und in Ermangelung anderer Personen Schulaufsichtsbeamte (§ 10, Absatz 2, des angeführten Gesetzes) mit der Überwachung der Erziehung zu betrauen (Erziehungsaufsicht).

(2) Die zur Erziehungsaufsicht verwendeten Personen haben dem Jugendgerichte über die Verhältnisse des überwachten Minderjährigen jährlich wenigstens einmal zu berichten. Im übrigen wird die Erziehungsaufsicht durch die Landesgesetzgebung geregelt.

§ 20.

Dem zuständigen Jugendgerichte steht es frei, jederzeit selbst oder durch ein anderes Jugendgericht die Verhältnisse der zur Fürsorgeerziehung im Anstalten Untergebrachten auf geeignete Weise ermitteln zu lassen.

3. Entziehung der väterlichen Gewalt, Beschränkung der elterlichen und vormundschaftlichen Rechte.

§ 21.

(1) Wenn die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen angeordnet worden ist, kann das Jugendgericht dem Vater die väterliche Gewalt entziehen, die Eltern in der Ausübung ihrer elterlichen Rechte beschränken, den bisherigen Vormund entheben oder seine Rechte beschränken sowie ersonderlichenfalls (§ 207 a. b. G. B.) einen anderen Vormund bestellen, falls eine solche Maßregel notwendig ist, um eine Verwahrlosung oder Beeinträchtigung der Fürsorgeerziehung zu verhindern.

(2) Die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendigen elterlichen oder vormundschaftlichen Rechte stehen von der Aufnahme in eine Erziehungsanstalt bis zum Ende der Anstaltserziehung dem Vorsteher der Anstalt zu.

IX. Entfall der Fürsorgeerziehung.

§ 22.

(1) Wenn davon Erfolg zu erwarten ist, kann die Fürsorgeerziehung aufgeschoben und vorläufig nur die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen verfügt werden. Damit können Anordnungen über die Art und Weise der weiteren Erziehung an die Eltern oder sonstigen Erzieher verbunden werden. Insbesondere kann ihnen aufgetragen werden, den Minderjährigen zum Besuche einer Tagesheimstätte, eines Hortes oder einer ähnlichen Schutzanstalt zu verhalten.

(2) In einem solchen Falle ist den Eltern oder Erziehern mitzuteilen, daß bei ungünstigem Erfolge der angeordneten Maßnahmen die Fürsorgeerziehung angeordnet werden wird.

(3) Für die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Erziehungsaufsicht (§ 19).

§ 23.

Mit der Durchführung der Fürsorgeerziehung darf nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr begonnen werden, auch wenn sie früher angeordnet worden wäre, außer im unmittelbaren Anschluß an eine vorläufige Unterbringung (§ 6).

X. Beendigung und Aufhebung der Fürsorgeerziehung.

§ 24.

(1) Die Fürsorgeerziehung endet mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

(2) Vorher kann sie auf Antrag oder von Amts wegen durch Beschluß des Jugendgerichtes aufgehoben werden, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist.

(3) Zum Antrage sind die Eltern oder der Vormund des Minderjährigen, dieser selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Vorsteher der Anstalt, in der die Fürsorgeerziehung durchgeführt wird und bei Unterbringung in einer Familie, die mit der Erziehungsaufsicht betraute Person oder Stelle berechtigt. Der Antrag kann frühestens sechs Monate nach rechtskräftiger Anordnung der Fürsorgeerziehung gestellt werden.

(4) Vor der Entscheidung sind nach Tunlichkeit die im vorhergehenden Absätze genannten Antragsberechtigten zu hören und die nach Lage des Falles sonst erforderlichen Ermittlungen zu pflegen; insbesondere ist, wenn nötig, das Gutachten eines Sachverständigen (§ 9, Absatz 1) einzuholen.

§ 25.

(1) Die Fürsorgeerziehung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs aufgehoben werden.

(2) In diesem Falle kann das Jugendgericht dem Entlassenen entweder bei der Entlassung oder später bestimmte Weisungen für sein Verhalten erteilen und ihm insbesondere die Pflicht zur Bekanntheit seines Aufenthaltes auferlegen.

(3) Das Jugendgericht kann den unter Vorbehalt des Widerrufs Entlassenen auch unter Aufsicht (§§ 19 und 22) stellen.

§ 26.

(1) Der im Sinne des § 24 oder 25 ergangene Beschluß des Jugendgerichtes ist den Eltern, dem Vormunde und demjenigen, bei dem sich der Minderjährige in Pflege befindet, ferner dem Vorsteher der Anstalt, in der der Zögling untergebracht ist sowie der mit der Erziehungsaufsicht betrauten Person oder Stelle und wenn durch den Beschluß die Aufhebung der Fürsorgeerziehung verweigert wurde, auch dem Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zuzustellen. § 10, Absatz 2 (2. Satz) findet hier Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidung steht den im vorhergehenden Absätze Genannten der Rekurs zu.

(3) Bis zur Rechtskraft der Entscheidung hat die Fürsorgeerziehung fortzudauern.

§ 27.

Ein abgewiesener Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung kann vor Ablauf von sechs Monaten nur vom Vorsteher der Anstalt erneuert werden.

§ 28.

(1) Ist die Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs aufgehoben worden, so hat das Jugendgericht den Widerruf auszusprechen, sobald Tatsachen vorliegen, die zeigen, daß die Aufhebung verfrüht oder zweckwidrig gewesen ist.

(2) In dringenden Fällen kann der Widerruf von dem Vorsteher der Erziehungsanstalt, der der Zögling bis zur bedingten Aufhebung angehört hat, oder im Falle der Familienerziehung von der mit der Erziehungsaufsicht betrauten Person oder Stelle gegen nachträgliche Genehmigung ausgesprochen werden.

(3) Zum Widerruf bedarf es nicht der im § 8 vorgeschriebenen Erhebungen.

(4) Die Entscheidung über den Widerruf kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 29.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, in welcher Weise bei Aufhebung der Fürsorgeerziehung für die Unterbringung des Entlassenen in einem sein Fortkommen sichernden Erwerbe Sorge zu tragen ist.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

(1) Auf gerichtliche Verhandlungen über die Fürsorgeerziehung finden die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten Anwendung.

(2) Im Zuge dieser Verhandlungen sind alle Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Beglaubigungen und sonstige amtliche Ausfertigungen, wenn hiervon kein anderer Gebrauch gemacht wird, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Die gleiche Begünstigung kommt auch den Verträgen über die Unterbringung der Minderjährigen zu.

XII. Kosten.

§ 31.

(1) Die Kosten der Fürsorgeerziehung und der durch Schulaufsichtsbeamte erfolgenden Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen (§ 22) trägt im allgemeinen das Land, in dem das Jugendgericht liegt, das die Fürsorgeerziehung oder die Überwachung der Erziehung angeordnet hat.

(2) Als Kosten der Fürsorgeerziehung sind anzusehen: die Kosten der vorläufigen Unterbringung (§ 6), der Überführung in eine Familie oder Anstalt, die Auslagen für die Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb der öffentlichen Erziehungsanstalten, wobei weder für die Amortisation noch für die Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen Beträge angerechnet werden dürfen, und die in diesen Anstalten auflaufenden Verpflegskosten (Auslagen für Beheizung, Licht, Kost und Lagerstätte, für die Beschaffung und Reinigung von Wäsche und Kleidung und für Gesundheitspflege) sowie die Kosten für den Unterricht; ferner die Verpflegskosten in nichtöffentlichen Anstalten oder in der Familie; endlich die Auslagen für die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung-entlassenen Minderjährigen, die Kosten der Unterbringung des Entlassenen in einem Erwerbe und die Kosten der Erziehungsaufsicht (§ 19), sofern diese durch Schulaufsichtsbeamte ausgeübt wird.

(3) Die näheren Vorschriften, insbesondere über die vorläufige Bestreitung der Kosten der Fürsorgeerziehung durch die Anstalten, über die Abrechnung dieser Kosten, über die Art der Festsetzung der Vergütungen an die Anstalten und

Familien sowie der Kosten der Erziehungsaufsicht und der Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie trifft die Landesgesetzgebung.

§ 32.

(1) Das Land ist befugt, den Ersatz der von ihm bestrittenen Kosten der Fürsorgeerziehung und der Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie (§ 22) ganz oder teilweise von dem Minderjährigen selbst oder von den gesetzlich zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen anzusprechen.

(2) Der für den Minderjährigen zu ergehende Betrag ist nach einem Einheitsfusse zu berechnen, der alljährlich für jedes Land von der Landesregierung nach dem Tagesdurchschnitte der Gesamtauslagen für einen in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen festgesetzt wird.

(3) Das Land hat, wenn es den Kostenersatz vom Minderjährigen selbst begehrt, dessen gesetzliche Vertreter durch die nach dessen Wohnsitz zuständige politische Bezirksbehörde zur Bezahlung mit der Bekanntgabe aufzufordern, daß er das Recht hat, binnen 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung Einwendungen zu erheben. Über solche Einwendungen entscheidet die politische Bezirksbehörde in erster, die Landesregierung endgültig in zweiter Instanz. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben oder rechtskräftig zurückgewiesen, so ist der Anspruch gegen den Minderjährigen vollstreckbar.

(4) Auf Grund der Ausweise über die nach Absatz 3 festgestellten Ansprüche ist die politische oder die gerichtliche Zwangsvollstreckung zu bewilligen; diese aber nur dann, wenn die politische Bezirksbehörde die Vollstreckbarkeit bestätigt hat.

(5) Wird der Anspruch nicht gegen den Minderjährigen selbst, sondern den gesetzlich zu seinem Unterhalte Verpflichteten erhoben, so ist er im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

(6) Der Anspruch genießt bei der Zwangsvollstreckung die Begünstigungen der Ansprüche auf Gewährung des nach dem Gesetze gebührenden Unterhaltes.

§ 33.

(1) Die nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden (Armenverbänden) obliegende Armenversorgung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Kosten der Fürsorgeerziehung und der Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie (§ 22) sind vom Lande bei den Gemeinden (Armenverbänden) bis zur Höhe der diese treffenden Armenversorgung hereinzubringen.

(2) Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten zu bestimmen, ob und inwieweit die nach § 32 und nach dem vorhergehenden Absätze nicht hereingebrachten Kosten von den Bezirken oder den nicht zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden zu ersetzen sind.

§ 34.

(1) Zu den den Ländern endgültig (§§ 31 bis 33) auflaufenden Kosten der Fürsorgeerziehung und der Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie leistet der Bund jährlich einen Zuschuß in der Höhe von einem Drittel dieser Kosten.

(2) In Ländern, in denen gemeinschaftliche Waisenkassen bestehen, ist zunächst von dem Gesamtbetrage der Kosten der Fürsorgeerziehung ein Viertel der dem Lande überwiesenen Teile der Gebärungsüberschüsse (§ 36) abzurechnen.

(3) Die Landesregierung hat alljährlich nach Schluß der Gebärung des Vorjahres eine Zusammenstellung einerseits der vom Lande für Zwecke der Fürsorgeerziehung gemachten Ausgaben, anderseits der aus diesem Titel erzielten Einnahmen, einschließlich der nach §§ 32 und 33 hereingebrachten Ersätze mit den erforderlichen Begehren und Nachweisungen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen. Dieses ist berechtigt, die Rechnungen und deren Belege durch Bundesorgane prüfen zu lassen. Der Zuschuß des Bundes ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen anzuweisen.

§ 35.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Kostentragung, gelten auch für die durch Fürsorgeerziehung oder vorläufige Unterbringung von Ausländern (§ 3) aufgelaufenen Kosten, sofern nicht durch Staatsverträge etwas anderes bestimmt ist.

§ 36.

(1) Wo gemeinschaftliche Waisenkassen bestehen, haben sie an das Land, in dem sie ihren Sitz haben, alljährlich von der gesamten Summe ihrer Gebärungsüberschüsse, die sich bis zum Schlusse des zweitvorausgegangenen Jahres nach den genehmigten Jahresausweisen ergeben, einen Bruchteil abzuführen.

(2) Dieser Bruchteil beträgt ein Zehntel Prozent weniger, als der Zinsfuß der Waisenkasse am Schlusse des Ausweisjahres beträgt. Von den sich hiernach ergebenden Beträgen ist jedoch ein Regiekostenbeitrag von zwei Prozent abzuziehen und als Bundesseinnahme zu verrechnen.

§ 37.

(1) Die nach § 36 den Ländern überwiesenen Beträge sind zur Pflege und Erziehung armer, noch nicht 18 Jahre alter Waisen, vor allem solcher nach Kriegsteilnehmern sowie verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden.

(2) Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 38.

(1) Vom Beginne des zweitnächsten Jahres, das auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgt, sind der nach § 34 vom Bunde zu leistende Zuschuß zu den Kosten der Fürsorgeerziehung und der im § 36 festgesetzte Bruchteil der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen nur an die Landesverwaltungen abzuführen, die die ihnen nach diesem Gesetze zufallenden Aufgaben der Errichtung, Führung und Erhaltung der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendigen Anstalten (§§ 15 bis 17) erfüllen.

(2) Die Einstellung der Abfuhr der im Absatz 1 bezeichneten Beträge wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung ausgesprochen. Sie ist insbesondere zulässig, wenn ein Land in seinen Voranschlag die Beträge nicht einstellt, die zur Deckung der Errichtungs- oder Erhaltungskosten der Erziehungsanstalten erforderlich sind, oder wenn es für die gesetzmäßige Verwendung dieser Beträge keine genügende Vorsorge trifft. Der verfügbare Betrag ist für Zwecke der Fürsorgeerziehung zu verwenden.

XIII. Strafrechtliche Bestimmungen.

1. Verletzung der Pflicht zur Leistung des Unterhaltes und der Erziehung.

§ 39.

Wer durch grobe Verletzung seiner Pflicht zur Leistung des Unterhaltes oder zur Erziehung einen Minderjährigen der Not oder der Gefahr der Verwahrlosung aussetzt, wird, mag auch fremde Hilfe das Übel abgewendet haben, vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Bruch der Fürsorgeerziehung.

§ 40.

Wer eine minderjährige Person vorsätzlich der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, sie verleitet sich ihr zu entziehen oder ihr dazu Hilfe leistet, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

3. Ahndung strafbarer Handlungen von Fürsorgezöglingen.

§ 41.

(1) Zöglinge, die in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen Anstalt angehalten werden, unterliegen wegen der von ihnen während der

Anhaltung in der Anstalt begangenen Vergehen und Übertretungen der Disziplinarstrafgewalt des Vorstehers der Anstalt.

(2) Ein gerichtliches Strafverfahren findet in diesen Fällen nur statt, wenn die Zeit bis zur Entlassung des Zöglings zur Vollstreckung einer dem Verschulden angemessenen Disziplinarstrafe nicht ausreicht oder wenn die Tat erst bekannt wird, nachdem der Zögling die Anstalt verlassen hat.

XIV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 42.

Unter Jugendgerichten sind die im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 46, errichteten Jugendgerichte sowie die Gerichte, bei denen Jugendrichter bestellt sind, und die ihnen im Instanzenzuge übergeordneten Gerichte zu verstehen.

§ 43.

Unberührt bleibt die dem Gericht auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zustehende Befugnis, Minderjährige außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen auf ihre Kosten oder auf Kosten der zu ihrem Unterhalte verpflichteten Personen zum Zwecke der Erziehung in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen.

§ 44.

Durch Verordnung kann bestimmt werden:

1. daß Minderjährige, denen es an der nötigen Aufsicht fehlt, an Einrichtungen und Veranstellungen zur Verhütung der Verwahrlosung teilzunehmen haben;

2. daß bestimmte Waren überhaupt nicht oder nur unter gewissen Vorbehalten an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben werden dürfen und

3. daß Minderjährigen unter 18 Jahren der Zutritt zu bestimmten Räumen, Versammlungen und Veranstaltungen überhaupt nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen gestattet ist oder die Vornahme bestimmter Handlungen verboten ist, soweit solche Maßregeln zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig sind.

§ 45.

An Stelle des § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, St. G. Bl. Nr. 89, tritt folgende Bestimmung:

„Gegen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt weder als zulässig erkannt noch vollstreckt werden. Ist ein solcher Ausspruch

irrtümlich erfolgt, so hat das erkennende Gericht von Amts wegen mit Beschluß diesen Ausdruck aufzuheben und im Sinne der Vorschriften über die Fürsorgeerziehung vorzugehen."

§ 46.

Das Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, wird abgeändert, wie folgt:

1. An Stelle des Schlusssatzes des § 6 treten die Worte: „5. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“,

2. hat es in der Überschrift des Gesetzes und im 1. Absätze der §§ 16 und 17 an Stelle der Worte „Zwangsarbeits- und (oder) Besserungsanstalt(en)“ zu lauten: „Zwangsarbeitsanstalt(en)“.

3. Die §§ 13 bis 15 und 16, Absatz 2, werden aufgehoben.

§ 47.

Dieses Bundesgesetz tritt am in Wirksamkeit.

§ 48.

(1) Ansprüche auf Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes noch nicht vollzogen sind, gelten als Anordnung der Fürsorgeerziehung im Sinne dieses Gesetzes. Die Art ihrer Durchführung bestimmt das Jugendgericht.

(2) Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt ist vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den Bestimmungen über die Fürsorgeerziehung in einer für Fürsorgeerziehung bestimmten Anstalt zu vollziehen.

(3) Für die Entlassung von Minderjährigen, die zu dem erwähnten Zeitpunkte auf Grund der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, in Besserungsanstalten angehalten sind, gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 29.

§ 49.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Bundesminister für soziale Verwaltung und für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres und Unterricht und für Finanzen betraut.

Begründung.

Seit vielen Jahren wird in Österreich das Fehlen eines Fürsorgeerziehungsgesetzes als eine tief beklagenswerte Lücke in der sozialen Fürsorge empfunden. Die Bestrebungen nach Schaffung eines solchen Gesetzes reichen bis auf den Anfang dieses Jahrhunderts zurück. Schon im Jahre 1901 brachte Dr. Reicher, der Vorkämpfer auf diesem Gebiete, den Entwurf eines Fürsorgeerziehungsgesetzes als Initiativvortrag im damaligen Abgeordnetenhaus ein und der Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark ersuchte im Petitionsweg um dessen Annahme. Neue Anregungen und ein lebhaftes Interesse in immer weiteren Kreisen, vor allem auch bei der Regierung fand die Frage der Fürsorgeerziehung durch die Berichte und Gutachten, die hierüber beim Ersten österreichischen Kinderschutungskongress in Wien im Jahre 1907 erstattet wurden. Als im Jahre 1908 von der damaligen Regierung unter dem Eindrucke der Ergebnisse dieses Kongresses der Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung (Nr. 89 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses XVIII. Session 1908) im Parlament eingebracht wurde, begründete dieser Entwurf die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung mit folgenden Ausführungen, die noch heute ihre volle Gültigkeit haben:

„In allen Kulturstaaten tritt die Verwahrlosung der Jugend als eine soziale Erscheinung immer mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Weite Kreise der Gesellschaft befassen sich mit der Ergründung der Ursachen und der Ausbreitung der Verwahrlosung, mit der allseitigen Erforschung und Beschaffung der Mittel zur Bekämpfung dieses Übels. Die Erklärung für die Verallgemeinerung und Vertiefung des Interesses liefert die Tatsache, daß die Verwahrlosung der Jugend mit der modernen Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse an Ausbreitung gewinnt und immer greller zutage tritt. Der Aufschwung der gesellschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge hat in Österreich später eingesetzt als in anderen Staaten, wo die Industrialisierung früher begonnen hat und weiter fortgeschritten war. In der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestandes hat aber die gesellschaftliche Tätigkeit zur Verbesserung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge viel geleistet. Sie hat die Quellen, die Ausdehnung und die Tragweite der Gefahr vor der Öffentlichkeit aufgedeckt, die Mittel zur Vorbeugung gewiesen und manche davon mit Erfolg angewendet. Hierbei hat es sich gezeigt, daß die freien gesellschaftlichen Kräfte allein den großen und vielseitigen Aufgaben der Jugendfürsorge nicht gewachsen sind, daß zur erfolgreichen Bekämpfung der Verwahrlosung der Jugend das Eingreifen der Staatsgewalt und neue gesetzliche Bestimmungen unerläßlich sind. Zu demselben Ergebnisse und zu vielen konkreten Vorschlägen in dieser Richtung haben die eindrucksvollen, auf ernster wissenschaftlicher Grundlage fundierten Beratungen des im Jahre 1907 abgehaltenen Ersten österreichischen Kinderschutungskongresses geführt.

Auch sonst hat die allgemeine Erkenntnis, daß es sich hier um eine hochwichtige Kulturauflage von größter Bedeutung für die Zukunft des Volkes handelt, in verschiedenen Kundgebungen und Aufforderungen, die an die Regierung gerichtet wurden, ihren Ausdruck gefunden.

Die Ausdehnung der Verwahrlosung kann aus den Daten der Statistik der Straffälligkeit der Jugend erschlossen werden, weil die Verwahrlosung häufig zur Straffälligkeit führt und in dieser Form statistisch greifbar wird. Obwohl nun nicht jeder straffällig gewordene Jugendliche verwahrlost ist, so treffen doch in sehr vielen Fällen diese beiden Umstände zusammen und geben somit die Zahlen der Straffälligkeit im ganzen ein ziemlich zutreffendes Bild der Verwahrlosung, ihrer Ausdehnung und Erscheinungsformen, insbesondere in dem fortgeschrittenen Stadium.

Das Bild ist jedoch nicht vollständig. Es umfaßt nicht die gefährdeten und verwahrlosten Kinder unter zehn Jahren, ferner jene Unmündigen, die sich, wenn auch wiederholt, strafbare Handlungen bloß geringeren Grades zuschulden kommen lassen, deren Abndung der häuslichen Zucht überlassen ist (§ 273 St. G.), schließlich die nicht seltenen Fälle, in denen die Verwahrlosung zwar nicht die Straffälligkeit, wohl aber die Minderwertigkeit, Entartung, das Siechium oder den vorzeitigen Tod des betroffenen Kindes zur Folge hat.

Die Straffälligkeit der Jugendlichen schwilt in der Altersstufe von 16 bis 20 Jahren plötzlich und so erheblich an, daß die Prozentzahlen dieser Altersstufe von jenen der Altersstufe von 20 bis 30 Jahren, die überhaupt die höchste Straffälligkeit aufweist, gar nicht oder nur unbedeutend überhöht werden.

Diese hohe Straffälligkeit der Jugend findet zum Teile in den gegebenen Umständen ihre Erklärung. In der Zeit des Wachstums, in der Entwicklung zwischen Kindheit und Minderalter macht der Jugendliche den schwierigen Vorgang der Anpassung an die soziale Umgebung durch, der namentlich in der Zeit des Eintrittes in das Arbeitsleben besondere Anforderungen an das Individuum stellt. Dem lebhaften Verlangen nach Vergnügen und Genuß, dem Einflusse des erwachten Geschlechtstriebes, dem jugendlichen Ungefühle und Veräufungstriebe — durchaus Motiven von erheblicher Stärke, die sich gegebenenfalls auch gegen die Rechtsordnung wenden — stehen bei jugendlichen Personen nicht jene starken hemmenden Motive gegenüber, die im späteren Alter wirksam werden. Es fehlt der Jugend die volle Entwicklung des Verstandes, die Überlegung, die Lebenserfahrung und die Einsicht in die Folgen der Handlungen, vor allem aber die sittliche Reife.

Dazu kommt, daß durch das Fehlen oder durch Mängel der Erziehung und durch sittliche Verwahrlosung bei einem Teile der Jugend der Prozeß des sittlichen Heranreifens aufgehalten oder die sittliche Entwicklung überhaupt gänzlich gehemmt und in eine falsche Bahn gelenkt wird. Diese Tatsache ist in den Ländern mit organisierter Fürsorgeerziehung nachgewiesen, bei uns kommt ihr Einfluß darin zum Ausdruck, daß die Straffälligkeit der Jugend namentlich in den Altersstufen von 10 bis 16 Jahren erheblich zunimmt.

Es handelt sich somit nicht um eine durch normale, nicht zu ändernde Tatsachen bestimmte Erscheinung, sondern um Symptome eines sozialen Krankheitsprozesses, der mit der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhange steht und dem man wegen seiner Gefahren für den Staat und die Gesellschaft so gut als möglich durch Mittel der Sozialhygiene und durch besondere Heilmittel begegnen muß.

„Die Erscheinungen der erblich belasteten, in einer verpesteten Umgebung aufwachsenden, mißhandelten, verlassenen, vernachlässigten und schließlich verbrecherischen Jugend stehen untereinander im Zusammenhang. Kann diese unheilvolle Kette unterbrochen werden, so wird dieser sonst verlorene Strom jugendlicher Kraft in ein gesundes Bett zurückgeleitet; sonst aber erzeugt die Vernachlässigung Verbrecher und die Verbrecher zeugen wieder Kinder, welche denselben Weg betreten wie ihre Väter; das Elend erzeugt neues Elend und die physische Degeneration wachsende, vielleicht unheilbare Entartung.“¹

Der schwere Kampf um die Existenz, den breite Bevölkerungsschichten zu führen genötigt sind, die Heranziehung der Frauen zur gewerblichen Arbeit außer Haus haben dem Elternhause seine Bedeutung als Mittelpunkt des Familienlebens vielfach benommen, namentlich dann, wenn unter dem Einflusse der Wohnungsnot und des Wohnungselends in den großen Städten, mit den Begleiterscheinungen des Bettstellenwesens sowie den Folgen des Alkoholismus, die Wohnung der Eltern den Kindern nur das notdürftigste Unterkommen, aber keinen Ort bietet, an dem das Kind Schutz, Freude und sittliche Förderung finden könnte.

Wenn das Kind häufig Zeuge von Szenen sittlichen Stumpfihmes und schamloser Gefinnung sein muß, wenn ihm Rohheit in Tat und Wort als das Gewöhnliche vor Augen tritt, wenn man in seiner Gegenwart ehrliche, unbedroffene Arbeit als zwecklos herabsetzt und nur für energische Betätigung rücksichtsloser Selbstsucht Worte des Lobes findet, kann es nicht wundernehmen, daß die Einwirkung der Schule erfolglos bleibt und die gefährlichen Antriebe, die aus dem körperlichen und seelischen Zustande des in der Entwicklung begriffenen Jugendlichen entstehen, keinen Widerstand finden.

Nicht minder ungünstig wirken auf die sittliche Entwicklung der Jugend die scharfen sozialen und politischen Gegensätze, der grelle Unterschied zwischen dem großen Elend und dem raffiniertesten Luxus, wie ihn das Großstadtleben täglich anrollt. Sich selbst überlassen, verbringen die Kinder einen großen

¹ Haerrenreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, S. VI.

Teil des Tages auf der Straße im Verkehr mit andern, ebensowenig beaufsichtigten Genossen. Hier sind sie den Verführungen ausgesetzt, die ihnen die Straße und das Menschengetriebe bieten und stehen da unter dem verderblichen Einflusse des Beispiels, das die schlechter gearteten oder mehr entarteten Kinder geben. Eltern, Erzieher und Pfleger der Kinder mißbrauchen auch häufig ihre Gewalt zu Mißhandlungen und befördern dadurch die körperliche und sittliche Verwahrlosung. Nicht selten sind es die Eltern selbst, die das Kind zum Betteln und Diebstahl nötigen und daraus Nutzen ziehen.

Diese Erscheinungen sind in allen Kulturländern Europas und Amerikas zutage getreten und haben zu energischen Abhilfebestrebungen geführt. Am nachhaltigsten wirken solche Maßnahmen, die das Übel an der Wurzel fassen, indem sie dazu beitragen, das Los der arbeitenden Klassen und die wirtschaftliche Lage des Volkes überhaupt zu verbessern, sowie alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus. Mit der Linderung der wirtschaftlichen Not, mit der Beschaffung gesunder Wohnungen, der erfolgreichen Eindämmung des Alkoholmißbrauches würde der Nährboden der moralischen Verkommenheit beseitigt sein. Es wäre aber bedenklich, auf die Lösung dieser kulturhygienischen Aufgaben vertrauend, abwarten zu wollen, bis in dieser Richtung ein durchgreifender Erfolg erzielt ist; inmittels könnten Generationen von Jugendlichen heranwachsen, die durch die Umstände, unter denen sie ihre Kindes- und Jugendjahre verbringen müssen, notwendig oder wahrscheinlich in die Laufbahn des Verbrechers gedrängt werden.

Die Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche heute auf das Familienband zerstörend wirken, kann naturgemäß nur langsam vor sich gehen; die Behandlung der Gefährdeten und der tatsächlich Verwahrlosten bleibt also die nächste praktische Sorge. Solche Personen müssen vor allem aus der gefährlichen Umgebung herausgehoben, oft zunächst ärztlich behandelt, körperlich geheilt und gekräftigt, sodann einem moralischen Reinigungsprozeß und einer entsprechenden erzieherischen Behandlung unterzogen werden, um sie auch für das wirtschaftliche Leben tauglich zu machen. Es mag dahingestellt bleiben, ob es gelingen wird, durch derlei Bemühungen die Straffälligkeit der Jugend wesentlich herabzudrücken, jedenfalls ist aber das Ziel anzustreben und der Erfolg zu erwarten, daß die straffällig Gewordenen nicht die Reihen der berufsmäßigen Verbrecher vermehren und der staatlichen Gesellschaft dauernd zur Last fallen.

Was bisher an gesetzlichen Handhaben und Verwaltungsvorkehrungen geboten ist, hat sich längst als unzulänglich erwiesen. Nur die Bestimmungen unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Entziehung der väterlichen Gewalt entsprechen den Anforderungen und dem Stande der fortgeschrittenen Gesetzgebungen des Auslandes, zu dem sich diese teilweise nur schwer durchgerungen haben. Die väterliche Gewalt ist nicht so sehr als ein Recht denn als eine Schutzpflicht aufgefaßt, zu deren Erfüllung dem Vater gewisse Rechte eingeräumt sind.

Die einfachen, in ihrer Allgemeinheit der praktischen Handhabung förderlichen Bestimmungen der §§ 177 und 178 a. b. G. B. über die Entziehung und Beschränkung der väterlichen Gewalt reichen zwar aus, wenn es sich darum handelt, Kinder gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt und gegen die Folgen der Vernachlässigung der Erziehung zu schützen, vorausgesetzt, daß die Kinder oder die Eltern Vermögen oder ein Einkommen besitzen, aus dem die Kosten der Abhilfevorkehrungen bestritten werden können. In der Regel scheitert aber der Versuch zu helfen an dem Mangel der erforderlichen Geldmittel, falls sich nicht ein Wohltätigkeitsverein oder eine Anstalt des Kindes annimmt. (Von 6600 im Jahre 1905 wegen Verbrechen Verurteilten im Alter von 10 bis 20 Jahren waren 2507 subsistenzlos, 3910 lebten in ärmlichen, bloß 183 in guten Verhältnissen.) Die der Heimatsgemeinde obliegende Armenversorgung begreift allerdings auch die Sorge für die Erziehung der Kinder (§ 24 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105), allein es ist bekannt, daß die für diesen Zweck verfügbaren Mittel leider in vielen Gemeinden nicht genügen. Ein Eingreifen der Staatsgewalt durch das Vormundschaftsgericht ist, abgesehen davon, daß Geldmittel fehlen, zudem dann ausgeschlossen, wenn es sich nicht um einen Mißbrauch der väterlichen Gewalt oder um Unterlassung der damit verbundenen Pflichten handelt, sondern wenn die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung, ihre wirtschaftliche Nothlage oder das Milieu, in dem sie sich bewegen und in dem auch die Kinder notgedrungen verkehren müssen, die Ursache der eingetretenen oder drohenden Verwahrlosung bilden oder wenn diese mit einer anormalen Geistesbeschaffenheit des Kindes zusammenhängt.

Nach § 16, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, kann die Vormundschaftsbehörde auf Antrag der gesetzlichen Vertreter jugendliche Personen auch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgeben. Allein gerade dort, wo das Eingreifen der öffentlichen Gewalt zur Besserung des Jugendlichen am notwendigsten wäre, versagt diese Bestimmung. Wenn die Eltern aus der Verwahrlosung des Kindes Nutzen ziehen oder für den sittlichen Zustand des Kindes kein Verständnis haben und die drohende Gefahr nicht

begreifen, kann man nicht erwarten, daß sie den erforderlichen Antrag auf Einleitung von Fürsorgemaßnahmen stellen werden.

Die Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen veranlaßte auch den Landtag von Salzburg, sich mit Beschluß vom 19. April 1899 für eine Änderung auszusprechen, und zwar in der Richtung, daß jugendliche Personen außer den im Gesetze bezeichneten Fällen auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes dann an eine Besserungsanstalt abgegeben werden können, wenn die Aufenthaltsgemeinde wegen gänzlicher Verwahrlosung des Kindes hierauf anträgt und die Pflégchäftsbehörde zustimmt.

Die geltende Gesetzgebung Österreichs ist aber auch hinsichtlich der Behandlung der straffälligen Jugendlichen im Rückstande. Sie ist noch zu sehr vom Gedanken der Repression beherrscht. Die moderneren Gesetzen zugrunde liegende Überzeugung, daß es mehr frommt, ein Kind oder einen Jugendlichen zu erziehen als zu strafen, findet in der bestehenden Gesetzgebung nur einen unvollkommenen Ausdruck.

Die Bestimmungen über die Abgabe in eine Besserungsanstalt sind in mehrfacher Richtung unzulänglich. Vor allem ist der Kreis der Fälle, in denen die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt ausgesprochen werden kann, viel zu eng. Gegen Kinder unter 10 Jahren kann diese Fürsorgemaßregel ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter überhaupt nicht eingeleitet werden, gegen Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren nur bei Verurteilung wegen einer Übertretung des Landstreichergesetzes. Zweifellos ergibt sich aber auch bei Verurteilungen Jugendlicher wegen anderer strafbarer Handlungen die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Nacherziehung. Ferner ist es dem Gerichte nicht zur Pflicht gemacht, bei der Fällung des Korrektionsauspruches die Familien- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen und den Grad seiner sittlichen Verwahrlosung zu untersuchen, so daß vom Strafgerichte die Zwangserziehung für zulässig erklärt werden kann, wenngleich die Anwendung dieses äußersten Mittels nicht unerläßlich ist. Die gesetzliche Qualifikation der strafbaren Handlung allein kann jedoch nicht den Ausschlag geben, vielmehr kommt es auf viele andere Umstände in erster Linie auf den sittlichen Zustand des Jugendlichen an. Dieser Mangel macht sich in der Praxis bloß deshalb wenig fühlbar, weil die Vollzugskommission (§ 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89) von der Durchführung einer für zulässig erklärten Anhaltung in der Besserungsanstalt absehen kann. Schließlich kennt das Gesetz nur ein Erziehungsmittel, die Verweisung in die Besserungsanstalt. Die Erziehung in der Besserungsanstalt ist nur allerdings bei undisciplinierten oder sittlich hochgradig verwahrlosten Jugendlichen nicht zu entbehren; sie ist aber nicht am Platze bei geistig nicht normalen Zöglingen oder als einleitender Schritt zur Nacherziehung behufs genauer Beobachtung des Zöglings im allgemeinen. Für diese Zwecke bedarf es der Anhaltung in einer Erziehungs- oder Beobachtungsanstalt. Bei Kindern im vorerschulspflichtigen Alter ist die Erziehung in der Familie vorzuziehen. Desgleichen dann, wenn nicht bereits vorhandene Verwahrlosung behoben werden soll, sondern wenn es sich darum handelt, den Zögling aus der sittlich verfinsterten oder gefährlichen Atmosphäre seiner bisherigen Umgebung herauszuheben und vor Schaden zu bewahren.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind daher auch unzulänglich hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Mittel. Das Gesetz schützt zum Teil die schlechten Kinder guter Eltern, es gibt aber nicht die Mittel, die noch guten Kinder schlechter Eltern vor der drohenden Gefahr zu behüten. Dazu kommt, daß auch Zahl und Einrichtung der Besserungsanstalten zum Teil zu wünschen übrig lassen und daß in mehreren Ländern solche überhaupt noch nicht bestehen, weshalb dort das Gesetz vom Jahre 1885 nicht durchgeführt ist.

Eine Reform, die einen wesentlichen Fortschritt in der Behandlung der Jugendlichen bedeuten soll, muß mehr als bisher die unvollendete körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen berücksichtigen und der Erkenntnis Geltung verschaffen, daß man die Ursache beheben soll, wenn die strafbare Handlung als Symptom oder Folge der sittlichen Verwahrlosung anzusehen ist. Beim straffälligen Jugendlichen muß mehr auf den Täter als auf die Tat gesehen werden. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist die Reform und Ausgestaltung der Fürsorgeerziehung im Anschlusse an die Reform des Strafgesetzes eine der dringendsten Kulturaufgaben des Staates.

Aber weder damals noch auch in den späteren Sitzungsabschnitten des österreichischen Reichsrates wurde dieser Regierungsentwurf zum Fürsorgeerziehungsgesetz, der wiederholt, zum Teil in geänderter Fassung, eingebracht worden war, verabschiedet.

Die durch den Weltkrieg hervorgerufene Not der Zeit und die damit im Zusammenhang stehende immer mehr um sich greifende Verwahrlosung der Jugend hatte die Schaffung eines Fürsorgeerziehungsgesetzes notwendiger denn je gemacht. Die erwähnten, schon früher bestandenen Ursachen der Verwahrlosung wurden durch neue vermehrt: Die durch die Kriegsdienstleistung hervorgerufene lange Abwesenheit der Väter und Erzieher, die mangelnde Beaufsichtigung der Kinder durch die Mütter, die entweder einen Erwerb nachgehen oder durch die schwierige Wirtschaftsführung auch sonst sehr viel Zeit außer Hause verbringen mußten, die Einschränkung des Schulbetriebes, die wirtschaftliche Not des größten

Teiles der Bevölkerung infolge der enormen Teuerung aller Bedarfsgegenstände auf der einen Seite und das lüppige Leben und die Verschwendungssucht der in der Kriegs- und Nachkriegszeit reich gewordenen Leute auf der anderen Seite, die leichte Verdienstmöglichkeit der Waren- und Geldschieber, der Schmuggler und Schleichhändler und vieles andere wurden die Quellen neuer Verwahrlosung. Sowohl die freiwillige gesellschaftliche Fürsorge als auch die von den Pflégschaftsgerichten und Jugendämtern betriebene öffentliche Jugendfürsorge erwiesen sich trotz aller Bemühungen ihrer Organe völlig machtlos. Denn es fehlte an gesetzlichen Bestimmungen, die es ermöglichten, rechtzeitig einzugreifen, um der Verwahrlosung vorzubeugen, es fehlte an den nötigen Fürsorgeeinrichtungen und den erforderlichen Geldmitteln, um bei drohender oder bereits eingetretener Verwahrlosung auf zweckentsprechende Weise einschreiten zu können. So wuchs die Verwahrlosung der Jugend von Jahr zu Jahr, wie dies in dem raschen Ansteigen der Ziffern in den statistischen Auswertungen über die straffälligen Jugendlichen der letzten Jahre nur allzu deutlich zum Ausdruck kommt.

Eine nicht unwesentliche Verbesserung hatte wohl das Familien- und Vormundschaftsrecht durch die erste Teiknovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erhalten, indem durch die Neugestaltung der §§ 178, 178a und 207 dem Pflégschaftsgerichte neue Handhaben zu einem verstärkten Jugendschutz gegeben wurden. Auch durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 46 über die Errichtung von Jugendgerichten und durch die auf Grund desselben erlassene Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 23. September 1920, St. G. Bl. Nr. 439, über die Errichtung von Jugendgerichten im Zusammenhange mit dem Gesetz über die bedingte Verurteilung vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, und mit der zugehörigen Vollzugsanweisung vom 23. September 1920, St. G. Bl. Nr. 438, hat die schon im ersten Regierungsentwurfe berührte Frage der Reform des Jugendstrafrechtes eine wenigstens teilweise Lösung gefunden. Aber alle diese Reformen bleiben Stückwerk ohne die Ergänzung durch ein Fürsorgeerziehungsgesetz, da erst dieses dem Jugendgerichte die Anordnung und Durchführung der für gefährdete und verwahrloste Unmündige und Jugendliche nötigen Fürsorgemaßnahmen ermöglicht und sicherstellt.

Die Erkenntnis von der durch die Verhältnisse der letzten Jahre hervorgerufenen besonderen Dringlichkeit und Notwendigkeit eines Fürsorgeerziehungsgesetzes veranlaßte die Regierung zur Einbringung des vorliegenden Entwurfes, nachdem auch der Finanz- und Budgetausschuß der konstituierenden Nationalversammlung in der Sitzung vom 17. Jänner 1920 und die Nationalversammlung in der Sitzung vom 20. Mai 1920 darauf abzielende Resolutionen beschloffen hatte.

Auf dem Gebiete der Jugendfürsorge war Österreich nebst den aus dem alten Österreich hervorgegangenen Nationalstaaten bis nun so ziemlich der einzige Staat Mittel- und Westeuropas, der einer gesetzlichen Fürsorgeerziehung entbehre.

In England besteht die Fürsorgeerziehung in den Reformatory Schools seit 1854. In diesen Anstalten für die bereits verwahrloste Jugend traten später die Industrial Schools für die gefährdeten Kinder. Seit 1899 besteht mit Hilfe dieser Anstalten eine moderne Fürsorgeerziehung, die in der Children Act 1908 auf neue Grundlagen gestellt ist. Frankreich hat eine Zwangserziehung für verwahrloste und gefährdete Kinder seit 1889, die mit Gesetz vom 19. April 1898 durch die Fürsorgeerziehung für mißhandelte Kinder ergänzt worden ist. Ein Gesetz vom 28. Juni 1904 regelt die Erziehung der schwer erziehbaren Kinder. Belgien hat ausgehend vom Kampf gegen das Bettelwesen seit 1891 sogenannte Wohlthätigkeitsschulen zu Zwecken der Fürsorgeerziehung errichtet und am 15. Mai 1912 ein modernes Kinderschutzgesetz erlassen. Holland hat mit Gesetz vom 21. Februar 1901 die Einschränkung der elterlichen Gewalt und die Anordnung der Fürsorgeerziehung geregelt und einige Jahre später die entsprechenden Anstalten unter dem Namen „Zwangsschulen“ errichtet. In der Schweiz ist die Fürsorgeerziehung Sache des Kantons. Es sei hier nur auf das Fürsorgeerziehungsgesetz des Kantons Bern vom 26. Dezember 1900 verwiesen, dessen Grundsätze auch in anderen Kantonalgesetzen niedergelegt sind. Norwegen hat die Fürsorgeerziehung mit Gesetz vom 6. Juni 1896, Schweden mit einem Gesetz vom Jahre 1902 geregelt. Auch Ungarn hat in Ausführung der Gesetzartikel VIII und XXI vom Jahre 1901 die Fürsorge für verlassene Kinder geregelt und auf dieser Grundlage eine Fürsorgeerziehung geschaffen. Von den zahlreichen deutschen Gesetzen über die Fürsorgeerziehung sei insbesondere auf das preussische Gesetz vom 29. Dezember 1899 hingewiesen, das sich als Ausführungsgesetz zu Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch darstellt und dem die Gesetze der übrigen deutschen Staaten folgen. Besonders bemerkenswert unter diesen Landesgesetzen ist das neueste, das badische Gesetz vom 11. Juli 1918, in dessen Ausführung eine eingehende Fürsorgeerziehungsordnung vom 26. Juni 1919 erlassen worden ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft an die letzte im Jahre 1917 von der damaligen Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage über die Fürsorgeerziehung (569 der Beilagen zu den stenographischen

Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917) an. Wenn er auch die bisher geleisteten Vorarbeiten sorgfältig berücksichtigt und sich in vielen Einzelheiten den früheren Entwürfen und insbesondere der letzten Vorlage anschließt, so baut er sich doch im allgemeinen auf völlig neue Grundlagen auf.

Daß dem Bunde das Recht zur Erlassung eines Fürsorgeerziehungsgesetzes vor Inkrafttreten der Artikel 10 bis 13 und des Artikels 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1 über die Abgrenzung des Wirkungsbereiches zwischen Bund und Ländern zusteht, kann wohl nicht bezweifelt werden. Der Entwurf ist aber so gefaßt, daß er ohne weiteres auch als Gesetz aufrechterhalten werden kann, wenn diese Bestimmungen in Kraft treten werden. Denn soweit die Fürsorgeerziehung ein Ausfluß der Jugendgerichtsbarkeit (Vormundschaftspflege sowie Erziehung und Ergänzung der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher) ist, steht dem Bunde auch nach der künftig geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmung (Artikel 10, Z. 6) nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch der gesamte Vollzug durch seine Organe, die Gerichte, zu; soweit aber die Fürsorgeerziehung eine Angelegenheit der Jugendfürsorge darstellt, hat der Bund nach den künftig geltenden Verfassungsbestimmungen (Artikel 12, Absatz 1, Z. 2) das Recht zur Gesetzgebung der Grundsätze (Rahmengesetzgebung), während die Erlassung von Durchführgesetzen und die Vollziehung den Ländern zukommt. In diesen Richtlinien bewegt sich schon der vorliegende Entwurf, der, soweit es für die Gerichtspflege notwendig ist, ausführliche Bestimmungen enthält (insbesondere über das Verfahren bei Anordnung und Aufhebung der Fürsorgeerziehung), sonst aber den Charakter eines Rahmengesetzes trägt, das durch die Landesgesetzgebung seine Ausführung erhalten soll.

I. Allgemeine Charakteristik der Fürsorgeerziehung.

Gegen die letzte Regierungsvorlage wurde hauptsächlich eingewendet, daß sie allzu sehr die straffälligen und bereits verwahrlosten Kinder vor Augen habe und darum nur eine Besserungserziehung und weit weniger eine vorbeugende Fürsorgeerziehung vorsehe. Diesen Erwägungen wurde Rechnung getragen. Der in den früheren Entwürfen mehr in den Hintergrund tretende fürsorgliche Charakter ist nun zur Hauptsache geworden; es handelt sich nicht darum, die Gesellschaft vor lasterhaften Jugendlichen zu bewahren, sondern in erster Linie um ein Kinderschutzgesetz, das den Gedanken verwirklichen soll, daß jedes Kind, insbesondere auch das in geistiger und sittlicher Beziehung nicht ganz normal veranlagte, sowie das in ungünstigen Umweltverhältnissen lebende Kind einen Anspruch auf eine Erziehung hat, die es zu einem vollwertigen Glied der Gesellschaft macht. Der Gesetzentwurf erhält durch diesen Grundcharakter auch eine besondere soziale Bedeutung, weil er öffentliche Mittel nur für Kinder in Anspruch nimmt, für die nicht durch die Angehörigen die entsprechenden, der Besonderheit der notwendigen Erziehung angemessenen Mittel aufgebracht werden.

„Die Verwahrlosung ist ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung durch die Eltern oder sonstigen Erzieher, der sich darin äußert, daß das verwahrloste Kind es an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reife fehlen läßt und damit zu einer Gefahr für weitere Kreise und die Allgemeinheit wird.“

„Die Verwahrlosung bedeutet zunächst eine Gefahr für das Kind selbst, bei dessen Eintritt in die Volksschule eine Gefahr für die Mitschüler, in letzter Linie eine Gefahr für die Rechtsordnung. Die Verwahrlosung ist ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit, der nur durch die Behebung seiner Ursache, das ist der vernachlässigten Erziehung, behoben werden kann. Die Fürsorge für das verwahrloste Kind besteht demnach in einem Ersatz der durch die Eltern oder ihre Vertreter vernachlässigten Erziehung, in der staatlich angeordneten und überwachten Erziehung — in der Fürsorgeerziehung.“¹

Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen ist auch der im § 1 gegebene Begriff der Fürsorgeerziehung zu verstehen, wozu noch folgendes zu bemerken wäre:

Was vor allem das Ziel der Fürsorgeerziehung betrifft, so ist es zunächst negativ. Das Kind muß aus der es schädigenden Umgebung gebracht und es müssen durch eine geeignete Erziehung die bereits eingetretenen Schädlichkeiten beseitigt werden. Darüber hinaus positiv hat die Fürsorgeerziehung kein anderes Ziel wie jede andere Erziehung. Sie soll den Minderjährigen zu einem brauchbaren Glied der Gesellschaft machen, ihm den nötigen Schulunterricht und die Vorbereitung für einen praktischen

¹ Reicher, „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend“, III. Teil, 1. Band, Seite 7, und derselbe „Die Organisierung der Fürsorgeerziehung in Österreich und die dadurch bedingte Änderung des Jugendstrafrechtes“, Gutachten, erstattet beim I. österreichischen Kinderkongress (1907), Schriften dieses Kongresses, Band II, Seite 229.

Verursachen. In dem negativen Teile liegt, wie gezeigt, die Hauptaufgabe der Fürsorgeerziehung. Hierin unterscheidet sie sich wesentlich von der Waisspflege und der Armenversorgung, die lediglich darauf hinausgehen, fehlende positive Voraussetzungen zu ersetzen, ohne daß sie eingetretene oder drohende Schädigungen zu beseitigen zum Hauptzwecke haben.

Das Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Fürsorgeerziehung ist in seinem Wesen ein Eingriff in die privaten Erziehungsrechte der Eltern oder des Vormundes. Die Fürsorgeerziehung hat den Zweck, die bisherige, aus welchen Gründen immer ungeeignete und darum das Kind gefährdende Erziehung durch eine geeignete zu ersetzen. Sie kann daher nur dort eintreten, wo die Eltern oder die sonst die Erziehung führenden Angehörigen hierzu untauglich sind; diese Untauglichkeit mag eine absolute (für jedes Kind) sein oder nur im Verhältnisse zu den in Frage kommenden Kind aus Gründen, die in den Eltern oder im Kinde liegen (relative Untauglichkeit) begründet sein.

Weil jede Fürsorgeerziehung, und zwar auch dann, wenn sie mit Zustimmung der Eltern oder des Vormundes eingeleitet wird, da deren Rechte nicht verzichtbar sind, einen Eingriff in Familienrechte enthält, kann sie nur von dem Pflegschaftsgericht, als das im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes das Jugendgericht erscheint, angeordnet werden. Sie ist niemals Straffolge eines rechtswidrigen Verhaltens, sie darf den Charakter eines Übels weder für das Kind noch für die Eltern tragen, sie ist vielmehr stets als eine den Interessen des Kindes dienende Maßregel anzusehen, weshalb sie niemals von einem reinen Strafgericht ausgesprochen werden kann. Die Anordnung erhält auf diese Weise einen ähnlichen Charakter wie die Entmündigung. Gleich dieser ist die Fürsorgemaßregel und sie bedient sich des Eingriffes in private Rechte nur soweit, als dies im Interesse des Schütlings des Gerichtes gelegen ist.

II. Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung.

Da die Fürsorgeerziehung nach dem Gesagten den Zweck verfolgt, die Verwahrlosung, also den infolge vernachlässigter Erziehung eingetretenen Zustand der Erziehungsbedürftigkeit zu verhüten oder zu beseitigen, sind auch die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung ausschließlich Erziehungsmängel, und zwar solche, die eine weitere Schädigung oder Gefährdung des Kindes voraussehen lassen und denen auf andere Weise nicht abgeholfen werden kann.

Als allgemeine Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung sind zwei Hauptpunkte hervorzuheben. Zunächst die Festsetzung einer oberen Altersgrenze. Fürsorgeerziehung soll nur angeordnet werden können, wenn der Minderjährige noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2, Absatz 1). Mit der Durchführung der Fürsorgeerziehung soll auch nicht nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen werden, selbst wenn sie früher angeordnet worden wäre, außer im unmittelbaren Anschluß an eine vorläufige Unterbringung (§ 23). Diese Bestimmung beruht auf dem Gedanken, daß die Fürsorgeerziehung, wenn sie von Erfolg begleitet sein soll, längere Zeit dauern muß und darum wenigstens drei Jahre vor dem gesetzlichen Ende der Fürsorgeerziehung (vollendetes 21. Lebensjahr § 24, Absatz 1) beginnen muß. Eine untere Altersgrenze wird nicht festgesetzt; es können schon auch Kinder im zartesten Alter der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn sie zum Beispiel durch Vernachlässigung, Mißhandlung oder Ausnutzung ihrer Körperkräfte Gefahr laufen, zunächst körperlich und geistig und später auch sittlich zu verwahrlosen.

Eine zweite wichtige Voraussetzung für die Anordnung der Fürsorgeerziehung ist der Umstand, daß sie „zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig ist“ (§ 2, Absatz 1). Damit wird zunächst auf das Merkmal der Subsidiarität der Fürsorgeerziehung hingewiesen. Die Fürsorgeerziehung soll das letzte Mittel sein, sie soll erst eintreten, wenn alle anderen Maßregeln zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung eines Minderjährigen versagen. Wenn und insoweit die Möglichkeit besteht, daß auf andere Weise, zum Beispiel durch Verwarnung des Kindes oder der Eltern, Überwachung des Kindes in der eigenen Familie (§ 22), Unterbringung des Kindes in einer anderen Familie oder in einer Anstalt auf Kosten der Eltern oder der nächsten Angehörigen, der privaten Wohltätigkeit oder der Armenpflege der Erziehungszweck sichergestellt ist, in diesem Sinne also die Fürsorgeerziehung nicht notwendig ist, ist auch ein Grund für ihre Anordnung nicht gegeben. Hierbei ist es gleichgültig, ob ein Antrag des gesetzlichen Vertreters vorliegt oder ob gegen dessen Willen vorgegangen werden soll. Die erforderlichen Verfügungen können vom Jugendgerichte schon auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches getroffen werden (§ 43). Da die Fürsorgeerziehung kann, da sie nur im äußersten Notfalle eintreten soll, auch wenn sie bereits angeordnet wurde, aufgeschoben und vorläufig nur die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen verfügt werden, sobald davon ein Erfolg zu erwarten ist (§ 22). Dementsprechend ist die Fürsorgeerziehung auch aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung auf andere Weise sichergestellt ist (§ 24, Absatz 2).

Der Grundsatz der Subsidiarität darf aber nicht so verstanden werden, daß andere Maßregeln erst ausprobt sein müßten, bevor die Fürsorgeerziehung angeordnet werden darf und daß diese deshalb abgelehnt werden muß, solange mit solchen Mitteln noch kein praktischer Versuch unternommen worden ist. Vielmehr hat das Gericht auf Grund der gegebenen Verhältnisse zu prüfen, ob andere Maßnahmen zum Ziele, den Minderjährigen vor Verwahrlosung zu behüten oder seine Verwahrlosung zu beseitigen, führen würden. Kommt es hierbei nach Erwägung aller Umstände zu dem Ergebnisse, daß solche Maßnahmen nutzlos wären oder daß durch sie der Erziehungszweck nicht sichergestellt wäre, so hat es jedenfalls die Fürsorgeerziehung sofort anzuordnen.

Besonders wichtig ist es, in diesem Zusammenhange auf die Stellung der Fürsorgeerziehung zur Armenpflege hinzuweisen. In der Praxis haben sich wohl die Grenzen zwischen beiden Arten der Fürsorge vielfach verwischt. Denn die Verwahrlosung ist sehr häufig in der materiellen Not des Minderjährigen begründet, und wo es nicht der Fall ist, bengt die Fürsorgeerziehung dieser Not und damit der Armenpflege vor. Auch umfaßt die Armenversorgung bei Kindern auch die Sorge für ihre Erziehung (§ 24 Heimatgesetz) und oft sind die Mittel und tatsächlichen Erfolge der Fürsorgeerziehung und der Armenpflege die gleichen. Trotzdem wird es die Praxis nicht unterlassen dürfen, sich den wesentlichen Unterschied zwischen beiden Fürsorgemaßnahmen vor Augen zu halten, um den richtigen Weg einzuschlagen. Er liegt hauptsächlich in der Voraussetzung und im Zwecke. Voraussetzung der Armenpflege ist die materielle Notlage, ihr Zweck ist die Versorgung des Armen. Dagegen ist die Voraussetzung der Fürsorgeerziehung im Erziehungsnotstand, ihr Zweck in der Behebung dieses Erziehungsnotstandes zu erblicken. Während die Armenpflege immer auf Begehren der Beteiligten erfolgt, wird die Fürsorgeerziehung oft gegen deren Willen angeordnet. Auch erziehungsunfähige Kinder, zum Beispiel geisteskrante oder geisteschwache, haben Anspruch auf Armenversorgung, sie können aber nicht in Fürsorgeerziehung genommen werden. Mit Rücksicht auf die geschilderte Subsidiarität der Fürsorgeerziehung wird man folgendes beachten müssen, um zu verhüten, daß die Fürsorgeerziehung Aufgaben besorgt, die eigentlich der Armenpflege zufallen:

Wenn das Kind und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen arm sind, so daß die Heimatsgemeinde für die Erziehung des Kindes aufkommen muß, so ist deshalb allein die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht begründet, vorausgesetzt, daß das Armenwesen der Gemeinde wohlgeordnet ist und ihre Einrichtungen zum Schutze gegen Verwahrlosung ausreichen. Dort aber, wo dies nicht der Fall ist, somit tatsächliche Verwahrlosungsgefahr vorhanden ist, muß, wenn sich nicht freiwillige Liebestätigkeit in entsprechender Weise des Kindes annimmt, die Fürsorgeerziehung eintreten. Da aber minder leistungsfähige Gemeinden leicht dem Anreiz unterliegen könnten, die Armenlasten auf Kosten der Fürsorgeerziehung von sich dadurch abzuwälzen, daß sie Kinder verwahrlosen lassen — die Praxis der Fürsorgeerziehung in Preußen weist eine Reihe solcher Fälle auf und ebenso auch solcher, in denen hartnäckig gekämpft wurde, ob Fürsorgeerziehung oder Armenversorgung einzutreten hat —, mußte gegen solche Übelstände Vorkehrung getroffen werden. Darum bestimmt der Entwurf, daß die den Gemeinden (Armenverbänden) obliegende Armenversorgung durch dieses Gesetz nicht berührt wird (§ 33, Absatz 2).

Die Vorschrift, daß die Fürsorgeerziehung nur dann angeordnet werden darf, wenn sie zur Behütung oder Beseitigung der Verwahrlosung notwendig ist, bedeutet außer der Subsidiarität der Fürsorgeerziehung auch, daß sie nur dann angeordnet werden darf, wenn sie nicht von vornherein zweck- und aussichtslos ist. Allerdings wird man nur dann, wenn ein geistiges oder körperliches Gebrechen derart überwiegt, daß infolge dieses Krankheitszustandes die Erziehungsfähigkeit des Minderjährigen für immer oder wenigstens für einige Zeit vollständig benommen ist, von einer solchen immerwährenden oder vorübergehenden Aussichtslosigkeit der Erziehung überhaupt und damit auch der Fürsorgeerziehung sprechen können. Der Umstand, daß ein von Verwahrlosung bedrohter oder bereits verwahrloster Minderjähriger mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet ist, ist an sich kein Hindernis für die Anordnung der Fürsorgeerziehung. Auch Blinde, Taubstumme, Geisteschwache, Epileptiker, Psychopathen können der Fürsorgeerziehung überwiesen werden. Voraussetzung ist, daß das geistige oder körperliche Gebrechen nicht derart beschaffen ist, daß der Minderjährige einer erzieherischen Einwirkung überhaupt nicht mehr zugänglich ist, wie dies zum Beispiel bei ausgesprochenen Geisteskranken oder Geisteschwachen der Fall ist. Dann hat auch keine Fürsorgeerziehung, sondern nur eine entsprechende Heilbehandlung und Pflege einzutreten. Da es aber nicht selten vorkommt, daß bei solchen Personen, insbesondere wenn es sich um sogenannte Grenzfälle handelt, oft nur schwer zu entscheiden ist, ob sie der einen oder anderen Fürsorge bedürfen, geschieht es mitunter, daß sie dann weder in einer Fürsorgeerziehungsanstalt noch auch in einer Heil- oder Pflegeanstalt Aufnahme finden und darum ohne jede Fürsorge bleiben. Um einen solchen unerträglichen Zustand zu verhüten, bestimmt der Entwurf, daß die Fürsorgeerziehung auch angeordnet werden kann, wenn die gesellschaftsfeindliche Veranlagung

des Minderjährigen als Begleiterscheinung einer Geisteskrankheit oder Geisteschwäche auftritt, solange der Minderjährige nicht aus diesen Gründen in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden kann (§ 2, Absatz 3).

Im übrigen muß von dem Erfahrungsgrundsätze ausgegangen werden, daß, wiewohl es unverbesserliche Individuen gibt, doch von vornherein die Unverbesserlichkeit eines jungen Menschen anzunehmen eine Vermessenheit wäre. Denn mag es oft auch den Anschein haben, daß ein Minderjähriger in seinem sittlichen Verhalten bereits so verhärtet ist, daß jede erziehlische Einwirkung unmöglich ist, so ist es dennoch nach den gemachten Erfahrungen nicht ausgeschlossen, daß es einer planmäßigen, sorgfältig geleiteten Fürsorgeerziehung noch gelingt, ihn wenigstens vor dem weiteren Sinken in das sittliche Verderben zu bewahren, daß also der Erziehungszweck doch noch in einem gewissen Maße erreicht werden kann. Und in diesen Fällen hat die Fürsorgeerziehung was möglich war geleistet.

Außer den allgemeinen Voraussetzungen führt der Entwurf beispielsweise einige näher bezeichnete Fälle an, in denen die Fürsorgeerziehung angeordnet werden kann.

Eine erschöpfende Kasuistik der Voraussetzungen hat sich, wie das Fürsorgeerziehungsgesetz beweisen beweist, nicht bewährt. Eine beispielsweise Hervorhebung der wichtigsten Fälle ist aber nicht zu umgehen, denn die Kasuistik eines allgemeinen Grundsatzes genügt allein nicht, da die Gerichte zu allgemein gehaltene Grundsätze nicht anwenden, wie dies die Erfahrungen zeigen, die mit dem § 178 a. b. G. B. gemacht worden sind. Es werden hier vor allem die im Kinde selbst liegenden Ursachen des Versagens einer normalen Erziehung, die inneren („endogenen“) Verwahrlosungsursachen in den Vordergrund gestellt. Die beiden anderen Punkte enthalten die äußeren („exogenen“) Verwahrlosungsgründe, Gründe, die nicht im Kinde selbst, sondern in den Eltern oder Erziehern oder in der Umwelt liegen. Diese Gründe werden in zwei Punkte getrennt, in denen außer der allgemeinen Untauglichkeit der bisherigen Erzieher die im § 178 a. b. G. B. ausdrücklich angeführten Fälle noch besonders hervorgehoben werden.

Der Umstand, daß ein Kind eine strafbare Handlung begangen hat, wieß überhaupt nicht unter diesen Gründen angeführt. Die strafbare Handlung eines Kindes als solche ist auch niemals Grund zur Fürsorgeerziehung, sie kann lediglich der äußere Ausdruck von Tatsachen sein, die eine Fürsorgeerziehung erheischen. An sich sagt die Begehung der strafbaren Handlung gar nichts, sie gibt insbesondere keinen Aufschluß darüber, ob eine endogene oder exogene Verwahrlosungsursache vorliegt. Es ist darum nicht nur zweckmäßig, sondern geradezu notwendig, daß die Begehung einer strafbaren Handlung aus der Aufzählung der Voraussetzungen für die Fürsorgeerziehung gänzlich entfalle, zumal damit auch der Anschein schwindet, als ob die Fürsorgeerziehung Strafcharakter tragen würde.

Die erwähnte Untauglichkeit der Erzieher, die eine Fürsorgeerziehung notwendig machen kann, kann auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein, ohne daß ein Verschulden dieser Personen vorzuliegen braucht. Solche Ursachen können sein: Schwäche, insbesondere allzu große Nachgiebigkeit, Unfähigkeit zur Erziehung im allgemeinen, die bedrängte wirtschaftliche Lage, eheliche Zwistigkeiten, der Einfluß einer bedenklichen Umgebung. Das Verschulden der Eltern oder Erzieher kann in einem Mißbrauch der erziehlischen Rechte, zum Beispiel in der Verleitung zum Bösen, insbesondere zu strafbaren oder unmittlichen Handlungen, in körperlicher Mißhandlung, übermäßiger Ausnutzung der Arbeitskraft des Kindes oder in einer Pflichtenvernachlässigung, zum Beispiel in dem Mangel der nötigen Sorgfalt bei Ernährung, Bekleidung, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes, in dem Nichtabhalten des Kindes vom Bettel, in dem Nichtanhalten zum Schulbesuch bestehen. Schließlich kann es auch in einem schlechten Beispiele der Eltern oder Erzieher durch ehreloses oder unmittliches Verhalten zum Ausdruck kommen. Aber nicht jede sittliche Verfehlung, jeder Verstoß gegen den Ehrbegriff eines bestimmten Standes, auch nicht jede Verurteilung zu einer längeren Freiheitsstrafe wird schon die Anordnung zur Fürsorgeerziehung rechtfertigen, vielmehr wird auf besondere schwere Charakterfehler im allgemeinen und bei Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen auch auf die näheren Umstände der Straftat und immer auch darauf Bedacht zu nehmen sein, ob die Gefahr einer schädlichen Einwirkung auf das Kind vorliegt. Unter dieser Voraussetzung werden Trunksucht, Landstreicherei, Bettel, gewerbsmäßige Unzucht, gewerb- oder gewohnheitsmäßige Begehung anderer strafbarer Handlungen hierher zu rechnen sein.

Der Entwurf sagt, daß die Fürsorgeerziehung nur angeordnet werden darf, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind, und daß Fürsorgeerziehung insbesondere dann, wenn bestimmte, beispielsweise angeführte Fälle vorliegen, angeordnet werden kann. Damit soll ausgedrückt werden, daß das Gericht nach freier Überzeugung zu entscheiden berufen ist, ob alle Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung gegeben sind, ob also der in der Anordnung der Fürsorgeerziehung liegende Eingriff in die privaten Erziehungsrechte der Eltern oder des Vormundes notwendig ist oder ob zunächst nicht noch andere Maßregeln genügen würden. Wenn aber das Gericht von dem Vorhandensein der Voraussetzungen überzeugt ist, muß es die Fürsorgeerziehung anordnen. In diesem Sinne ist es also zur Anordnung der Fürsorgeerziehung verpflichtet.

III. Behandlung von Ausländern.

Im allgemeinen soll bei Ausländern die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden, weil dem Inlande eine solche mit Kosten verbundene Sorge nur ausländische Kinder nicht aufgelastet werden kann. Eine Ausnahme muß aber dann Platz greifen, wenn in Staatsverträgen oder Regierungserklärungen, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht sind, abweichende Anordnungen getroffen sind (§ 3, Absatz 1). Denn es wird sich die Notwendigkeit ergeben, durch Staatsverträge, insbesondere mit den auf dem Boden der alten österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten, sich gegenseitig die Fürsorgeerziehung zuzugestehen. Dann wird aber auch durch diese Staatsverträge die Kostentragung geregelt werden müssen (§ 35).

Auf jeden Fall besteht aber auch dann, wenn die Fürsorgeerziehung eines Ausländers trotz Vorliegens ihrer Voraussetzungen nicht Platz greifen kann, das Bedürfnis auf andere Weise wenigstens zur Beseitigung der durch den Verwahrlosungsfall eines Ausländers für die einheimische Jugend bestehende Gefahr Vor- oder Nachsorge zu treffen. Bei Ausländern, die selbst ausreichendes Vermögen besitzen oder deren Eltern bemittelt sind, kann zwar die Bestimmung des § 43 (Unterbringung eines Minderjährigen in einer anderen Familie oder in einer Anstalt über Antrag des gesetzlichen Vertreters) einen Ausweg bieten. Sofern es sich aber um mittellose ausländische Staatsangehörige handelt, kommen zunächst nur die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, über die Abschiebung oder Abschaffung in Betracht. Das sind die im § 3, Absatz 2, erwähnten entsprechenden Vorkehrungen, die die Sicherheitsbehörde in einem solchen Fall treffen kann. Da aber diese Vorkehrungen bei bloß gefährdeten Minderjährigen nicht am Platze sind und auch sonst als rein polizeiliche Maßnahmen keineswegs eine geeignete Einleitung zu der im Auslande anzuordnenden Fürsorgeerziehung darstellen, sieht der Entwurf in solchen Fällen eine dem § 183 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, ähnliche Maßregel vor. Wie nämlich das Pflegschaftsgericht nach dieser Gesetzesstelle zum Schutze ausländischer Minderjähriger und Pflegebefehlener, die sich im Inlande aufhalten, durch Bestellung eines Vormundes provisorisch einzuschreiten befugt ist, so soll auch hier das Jugendgericht als provisorische Maßnahme die vorläufige Unterbringung des ausländischen Minderjährigen in einer Erziehungsanstalt (Beobachtungsstelle) oder in einer Familie verfügen und hiervon die zuständige ausländische Behörde verständigen (§ 3, Absatz 2). Dasselbe, was von der nach § 183 des zitierten kaiserlichen Patentgesetzes bestellten Vormundschaft gilt, daß sie nur ins solange aufrecht bleibt, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird, wird auch für die vorläufige Unterbringung bestimmt. Diese ist aber auch aufzuheben, sobald der Zweck erreicht oder dessen Erreichung auf andere Weise sichergestellt ist. Für die Kosten der Fürsorgeerziehung und vorläufigen Unterbringung von Ausländern gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Kosten der Fürsorgeerziehung, sofern nicht durch Staatsverträge etwas anderes verfügt ist (§ 35).

IV. Art der Fürsorgeerziehung.

Der Entwurf kennt eine zweifache Art der Fürsorgeerziehung: Familien- und Anstalts-erziehung. Da die Erziehung in der Familie die natürliche, normale ist, so soll auch dann, wenn diese unzulänglich ist, die Erziehung in einer Familie erfolgen. Der Entwurf geht hier von dem in Theorie und Praxis der Jugendfürsorge wiederholt vertretenen Standpunkt aus, daß in erster Linie Beschaffenheit einer Anstaltspflege bedürfen, diese einzutreten hat. Bietet doch die Familien-erziehung, die das Kind individuell behandelt, es an den Sorgen und Freuden des Familienlebens teilnehmen läßt und die freie Charakterbildung fördert, manche Vorteile gegenüber der mehr schablonenhaften Anstalts-erziehung. Für Kinder im vor- und schulpflichtigen Alter ist die Familien-erziehung jedenfalls das einzig richtige Erziehungs- mittel. Andererseits besteht bei der Familien-erziehung die Gefahr der Ausbeutung des Kindes. Dazu kommt, daß der Familien-erziehung, die mit besonderen pädagogischen Erfahrungen ausgestatteten Erzieher fehlen und daß Eigenarten, die einer besonderen Behandlung bedürfen, in der Familien-erziehung nicht entsprechend berücksichtigt werden. In vielen Fällen wirkt auch die Anstalts-erziehung günstig durch die Anstalts-organisation als solche mit ihrer strengen Disziplin, ihrer Hausordnung, ihrer Einteilung in Arbeits- und Erholungsfunden, Unterrichts-, Spiel- und Schlafzeit. Je größer die Anstalt ist, um so mehr kommt die Notwendigkeit der Unterordnung unter den ganzen Anstaltsorganismus dem einzelnen Zögling zum Bewußtsein, um so erzieherischer kann der Anstaltsorganismus auf ihn einwirken. Anstalts-erziehung ist daher geradezu unentbehrlich bei körperlich oder sittlich besonders verwahrlosten, bei widerpenntigen und geistig minderwertigen Kindern, namentlich wenn die Ursache der Verwahrlosung in der Anlage des Kindes zu suchen ist, die entsprechend zu behandeln Laienerzieher nicht geeignet sind.

Darüber, ob die eine oder andere Art der Erziehung Platz greifen soll, entscheidet aus Anlaß der Anordnung der Fürsorgeerziehung das Jugendgericht (§ 10, Absatz 1). Bei dieser Entscheidung wird dem Jugendgerichte das Gutachten der Sachverständigen, insbesondere des Heilpädagogen (§ 9) ein wertvoller Beihelf sein.

Die Familienerziehung kann nur in fremder Familie erfolgen; es ist also keine Fürsorgeerziehung, wenn die Überwachung in der eigenen Familie angeordnet wird (§ 22). Die Familienerziehung kann entweder in einer Familie oder in einer Familiengruppe oder Kolonie durchgeführt werden. Das Familiengruppensystem, richtiger Kindergruppenfamilien-system genannt, wie es zum Beispiel beim Pestalozzverein in Wien eingeführt ist, besteht darin, daß eine beschränkte Anzahl von Kindern (10 bis 12) beiderlei Geschlechtes und verschiedenen Alters in einer gemeinsamen Wohnung zu einer Familie vereinigt und von einem Elternpaar (Hauseltern) verpflegt und betreut werden. Die schulpflichtigen Kinder besuchen die Schule und helfen in der freien Zeit in der Hauswirtschaft, gerade wie es sonst in den Volkskreisen üblich ist, denen die Mehrzahl der Kinder entstammt. Die Unterbringung der Kinder in einer Kolonie, wie sie zum Beispiel für Findlinge des niederösterreichischen Landeszentralinderheimes in verschiedenen Orten Niederösterreichs besteht, ist die Unterbringung mehrerer Kinder in verschiedenen Familien einer oder einiger benachbarter Ortschaften unter der Aufsicht eines Komitees oder einer einzelnen geeigneten Persönlichkeit (Koloniesekretär).

In allen Fällen, in denen Familienerziehung angeordnet wird, hat das Gericht auch für die Überwachung der Erziehung durch eine entsprechende Stelle oder Person zu sorgen (Erziehungsaufsicht, § 19, Absatz 1).

Wie die Erfahrungen Preußens gezeigt haben, ergaben sich anfangs Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Fürsorgezöglingen in Familien. Heute sind diese Schwierigkeiten vollständig beseitigt. Nach den statistischen Anzeigen (Siehe Preussische Statistik, Anhang B, Tabelle 14) befanden sich vom ganzen Stande an Fürsorgezöglingen in den Jahren 1916, 1917 und 1918 in Anstaltspflege 45, beziehungsweise 46 und 43 Prozent und in Familienpflege 48, beziehungsweise 44 und 48 Prozent. Der Rest entfällt auf den sonstigen Aufenthalt der Fürsorgezöglinge (noch nicht untergebracht, entwichen, in Strafkast usw.). In Osterreich hat zum Beispiel der Jugendfürsorgeverein für Tirol und Vorarlberg in den Jahren 1914 bis 1919 im ganzen 879 Kinder in fremden Familien und 1101 Kinder in Anstalten untergebracht, allerdings in den letzten zwei Jahren im Gegensatz zu den früheren Jahren verhältnismäßig bedeutend mehr (fast doppelt so viel) in Anstalten als in Familien. Auch sonst bestehen in Osterreich bereits genügend Ansätze für eine ordentliche Familienpflege. In dieser Richtung wurden insbesondere aus Anlaß der durch die Ziehkinderordnung eingeführten Überwachung der Ziehkinder und unehelichen Kinder und durch die Einführung der Berufsvoormundschaft in manchen Ländern bereits wertvolle Vorarbeiten geleistet. Wenn auch heute bei den außerordentlich ungünstigen Lebensverhältnissen die Gewinnung geeigneter Pflegetellen äußerst schwierig geworden ist, so dürfte doch im Laufe der nächsten Jahre mit einer Verbesserung der Verhältnisse auch hier eine bedeutende Erleichterung eintreten und verschieden nach den einzelnen Ländern die Familienerziehung nach und nach in größerem oder kleinerem Umfange möglich werden.

Die Familienerziehung kann von vornherein als erste Unterbringung, sie kann aber auch nach längerer oder kürzerer Anstaltspflege als Übergang zur Aufhebung der Fürsorgeerziehung in Betracht kommen. Regelmäßig werden ältere Anstaltzöglinge, bevor sie aus der Fürsorgeerziehung entlassen werden, auf einem geeigneten Dienst- oder Arbeitsplatze unter der Aufsicht des Anstaltsvorstehers oder eines seiner Beamten, also in Familienpflege, untergebracht werden (§ 11, Absatz 1).

Überhaupt soll möglichste Freiheit in der Unterbringung der zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen obwalten und mit dem bisher bestehenden starren System gebrochen werden. Da sich die Art der Erziehung der individuellen körperlichen und sittlichen Veranlagung des Minderjährigen anpassen soll, muß für eine Änderung der Fürsorgeerziehung während ihrer Dauer vorgeesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, wenn es der Erziehungszweck erfordert, Minderjährige aus einer Familie (Familiengruppe, Kolonie) in eine andere, aus einer Erziehungsanstalt in eine andere, aber auch aus einer Anstalt in eine Familie und umgekehrt zu versetzen (§ 4, Absatz 3). Die Entscheidung hierüber trifft das Jugendgericht, sofern es sich nicht um die schon erwähnte Versetzung des Anstaltzöglings in eine Familie innerhalb des Verbandes der Anstalt handelt, die der Anstaltsvorsteher allein verfügen kann (§ 11, Absatz 2).

Die Anstalts-erziehung kann in zwei Hauptarten durchgeführt werden: In einer dem Zwecke der Fürsorgeerziehung besonders angepaßten Anstalt (Fürsorgeerziehungsanstalt) oder in einer anderen geeigneten Erziehungsanstalt (§ 4, Absatz 1). Entsprechend dem derzeitigen Stande der Heilpädagogik, die sich mit der wissenschaftlichen Erforschung und Behandlung der psychischen Gleichgewichtsstörungen bei Kindern und Jugendlichen befaßt, sollen die gewöhnlichen Erziehungsanstalten im allgemeinen für normale Kinder, das sind solche, die hauptsächlich durch äußere Umstände gesellschaftsfeindlich (dissozial)

geworden sind, bestimmt sein. Dagegen sollen die eigentlichen Fürsorgeerziehungsanstalten, die auch wegen der geringeren Bewegungsfreiheit der Zöglinge „geschlossene“ Anstalten genannt werden, im allgemeinen für die abnormalen Minderjährigen, also für die Schwachsinrigen, Psychopathen und körperlich Geschädigten (Krüppel, Nichtvollfönnige, Schwächlinge), die meist aus inneren persönlichen Gründen ein gesellschaftsfeindliches (bissoziales) Verhalten zeigen, in Betracht kommen. Innerhalb dieser zwei Hauptgruppen von Anstalten wären dann je nach dem geistigen, sittlichen und körperlichen Zustand der Fürsorgezöglinge, dem Grade ihrer Verwahrlosung und deren Ursachen verschiedene Untergruppen zu bilden und in einer oder mehreren Anstalten zu verteilen, um eine richtige Behandlung der Fürsorgezöglinge zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke bedarf es der an größeren Anstalten zu errichtenden Beobachtungsstellen (§ 15), die gleichzeitig auch zur vorläufigen Unterbringung dienen sollen, worüber noch später gesprochen werden wird.

Die noch in der letzten Regierungsvorlage vorkommende Unterscheidung von Anstalten, je nachdem die Fürsorgeerziehung vom Pflögschafts- oder vom Strafgerichte verfügt wurde, ist aufgegeben, schon deshalb, weil in Durchführung des Grundsatzes, daß der Fürsorgeerziehung nicht nur der Charakter einer Strafe, sondern auch jeglicher Schein einer solchen und jede Möglichkeit einer Verwechslung mit der Strafe genommen, die Anordnung der Fürsorgeerziehung nur in die Hand des Pflögschaftsgerichtes (Jugendgerichtes) und nicht wie früher in die des reinen Strafgerichtes gelegt wurde.

Die Bezeichnung „Besserungsanstalt“, die in dem Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 und 90, für die zur Erziehung der verwahrlosten Minderjährigen bestimmten Anstalten gebraucht wird, ist absichtlich vermieden. Denn die auf Grund dieser Gesetze errichteten Anstalten sind heute nicht mehr die Detentionsanstalten für straffällig gewordene Jugendliche, als welche ursprünglich die Besserungsanstalten gedacht waren, sie sind sowohl äußerlich als auch innerlich einer solchen Wandlung unterzogen worden, daß sich die meisten heute wohl mit Recht „Erziehungsanstalten“ nennen. Die Aufrechterhaltung einer überholten Bezeichnung ist um so weniger am Platze, als in diesen Anstalten meist nur kriminelle Jugendliche oder sittlich vollkommen Verwahrloste Aufnahme fanden und darum diesen Anstalten ein gewisser Makel anhaftete, der dem Erziehungszwecke und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Zöglinge Abbruch tat, ganz abgesehen davon, daß die bestehenden Besserungsanstalten nach der zu erwartenden Reform in dem System der Erziehungsanstalten eine ganz andere Stellung einnehmen werden, als es bisher der Fall war.

„Die Fürsorgeerziehung soll,“ wie schon in der Begründung zur letzten Regierungsvorlage ausgeführt wurde, „möglichst der Individualität des Zöglings entsprechen und das Ziel verfolgen, ihn zu einem arbeitsfähigen, arbeitsfreudigen, brauchbaren Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu machen. Die Fürsorge für eine gesunde, kräftige körperliche Entwicklung muß sich vereinen mit dem Bemühen, den Zöglings sittlich zu heben, seinen Charakter zu festigen und heranreifen zu lassen. Die Ausbildung des Zöglings für eine seinen künftigen Beruf sichernde Beschäftigung ist Mittel und Zweck der Erziehung. Nach vielfältigen Erfahrungen ist hierbei der Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten wie Ackerbau, Gartenbau, Obst- und Weinkultur und mit den bei der Landwirtschaft sonst vorkommenden Arbeiten der Vorzug zu geben vor der Ausbildung zur gewerblichen Arbeit. Diese ist zu pflegen, um die Zöglinge auch in der schlechten Jahreszeit angemessen beschäftigen zu können, um ihnen eine gewisse Handfertigkeit beizubringen und im Interesse einer besseren Ausbildung der Zöglinge, die bereits über gewerbliche Kenntnisse verfügen oder sonst Neigung oder besondere Anlagen für gewerbliche Arbeiten besitzen. Bei Fürsorgezöglingen, die städtischen Verhältnissen entstammen, wird das Schwergewicht überhaupt in der gewerblichen Ausbildung liegen müssen. Es wäre vergebliche Mühe, sie auf dem Wege der Fürsorgeerziehung der Landarbeit gewinnen zu wollen, wenn sie in der Großstadtluft bis über die erste Jugend hinaus aufgewachsen sind.“

Dementsprechend bestimmt der Entwurf (§ 5), daß in Fürsorgeerziehung stehende Minderjährige während der Schulpflicht den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht und später, wenn ihnen die Ausbildung in einem Gewerbe zuteil wird, auch den gewerblichen Fortbildungsunterricht genießen sollen, und daß für ihre praktische Unterweisung in einem Berufe Sorge zu tragen ist, wobei auch auf die Begabung des Zöglings, auf seine Wünsche und Neigungen sowie auf die Wünsche der Eltern oder des Vormundes Rücksicht zu nehmen ist.

Bis nun fehlte es den in den Besserungsanstalten untergebrachten Fürsorgezöglingen an der Möglichkeit in der Ausübung des auch ihnen zustehenden Rechtes der freien Berufswahl zur vorgeschriebenen Berufsausbildung zu gelangen, da bei handwerksmäßigen und bei den an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben eine Lehr- und Gesellenzeit von bestimmter Dauer oder die Schulung in einer gewerblichen Unterrichtsanstalt erforderlich ist und die gewerbliche Beschäftigung in einer Besserungsanstalt eine anrechnungsfähige Lehr- oder Gehilfszeit nicht gewährte. Man suchte dies deshalb oft auf einem

Umweg, und zwar dadurch zu erreichen, daß die die gewerbliche Ausbildung genießenden Zöglinge als Lehrlinge eines bestimmten, der Anstalt eingegliederten Werkmeisters behandelt wurden. Um diesen Umweg zu vermeiden, bestimmt der Entwurf (§ 5, Absatz 3), daß unter besonderen, in einer Verordnung noch näher festzusetzenden Bedingungen das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer in einer Erziehungsanstalt getroffenen, auf die praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern gerichteten Veranstaltung den Befähigungsnachweis für ein handwerksmäßiges oder für ein an den Befähigungsnachweis geknüpftes Handelsgewerbe ersetzt.

V. Vorläufige Unterbringung.

Eine sehr wichtige Bestimmung enthält der Entwurf (§ 6) in der Ermöglichung einer vorläufigen Unterbringung eines Minderjährigen noch vor oder während des Verfahrens zur Anordnung der Fürsorgeerziehung. Der Wert dieser Bestimmung liegt nämlich darin, daß von jedem Jugendgericht oder öffentlichen Jugendamt, aber auch von jeder Sicherheitsbehörde bei Gefahr im Verzuge die im Interesse des gefährdeten, mißhandelten oder verwahrlosten Minderjährigen die erforderliche augenblickliche Abnahme aus seiner bisherigen Familie und seine anderweitige Unterbringung erfolgen kann, ohne daß es erst einer Beschlußfassung durch das zuständige Jugendgericht und somit erst langwieriger Erhebungen und Verhandlungen bedarf. Auf diese Weise wird es insbesondere möglich werden, daß die Polizei in kraßen Fällen der Gefährdung oder Verwahrlosung von Kindern, zum Beispiel gegen Eltern, die die Prostitution ihrer Tochter dulden, gegen gewerbmäßig bettelnde oder vagabundierende Familien durch Abnahme ihrer Kinder und anderweitige Unterbringung auf gesetzlicher Grundlage einschreitet.

Um jede Verzögerung einer solchen Verfügung hintanzuhalten, soll diese vorläufige Unterbringung durch kein Rechtsmittel angefochten werden können und nur dem zuständigen Jugendgerichte, das davon unverzüglich zu verständigen ist, das Recht der Aufhebung oder Abänderung der getroffenen Verfügung zustehen, aber auch gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht zulässig sein (§ 6, Absatz 3 und 4).

Zu diesem Zwecke wird für die Schaffung der nötigen Unterbringungsstellen Sorge getragen werden müssen. Am besten werden sich hierzu die Beobachtungsstellen eignen, an deren Errichtung nach dem Entwurfe (§ 15) gedacht ist.

Ein Bedürfnis nach solchen Anstalten zur vorläufigen Unterbringung wird hauptsächlich in den größeren Städten oder Industrieorten bestehen. Tatsächlich finden wir in Wien einzelne von der Gemeinde, der Polizeidirektion und einigen Vereinen erhaltene Übernahmestellen; auch für das flache Land hat die Landesverwaltung von Niederösterreich einige solche Stellen (Kinderherbergen) an allen wichtigen Bahnstrecken eingerichtet. In Frankreich tritt für solche Fälle die Assistance publique ein, in England und Amerika bestehen hierzu eigene Detention homes, von denen manche, wie zum Beispiel die von der Gerrygesellschaft in New-York errichtete Anstalt im Laufe des Jahres Tausende von Kindern aufnehmen und so lange betreuen, bis über ihr Schicksal entschieden ist.

VI. Verfahren bei Anordnung und Änderung der Fürsorgeerziehung.

Die wichtigste Aufgabe bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung fällt, wie bereits erwähnt den Gerichten zu, und zwar ähnlich wie bei der Entmündigung und der Führung von Vormundschaften und Kuratelen nicht etwa wegen Vorwaltens rechtlicher Erwägungen, sondern darum, weil es sich um einen Eingriff in Rechtskreise handelt, sowohl in den Machtbereich der Eltern und des Vormundes wie in den Freiheitsbereich des Kindes selbst. Die gerichtlichen Aufgaben werden den nach dem Gesetze vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 46, eingeführten Jugendgerichten zugewiesen, die in erster Linie Pflegschaftsgerichte sind, zugleich aber auch die Strafgerichtsbarkeit wegen Übertretungen der Minderjährigen, wie auch wegen strafbarer Handlungen Erwachsener, die an Jugendlichen begangen werden, zu führen haben. (Nähere Vorschriften hierüber enthält die Vollzugsanweisung vom 23. September 1920, St. G. Bl. Nr. 439).

Der Aufgabenkreis des Gerichtes ist gegenüber den früheren Entwürfen erweitert worden. Während nach diesen das Gericht lediglich die Überweisung zur Fürsorgeerziehung auszusprechen hatte, die Bestimmung der Art der Erziehung und die Sorge für die Durchführung aber Verwaltungsbehörden zugewiesen war, ohne daß zugleich den Fachleuten ein entsprechender Einfluß eingeräumt wurde, ist nunmehr auch die Bestimmung der Art der Fürsorgeerziehung und die Sorge für ihre Durchführung dem Jugendgerichte zugewiesen worden (§§ 10 und 12). Es wird damit die ganze Entscheidungsgewalt in die Hand einer Behörde gelegt, bei der lediglich die Interessen des Jugendlichen und der Zweck der

Fürsorgeerziehung im Vordergrunde stehen. Mit der Verteilung der Aufgaben auf verschiedene Behörden ist es nämlich, wie die Erfahrung gezeigt hat, untrennbar verbunden, daß jede Behörde die von ihr besonders zu vertretenden Interessen in den Vordergrund stellt, so daß darüber die Interessen der Gesamtheit zurücktreten. Durch die neue Ordnung soll auch die vielfach beobachtete Zurückhaltung des Gerichtes bei pflegschaftsbehördlichen Maßnahmen beseitigt werden, die oft nur darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht Bedenken trägt, Anordnungen zu treffen, die von anderen Organen abgelehnt oder durch Maßnahmen ersetzt werden, die nach Ansicht des Gerichtes weniger zweckmäßig sind. Es ist auch gar nicht möglich, die Frage, ob überhaupt eine Fürsorgeerziehung einzutreten habe, zu lösen, wenn man nicht zugleich sich über die Form der zu beobachtenden Art der Erziehung im Klaren ist. Ein Richterspruch, der nichts festsetzt als die Tatsache, daß überhaupt Fürsorgeerziehung stattzufinden hat, wird sehr leicht zu einer formalen Entscheidung, die ohne jeden Zusammenhang mit pädagogischen Erwägungen der Gefahr verfällt, auch gegen die Absicht des Gesetzgebers einen sühnenden Charakter für bisheriges schuldhaftes Verhalten in den Vordergrund zu stellen. Aus diesen Gründen hat auch in neuester Zeit die badische Fürsorgeerziehungsordnung den Vollzug der Fürsorgeerziehung, der bisher den Verwaltungsbehörden oblag, dem Vormundschaftsrichter übertragen und damit Anordnung und Vollzug in einer Hand vereinigt.

Da es sich um Wahrung des öffentlichen Interesses an der Verhütung und Beseitigung der Verwahrlosung handelt, bestimmt der Entwurf, daß die Fürsorgeerziehung von Amts wegen anzuordnen ist und läßt gerade so wie § 178 a. b. G. B. die sogenannte Popularklage zu: Jedermann ist berechtigt, öffentliche Behörden sind verpflichtet, dem Jugendgerichte Wahrnehmungen über die drohende oder eingetretene Verwahrlosung eines Minderjährigen mitzuteilen (§ 7, Absatz 2), um auf diese Weise das amtswegige Verfahren des Jugendgerichtes anzuregen.

Zweck des Verfahrens ist zu untersuchen, ob und aus welchen Ursachen Verwahrlosung zu befürchten oder bereits eingetreten ist und weiters, ob und welche Maßregeln der Sache entsprechen, ob die Fürsorgeerziehung notwendig, ob nicht noch andere geeignete Mittel am Platze sind (Verwarnung der Eltern, Überwachung in der eigenen Familie, Unterbringung durch private Wohltätigkeit auf Kosten der Eltern oder naher Angehöriger, Inanspruchnahme der Armenversorgung). Zu diesem Zwecke wird also der Richter den Minderjährigen selbst näher kennen lernen, seinen geistigen und körperlichen Zustand, seinen Erziehungsgang, die Verhältnisse seiner Umgebung, seine und seiner Angehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse näher zu prüfen haben. Er soll daher, soweit es ohne erheblichen Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Eltern oder seinen Vormund und wo es zweckmäßig ist, auch seinen sonstigen Erzieher, Seelherger, Lehr- und Arbeitgeber mündlich oder schriftlich vernehmen. Bei Gefahr im Verzuge wird er von der vorläufigen Unterbringung des Minderjährigen nach § 6 Gebrauch machen.

Im übrigen mußte die neue Aufgabenzuteilung an den Richter auch das gerichtliche Verfahren wesentlich anders gestalten, als es nach den bisherigen Entwürfen gedacht war. Die Analogie mit dem Entmündigungsverfahren hat sich auch in dieser Hinsicht mehrfach als fruchtbar erwiesen.

Dies gilt vor allem von der Stellung, die dem Sachverständigen zugewiesen wird. Sein Gutachten wird zwingend vorgegeschrieben, wenn die Abgabe des Jugendlichen in eine den besonderen Erfordernissen der Fürsorgeerziehung bestimmte Anstalt (Fürsorgeerziehungsanstalt) stattfinden soll, da diese Form der Fürsorgeerziehung als besonders schwerer Eingriff in die Erziehungsverhältnisse einer besonders sorgfältigen Prüfung seiner Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit bedarf. Daß zu dieser Begutachtung ein Arzt berufen wird, hat seinen Grund darin, daß unter den einer Fürsorgeerziehung bedürftigen Kindern ein großer Bruchteil abnorm veranlagt ist und daß die Erkenntnis dieses Umstandes für die Art der anzuordnenden Erziehung von größter Wichtigkeit ist. Ist sonst zur Klarstellung des Sachverhaltes ein Sachverständigengutachten notwendig, so kann auch ein nichtärztlicher Sachmann, ein womöglich heilpädagogisch geschulter oder erfahrener Erzieher gehört werden. Der Entwurf bestimmt, über welche Fragen sich das Gutachten äußern muß (§ 9).

Der Entwurf sieht ferner die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge vor. Vor allem ist diese Mitwirkung Aufgabe der in dem Gesetz über Jugendgerichte ausdrücklich anerkannten Jugendgerichtshilfe (§ 8, Absatz 3). Die Jugendgerichtshilfe ist besonders geeignet, im Verfahren zur Einleitung der Fürsorgeerziehung mitzuwirken, weil sie häufig aus anderen Anlässen bei pflegschaftsbehördlichen Maßnahmen oder in Jugendstrafsachen den in Frage stehenden Jugendlichen bereits kennt und weil sie vermöge ihres Wirkungsbereiches über die nötige Übung und Erfahrung in der Beurteilung der Jugendlichen, ihrer Umgebung und der auf sie wirkenden Einflüsse besitzt.

Außerdem ist vorgesehen, daß die öffentlichen Jugendämter und die Anstalten und Vereine, die bereits bisher Fürsorge über den Minderjährigen ausgeübt haben, zu Gutachten aufzufordern sind

(§ 8, Absatz 4). Ein auf diese Weise ausgestattetes Gerichtsverfahren ist zweifellos geeignet, den gestellten Anforderungen zu entsprechen. Es gibt den Sachleuten und in den Jugendämtern den Trägern der örtlichen Selbstverwaltung Gelegenheit, zur Frage Stellung zu nehmen und ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen. In zweifelhaften Fällen kann auch die Beobachtung in einer besonderen Anstalt der richterlichen Entschliebung vorausgehen (§ 8, Absatz 5). Die dem Gerichte übertragene Entscheidung der Frage, ob die Erziehung in einer geschlossenen Anstalt stattzufinden hat, hat gleichfalls eine Analogie im Entmündigungsverfahren. Auch dort ist den Gerichten nicht nur die Entscheidung der Frage überlassen, ob die Entmündigung eintritt, sondern sie haben auch darüber zu entscheiden, ob die Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt zulässig ist.

Die Heranziehung der sachverständigen Kreise zum Überwachungsverfahren ermöglicht es dem Gerichte nicht bloß, wie es derzeit hinsichtlich der Besserungsanstalten der Fall ist, lediglich den Ausdruck über die Eignung zur Fürsorgeerziehung oder, wie es nach den bisherigen Entwürfen der Fall war, den Ausdruck über die Anordnung der Fürsorgeerziehung zuzuweisen, das Gerichte ist vielmehr in der Lage, auch die Art der Fürsorgeerziehung zu bestimmen, das heißt darüber zu entscheiden, ob die Fürsorgeerziehung in einer Familie oder in einer Anstalt und in welcher Art von Anstalten sie durchgeführt werden soll. Auf diese Weise werden die vielfach angefochtenen „Landeskommissionen“ entbehrlich, gegen deren Eignung vor allem das Bedenken besteht, daß sie den Jugendlichen nicht aus eigener Anschauung kennen und daß sie über ihn darum weit weniger unterrichtet sind als das die Überweisung aussprechende Gerichte.

Die Neuregelung der dem Gerichte zufallenden Aufgaben bringt es mit sich, daß dem Gerichte auch jede Änderung in der Art der Fürsorgeerziehung zugewiesen werden muß. Nur die Veretzung aus einer Anstalt in die Familienziehung und zurück sowie die Veretzung aus einer Familie in eine andere ist der Anstaltsleitung selbst vorbehalten, wenn sie weiterhin die Aufsicht behält (§ 11).

Von dem Beschluß über die Anordnung oder Änderung der Fürsorgeerziehung sind zu verständigen: die Eltern, der Vormund und die Person, bei der sich der Minderjährige in Pflege befindet, ferner dieser selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, das Landesjugendamt, und wo ein solches nicht besteht, die Landesregierung des Landes, in dem das die Entscheidung fallende Jugendgericht liegt, endlich, wenn eine Behörde, ein Jugendamt oder eine Ziehlinderaufsichtsstelle die Anzeige gemacht hat, diese Behörde oder Stelle. Den genannten Personen, Behörden und Stellen steht auch das Recht des Rekurses zu (§ 10).

Die Mitteilung des Beschlusses an das Landesjugendamt oder die Landesregierung wurde in den vorliegenden Gesetzentwurf deshalb aufgenommen, um diesen Verwaltungsstellen wegen der Kostentragung der Länder (§ 31) Einfluß auf die Durchführung der Fürsorgeerziehung zu geben, was nach den früheren Gesetzesvorlagen durch die Einrichtung der erwähnten „Landeskommission“ geschah.

Aber auch noch in einer anderen Richtung ist hier der Entwurf von einer Bestimmung der letzten Regierungsvorlage insofern abgewichen, als das Rekursrecht für den zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen nicht mehr an die Vollendung des 16., sondern wie im preussischen Gesetz an die Vollendung des 14. Lebensjahres geknüpft wurde. Hierbei waren nachstehende Erwägungen maßgebend: Entweder muß man den Minderjährigen, der zur Fürsorgeerziehung bestimmt wurde, aus erzieherischen Gründen ausschließlich als Objekt der Fürsorgeerziehung ansehen, in welchem Falle man ihm das Rekursrecht ganz vorenthalten muß. Denkt man aber daran, wie es auch die letzte Regierungsvorlage tat, dem Minderjährigen doch eine gewisse Parteistellung einzuräumen, so erfordert es die Gerechtigkeit, daß man als Altersgrenze das 14. Lebensjahr aufstellt, da der Minderjährige mit diesem Lebensjahre die Strafmündigkeit und Prozeßfähigkeit im Strafprozeß erhält und kein Grund vorliegt, ihn im Fürsorgeerziehungsverfahren ungünstiger zu behandeln als im Strafverfahren, das oft diesem Verfahren unmittelbar vorausgeht. Auf jeden Fall erfordern es aber erzieherische Gründe, eine gewisse Einschränkung insofern zu machen, als einem solchen Minderjährigen der Inhalt der die Fürsorgeerziehung anordnenden Entscheidung oder Begründung nur insoweit mitgeteilt werden soll, als dies ohne erzieherischen Nachteil geschehen kann.

VII. Durchführung der Fürsorgeerziehung.

Nach badischem Muster wird dem Jugendgericht auch die Sorge für die Durchführung der Fürsorgeerziehung zugewiesen, wobei sich das Gerichte insbesondere zur Überführung des Minderjährigen nach dem Orte der Fürsorgeerziehung der Jugendgerichtshilfe zu bedienen hat (§ 12). Dort,

wo öffentliche Jugendämter bestehen, hat sich ihrer das Jugendgericht bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung rüchlich der Personen zu bedienen, die sich in ihrem Amtsbereich aufhalten. Das Jugendamt wird dann als Durchführungsstelle bezeichnet (§ 13). Dies setzt allerdings voraus, daß den Gerichten und Jugendämtern jeweils die Kenntnis der Einrichtung der einzelnen Anstalten und der ihnen verfügbaren Plätze bekannt ist, ebenso wie auch für die Familienpflegeplätze eine Übersicht geführt werden muß. Die Vorschläge des Entwurfes zur Kostenfrage vereinfachen auch diese Frage der Durchführung der Fürsorgeerziehung im hohen Maße. Es ist daran gedacht, sämtliche in Österreich bestehende öffentliche und private, für die Fürsorgeerziehung bestimmten Anstalten in ein System zu bringen, das eine Arbeitsteilung unter diesen Anstalten ermöglicht (§ 17, Absatz 1).

Heute schon beschränken sich die Anstalten fast durchwegs auf ein bestimmtes Geschlecht und in der Regel auch auf bestimmte Altersgruppen. Eine künftige Neuordnung hätte darauf zu sehen, daß die kleineren Anstalten sich auf bestimmte pädagogisch besonders zu behandelnde Gruppen beschränken, während bei größeren Anstalten die Gruppierung innerhalb der Anstalt stattfinden kann. Es sei hier insbesondere auf den Unterschied der Schwer- und Leichterziehbaren hingewiesen und auf die verschiedenen Arten der Gefährdung und Verwahrlosung, die eine verschiedene Art der Behandlung bedingen. Meist wird es so sein, daß das Gericht mit der Entscheidung über die Art der notwendigen Erziehung auch gleichzeitig die Anstalt oder mehrere gleichartige Anstalten bestimmen kann, die für diesen Erziehungszweck und mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht des Pflinglings in Frage kommen. Sollte dennoch in dieser Hinsicht ein Mißgriff vorkommen, so wird die Anstaltsleitung in der Lage sein, auf Grund der Beobachtung des Zöglings einen sachverständigen begründeten Antrag beim Jugendgericht zu stellen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, das Zusammenwirken von Jugendgericht, Jugendamt, Gemeinde und Erziehungsanstalt näher zu regeln (§ 13, Absatz 3).

VIII. Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorgeerziehung.

1. Erziehungsanstalten.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, sind in einigen Ländern (Niederösterreich, Tirol und Steiermark) Landesbesserungsanstalten errichtet worden, die im wesentlichen nichts anderes sind als Einrichtungen zum Zwecke der Fürsorgeerziehung, die allerdings an unzureichende Voraussetzungen geknüpft ist und sich in starrer Form vollzieht. Soweit diese Anstalten nicht noch besondere Abteilungen der Landeszwangsarbeitsanstalten sind oder mit solchen in Verbindung stehen, sondern schon äußerlich als selbständige Erziehungsanstalten erscheinen, wird es möglich sein, sie in erster Linie zur Durchführung der Fürsorgeerziehung zu verwenden, um so mehr als sie vielfach schon heute in modern pädagogischem Geiste geleitet werden und der gute Wille, das Beste zu leisten, überall vorhanden ist. Trotzdem wird es nötig sein, um sie, wie erwähnt, in ein zusammenhängendes System der öffentlichen und privaten Erziehungsanstalten mit gegenseitiger Arbeitsteilung zu bringen und um möglichst gute Erfolge zu erzielen, an diesen Anstalten einige Reformen einzuführen, die sich hauptsächlich in der Bestellung selbständiger Abteilungsvorstände (Einführung des Primariatsystems), in der Heranziehung der Lehrer zu der Erziehungsarbeit und nicht bloß zum Unterrichte, in der Errichtung einer Beobachtungsabteilung und Bestellung eines Hauspsychologen, in der Reform der Schule (Einführung einer Sammelklasse und mehrerer Hilfschulklassen), in der organischen Einteilung der Zöglinge, in der Regelung ihrer fachlichen Ausbildung und Berufsberatung usw. zu bewegen hätten. Als wichtige Vorbereitungsarbeit hierzu wird die Heranbildung eines seiner schweren Aufgabe gewachsenen Erzieherpersonals durch Veranstaltung entsprechender Unterrichtskurse an einer neu eingerichteten oder reformierten Anstalt erforderlich sein. Einer ähnlichen Reform werden auch die meisten schon bestehenden privaten Erziehungsanstalten für gefährdete und verwahrloste Kinder und Jugendliche, die oft auch die Bezeichnung „Rettungsanstalt“, „Schutzanstalt“, „Schutzheim“ und ähnliche führen und neben den Landesbesserungsanstalten als Anstalten zur Durchführung der Fürsorgeerziehung in Betracht kommen werden, unterzogen werden müssen.

Welche von diesen Anstalten tatsächlich für diese Zwecke herangezogen werden, soll nach Erhebung der einschlägigen Verhältnisse für jedes Land vom Landesjugendamt, und wo ein solches nicht besteht, von der Landesregierung bestimmt werden. Die Bestimmung einer Anstalt für Zwecke der Fürsorgeerziehung kann aber jederzeit, wenn sich die Anstalt nachträglich als für diesen Zweck nicht als geeignet erweist, zurückgenommen werden (§ 16, Absatz 2). Derzeit kommen in Österreich als öffentliche und private Erziehungsanstalten für gefährdete und verwahrloste Jugend folgende Anstalten in Betracht:

A. Niederösterreich.

1. Landeserziehungsanstalt in Eggenburg (Bezirk Horn),
2. Landesbesserungsanstalt für Jugendliche männlichen Geschlechtes in Kornenburg,
3. Landesbesserungsanstalt für Jugendliche weiblichen Geschlechtes (Abteilung der Landeszwangsarbeitsanstalt) in Wiener-Neudorf (Bezirk Mödling),
4. Landerziehungsheim der Stadt Wien in Oberhollabrunn (Verlegung bevorstehend),
5. Knabenerziehungsheim des Wiener „Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder“ in Unter-St. Veit, Wien, XIII., St. Veitgasse 25, und
6. Mädchenerziehungsheim desselben Schutzvereines in Ernstbrunn (Bezirk Mistelbach),
7. Schutzheim des Schutzvereines für gefährdete männliche Jugend, Wien, XVIII., Gensgasse 27,
8. Zufluchtsheim des Vereines Mädchenschutz und Jugendfürsorge in Wien, XVIII., Staudgasse 35, und
9. Fürsorgeheim desselben Vereines in Brunn am Gebirge (Bezirk Mödling),
10. Jugendasyl in Weinzierl (Bezirk Scheibbs),
11. Jugendheim des Wiener Sträflingsfürsorgevereines in Judenau (Bezirk Tulln).

B. Oberösterreich.

1. Erziehungsanstalt „Zum guten Hirten“ in Linz,
2. Schutz- und Besserungsanstalt für Mädchen im Baumgartenberg.

C. Salzburg.

1. Knabenerziehungsanstalt „Edmundsburg“ in Salzburg,
2. Zufluchtsheim St. Josef in Salzburg (für Mädchen).

D. Tirol.

1. Knabenerziehungsanstalt „Josefinum“ in Bolders,
2. Landeserziehungsanstalt (für weibliche Jugend) in St. Martin bei Schwarz,
3. Zufluchtsheim (für weibliche Jugend) in Hall.

E. Vorarlberg.

1. Wohltätigkeitsanstalt (für männliche Jugend) in Balduna,
2. Erziehungsanstalt „Josefinum“ in Jagdberg.

F. Steiermark.

1. Landeserziehungsanstalt für Knaben „Lichtenhof“, Post St. Peter bei Graz (früher Landesbesserungsanstalt in Messendorf),
2. die bisherige Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt (für weibliche Personen) in Lankowitz (Bezirk Voitsberg), künftige Landeserziehungsanstalt auf Schloß Neuberg bei Hartberg,
3. Mädchenschutzhaus des katholischen Frauenvereines in Graz, Körblergasse 9,
4. Mädchenrettungs- und Erziehungsanstalt im Kloster „Zum guten Hirten“ in Graz, Kalvarien-gürtel 60,
5. Knabenerziehungsanstalt des Grazer Schutzvereines in Waltendorf (in Umgestaltung begriffen),
6. Jugendfürsorgekolonie auf Schloß Neuberg bei Hartberg (die Vereinigung mit der Waltendorfer Anstalt und die Übernahme in Landesverwaltung bevorstehend).

G. Kärnten.

1. Knabenrettungsanstalt in Klagenfurt,
 2. Mädchenerziehungs- und Waisenanstalt der „Frauen vom guten Hirten“ in Harbach bei Klagenfurt.
- Es sind dies im ganzen 28 Anstalten, die eine Aufnahmefähigkeit von mehr als 4000 Zöglingen haben. (Siehe Osterreichische Statistik, Anhang A, Tabelle V.)

Von dem Gesichtspunkt ausgehend, die vorhandenen Schutzvorrichtungen gegen Jugendverwahrlosung nicht einzuschränken, sondern nur vollständiger und wirksamer zu gestalten und anknüpfend an die schon in dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, festgelegte Verpflichtung der Länder zur Schaffung von Besserungsanstalten macht auch der vorliegende Entwurf (§ 15, Absatz 1) den Ländern die Vorsee für die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung erforderlichen Erziehungsanstalten und Beobachtungsstellen zur Pflicht. Der Landesgesetzgebung soll es aber, ähnlich wie in dem genannten

Gesetze, vorbehalten bleiben zu bestimmen, ob auch Bezirke oder Gemeinden für Zwecke der Fürsorgeerziehung Anstalten und Beobachtungsstellen zu errichten oder bestehende umzugestalten haben (§ 16, Absatz 2).

Da den Jugendgerichten keine eigenen Bundesanstalten zur Durchführung der von ihnen angeordneten Fürsorgeerziehung zur Verfügung stehen, muß auf andere Weise eine gewisse Sicherheit dafür geboten werden, daß sie die Fürsorgeerziehung auch wirklich durchführen können. Es kann insbesondere nicht in das Belieben der Anstaltsverhalter oder -leiter gestellt werden, ob sie im gegebenen Falle einen Minderjährigen, für den die Fürsorgeerziehung angeordnet wurde, in ihre Anstalt aufnehmen wollen oder nicht. Es würde ignis auch die durch das Gesetz über die Jugendgerichte eingeleitete und nun durch eine beabsichtigte Novellierung des allgemeinen Strafgesetzes fortgesetzte Reform der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher ganz und gar unmöglich sein, wenn nicht die entsprechenden Anstalten dem Jugendgerichte zur Verfügung ständen. Man kann nicht einfach von der Bestrafung Jugendlicher absehen und sie in Fürsorgeerziehung geben, wenn man diese auch nicht wirklich durchführen kann. Darum soll eine Anstalt, gleichgültig ob es eine Landes-, Gemeinde- oder private Anstalt ist, die Aufnahme eines Fürsorgezöglings nur dann ablehnen dürfen, wenn sie nachweist, daß der vorhandene Belagraum nicht ausreicht oder daß sie nicht für Zöglinge nach der Art des Aufzunehmenden geeignet ist (§ 17, Absatz 2).

Davon, daß die Anstalten nach Möglichkeit in ein zusammenhängendes System mit gegenseitiger Arbeitsteilung gebracht werden, war schon früher die Rede. Die näheren Vorschriften über die Durchführung der Fürsorgeerziehung in den Anstalten über die Verwaltung in diesen erläßt die Landesgesetzgebung (§ 17, Absatz 3). Hier werden insbesondere Bestimmungen, wie sie schon auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, für die Landesbesserungsanstalten über die Disziplinargewalt, über den Inhalt der Statuten und Hausordnungen und die Ernennung der Vorsteher und des übrigen Personals getroffen wurden, auch für die der Fürsorgeerziehung gewidmeten Anstalten von der Landesgesetzgebung zu erlassen sein.

Die bisher geltenden Vorschriften der §§ 11, 12, 15 und 17 des oben angeführten Gesetzes räumen der Staatsverwaltung die oberste polizeiliche Aufsicht und Überwachung der öffentlichen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und einen entsprechenden Einfluß auf ihre Führung und Tätigkeit ein. Diese Bestimmungen sollen nach § 46 des Entwurfes nur noch bezüglich der Zwangsarbeitsanstalten aufrecht erhalten bleiben. Soweit die an die Stelle der Besserungsanstalten tretenden, für Zwecke der Fürsorgeerziehung bestimmten Anstalten in Betracht kommen, wird ein ähnliches Überwachungsrecht wie bisher dem Bunde vorbehalten werden müssen, zum mindesten in dem Ausmaß, wie es auf Grund der künftig geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Artikel 15, Absatz 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1) zulässig ist, wonach der Bund das Recht hat, die Einhaltung der von ihm erlassenen Gesetze wahrzunehmen. Um diese Aufsicht wirksam angeordnete Fürsorgeerziehung dem Beschlusse gemäß durchgeführt wird, muß dem zur Durchführung des Gesetzes berufenen Bundesminister für soziale Verwaltung das Recht zustehen, diese Anstalten jederzeit zu untersuchen oder durch beauftragte Personen untersuchen zu lassen und weiters die Erstattung von Jahresberichten oder fallweisen Berichten zu verlangen (§ 18).

2. Überwachung der Erziehung.

Als eine weitere Einrichtung zur Durchführung der Fürsorgeerziehung kommt die den Jugendgerichten zustehende Überwachung der Erziehung (§§ 19 und 20) in Betracht. Sie wird sich in zweifacher Richtung geltend machen.

- a) Zunächst bei der Familienerziehung (§ 19). Hier übernimmt der Entwurf eine Einrichtung, wie sie in Fürsorgeerziehungsgesetzen des Auslandes besteht und sich dort sehr bewährt hat. Es ist die Erziehungsaufsicht, das ist die Überwachung der Familienerziehung durch einen Fürsorger oder Helfer (Fürsorgerin, Helferin). Der Entwurf knüpft hier an die Bestimmungen über die Schutzaufsicht über bedingt Verurteilte (Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung und die zur Durchführung erlassene Vollzugsanweisung vom 23. September 1920, St. G. Bl. Nr. 438) an und will zunächst die in der Liste für Jugendgerichtshilfe enthaltenen Untert, Körperschaften, Gesellschaften oder Personen, neben diesen aber auch sonst geeignete oder bereite Personen und in Ermanglung solcher auch Schutzaufsichtsbeamte zu dieser Aufsichtstätigkeit heranziehen. Diese Personen haben über die Verhältnisse des überwachten Minderjährigen jährlich wenigstens einmal dem Jugendgerichte zu berichten. Im übrigen ist es Sache der Länder, die näheren Vorschriften über die Erziehungsaufsicht zu erlassen. Diese werden sich voraussichtlich im wesentlichen mit den Bestimmungen der §§ 13 bis 17 der Vollzugsanweisung vom 23. September 1920, St. G. Bl. Nr. 438, über die Schutzaufsicht decken.

b) Das zuständige Jugendgericht hat aber auch das Recht, sich über die in den Erziehungsanstalten untergebrachten Fürsorgezöglinge selbst zu unterrichten oder durch ein anderes Jugendgericht unterrichten zu lassen (§ 20).

3. Entziehung der väterlichen Gewalt, Beschränkung der elterlichen und vormundschaftlichen Rechte.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung kann es mitunter erforderlich machen, dem Vater die väterliche Gewalt zu entziehen, die Eltern in der Ausübung ihrer Rechte zu beschränken, den bisherigen Vormund zu entheben oder seine Rechte zu beschränken, wenn eine solche Maßregel notwendig ist, um eine Vereitelung oder Beeinträchtigung der Fürsorgeerziehung zu verhindern (§ 21, Absatz 1). Die Entziehung der väterlichen Gewalt kann in einem solchen Falle unabhängig von dem sonst nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 176 bis 178) erforderlichen Voraussetzungen eintreten. Das Jugendgericht wird sich allerdings nur, wenn wirklich auf andere Weise die Fürsorgeerziehung nicht durchgeführt werden kann, zu dieser radikalen Maßnahme entschließen dürfen.

Wenn es aus einem solchen Anlaß zur Enthebung des Vormundes kommt, so bedarf es nicht in jedem Fall wieder der Neubestellung eines Vormundes. Denn nach § 207 a. b. G. B. kann für Minderjährige, die weder unbewegliches noch bedeutendes bewegliches Vermögen besitzen und sich in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen oder privaten Anstalt befinden, deren Statut staatlich genehmigt ist, oder die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer Familie erzogen werden, die Anstaltsvormundschaft eintreten. Wird darum für derartige Fürsorgezöglinge die Bestellung eines Vormundes unterlassen, so kommen die Befugnisse und Obliegenheiten eines Vormundes dem Vorsteher der Anstalt zu.

Auf jeden Fall tritt bei der Fürsorgeerziehung eine gewisse Beschränkung in den elterlichen und vormundschaftlichen Rechten ein. Weder dem Vater noch dem Vormund steht das Recht zu, während der Fürsorgeerziehung den Aufenthalt und die Art der Erziehung des Minderjährigen zu bestimmen. Bei Aufnahme in eine Erziehungsanstalt steht dieses Recht dem Vorsteher der Anstalt zu (§ 21, Absatz 2).

IX. Entfall der Fürsorgeerziehung.

Wie bereits hervorgehoben wurde, ist die Fürsorgeerziehung als subsidiäre Maßnahme erst anzunehmen, wenn durch andere Verfügungen der Erziehungszweck nicht sichergestellt werden kann. Ist daher nach Prüfung der Verhältnisse anzunehmen, daß das letzte Auskunstmittel der Fürsorgeerziehung, also die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung und Versetzung in eine andere Familie oder in eine Anstalt, noch nicht notwendig ist, so kann die Fürsorgeerziehung aufgeschoben und vorläufig nur die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie angeordnet werden (Entfall der Fürsorgeerziehung, § 22). Für diese Überwachung der Erziehung gelten die Bestimmungen über die Erziehungsaufsicht nach § 19.

Vielfach wurde es von den Pflégschaftsgerichten und Jugendämtern beklagt, daß Eltern, die aus Unverstand oder Gleichgültigkeit von der Möglichkeit, ihre Kinder in einem Hort, in einer Tagesheimstätte oder einer ähnlichen Einrichtung tagsüber unterzubringen, während sie der Arbeit nachgehen und deshalb die Kinder unbeaufsichtigt lassen müssen, keinen Gebrauch machen und daß es an einer gesetzlichen Handhabe fehlt oder daß wenigstens die herangezogene Bestimmung des § 178 a. b. G. B. nicht immer ausreichend ist, die Eltern zur Benutzung einer solchen Schutzanstalt zu verhalten. Diefem Uebelstand soll nun hier im Zusammenhang mit der Überwachung eines von Verwahrlosung bedrohten Minderjährigen dadurch abgeholfen werden, daß dem Jugendgerichte das Recht eingeräumt wird, Anordnungen über die Art und Weise der weiteren Erziehung an die Eltern oder sonstigen Erzieher zu erteilen, insbesondere ihnen auch den Auftrag zur Benutzung einer der bezeichneten Jugendfürsorgeeinrichtungen selbstverständlich auf Kosten der Eltern zu geben (§ 22, Absatz 1).

Die Fürsorgeerziehung hat aber auch dann zu entfallen, wenn sie zwar zu einer Zeit angeordnet wurde, da der Minderjährige das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, die Durchführung aber erst nach vollendetem 18. Lebensjahr einsetzen soll (§ 23). Der Grund für diese Bestimmung wurde schon früher besprochen. Eine Ausnahme soll nur Platz greifen dürfen, wenn die Fürsorgeerziehung sich unmittelbar an die vorläufige Unterbringung anschließt. Denn in einem solchen Falle haben die Fürsorge-maßnahmen bereits begonnen und es wäre unzweckmäßig, sie aus einem formellen Grunde wieder abzubrechen.

X. Beendigung und Aufhebung der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung findet ihr natürliches Ende mit der Erreichung des 21. Lebensjahres, also der physischen Großjährigkeit des zur Fürsorgeerziehung Überwiesenen (§ 24, Absatz 1).

Sie kann aber nach dem Entwurfe auch ein früheres Ende durch Aufhebung finden, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist (§ 24, Absatz 2).

Darüber, wann der Erziehungszweck als erreicht anzusehen ist, kann nur auf Grund der konkreten Verhältnisse entschieden werden. Allgemein kann man nur so viel sagen, daß die Ursache, die zur Anordnung der Fürsorgeerziehung geführt hat, nicht mehr bestehen darf. Ebenso läßt sich die Frage, ob die Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung sichergestellt ist, nur nach der Lage des einzelnen Falles beurteilen. Eine solche Sicherstellung wird zum Beispiel angenommen werden können, wenn sich die Familienverhältnisse, die ursprünglich die Ursache der Fürsorgeerziehung waren, derart gebessert haben, daß eine ordentliche Erziehung in der Familie wieder zu erwarten ist, oder wenn der Minderjährige anderweitig auf private Kosten oder bei zuverlässigen Verwandten Unterkunft findet und die Gewähr für eine ordentliche Erziehung vorhanden ist, wenn er an Kindesstatt angenommen wird usw. In solchen Fällen wird es sich empfehlen, die Aufhebung der Fürsorgeerziehung nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen, was nach dem Entwurf (§ 25, Absatz 1) bei jedem Fall der Aufhebung möglich ist. Keinesfalls darf dem Gerichte das bloße Versprechen der Eltern, sich nunmehr die Erziehung ihres Kindes angedeihen sein zu lassen und es entsprechend zu behandeln, genügen, um die Fürsorgeerziehung aufzuheben.

Im Gegensaße zur letzten Regierungsvorlage enthält der Entwurf nicht die Bestimmung, daß die Fürsorgeerziehung aufzuheben ist, wenn sie „unmöglich oder zwecklos geworden ist“, weil Ausichtslosigkeit in der Erreichung des Zweckes der einmal angeordneten Fürsorgeerziehung niemals mit Sicherheit behauptet werden kann und weil der Gesellschaft mit einer wenn auch nicht allzu erfolgreichen Anstaltserziehung immer noch besser gedient ist, als wenn der Minderjährige der weiteren Verwahrlosung völlig preisgegeben wird.

So wie die Anordnung und Änderung der Fürsorgeerziehung ist auch ihre Aufhebung unter die Garantien der richterlichen Entscheidung gestellt und dem Jugendgerichte vorbehalten.

Die Fürsorgeerziehung kann von Amts wegen auf Antrag aufgehoben werden (§ 24, Absatz 2). Zum Antrage sind die Eltern und der Vormund des Minderjährigen, dieser selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Vorsteher der Anstalt bei der Anstaltserziehung und die mit der Erziehungsaufsicht betraute Person oder Stelle bei der Familienerziehung berechtigt. Gerade so wie beim Refurs über die Anordnung der Fürsorgeerziehung wurde auch schon hier dem 14 Jahre alten Minderjährigen das Antragsrecht auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung gegeben. Um aber von vornherein unbegründete Aufhebungsanträge hintanzuhalten, wird bestimmt, daß ein solcher Antrag frühestens sechs Monate nach rechtskräftiger Anordnung der Fürsorgeerziehung gestellt werden kann (§ 24, Absatz 3) und daß ein abgewiesener Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung vor Ablauf von sechs Monaten nur vom Vorsteher der Anstalt erneuert werden kann (§ 27).

Wird die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter dem Vorbehalt des Widerrufs verfügt, so können dem Minderjährigen gewisse Beschränkungen auferlegt und er kann unter Aufsicht gestellt werden (§ 25). Diese Maßnahmen verfolgen den Zweck, ihn einerseits vor den Gefahren sittlicher Verwahrlosung zu behüten, andererseits seine Bewährung oder Nichtbewährung leichter festzustellen.

Das Refursrecht steht den Personen zu, die zur Antragstellung befugt sind, dem Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, begreiflicherweise nur dann, wenn durch den Beschluß die Aufhebung der Fürsorgeerziehung verweigert worden ist (§ 26, Absatz 2).

Auch der Widerruf der bedingten Aufhebung der Fürsorgeerziehung kommt in der Regel dem Jugendgerichte zu. Nur in dringenden Fällen kann der Widerruf von dem Vorsteher der Erziehungsanstalt oder im Falle der Familienerziehung von der mit der Erziehungsaufsicht betrauten Person, oder Fürsorgestelle gegen nachträgliche Genehmigung durch das Jugendgericht ausgesprochen werden. Er ist an die Voraussetzung geknüpft, daß es sich zeigt, daß die Aufhebung verfrüht oder zweckwidrig gewesen ist. Ein Rechtsmittel gegen den Ausspruch des Widerrufs ist nicht zulässig.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, den aus der Fürsorgeerziehung Entlassenen auch die Möglichkeit eines entsprechenden Unterkommens im Leben, einen sichernden Erwerb zu ermöglichen. Diese Aufgabe können aber das Jugendgericht und die Erziehungsanstalten nur unter Mitwirkung der freiwilligen Jugendfürsorge, insbesondere der Jugendgerichtshilfe lösen. Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, diese Frage näher zu regeln (§ 29).

XI. Allgemeine Bestimmungen.

Da das Fürsorgeerziehungsverfahren im wesentlichen ein vormundschaftsbehördliches ist, so ist es naheliegend, daß im allgemeinen auf alle gerichtlichen Verhandlungen über die Fürsorgeerziehung die Vorschriften über das Verfahren in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, also die Bestimmungen

des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 (Außerfreitgesetz) und die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 23. September 1920, St. G. Bl. Nr. 439, zu dem Gesetze über die Errichtung von Jugendgerichten, betreffend die örtliche Zuständigkeit der Jugendgerichte Anwendung finden sollen (§ 30, Absatz 1). Dies gilt nicht nur für das Verfahren bei Anordnung oder Änderung der Fürsorgeerziehung, sondern auch für das Verfahren bei Aufhebung oder beim Widerruf der Aufhebung der Fürsorgeerziehung.

Dementprechend ist die Frist für die Einbringung des Rekurses 14 Tage. Außer mit Rekurs kann der Beschluß auch durch Vorstellung angefochten werden (§ 9 des Außerfreitgesetzes). Über den Rekurs entscheidet der übergeordnete Gerichtshof erster Instanz, gegen dessen Entscheidung, wenn sie den erwirklichen Beschluß bestätigt, ein Rekurs an den Obersten Gerichtshof nur wegen offenkundiger Gesetz- oder Aktwidrigkeit der Entscheidung oder wegen einer begangenen Nullität zulässig ist.

XII. Kosten.

Der Entwurf regelt auch die wichtige Frage der Kosten der Fürsorgeerziehung. Hierbei sind vornehmlich zwei Gedanken grundlegend in den Vordergrund gestellt worden.

1. Die Fürsorgeerziehung darf keine Entlastung für die gesetzlich unterhaltspflichtigen Angehörigen und für die Armenpflege bedeuten. Denn es muß sowohl den Angehörigen, wie den Armenverbänden jeder finanzielle Anreiz entzogen werden, die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung künstlich zu schaffen, indem sie die Verwahrlosung geradezu herbeiführen oder doch entstehen lassen, um ihre Kostenspflichten abzumwälzen.

2. Andererseits darf aber die Fürsorgeerziehung nicht von der Beitragsleistung der Eltern oder Armenverbände abhängig gemacht werden, sie muß vielmehr als Maßnahme gegen einen die Allgemeinheit gefährdenden Zustand aus allgemeine Kosten sichergestellt werden. Der Entwurf stellt daher die Fürsorgeerziehung auf Kosten der Länder unter Beitragsleistung des Bundes sicher (§§ 31 und 32) und verpflichtet die unterhaltspflichtigen Angehörigen und Armenverbände bloß zu einer Ersatzleistung im Rahmen ihrer bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtung (§§ 32 und 33).

Das Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten regelt die Kostentragung in der Art, daß die Vorseege für die Beschaffung einer den Anforderungen entsprechenden Anzahl von Besserungsanstalten als Sache des Landes erklärt wird (§ 1) und dem Lande, vorbehaltlich des Rückgriffes an Bezirke und Gemeinden, die Bestreitung der Kosten für die Erhaltung und Verwaltung der Besserungsanstalten und für die Verpflegung der Böglinge übertragen wird (§ 3). Die finanzielle Beteiligung des Staates an diesen Kosten ist durch die Zusage eines ziffermäßig nicht bestimmten Staatsbeitrages zu den Kosten der Errichtung der Landesbesserungsanstalten nach Maßgabe ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zum Ausdruck gebracht (§ 2).

Dieser Grundsatz der Kostenteilung zwischen Staat und Ländern wurde unter Bedachtnahme, daß an Stelle des Staates der Bund getreten ist, aus folgenden Erwägungen in den vorliegenden Entwurf übernommen. Die Fürsorgeerziehung ist, wie schon in der Begründung zur letzten Regierungsvorlage mit Recht betont wurde, zunächst Vormundschaftspflege, nämlich Fürsorge des Bundes für die Erziehung der dem Schutze der Obervormundschaft unterworfenen Minderjährigen, zum Teil auch Ersatz der kostspieligen Strafrechtspflege, daneben aber auch gegenwärtige und vorbeugende Armenpflege. Auch tragen bisher ausnahmslos die Länder die Kosten zur Anhaltung von Minderjährigen in Besserungsanstalten. Der Entwurf sieht daher vor (§ 15), daß die Errichtung und Erhaltung von Anstalten zum Zwecke der Fürsorgeerziehung Sache der Länder sein soll, sofern nicht die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1885 errichteten und für Zwecke der Fürsorgeerziehung als verwendbar erklärten Landesanstalten oder andere Erziehungsanstalten ausreichen. Auch die Art der finanziellen Beteiligung des Bundes an der Kostenfrage wurde ähnlich wie im letzten Regierungsentwurfe geregelt.

Einzelne Länder, in denen gemeinschaftliche Waisenkassen bestehen (Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg), erhalten schon heute durch die überwiesenen Teile der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen namhafte Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Fürsorge für arme, verlassene und verwaiste Kinder. (Siehe Österr. Statistik, Anhang A, Tabelle VI.) Nach dem zuletzt mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 593, in seiner Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1920 verlängerten Gesetze vom 3. Juni 1911, R. G. Bl. Nr. 62, sind diese Beiträge zur Pflege und Erziehung armer Waisen bis zur Zurücklegung des 18. Lebensjahres sowie verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden. Entsprechend einem schon von der früheren österreichischen Regierung im Jahre 1917 eingebrachten Entwurfe über die Verwendung von Teilen der Gebärungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen (571 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917) soll diese Überweisung eine dauernde werden (§§ 36

und 27). Hierdurch soll diesen Ländern eine gewisse Erleichterung bei Anwendung der Kosten zur Errichtung und Verwaltung der Landesanstalten, die zu Zwecken der Fürsorgeerziehung bestimmt sind, gewährt werden.

Aber auch alle anderen Kosten der Fürsorgeerziehung sowie die Kosten der durch Schulaufsichtsbeamte erfolgenden Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen (§ 22) trägt im allgemeinen das Land, in dem das Jugendgericht liegt, das die Fürsorgeerziehung oder die Überwachung der Erziehung angeordnet hat (§ 31, Absatz 1). Nicht die Heimatzugehörigkeit, sondern der Sitz des entscheidenden Jugendgerichtes soll bestimmen, welches Land zur Bestreitung der Kosten verpflichtet ist. Denn die Heimatzugehörigkeit gibt die geringste Berechtigung, auf ihr einen Kostenanspruch aufzubauen, weil die Ursache der Verwahrlosung nicht durch die Verhältnisse des Heimatlandes bedingt ist, sondern aus den Einwirkungen der nächsten Umgebung des Kindes dort, wo es seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, also wo sein Jugendgericht ist, entsteht.

Als Kosten der Fürsorgeerziehung kommen in Betracht: Die Auslagen für die vorläufige Unterbringung, für die Überführung der Minderjährigen in eine Familie oder Anstalt, ferner die weiteren, im § 31, Absatz 2, angeführten Kosten für die Verpflegung und den Unterricht in öffentlichen und nichtöffentlichen Anstalten oder in der Familie sowie die Kosten der Rückreise der Zöglinge aus der Fürsorgeerziehung, ihrer Unterbringung nach der Entlassung in einem Erwerbe und die Kosten der Erziehungsaufsicht, sofern diese durch Schulaufsichtsbeamte ausgeübt wird.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten zu bestimmen, in welcher Art und Weise das Land diese Kosten bestreitet, insbesondere wie die Verpflegskosten vorläufig von den Anstalten bestritten, diese Kosten abgerechnet, die Vergütungen an die Anstalten und Familien sowie die Kosten der Erziehungsaufsicht und der Überwachung der Erziehung festgesetzt werden (§ 31, Abs. 3).

Diese Kosten sollen aber, wie schon in der letzten Regierungsvorlage hervorgehoben wurde, von den Ländern nicht endgültig getragen werden, sondern „zunächst so viel als möglich aus dem Vermögen des Fürsorgezöglings oder von den zu seinem Unterhalte gesetzlich verpflichteten Personen heringebracht werden, und zwar sowohl aus finanziellen Gründen als auch, um die Verantwortlichkeit für die Erziehung und den sittlichen Zustand des Zöglings praktisch zur Geltung zu bringen. Durch die energische Betreibung der Kosten in Verbindung mit der Bestrafung der Eltern (§ 39) wird man zu verhindern suchen, daß diese absichtlich ihre Kinder der Verwahrlosung zuführen oder anheim fallen lassen, um sich der mit der Verpflegung und Erziehung der Kinder verbundenen Last zu entledigen. Die Hereinbringung der Kosten aus dem Vermögen des Zöglings ist sachgemäß, weil die Auslagen wohl den zweckmäßigsten Aufwand darstellen, der für ihn gemacht werden kann“. Durch jährliche Festsetzung eines Einheitsjahres für die zu leistende Kostenvergütung, die Zulassung der politischen und gerichtlichen Zwangsvollstreckung und durch Einräumung der Zwangsvollstreckungsbegünstigungen, die sonst nur Ansprüche auf Gewährung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes genießen, wird die Einbringung der Kosten erleichtert. (§ 32, Absatz 1 bis 4.)

Überdies soll gerade so wie bei den unterhaltspflichtigen Angehörigen auch bei den Heimatgemeinden und sonstigen Armenverbänden eine Ausschaltung bei der Tragung der sie sonst treffenden Kosten für den Unterhalt eines der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen nicht erfolgen, sondern es sollen auch diese Körper zum Erlasse der Kosten der Fürsorgeerziehung der Minderjährigen bis zur Höhe der sie für den einzelnen Minderjährigen ohnehin treffenden Armenversorgung verpflichtet sein. Der Landesgesetzgebung kommt es zu bestimmen, ob und inwieweit die Kosten von den Bezirken oder den nach den geltenden Gesetzen nicht zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden zu erlegen sind, insbesondere in welcher Art die Aufenthaltsgemeinden hierzu heranzuziehen sind. (§ 33.)

Schließlich übernimmt einen Teil der Kostenlast der Länder auch der Bund, indem er zu den Ländern endgültig auflaufenden Kosten einen jährlich vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen anzuzweisenden Zuschuß leistet. Dieser soll im allgemeinen ein Drittel dieser Kosten betragen. (§ 34, Absatz 1.) Nur für Länder, in denen gemeinschaftliche Waisenkasernen bestehen, und die daher jährlich einen Teil der Gebahrungsüberschüsse dieser Kasernen überwiesen erhalten, soll folgende kleine Beschränkung Platz greifen.

Von den die Verwendung dieser Gebahrungsüberschüsse betreffenden Landesgesetzen enthalten die für Niederösterreich (vom 29. August 1901, L. G. Bl. Nr. 42 und vom 29. Mai 1910, L. G. Bl. Nr. 119), nur die allgemeine, dem Reichsgesetz entsprechende Bestimmung, daß die Überschüsse auch zur Pflege und Erziehung verwahrloster und verlassener Kinder zu verwenden sind, während das Landesgesetz für Oberösterreich (vom 29. Jänner 1902, L. G. Bl. Nr. 13) im § 5 bestimmt, daß von den überwiesenen Beträgen ein entsprechender Teil in erster Linie zur Pflege und Erziehung sittlich verwahrloster Kinder zu verwenden ist. Mit Rücksicht auf eine in den mährischen Landesgesetzen vom 29. Jänner 1902,

R. G. Bl. Nr. 29, und vom 29. Mai 1910, R. G. Bl. Nr. 49, ausdrücklich enthaltene Bestimmung, daß mindestens ein Viertel der überwiesenen Beträge der Fürsorge für vernachlässigte Kinder vorbehalten bleibt, nahm schon der letzte Regierungsentwurf an, daß dieser mit einem Viertel der Überschüsse bestimmte Betrag, der für Zwecke der Fürsorgeerziehung verwendet werden soll, sicherlich nicht zu hoch gegriffen ist und daß daher im allgemeinen der diesem Betrag entsprechende Teil der Auslagen des Landes als bereits bedeckt gelten kann. Dieser Ansicht schließt sich auch der vorliegende Gesetzentwurf an, weshalb bei der Zuschußleistung des Bundes zu den Kosten der Fürsorgeerziehung eines Landes, wo gemeinsame Waisenkassen bestehen, zunächst ein Viertel der dem Lande überwiesenen Teile der Gebahrungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen in Abrechnung gebracht werden (§ 34, Absatz 2). Darin ist kein Eingriff in die im § 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, der Landesgesetzgebung vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Verwendung der dem Lande überwiesenen Gebahrungsüberschüsse enthalten, da der Entwurf die Verwendung der überwiesenen Beträge nicht vorschreibt, sondern nur die Berechnungsart für die Ermittlung des vom Bunde zu tragenden Teiles der Kosten der Fürsorgeerziehung feststellt.

Gerade so wie die Überweisung der Gebahrungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen an die Voraussetzung der Erfüllung der den betreffenden Ländern nach dem Entwurfe zukommenden Aufgaben geknüpft wurde, wurde auch die Abfuhr des Zuschusses zu den Kosten der Fürsorgeerziehung an dieselbe Voraussetzung für die Länder gebunden, in denen keine gemeinschaftlichen Waisenkassen bestehen (§ 38). So will sich der Bund als Gegenpost für die Überweisung dieser oft namhaften Beträge eine erhöhte Gewähr für die rechtzeitige Durchführung der Fürsorgeerziehung schaffen.

XIII. Strafrechtliche Bestimmungen.

Im Zusammenhang mit der Fürsorgeerziehung stehen einige strafrechtliche Bestimmungen, die zur Sicherung der Durchführung der Fürsorgeerziehung nötig, bereits in früheren Regierungsvorlagen, zuletzt in der gleichzeitig mit dem Fürsorgegesetzentwurfe eingebrachten Regierungsvorlage über das Jugendstrafrecht (570 der Beilagen zu den protokollarischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XX. Session 1917) enthalten waren.

Wie schon bei der Erörterung der Kostenfrage betont wurde, soll die Fürsorgeerziehung nicht zu einer finanziellen Entlastung der Eltern führen, die Fürsorgeerziehung, die verwahrlosten Kindern zuteil wird, nicht pflichtvergessenen Eltern zu einer Prämie für die Nachlässigkeit in der Erziehung werden. Mit der Festsetzung der Verpflichtung der Eltern, auch im Falle der Fürsorgeerziehung, die an und für sich auf öffentliche Kosten erfolgt, nach Zulass ihres Vermögens und Einkommens Ersatz für diese Kosten zu leisten (§ 32, Absatz 1 und 2), ist jedoch gegenüber gewissenlosen Eltern nicht alles getan. Hier bedarf es, um Fälle lieblosen Verhaltens von Eltern gegen ihre Kinder durch böswillige Unterlassung ihrer Unterhalts- und Erziehungspflicht zu verhindern, auch strafgesetzlicher Bestimmungen.

Der Entwurf erblickt das Weien der bezüglichlichen strafbaren Handlung (Verletzung der Pflicht zur Leistung des Unterhaltes und der Erziehung, § 39) darin, daß der Unterhaltspflichtige den Minderjährigen der Not oder der Gefahr der Verwahrlosung aussetzt, macht jedoch den Täter hierfür nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn dieser den Zustand durch grobe Verletzung seiner Pflichten herbeigeführt hat, läßt also nicht schon die Verletzung der Unterhalts- und Erziehungspflicht an sich mit Strafe bedrohen, sondern Strafe nur unter bestimmten erschwerenden Umständen eintreten. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Strafe auch eintritt, wenn fremde Hilfe das Übel abgewendet hat.

Um eine gewisse Sicherheit für die ordentliche Durchführung der Fürsorgeerziehung zu schaffen und insbesondere die Vereitlung einer bereits angeordneten Fürsorgeerziehung hintanzuhalten, war es nötig, auch eine besondere Strafandrohung für den Fall des Bruches der Fürsorgeerziehung festzusetzen (§ 40).

Vergehen und Übertretungen gegen das Strafgesetz, die von Zöglingen in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen Anstalt während der Anhaltung in der Anstalt verübt werden, sind vom Vorsteher der Anstalt durch entsprechende Disziplinarmaßnahmen zu ahnden. Ein gerichtliches Strafverfahren soll nur stattfinden, wenn die Zeit bis zur Entlassung des Zöglings zur Vollstreckung einer dem Verschulden angemessenen Disziplinarstrafe nicht ausreicht oder wenn die Tat erst bekannt wird, nachdem der Zögling die Anstalt verlassen hat (§ 41). Es würde dem Zwecke der Fürsorgeerziehung widerstreiten, wenn man einen Zögling einer öffentlichen Anstalt wegen einer geringen strafbaren Handlung einem gerichtlichen Verfahren unterwerfen würde. Ähnliche Bestimmungen bestehen schon derzeit für die von Zöglingen der Besserungsanstalten ebenso wie für die von Zwänglingen in Zwangsarbeitsanstalten und von Sträflingen in selbständigen Strafanstalten verübten Vergehen und Übertretungen (Verordnung des früheren Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 173, und Justizministerialerlaß vom 13. Jänner 1882, B. 264).

XIV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Die Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, über die Abgabe von Unmündigen in Besserungsanstalten entfällt, weil an ihre Stelle die Bestimmungen des Entwurfes über die Fürsorgeerziehung treten. In dieser Stelle wurde deshalb das ausdrückliche Verbot, Personen unter 18 Jahren in Zwangsarbeitsanstalten anzuhalten, ebenso wie im Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, an Stelle des letzten Absatzes des § 6 eingeschaltet (§§ 45 und 46, Z. 1).

Im übrigen wurde dem letzterwähnten Gesetz eine derartige geänderte Fassung gegeben (§ 46, Z. 2 und 3), daß es dann nur mehr Bestimmungen über die Zwangsarbeitsanstalten enthält, da die auf Besserungsanstalten bezughabenden Vorschriften durch die des Entwurfes über die Fürsorgeerziehung ersetzt werden.

Unter den aufgehobenen Bestimmungen dieses Gesetzes befindet sich auch § 16, Absatz 2, wonach es für zulässig erklärt wird, daß auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflanzschaftsbehörden jugendliche Personen auch außer den in dem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgegeben werden. Um nun jeden Zweifel auszuschließen, daß diese Befugnis des Pflanzschaftsgerichtes (Jugendgerichtes) noch weiter auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufrecht bleibt, wurde es im Entwurfe besonders betont (§ 43).

Der Entwurf denkt an ein einheitliches Wirksamwerden in allen Ländern. Denn eine Ungleichheit in der Behandlung verwahrloster oder von Verwahrlosung bedrohter Jugendlicher in den einzelnen Ländern auch nur auf kurze Zeit könnte den beabsichtigten Erfolg des ganzen Gesetzes in Frage stellen. Darum soll das Gesetz an einem und demselben Tage in ganz Österreich in Kraft treten. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens muß so gewählt werden, daß genügend Zeit bleibt, damit für die Erlassung der notwendigen Durchführungsvorschriften, für die erforderliche Ausgestaltung der Anstalten, für die Heranziehung geeigneter Familien usw. Sorge getragen werden kann. Darum wurde im Entwurfe ein bestimmter Zeitpunkt für den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vorerst noch nicht festgesetzt (§ 47).

Für die Behandlung der noch auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Verfügungen nach den Vorschriften des Entwurfes wurde entsprechend Sorge getragen (§ 48).

Nach dem Entwurfe wird dem Ordnungswege die Herausgabe von Anordnungen allgemeiner Natur, die zur Verhütung der Verwahrlosung dienen sollen, vorbehalten.

Zunächst soll die nach § 23 des Entwurfes bereits vorgesehene Verpflichtung der Eltern oder sonstiger Erzieher zur Benutzung der vorhandenen Tagesschuleinrichtungen auch ganz allgemein angeordnet werden können, falls hierzu ein Bedürfnis vorhanden ist.

Weiters soll die bisher fehlende gesetzliche Handhabe dafür geboten werden, entsprechende Verbote an die Jugend und die Erwachsenen zur Verhütung der Verwahrlosung der Jugend (Jugendchutzordnung) zu erlassen. Im Laufe des verfloffenen Krieges wurden auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 133, über Anordnung des militärischen Höchstkommandierenden von allen politischen Landesbehörden (Statthaltereien und Landesregierungen) derartige Verbote erlassen, die sich auf das Verhalten der Jugendlichen an öffentlichen Orten insbesondere auf das abendliche Umhertreiben, die Einschränkung des Besuches von Gast- und Schankwirtschaften, Kaffeehäusern und öffentlichen Belustigungsorten, das Verbot des Alkohols- und Tabakgenusses, das Verbot des Kartenspiels, des Ankaufes von Waffen, Luxusartikeln usw. bezogen.

Abgesehen davon, daß die Frage zweifelhaft ist, ob diese Verbote heute noch rechtsgültig sind (die kaiserliche Verordnung, auf Grund der sie erlassen wurde, wurde inzwischen durch die kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 18 aufgehoben) sind sie jedenfalls sehr reformbedürftig und verlangen vielfach eine neue Regelung. Für eine solche Regelung fehlt es jedoch bisher an der gesetzlichen Grundlage. In diesem Sinne sind die Bestimmungen des § 44 zu verstehen.

Finanzielle Tragweite des Entwurfes.

Die Höhe der Kosten der Fürsorgeerziehung, die Bund und Länder nach dem Entwurfe zu bestreiten haben, läßt sich im vorhinein schwer genau bestimmen, da es an zuverlässigen Grundlagen für die Berechnung fehlt, insbesondere nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wieviele Minderjährige unter 18 Jahren, ohne irgendwie straffällig geworden zu sein, der Fürsorgeerziehung deshalb bedürfen, weil sie von sittlicher oder körperlicher Verwahrlosung bedroht oder ergriffen sind.

Das in der letzten Regierungsvorlage einer solchen Berechnung zugrunde gelegte Material der preussischen Fürsorgeerziehungsstatistik und die daraus gezogenen Schlüsse sind heute für die Berechnung der Zahl der Fürsorgezöglinge aus verschiedenen Gründen nicht mehr verwendbar. Ganz abgesehen davon, daß sich das statistische Material nur auf die ersten Jahre der preussischen Fürsorgeerziehung beschränkte, war die Berechnung für das damalige Österreich, also für ein viel größeres Gebiet mit

einer ganz anderen Schichtung der Bevölkerung als im heutigen Österreich, erfolgt. Weiters hatte die durch den Weltkrieg und seine Nachwirkungen hervorgerufene ganz außerordentliche Steigerung der Verwahrlosung der Jugend in diesen Ziffern noch keine Beachtung gefunden.

Die statistische Zentralkommission hat darum den Versuch unternommen, eine neue Berechnung der Zahl der Fürsorgezöglinge anzustellen, die auf Grund dieses Gesetzentwurfes für die ersten drei Jahre zu erwarten wäre. Aber auch hier muß bemerkt werden, daß auch diese errechneten Ziffern und die darauf beruhende Berechnung der Kosten der Fürsorgeerziehung nur Schätzwerte mit annähernder Sicherheit geben konnten.

Die zahlenmäßigen Grundlagen, die für die aufzustellende Berechnung der statistischen Zentralkommission zur Verfügung standen, waren folgende:

1. Die Ausweise über die österreichischen Besserungsanstalten für die Jahre 1913 bis 1918 (Anhang A I, Tabelle Nr. 1 bis 7).

Nach diesen Ausweisen wurden in den Besserungsanstalten des heutigen Österreich im Jahre 1918: 1480 und im Durchschnitt der Jahre 1913 bis 1918: 1682 Zöglinge angehalten. Diese Angaben sind für die anzustellende Berechnung nicht verwertbar. Denn zunächst handelt es sich hier zumeist um Personen, die einer erzieherischen Einwirkung kaum mehr zugänglich sind, weil heute in Besserungsanstalten oft nur bereits gänzlich verwahrloste Minderjährige kommen. Da ferner für die Einlieferung in die Besserungsanstalt nebst der Beförderungsrage immer auch die Platzfrage maßgebend war, wurden Jugendliche durchaus nicht immer in die Besserungsanstalt ihres Landes gewiesen. In Ländern, in denen keine Besserungsanstalt bestand — und deren gab es ja eine Reihe —, konnte dies auch gar nicht geschehen. Schließlich kommt auch hier, wie bei der Erfassung des Rückfalles in der Massenbeobachtung, auf dem Gebiete des Strafrechtes nur das Arbeiten mit Bestandsmassen und nicht mit Bewegungsmassen in Frage. Gerade so wie dort nur die Rückfallfähigen in Berücksichtigung zu ziehen sind, kann es sich hier nicht um die Zahlen der in einem Jahre angehalten gewesenen Jugendlichen, sondern um die Gesamtmassen aller Minderjährigen handeln, die überhaupt schon einmal in der Besserungsanstalt waren und das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dies zu erfassen ist aber nach den zur Verfügung stehenden statistischen Daten über die Besserungsanstalten unmöglich.

2. Die Übersichten über die in Österreich in den Jahren 1913 bis 1918 wegen Verbrechen verurteilten Zehn- bis Zwanzigjährigen (Anhang A, Tabelle II) und die Ausweise über die Jugendstrafsachen im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien in den Jahren 1913 bis 1917 und in ganz Österreich im Jahre 1918 (Anhang A, Tabelle III).

Auch diese Zahlen waren für die anzustellende Berechnung aus mehreren Gründen nicht brauchbar.

Bezüglich der Straffälligkeit der Jugendlichen sind bisher — im Gegensatz zu den künftigen Jahren, vom Jahre 1921 angefangen — nur die Verbrechen und Vergehen erfasst worden. Die sogenannte kleine Kriminalität, welche ja gerade bei Jugendlichen eine höchst bedeutsame Rolle spielt, wurde bisher nicht erhoben. Aus diesem Grunde fehlen auch alle Anknüpfungspunkte mit den Angaben der preussischen Fürsorgeerziehungs-Statistik.

Aber selbst dann, wenn die kleine Kriminalität der Jugendlichen bekannt wäre, würde man auch hier wieder nur mit Bewegungs- und nicht mit Bestandsmassen arbeiten können. Für den Rückschluß von der Bewegungsmasse auf die Bestandsmasse fehlt aber jeder einigermaßen sichere Anhaltspunkt. So kennt man beispielsweise die Zahl der in einem bestimmten Jahre wegen Verbrechen verurteilten Jugendlichen. Wie kommt man aber von dieser Zahl auf die Zahl der überhaupt lebenden Jugendlichen, welche einmal eine gerichtliche Strafe wegen Verbrechen verbüßt haben und noch Jugendliche sind? Zu einem Näherungskoeffizienten käme man etwa durch die absolut nicht zutreffenden Annahmen, daß ein Austritt aus dem jugendlichen Alter nicht stattgefunden habe, daß keine Doppelzählungen durch den Rückfall verursacht, weder Tod noch Abwanderungen eingetreten seien, die Dauer der Strafzeit, innerhalb welcher die Jugendlichen, außer bei Delikten in der Strafanstalt selbst, nicht rückfällig sind, auf alle Jahrgänge gleichmäßig verteilt sei und dergleichen, mehr.

Ferner kommt hierzu: In einer gewissen Anzahl von Fällen wird trotz Einschreitens des Strafgerichtes eine Verwahrlosung nicht vorliegen; in einer weit größeren Anzahl von Fällen aber wird Verwahrlosung vorhanden sein, ohne daß das Strafgericht Anlaß oder die Möglichkeit zum Einschreiten haben wird. Neben der bereits eingetretenen hat aber der Entwurf vor allem die erst drohende Verwahrlosung im Auge.

Endlich ist auch das Ausweismaterial des Umsturzjahres — wie dies ja bei den meisten Materien der Fall ist — nicht verlässlich. Nach den Ausweisen der Gerichtshöfe für 1918 sind 2335 Jugendstrafsachen angefallen. Nach den Zählkarten über die beim Gerichtshof verurteilten Jugendlichen wurden

im gleichen Jahre 3978 Jugendliche verurteilt. Unter Hinzurechnung der nach § 269 a. St. G. verurteilten Unmündigen erhöht sich die Zahl auf 4324. Dabei wurde allerdings im ersten Falle (2335) nicht nach Personen, sondern nach Rechtsfällen gezählt. Bei Anwendung des empirisch gewonnenen Schlüssels — die Zahl der Personen ist durchschnittlich um ein Viertel höher als die Zahl der Fälle — über das Verhältnis der Personen zu den Rechtsfällen ergibt sich noch immer das Mißverhältnis von rund 2700:4300 und doch muß selbstverständlich die Zahl der überhaupt in Jugendstrafsachen Verwickelten erheblich größer sein als die wegen solcher Verurteilten.

3. Die statistischen Daten der Polizeidirektion Wien über die Amtshandlungen gegen Unmündige und Jugendliche in den Jahren 1913 bis 1919 (Anhang A, Tabelle IV).

Nach dieser Zusammenstellung beträgt die Gesamtzahl der polizeilichen Amtshandlungen gegen Unmündige und Jugendliche in Wien im Durchschnitte der Jahre 1913 bis einschließlich 1919 37.012 oder rund 37.000.

Die statistischen Jahresnachweisungen der Polizeidirektion Wien (polizeiliches Jugendamt) weisen die Amtshandlungen gegen Unmündige und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahre derart aus, daß so viele Amtshandlungen gezählt werden, als im einzelnen Falle jeweils Personen in Frage kommen. Soferne ein Unmündiger oder Jugendlicher — und das wird sehr häufig vorkommen — in einem Jahre mehrmals mit der Polizei zu tun hatte, ist er auch mehrmals gezählt. Welchen Abstrich man vornehmen müßte, um die Zahl der mit der Polizei in Berührung gekommenen einzelnen Unmündigen und Jugendlichen näherungsweise zu erhalten, ist nicht bekannt.

Man wird wohl annehmen können, daß bei allen Minderjährigen, die mit der Polizei in Berührung kommen, die Verwahrlosung zumindest droht. Allerdings gibt es gewiß auch verwahrloste Jugendliche, die bisher nichts mit der Polizei zu tun hatten und es läßt sich gar nicht abschätzen, wie groß die Zahl der in früheren Jahren in den polizeilichen Berichten ausgewiesenen Jugendlichen ist, die gegenwärtig nicht mehr verwahrlost oder über 18 Jahre alt sind. Man kann eben von einem Jahresdurchschnitte, dessen Altersaufbau man noch dazu nicht kennt, nicht auf die Bestandmasse schließen. Jedenfalls gibt aber die erwähnte Durchschnittszahl von 37.000 einen Anhaltspunkt zur Bestimmung der unteren Grenze für die Zahl der von Verwahrlosung bedrohten oder schon verwahrlosten Unmündigen und Jugendlichen in Wien.

Ähnliche Angaben fehlen für das übrige Bundesgebiet. Als Ausgangspunkt der weiteren Erwägungen kann jedoch der Umstand in Betracht gezogen werden, daß die Jugendverwahrlosung insbesondere in den Großstädten und größeren Städten unter dem Einflusse verschiedener sich gerade dort geltend machender Erscheinungen einen bedrohlichen Charakter angenommen hat und daß sie für das flache Land in recht vermindertem Ausmaße in Betracht kommt (siehe auch Seite 19 oben). So weist die preussische Fürsorgeerziehungsstatistik für das Rechnungsjahr 1910 die Verteilung der überwiesenen Fürsorgezöglinge nach ihrem Wohnort vor der Überweisung folgendermaßen auf: Auf Berlin und die Städte von 100.000 und mehr Einwohnern entfallen 41 Prozent der Überwiesenen, das ist ungefähr das zweieinhalbfache (17 Prozent) der Verteilung der Minderjährigen überhaupt nach ihrem Wohnorte, auf Gemeinden von über 20.000 bis 100.000 kommen 22 Prozent, das ist das eindreierteilfache (13 Prozent) der allgemeinen Verteilung, endlich auf Gemeinden von 20.000 Einwohnern und darunter 37 Prozent, das ist etwas über die Hälfte (70 Prozent) nach der Verteilung der Minderjährigen überhaupt in den Gemeinden unter 20.000 Einwohnern. Ähnlich sind die Verhältnisse in den folgenden Jahren (siehe Anhang B, Tabelle 7).

Nimmt man bei dem gegenwärtig so fortgeschrittenen Zustande der Jugendverwahrlosung an, daß die Zahl der Verwahrlosten und von Verwahrlosung Bedrohten in Wien doppelt so groß ist wie im übrigen Bundesgebiet, so würden auf dieses als untere Grenze rund 18.000 Minderjährige entfallen. Nimmt man nun die Doppelzählung bei dem Wiener polizeilichen Jugendamte mit derselben Ziffer an, so würden sich 18.000 + 19.000, also rund 37.000 verwahrloste und von Verwahrlosung bedrohte Minderjährige für das ganze heutige Österreich ergeben.

4. Die offizielle preussische Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in den Jahren 1901 bis 1918 (Anhang B, Tabellen 1 bis 18).

In dem ersten Jahrzehnte des Bestandes des preussischen Fürsorgeerziehungsgesetzes (1. April 1901 bis 31. Dezember 1911) wurden weitmehr die erst drohende Verwahrlosung und von der bereits eingetretenen Verwahrlosung nur die Anfangs- und mittleren Stadien in Berücksichtigung gezogen. Weil diese Art der Fürsorgeerziehungspraxis den Grundgedanken des vorliegenden Entwurfes eher entspricht als die in den späteren Jahren beobachtete Praxis in Preußen (siehe Anhang B, Tabellen 3 und 6), eignet sich die Statistik des ersten Jahrzehntes der preussischen Fürsorgeerziehung besser für die anzustellende Berechnung als das zweite Jahrzehnt.

In diesem ersten Jahrzehnte sind nun nach der preussischen Statistik (Anhang B, Tabelle 2) 71.548 Minderjährige der Fürsorgeerziehung überwiesen worden. Von dieser Gesamtzahl wurden bis zum 31. März 1911 (Ende des Verwaltungsjahres 1910) einschließlich der Gestorbenen 20.758 oder 29 Prozent endgültig und 3.227 oder 5 Prozent gegen Widerruf entlassen. Bis zum 31. März 1911 befanden sich demnach 47.563 oder 66 Prozent in Fürsorgeerziehung. Faßt man nun diese Zahl von 47.563 auf Grund der durch die Massenbeobachtung aufgezeigten Entwicklung als Bestandmaße auf, so kann man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Folgerung ziehen, daß im Jahre 1910 ein Verwahrlostenbestand von 47.563 dem durch die Volkszählung im Jahre 1910 gezählten Bestand an Minderjährigen überhaupt gegenüberstanden ist.

Unter Zugrundelegung des nachstehenden Altersaufbaues der Minderjährigen

Altersklasse	insgesamt	männlich*	weiblich*
in Preußen (Volkszählung 1910)			
0—6	5,946.862	2,998.587	2,948.275
6—14	7,165.475	3,597.812	3,567.663
14—18	3,254.186	1,632.130	1,622.056
18—21	2,244.432	1,132.326	1,112.106
Zusammen	18,610.955	9,360.855	9,250.100
in Österreich (Volkszählung 1920)			
0—6	487.781	245.371	242.410
6—14	927.582	466.596	460.986
14—18	486.482	244.652	241.830
18—21	358.687	178.164	180.523
Zusammen	2,260.532	1,134.783	1,125.749

* Diese Ziffern (für Preußen) sind errechnet und nicht gezählt.

kommt man zu folgendem Ergebnis:

Staat	Altersklasse 0—21 Jahren	Verwahrlostenstand	Altersklasse 0—18 Jahren	Jahres- zuwachs an Böglingen
Preußen	18,610.955	47.563 ¹	16,366.523	7.155 ²
Österreich	2,260.532	5.850	1,901.845	843.45 ³

Für das erste Jahr des Inkrafttretens des Fürsorgeerziehungsgesetzes kämen also rund 5.850, für das zweite und dritte Jahr beiläufig je 840, zusammen also in den ersten drei Jahren rund 7.500 Minderjährige für die Fürsorgeerziehung in Betracht.⁴)

¹ Gesamtstand der Fürsorgezöglinge nach Ablauf von zehn Jahren mit 31. März 1911 (Ende des Verwaltungsjahres 1910).

² Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1910.

³ Berechnete Verhältniszahl.

⁴ Der letzte Regierungsentwurf berechnete die Zahl der für das ganze damalige Österreich für das erste Jahr zu erwartenden Fürsorgezöglinge mit rund 3.800, was nach den obigen Feststellungen für das damalige Staatsgebiet als viel zu niedrig bezeichnet werden muß.

Diese Zahl der Fürsorgezöglinge würde sich auf die einzelnen Länder ungefähr folgendermaßen verteilen:

Gebiet	Volkszählung 1920			Aufteilung der Fürsorgezöglinge auf die Länder, und zwar der Summe von		
	6- bis 18jährige			5.850	6.000	7.600
	männlich	weiblich	zusammen			
Wien	174.942	171.068	346.010	1.431	1.468	1.860
Niederösterreich, Land	189.356	185.687	375.043	1.551	1.591	2.016
Linz	9.832	9.548	19.380	80	82	104
Übriges Oberösterreich	97.605	98.016	195.621	809	830	1.051
Salzburg	27.042	26.978	54.020	224	229	290
Graz	14.257	14.318	28.575	118	121	154
Übriges Steiermark .	100.940	100.663	201.603	835	856	1.083
Kärnten	40.835	40.300	81.135	335	344	436
Tirol	38.412	38.771	77.183	320	328	415
Borarlberg	18.027	17.467	35.494	147	151	191
Zusammen .	711.248	702.816	1.414.064	5.850	6.000	7.600

Bei dieser Aufteilung wurden die Altersgruppen der 6- bis 18jährigen deshalb herausgegriffen, weil nach der preussischen Fürsorgeerziehungsstatistik im ersten Jahrzehnt der Wirksamkeit des preussischen Gesetzes 96 Prozent der Fürsorgezöglinge dieser Altersgruppe angehörten. Von den Städten wurden nur Wien, Graz und Linz besonders berücksichtigt, und zwar einerseits deshalb, weil diese Städte die dichtbevölkerten sind und andererseits deshalb, weil für alle anderen Städte der Republik kein detaillierter Altersaufbau der betreffenden städtischen Bevölkerung zur Verfügung steht.

Die preussische Fürsorgeerziehungsstatistik gibt uns auch den Schlüssel an die Hand, wie man den geschätzten Grundstock von 5850 Fürsorgezöglingen beim Gesetzworden des Entwurfes weiter zu gliedern habe.

Bezüglich des Geschlechterverhältnisses der Zöglinge erhalten wir den Schlüssel: Zwei Drittel zu ein Drittel, so daß von den 5850 Zöglingen 3900 auf das männliche Geschlecht und 1950 auf das weibliche entfallen würden.

Nimmt man den Altersaufbau der Fürsorgezöglinge im ersten Jahrzehnt mit 4 Prozent, 51 Prozent und 45 Prozent (siehe Anhang B, Tabelle 3), so gliedert sich unsere Grundzahl von 5850 in folgender Weise:

0 bis 6jährige	234
6 " 14 "	2.984
14 " 18 "	2.632
zusammen .	5.850

Wie begreiflich war das Böglingmaterial, das mit Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes der Fürsorgeerziehung überwiesen wurde, ein sehr schlechtes. Für das ganze erste Jahrzehnt berechnet waren von den 71.548 Böglingen 32.958 Böglinge, oder 46 Prozent mit schlechten Neigungen, Trunksucht, Unzucht, Diebstahl, Landstreicherei und Betteln behaftet. Die entsprechende Zahl auf Grund der vorliegenden Schätzung von 535) betrage 2691. Im ersten Jahrzehnt kamen in Preußen durchschnittlich zwei Drittel der Böglinge im Stadium weit vorgeschrittener Verwahrlosung in Fürsorgeerziehung; das wären also unter Zugrundelegung der vorliegenden Schätzung 3900.

Sehr lehrreich sind ferner die durchschnittlichen Ergebnisse in Preußen hinsichtlich der Unterbringung der Böglinge.

In Rücksicht auf das Alter im Zeitpunkt der Überweisung ergibt sich nach der preussischen Statistik (siehe Anhang B, Tabelle 3) folgende prozentuelle Verteilung:

Alterklassen:	Durchschnitt 1901 bis 1910:	1918:
0—6	4	2
6—14	51	27
14—18	45	71

Von je 100 Fürsorgezöglingen waren untergebracht, und zwar (siehe Anhang B, Tabelle 13):

	Der Bestand vom 31. März 1910:	Der Bestand vom 31. März 1919:	In der Zeit vom 1. April 1910 bis 31. März 1911 Überwiesene:
In Anstalten	39	43	70
In Familien (Dienst- und Lehrstellen) .	52	48	16
Anderweitig (Krankenhaus, Gefängnis, entwichen, noch nicht unter- gebracht)	9	9	14
			(darunter 9 Prozent über- haupt noch nicht unter- gebracht).

Wie man sieht, herrscht begreiflicherweise bei der Unterbringung einer einjährigen Bewegungsmasse, das ist bei den innerhalb eines Jahres der Fürsorgeerziehung Überwiesenen die Anstaltspflege vor (sieben Zehntel). Sieben Zehntel des kalkulierten Grundstockes von 5850, das sind 4095 oder rund 4000 würden demnach im ersten Jahre nach dem Geschehen des Entwurfes in Anstaltspflege kommen. Für diese reichen aber die vorhandenen Anstalten aus, wenn alle für die Fürsorgeerziehung als geeignet in Betracht kämen, was im allgemeinen anzunehmen sein dürfte, insbesondere dann, wenn sie sich im Sinne einer zeitgemäßen Anschauung über Fürsorgeerziehung umgestalten ließen. Denn die bestehenden öffentlichen und privaten Besserungs- und Erziehungsanstalten haben einen Belagraum von rund 4100 Plätzen (siehe Anhang A, Tabelle V).

Bereits schwieriger würden sich die Verhältnisse wegen Unterbringung der im zweiten und dritten Verwaltungsjahre zuwachsenden Fürsorgezöglinge gestalten; denn die Abgänge, die allenfalls während dieser dreijährigen Periode in Betracht kommen werden, sind belanglos, da es sich um eine Fürsorgeerziehung handelt, die immer einige Jahre andauern muß, wenn sie Erfolg haben soll.

Es verblieben demnach von der zu Punkt 3 berechneten Summe von rund 37.000 noch ein Bestand von 30.000, welche durch das Fürsorgeerziehungsgesetz nicht gedeckt erscheint.

Nach dem im Jahre 1913 von der statistischen Zentralkommission herausgegebenen Katalog der Anstalten und Einrichtungen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien, im übrigen Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark (S. 248/249), belief sich für dieses Gebiet die Gesamtzahl der Jugendfürsorgeanstalten auf 168 mit einem tatsächlichen Gesamtstand von Pflinglingen zu Beginn des Jahres 1912 von nicht ganz 20.000. Nicht berücksichtigt hierbei sind Kärnten, Nordtirol und Vorarlberg. Man kann nun mit Recht annehmen, daß seit dem Jahre 1912 die Fürsorgeaktionen so wohl an Umfang wie an Intensität bis zur Gegenwart bedeutend zugenommen haben. Deshalb ist vielleicht die Annahme nicht unbegründet, daß dieser ungedeckte Bestand von 30.000 durch die in ganz Österreich bestehenden Fürsorgeanstalten und Einrichtungen für Kinderschutz und Jugendfürsorge beiläufig gedeckt erscheint. Außerdem wäre dann auch die Unterbringung von Fürsorgezöglingen in Familien sowie in Dienst- und Lehrstellen in Anschlag zu bringen.

In der für das erste Jahr des Gesetzes errechneten Zahl von 5850 Fürsorgezöglingen würde auch fast der ganze jährliche Zuwachs der bisherigen Landesbesserungsanstalten inbegriffen sein. Nur die älteren als 18jährigen Korrigenden, eine verhältnismäßig verschwindende Minderheit, kämen hier nicht in Betracht. Stellt man den Zuwachs der Korrigenden der Landesbesserungsanstalten, der in Zukunft entfallen würde, dem Zuwachs an Fürsorgezöglingen gegenüber, so ergibt sich im ersten Jahre für die einzelnen Länder folgende Belastung durch den neuen Zuwachs an Fürsorgezöglingen:

Land	Berechneter Zuwachs an Fürsorgezöglingen	In Prozenten der Gesamtziffer	Davon entfallen auf den derzeitigen Zuwachs der Besserungsanstalten (nach dem Durchschnitt der Jahre 1913 bis 1918, abzüglich der 18- bis 21jährigen)	Tatsächlicher Zuwachs an Fürsorgezöglingen	In Prozenten der Gesamtziffer
Wien	1.431	24·5	530	2.452	47·3
Niederösterreich Land	1.551	26·5			
Oberösterreich	889	15·2	—	889	17·1
Salzburg	224	3·8	—	224	4·3
Steiermark	953	16·3	63	890	17·1
Kärnten	335	5·7	—	335	6·5
Tirol	320	5·5	16	304	5·9
Borarlberg	147	2·5	54	93	1·8
Zusammen	5.850	100	663	5.187	100

Die bisherige Berechnung hat es mit vorsichtig gewählten Ansätzen zu tun. Ihr Ergebnis könnte zwar auf den ersten Blick vielleicht etwas zu hoch erscheinen, da mit den für Preußen ermittelten Prozentsätzen gerechnet wurde, während die Verhältnisse in Österreich gestatten würden, ein geringeres Prozent von Zöglingen anzunehmen. Denn die Siedlungs- und Wirtschaftsverhältnisse in Preußen und Österreich sind nicht die gleichen, insbesondere sind in Preußen viele Gebiete industriell höher entwickelt und weisen verhältnismäßig mehr Gemeinden mit höherer Bevölkerungszahl auf als Österreich, was wie schon erwähnt, für die Höhe der Zahl der Verwahrlosten von Bedeutung ist, da diese mit der größeren Zahl der Bevölkerung unverhältnismäßig steigt. Andererseits darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß wie schon hervorgehoben wurde, der vorliegende Gesetzentwurf einen viel größeren Kreis von Fürsorgezöglingen umfaßt, als es nach dem preussischen Gesetz der Fall ist, indem er das Schwergewicht auf die drohende Verwahrlosung legt, während nach der preussischen Statistik auf Grund des dortigen Gesetzes im Durchschnitt des ersten Jahrzehntes zwei Drittel der Fürsorgezöglinge zur Zeit der Überweisung gänzlich verwahrlost waren.

Der durchschnittliche Aufwand der in bestehenden Waisenhäusern, Erziehungs- und Rettungsanstalten untergebrachten Zöglinge betrug in den letzten Friedensjahren für Kopf und Tag 0·79 K, während die Verpflegskosten in den Landesbesserungsanstalten verhältnismäßig höher waren, nämlich für den Tag und Zögling 1·5 K ausmachten. Die letzte Regierungsvorlage des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom Jahre 1917 konnte daher noch annehmen, daß man die Verpflegskosten im Durchschnitt für einen Zögling mit höchstens 400 K im Jahre anzusetzen habe, insbesondere wenn man erwägt, daß ein Teil der Fürsorgezöglinge auch in Familien untergebracht würde, was sich ungleich billiger stellt als eine Anstaltspflege.

Inzwischen haben sich die Lebensverhältnisse außerordentlich verschlechtert, eine ungeheurere Teuerung aller notwendigen Bedarfsartikel und damit eine bedeutende Erhöhung der Löhne der Angestellten hat Platz gegriffen. Augenblicklich dürfte vielleicht das Dreißig- bis Vierzigfache des Friedensserfordernisses für einen Fürsorgezögling aufzubringen nötig sein, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß in den erwähnten Verpflegskosten nicht nur die Kosten der Verpflegung des Zöglings, sondern auch der auf ihn entfallende Anteil an Erhaltungs- und Verwaltungskosten der Anstalt, die Zu- und Abreisefkosten eines

Böglings, die Auslagen für seine Unterbringung in einem Gewerbe, seine Überwachung außerhalb der Anstalt usw. enthalten sind. Mit Rücksicht auf die fortwährenden Schwankungen, denen unsere Währung und damit die Preise aller Bedarfsartikel unterliegen, ist es unzweckmäßig, die Berechnung der Fürsorgeerziehungskosten auf die heutigen Kosten der Verpflegung eines Anstaltszöglings und der Erhaltung und Verwaltung von Anstalten aufzubauen. Denn bis zu dem Gesegwerden des Entwurfes kann noch längere Zeit vergehen, die Verhältnisse können sich bis dahin bedeutend geändert, noch mehr verschlechtert, aber auch bedeutend gebessert haben. Es empfiehlt sich daher, der folgenden Berechnung der Fürsorgeerziehungskosten die im Jahre 1917 auf Grund der Verhältnisse vor dem Krieg aufgestellten Ansätze (400 K für einen Zögling im Jahr) zugrunde zu legen und die so festgestellten Kosten entsprechend den jeweiligen Preisverhältnissen umzu rechnen.

Da nicht sogleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, sondern erst nach Ablauf des ersten Jahres mit einem Stand von rund 5850 Fürsorgezöglingen zu rechnen sein wird, so ist für das erste Jahr nicht schon ein Kostenaufwand von 400 K, sondern vielleicht nur die Hälfte für einen Zögling anzunehmen. Der Aufwand des ersten Jahres würde sich naturgemäß in den folgenden Jahren steigern, nicht nur, weil dann bereits ein Kostenaufwand von vollen 400 K für einen Zögling erforderlich sein wird, sondern auch weil dem jeweiligen Zuwachs an Zöglingen, der im zweiten und dritten Jahre ungefähr je 840 betragen dürfte, aufrangs fast gar kein Abgang, später jedenfalls kein ebenso großer Abgang gegenübersteht, als der Zuwachs beträgt. Denn nach den Erfahrungen der österreichischen Besserungsanstalten und der preussischen Fürsorgeerziehung werden die Zöglinge im Durchschnitt mindestens zweieinhalb bis drei Jahre, meistens noch länger in Fürsorgeerziehung verbleiben. Für das zweite und dritte Jahr nach Gesegwerden des Entwurfes werden daher die Verpflegskosten mit dem vollen 400 K jährlich für jeden Zögling anzusetzen sein. Die dauernde Belastung wird dann ungefähr mit der Ziffer des dritten Jahres zu veranschlagen sein.

Tatsächlich würden jedoch die Länder, die zunächst für die Kosten aufzukommen haben, eine geringere Kostenlast zu tragen haben. Denn zunächst wäre zu berücksichtigen, daß einzelne Länder, in denen Landesbesserungsanstalten bestehen, schon heute mit einem größeren Aufwand für die Zöglinge dieser Anstalt zu rechnen haben, die in dem erwähnten Stand an Fürsorgezöglingen eingerechnet sind, und daß daher ihre Kosten nur auf diesen tatsächlichen Zuwachs an Fürsorgezöglingen, diesen Mehraufwand, zu beschränken wären. Der tatsächliche Zuwachs an Fürsorgezöglingen würde betragen:

Jahr	Vom Vorjahr übernommener Stand an Fürsorgezöglingen	Errechneter Jahreszuwachs an Fürsorgezöglingen	Zusammen	Bisheriger durchschnittlicher Jahreszuwachs an Korrigenden der Besserungsanstalten	Tatsächlicher Jahreszuwachs an Fürsorgezöglingen
1.		5.850	5.850	663	5.187
2.	5.187	840	6.027	663	5.364
3.	5.364	840	6.204	663	5.541

Weiters wären diesem Mehraufwand die Beträge gegenüber zu stellen, die dem betreffenden Lande aus den Gebahrungsüberschüssen der gemeinschaftlichen Waisenklassen zugewiesen werden (§ 34). Diese Beträge, die einzelnen Ländern (Niederösterreich, Oberösterreich) zufließen, haben eine anhaltend steigende Tendenz (siehe Anhang A, Tabelle VI), und es wird daher der bezügliche Beitrag in den folgenden Jahren jedenfalls nicht kleiner sein.

Schließlich wäre auf die Einnahmen der Länder Bedacht zu nehmen, die aus den Rücklagen ihrer Kosten von den Gemeinden und unterhaltspflichtigen Angehörigen herrühren (§§ 32 und 33) und nach den bei den Landesbesserungsanstalten gemachten Erfahrungen mit ungefähr 25 Prozent zu veranschlagen wären.

Unter Berücksichtigung aller dieser Erwägungen ist die finanzielle Tragweite des Entwurfes für die Länder ungefähr folgende:

Land	Jahr	Tatsächlicher Zuwachs an Fürsorgezöglingen	Kosten der Fürsorge- erziehung	Einnahmen aus		Gesamt- einnahmen	Tatsächliche Steigerung der Ausgaben des Landes
				Gebärungs- überchüssen der gemein- schaftlichen Waisenkassen (ein Viertel des Durchschnittes der Jahre 1915/18)	Erfassforde- rungen gegen Gemeinden und unterhalts- pflichtige Angehörige		
Kronen							
Wien	1.	2.452	490.400	146.691	122.600	269.291	221.109
	2.	2.537	1.014.800	146.691	253.700	400.391	614.409
	3.	2.621	1.048.400	146.691	262.100	408.791	639.609
Niederösterreich, Land	1.	889	177.800	8.143	44.450	52.593	125.207
	2.	917	366.800	8.143	91.700	99.843	266.957
	3.	947	378.800	8.143	94.700	102.843	275.957
Salzburg	1.	224	44.800	.	11.200	11.200	33.600
	2.	231	92.400	.	23.100	23.100	69.300
	3.	238	95.200	.	23.800	23.800	71.400
Steiermark	1.	890	178.000	.	44.500	44.500	133.500
	2.	918	367.200	.	91.800	91.800	275.400
	3.	948	379.200	.	94.800	94.800	284.400
Kärnten	1.	335	67.000	.	16.750	16.750	50.250
	2.	347	138.800	.	34.700	34.700	104.100
	3.	360	144.000	.	36.000	36.000	108.000
Tirol	1.	304	60.800	.	15.200	15.200	45.600
	2.	317	126.800	.	31.700	31.700	95.100
	3.	327	130.800	.	32.700	32.700	98.100
Vorarlberg	1.	93	18.600	.	4.650	4.650	13.950
	2.	97	38.800	.	9.700	9.700	29.100
	3.	100	40.000	.	10.000	10.000	30.000
Insgesamt	1.	5.137	1.037.400	154.834	259.350	414.184	623.216
	2.	5.364	2.145.800	154.834	536.400	691.234	1.454.366
	3.	5.541	2.216.400	154.834	554.100	708.934	1.507.466

Dagegen wurde sich die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Züchtungs- und Züchtungs-
 wie folgt, darstellen:

Jahr	Gesamtzahl der Züchtungs- zuchtlinge	Gesamtaufwand der Länder für die Züchtungs- zucht	Gesamteinnahmen der Länder	Tatsächlicher Aufwand der Länder für die Züchtungs- zucht	Gewinn ein Drittel Kostentragung des Bundes
1.	5,850	1,170,000	414,184	755,816	251,939
2.	6,690	2,676,000	691,234	1,984,766	661,589
3.	7,530	3,012,000	708,934	2,303,066	767,689

Anhang.

A.

^{ff}
Österreichische Statistik.

I. Die Zöglingsebewegung in den Besserungsanstalten in den Jahren 1913 bis 1918.

Besserungsanstalt (Land, für männliche oder weibliche Zöglinge)	Stand der Zöglinge am		Zuwachs					Abgang		Persönliche Verhältnisse der jugendwachsenen Zöglinge															
	1. Jänner	31. Dezember	hievon wurden eingeliefert					insgesamt	hievon vor erreichtem 20. Lebensjahre entlassen	Zufälligkeit					Alter										
			nach §§ 1 bis 6 B. G.	Verbrechens (§ 81 B. G.)	Vergehens oder einer Übertretung (§ 82 B. G.)	auf Antrag des gesetzlichen Vertreters	als rückfällig			andere	in der Republik Österreich					bis zu 10 Jahren	von 10 bis 14 Jahren	von 14 bis 16 Jahren	von 16 bis 18 Jahren	von 18 bis 20 Jahren					
männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe		
Niederösterreich	Eggenburg	801	729	253	7	19	206	21	325	312	1.054	288.520	185	5	9	4	1	4	36	9	27	150	64	12	76
	Korneuburg	527	533	197	37	30	104	26	191	7	724	80.398	153	12	1	5	5	19	7	19	7	46	118	33	
	Summe	1.328	1.262	450	37	49	310	26	516	319	1.778	368.918	338	17	10	4	1	9	55	16	27	150	110	130	33
Oberösterreich	Eggenburg	228	244	120	14	70	35	1	104	104	348	82.884	103	3	3	1	1	1	8	6	8	30	27	55	3
	Wiener-Neudorf	93	89	36	7	25	3	1	40	17	129	31.975	25	1	1	1	1	1	4	6	8	30	5	28	3
	Summe	321	333	156	7	95	38	2	144	17	477	114.859	128	4	4	2	2	2	12	11	8	30	32	88	3
Steiermark	Meiseneck (männlich)	65	54	52	6	9	2	31	63	54	117	21.965	466	21	10	5	1	9	67	27	35	180	142	213	36
	Lauterbach (weiblich)	41	45	18	9	1	8	8	14	8	59	15.415	466	21	10	5	1	9	20	27	35	180	142	213	36
	Summe	106	99	70	15	10	2	39	77	62	176	37.380	466	21	10	5	1	9	67	27	35	180	142	213	36
Kärnten	Schwarz (weiblich)	39	44	14	6	8	8	8	9	4	53	15.566	466	21	10	5	1	9	1	5	8	1	2	11	11
	Summe	39	44	14	6	8	8	8	9	4	53	15.566	466	21	10	5	1	9	1	5	8	1	2	11	11
	Summe	39	44	14	6	8	8	8	9	4	53	15.566	466	21	10	5	1	9	1	5	8	1	2	11	11
Vorarlberg	Summe	78	73	32	2	32	32	32	37	110	22.494	466	21	10	5	1	9	7	12	1	6	18	13	1	1
	Summe	21	23	20	2	18	18	18	18	41	8.380	466	21	10	5	1	9	3	7	2	4	12	7	1	1
	Summe	99	96	52	2	50	50	50	55	151	30.874	466	21	10	5	1	9	10	19	3	10	30	20	2	2
Insgesamt	Summe	1.471	1.389	534	43	16	51	373	616	373	2.005	413.372	339	19	12	36	2	26	16	12	76	22	45	172	132
	Summe	422	445	208	22	17	129	38	185	29	630	154.220	428	4	1	10	5	11	8	26	15	20	38	39	
	Summe	1.893	1.834	742	65	33	51	502	801	402	2.635	567.592	467	23	13	46	7	27	20	102	37	65	210	171	
Summe	39	44	14	6	8	8	8	9	4	53	15.566	466	21	10	5	1	9	1	5	8	1	2	11	11	

1914.

Befestigungsanstalt (Stand, für männliche oder weibliche Zöglinge)	Stand der Zöglinge am		Zuwachs				Abgang		Bestandzahl der Verpflegstage		Persönliche Verhältnisse der jugendwachsenen Zöglinge															
	männlich	weiblich	davon wurden eingeleistet				insgesamt	hieron vor erreichtem 20. Lebensjahre entlassen	Bestandzahl der im Laufe des Jahres interniert	Gleitszahl der Verpflegstage	Zuständigkeit															
			in der Republik Österreich								in einem der Nachfolgestaaten		Gonitige		bis zu 10 Jahren				von 10 bis 14 Jahren		von 14 bis 16 Jahren		von 16 bis 18 Jahren		von 18 bis 20 Jahren	
			Mitgliedereich	Berghereich	Salzburg	Steiermark					Kärnten	Tirol	Borarlberg	in einem der Nachfolgestaaten	8	13	127	41	25	2	10	17	18	144	146	211
Eggenburg	729	639	5	12	163	28	298	937	267,063	140	5	2	5	6	5	13	8	8	8	33	8	127	41	25	2	
Kornuburg	533	551	35	2	107	61	187	738	85,455	180	2	2	2	2	2	70	20	8	8	20	2	103	70	103	32	
Summe	1,262	1,190	473	35	270	67	485	295	332,518	300	10	4	7	7	18	13	16	16	53	16	127	111	128	34		
Eggenburg	244	259	113	10	72	31	98	357	87,459	99	4	1	1	1	1	5	1	1	1	8	1	17	34	57	15	
Wiener Neudorf	89	82	42	10	29	2	49	131	31,377	36	3	3	3	3	3	5	1	1	1	3	1	17	35	83	15	
Summe	333	341	155	10	101	33	147	40	118,836	135	7	1	4	4	4	10	2	2	2	11	2	17	35	83	15	
Summe	1,595	1,531	668	45	371	61	632	335	471,354	495	17	5	7	7	18	18	17	17	64	18	144	146	211	49		
Meisendorf (männlich)	54	57	45	6	29	2	42	32	23,097	17	1	1	1	1	2	2	2	2	20	2	10	18	17	3		
Sanfowitz (weiblich)	45	54	30	18	17	1	21	9	17,277	17	1	1	1	1	1	1	1	1	11	1	5	5	17	3		
Summe	99	111	75	19	46	2	63	41	40,374	34	2	2	2	2	3	3	3	3	31	3	15	23	84	3		
Schnoaz (weiblich)	44	56	20	7	12	1	8	4	15,984	17	1	1	1	1	1	1	1	1	5	5	1	2	5	10	2	
Jagdberg (männlich)	73	56	28	2	26	1	45	101	22,952	2	1	1	1	1	1	1	1	1	20	4	8	17	3	1		
Jagdberg (weiblich)	23	19	12	12	12	1	16	35	7,343	2	1	1	1	1	1	1	1	1	11	1	9	2	2	2		
Summe	96	75	40	2	26	1	61	136	30,395	4	2	2	2	2	2	2	2	2	31	5	17	18	5	5		
Knaben	1,389	1,303	486	41	325	30	572	327	398,567	302	10	4	30	2	22	18	20	18	78	20	21	154	132	145	34	
Mädchen	445	470	217	30	130	33	192	53	159,540	135	7	4	18	1	13	9	9	9	27	3	15	25	47	110	20	
Endsumme	1,834	1,773	703	71	455	63	764	380	558,107	437	17	8	48	3	35	27	27	105	23	36	179	179	255	54		

Vermögensart (Land, für männliche oder weibliche Zöglinge)	Stand der Zöglinge am		Zuwachs				Abgang		Gesamtzahl der Verpflegstage	Persönliche Verhältnisse der zugewachsenen Zöglinge																			
	1. Jänner	31. Dezember	hievon wurden eingeliefert				insgesamt	hievon vor erreichen 20. Lebensjahre		Gesamtzahl der im Laufe des Jahres interniert gewordenen Zöglinge	Zuständigkeit																		
			auf Antrag des gesetzlichen Vertreters								Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Tirol	Korntberg	in einem der Nachfolgenden	Contige	bis zu 10 Jahren	von 10 bis 14 Jahren	von 14 bis 16 Jahren	von 16 bis 18 Jahren	von 18 bis 20 Jahren					
			nach §§ 1 bis 6 Z. 6.	Berechnens (§ 8/1 Z. 6.)	Berzogens über einer Übertragung (§ 8/2 Z. 6.)	umwählig wegen Begebung eines																			als rüdtällig	andere	Alter		
männlich	Eggensburg	639	500	171	12	17	129	13	310	290	810	206.214	139	2	5	1	1	3	1	15	1	1	5	17	131	8	13	2	
	Korneuburg	551	452	145	25	1	3	68	48	244	98	64.397	112	4	1	1	1	7	5	14	2	2	2	79	62	4	18	2	
Summe		1.190	952	316	25	20	197	13	554	388	1.506	270.611	251	6	6	1	1	10	6	29	7	7	17	131	87	75	6	6	
weiblich	Eggensburg	259	238	110	8	67	35	131	107	369	969	82.645	104	1	1	1	1	1	1	5	1	1	4	21	33	52	3	3	
	Wiener-Neudorf	82	79	49	10	34	5	52	46	131	28.578	42	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	15	31	3	3	
Summe		341	317	159	10	101	40	183	153	500	111.224	146	4	1	1	1	1	1	1	6	1	1	4	21	48	83	3	3	
Summe		1.531	1.269	475	35	20	298	53	737	541	2.006	381.835	397	10	7	2	2	10	6	35	8	21	152	185	158	9	9		
Steiermark	Wessendorf (männlich)	57	70	51	6	14	5	25	1	38	7	108	21.451	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Lautsachs (weiblich)	54	46	18	8	2	8	8	27	8	72	17.844	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Summe		111	115	69	14	16	5	33	1	65	15	39.295	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Tirol	Schwarz (weiblich)	56	63	21	14	7	7	7	14	1	77	18.751	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Tagberg (männlich)	56	50	20	1	18	1	1	26	1	76	16.724	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Summe		75	72	31	2	18	10	34	1	106	23.621	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Korntberg	Knaben	1.903	1.972	387	32	27	42	222	14	49	618	308.786	251	6	6	28	4	14	15	54	9	27	155	118	81	6	6	6	
	Wäldchen	470	447	209	33	10	126	40	232	162	670	154.716	146	4	3	9	2	16	6	19	4	10	38	59	98	4	4	4	
Summe		1.773	1.519	596	65	37	43	348	54	49	850	468.502	397	10	9	37	6	30	21	73	13	37	177	179	10	10	10		

1916.

Vestierungsaufhalt (Land, für männliche oder weibliche Zöglinge)	Stand der Zöglinge am		Zuwachs				Abgang		Gesamtheit der Zöglinge	Persönliche Verhältnisse der zugewachsenen Zöglinge															
	1. Jänner	31. Dezember	hier von wurden eingeliefert				insgesamt	insgesamt		hievon vor erreichen 20. Lebensjahre entlassen	Zuständigkeit														
			auf Antrag des gesetzlichen Vertreters								in der Republik Österreich	in einem der Nachfolgenden	Confitte	Alter											
			nach §§ 1 bis 6 Z. 6.	Zerbrechens (§ 81 Z. 6.)	Zerbrechens über einer Übergang wegen eines	andere								als rüchftig	andere	hievon vor erreichen 20. Lebensjahre entlassen	in der Republik Österreich	in einem der Nachfolgenden	Confitte	bis zu 10 Jahren	von 10 bis 14 Jahren	von 14 bis 16 Jahren	von 16 bis 18 Jahren	von 18 bis 20 Jahren	
in der Republik Österreich	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Tirol	Vorarlberg	von 10 bis 14 Jahren	von 14 bis 16 Jahren	von 16 bis 18 Jahren	von 18 bis 20 Jahren														
Eggenburg	500	540	31	16	174	25	206	185	746	186.445	209	4	3	1	1	10	1	14	4	31	187	9	15	4	
Korneuburg	452	451	6	4	146	54	266	117	717	73.920	194	14	3	3	14	1	1	30	6	6	151	106	8	15	
Summe	952	991	37	20	320	25	472	302	1.463	260.365	403	18	6	4	24	2	2	44	10	31	187	160	12	12	
Eggenburg	238	234	17	17	64	35	120	98	354	84.377	97	3	3	3	3	3	3	16	5	5	34	45	22	10	10
Wiener-Neudorf	79	97	20	20	26	3	33	23	130	34.368	39	6	3	3	3	3	3	4	2	2	34	8	38	5	5
Summe	317	331	37	37	90	38	153	121	484	118.745	136	9	6	6	6	6	6	20	7	7	68	53	60	15	15
Summe	1.269	1.322	75	57	410	63	625	423	1.947	379.110	539	27	6	3	1	24	2	64	12	36	221	213	181	27	27
Wessendorf (männlich)	70	66	2	3	13	1	30	14	96	24.078	17	3	1	1	1	1	1	8	3	3	12	6	3	3	3
Wessendorf (weiblich)	45	47	17	2	12	1	30	8	77	17.767	15	3	1	1	1	1	1	13	2	2	2	10	19	1	1
Summe	115	113	19	5	25	2	60	22	173	41.845	32	6	2	2	2	2	2	21	5	5	14	22	25	4	4
Schwarz (weiblich)	63	66	8	8	13	1	18	1	84	20.841	18	1	1	1	1	1	1	5	2	2	2	2	13	4	4
Jagdberg (männlich)	50	67	1	1	42	1	26	1	93	20.876	11	27	1	1	1	1	1	27	4	4	9	31	3	3	3
Jagdberg (weiblich)	20	26	8	8	8	1	4	4	30	3.249	7	7	1	1	1	1	1	7	1	1	5	3	3	3	3
Summe	72	93	1	1	50	2	30	5	123	24.125	24	28	2	2	2	2	2	34	5	5	14	34	3	3	3
Knaben	1.072	1.124	58	40	380	25	628	316	1.652	305.319	403	18	7	20	1	36	29	52	14	40	223	175	127	15	15
Mädchen	447	470	228	45	19	123	39	205	130	160.602	136	9	3	15	3	13	8	38	9	10	41	65	92	20	20
Endsumme	1.519	1.594	103	40	503	64	733	446	2.327	465.921	539	27	10	35	4	49	37	90	17	50	264	240	219	35	35

Pflanzungsamt (Land, für männliche oder weibliche Böglinge)	Stand der Böglinge am		Zuwachs				Abgang		Gesamtzahl der Verpflegstage	Persönliche Verhältnisse der zugewachsenen Böglinge														
	1. Jänner	31. Dezember	hievon wurden eingeliefert				insgesamt	hievon vor erreichtem 20. Lebensjahre entlassen		Gesamtzahl der Verpflegstage	Zuständigkeit													
			nach §§ 1 bis 6 Z. 6.		auf Antrag des gesetzlichen Vertreters						in der Republik Österreich													
	des Berichtsjahres		Kerbrückens (§ 8/1 Z. 6.)		Kerbrückens oder einer Übertragung (§ 8/2 Z. 6.)		als rüftig				in einem der nachfolgenden													
		wegen Begehung eines		andere		Gemeinschaften																		
Stierreich	männlich	540	394	159	23	17	80	19	285	252	679	154.451	144	2	4	2	4	2	12	103	13	10	1	
	weiblich	451	525	210	80	2	74	47	136	23	661	87.324	163	13	1	1	5	1	1	70	120	20	10	20
	Summe	991	919	349	80	24	154	66	421	275	1.340	241.775	277	15	2	6	6	3	12	103	83	130	21	21
Stierreich	männlich	234	232	96	7	56	33	98	75	330	70.497	93	1	5	1	1	1	1	5	14	17	43	17	17
	weiblich	97	61	40	10	3	18	1	76	35	137	29.114	33	4	1	1	1	1	1	14	23	17	17	17
	Summe	331	293	136	10	4	74	37	174	110	467	99.611	126	5	2	2	2	2	5	14	40	60	17	17
	Summe	1.322	1.212	485	90	28	228	67	595	385	1.807	341.486	403	20	5	3	10	1	17	117	123	130	38	38
Stierreich	männlich	66	72	43	8	4	23	47	20	119	21.195	27	1	1	1	1	1	1	1	12	16	15	15	15
	weiblich	47	37	16	9	7	7	26	6	63	14.629	26	1	1	1	1	1	1	1	2	5	8	8	8
	Summe	113	109	59	17	8	30	73	26	182	35.824	53	2	2	2	2	2	2	14	17	23	23	23	23
Stierreich	männlich	66	60	16	9	7	7	22	11	82	22.611	22	1	1	1	1	1	1	1	1	2	6	6	6
	weiblich	67	75	55	1	2	51	47	15	122	26.031	31	1	1	1	1	1	1	1	12	16	17	17	17
	Summe	133	135	71	11	9	102	94	30	204	52.642	53	2	2	2	2	2	2	2	23	32	33	33	33
Stierreich	männlich	1.124	1.066	447	89	35	228	66	545	295	1.584	289.007	277	18	5	30	27	24	6	24	153	103	146	21
	weiblich	470	418	188	28	12	106	37	240	116	638	143.674	126	5	9	9	17	10	1	15	24	48	75	26
	Summe	1.594	1.484	635	117	47	334	67	785	411	2.222	432.681	403	23	39	39	44	34	7	39	177	151	221	47

1918.

Weserungsauskunft Land, für männliche oder weibliche Zöglinge	Stand der Zöglinge am		Zuwachs				Abgang		Gesamtzahl der Zöglinge		Persönliche Beschäftigte der jugendwachsenen Zöglinge														
	1. Jänner	31. Dezember	hierbei wurden eingeliefert				insgesamt	hievon vor erreichtem 20. Lebensjahre entlassen	Gesamtzahl der im Laufe des Jahres interniert gewordenen Zöglinge	Wiederbereich	in der Republik Österreich					Alter									
			nach §§ 1 bis 6 Z. 2.	Verbrechens (§ 81 Z. 2.)	Zerstreuen oder einer anderen Art (§ 82 Z. 2.)	auf Antrag des gesetzlichen Betreters					als rückfällig	andere	in der Republik Österreich	Wiederbereich	in einem der Nachfolgenden	Constitue	bis zu 10 Jahren	von 10 bis 14 Jahren	von 14 bis 16 Jahren	von 16 bis 18 Jahren	von 18 bis 20 Jahren				
Männer	394	351	24	13	148	13	241	211	592	133.654	162	3	9	3	8	28	151	13	6						
	525	620	7	1	130	65	170	54	790	77.160	216	13	3	2	1	11	143	119	3						
Frauen	919	971	52	14	278	13	65	411	1.382	210.814	378	16	12	5	1	19	28	151	156	125	3				
	232	176	3	4	48	10	121	68	297	57.723	48	1	1	1	1	1	7	19	15	14	10				
Summe	61	25	3	7	8	2	1	57	82	15.947	18	1	1	1	1	1	4	12	5	4	5				
	293	201	3	11	56	12	1	178	101	73.670	66	2	1	1	1	1	7	19	19	26	15				
Summe	1.112	1.172	65	26	394	25	66	889	346	1.761	284.484	144	18	12	5	1	19	35	170	175	151	18			
	72	53	4	5	19	1	65	41	118	1.522	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Summe	37	24	6	2	2	1	22	6	46	12.303	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
	109	77	10	5	21	1	87	47	164	33.825	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Summe	66	60	9	7	7	1	22	22	82	22.611	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
	67	75	1	5	1	1	47	47	122	26.051	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Summe	26	28	2	18	18	1	18	18	46	6.323	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
	93	103	1	69	69	1	65	65	168	32.854	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Summe	1.058	1.099	67	51	19	348	65	823	286	1.622	258.367	378	19	12	48	3	37	23	40	4	41	209	171	140	3
	422	313	18	5	11	83	2	240	117	553	115.407	66	2	5	5	16	10	22	10	17	26	26	37	23	
Endsumme	1.480	1.412	85	30	431	26	67	763	403	2.175	373.774	444	21	12	53	3	53	33	62	14	58	237	197	177	26

* Die letzten Ziffern betreffen die Daten des Jahres 1917, weil für 1918 keine Angabe vorliegt. ** 80 Plätze sind von Pflegeeltern der Jugendämter in Gebirgsbezirken belegt, dessen Zeit freigegeben ist.

Gesamtübersicht für die Jahre 1913 bis 1918.

Jahr	Stand der Zöglinge am		Zuwachs				Abgang		Gesamtzahl der im Laufe des Jahres interniert gewesenen Zöglinge	Personliche Beschäftigte der zugewachsenen Zöglinge																	
			davon wurden eingeliefert				insgesamt	hievon vor erreichem 20. Lebensjahre		Zuständigkeit																	
			hievon wurden eingeleitet							auf Antrag des gesetzlichen Vertreters	als rückfällig	andere	in der Republik Österreich														
			1. Jänner		31. Dezember		nach §§ 1 bis 6 Z. 3. Bertrags (§ 8/1 Z. 3.)						Bertrags (§ 8/2 Z. 3.)		Wiederbereich		Salzburg		Steiermark		Kärnten		Tirol		Borarlberg		in einem der nachfolgenden Orte
männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
1913	1.471	1.389	534	43	16	51	373	26.616	373	2.005	413.372	339	19	12	36	2	16	12	12	76	22	45	172	132	151	34	
	422	445	208	22	17	129	38	2.185	29	630	154.220	128	4	1	10	5	11	8	26	15	20	38	39	106	5		
1914	1.893	1.834	742	65	33	51	502	28.801	402	2.635	567.592	467	23	13	46	7	27	20	102	37	65	216	171	257	39		
	1.389	1.303	486	41	14	15	325	30	61	572	398.567	302	10	4	30	2	22	18	78	20	21	154	132	145	34		
1915	445	470	217	30	23	130	33	1.192	53	662	159.540	135	7	4	18	1	13	9	27	3	15	25	47	110	20		
	1.834	1.773	703	71	14	38	455	63	62	764	558.107	437	17	8	48	3	35	27	105	23	36	179	179	255	54		
1916	1.303	1.072	387	32	27	43	222	14	49	618	393	1.690	6	6	28	4	14	15	54	9	27	153	118	81	6		
	470	447	209	33	10	126	40	242	55	679	154.711	146	4	3	9	2	16	6	19	4	10	38	59	98	4		
1917	1.773	1.519	596	65	37	43	318	54	49	860	463.502	397	10	9	37	6	30	21	73	13	37	133	177	179	10		
	1.072	1.124	580	38	40	23	380	25	54	528	316	1.652	18	7	20	1	35	29	52	14	40	223	175	127	15		
1918	447	470	228	45	19	123	39	2.205	32	676	160.692	136	9	3	15	3	13	8	38	3	10	41	65	92	20		
	1.519	1.594	808	103	40	42	503	64	56	733	348	2.327	348	27	10	35	4	49	37	90	17	50	264	240	219	35	
1917	1.124	1.066	447	89	35	28	228	1	66	515	295	1.581	18	5	30	—	27	24	60	6	24	153	103	146	21		
	470	418	188	28	12	4	106	37	1.240	116	658	143.674	126	5	—	9	1	17	10	19	1	15	24	48	75	26	
1918	1.594	1.484	635	117	47	32	334	38	67	755	411	2.339	403	23	5	39	1	44	34	79	7	39	177	151	221	47	
	* 1.058	1.099	564	67	51	19	348	14	65	523	286	1.622	19	12	48	3	37	23	40	4	41	209	171	140	3		
	* 422	313	131	18	5	11	83	12	240	117	563	115.407	66	2	—	5	—	16	10	22	10	17	28	26	37	23	
	1.480	1.412	695	85	56	30	431	26	67	763	403	2.175	373	21	12	53	3	53	62	14	58	237	197	177	26		

* Die Unstimmigkeit zwischen den Endständen für 1917 und den Anfangsständen für 1918 ist damit begründet, daß für die Institution in Schwaz (Tirol) und Saggsberg (Borarlberg) wegen Fehlens von 1918er Daten die Angaben für 1917 verwendet wurden.

II. Die wegen Verbrechen verurteilten Zehn- bis Zwanzigjährigen in den Jahren 1913 bis 1918. *)

Gebiet	1913		1914		1915		1916		1917		1918	
	10- bis 14jährig	14- bis 20jährig	10- bis 14jährig	14- bis 20jährig	10- bis 14jährig	14- bis 20jährig	10- bis 14jährig	14- bis 20jährig	10- bis 14jährig	14- bis 20jährig	10- bis 14jährig	14- bis 20jährig
Wien	24	785	16	726	28	834	40	1.218	55	1.449	100	1.750
Übriges Niederöster- reich	27	227	26	201	65	267	11	346	40	525	89	795
Oberösterreich	37	167	33	173	38	142	7	172	13	294	56	348
Salzburg	8	49	3	43	7	53	1	72	4	62	10	169
Steiermark	16	281	19	271	45	362	9	305	45	422	59	525
Kärnten	8	91	5	88	12	43	6	98	20	91	20	191
Tirol	8	67	10	70	11	105	30	158	27	100	7	157
Borarlberg	4	46	4	27	1	26	6	24	12	62	4	43
Summe	132	1.713	116	1.599	207	1.832	110	2.393	216	3.005	345	3.978

*) Anmerkung. In dieser von der statistischen Zentralkommission verfaßten Zusammenstellung konnte, da das Urmaterial dieser Behörde nicht mehr zur Verfügung stand, die Berechnung für Tirol bis zum Brenner und für Steiermark hinsichtlich der Gerichtshöfe Graz und Leoben nur näherungsweise erfolgen, wobei die Annahme zugrunde gelegt wurde, daß sich während weniger Jahre die Verbrechensverteilung innerhalb eines Landes nicht wesentlich ändert. Diese errechneten Ziffern sind deshalb gegenüber den durch Zählung festgestellten Ziffern besonders kenntlich gemacht.

III. Jugendstrafsachen im Jahre 1918.

Gebiet	Jugendstrafsachen der Bezirksgerichte	Hieraus errechnete Personenzahl	Jugendstrafsachen der Gerichtshöfe	Hieraus errechnete Personenzahl	Wegen Verbrechen Verurteilte	
					Zehn- bis Vierzehnjährige (Unmündige, § 269 a StG.)	Vierzehn- bis Zwanzigjährige (Jugendliche)
Wien (Landesgerichtspr.)	4.520	5.560	811	900	100	1.750
Übriges Niederösterreich	1.985	2.600	523	632	89	795
Oberösterreich	794	1.040	196	225	56	348
Salzburg	218	275	111	128	10	169
Steiermark	1.262	1.603	361	444	59	525
Kärnten	473	582	162	188	20	191
Tirol	368	478	130	138	7	157
Vorarlberg	91	116	41	46	4	43
Summe	9.711	12.254	2.335	2.701	345	3.978
					4.323	

IV. Polizeiliche Amtshandlungen gegen Unmündige und Jugendliche in Wien in den Jahren 1913 bis 1919.

Jahr	Unmündige (bis zum vollendeten 14. Lebensjahre)			Jugendliche (vom 14. bis zum 18. Lebensjahre)			Unmündige und Jugendliche zusammen		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt
1913	11.213	4.043	15.256	14.467	3.338	17.805	25.680	7.381	33.061
1914	12.664	3.981	16.645	14.161	3.788	17.949	26.825	7.769	34.594
1915	15.023	2.780	17.803	12.661	1.945	14.606	27.684	4.725	32.409
1916	17.062	3.237	20.299	16.442	3.053	19.495	33.504	6.290	39.794
1917	18.902	3.079	21.981	19.632	4.380	24.012	38.534	7.459	45.993
1918	17.591	4.887	22.478	18.521	5.086	23.607	36.112	9.973	46.085
1919	11.609	4.610	16.219	15.025	5.905	20.930	26.634	10.515	37.149

V. Öffentliche und private Besserungs- und Erziehungsanstalten.

Fortlaufende Zahl	Anstalt		Land	Belagnum (1920)	Geschlecht der Böglinge	Alter der Böglinge	Zusätzlicher Böglingstand am			Anmerkung
	Name	Standort					31. Dezember 1917	31. Dezember 1918	31. Dezember 1919	
1	Landes-Erziehungsanstalt	Eggenburg	Niederösterreich	800	m.	6 bis 18 Jahre	383	337	387	—
2	Landes-Besserungsanstalt	Korneuburg	"	250	m.	14 bis 18 Jahre	176	148	162	—
3	Korrigendenabteilung der Landes-Zwangsarbeitsanstalt	Wiener Neudorf	"	250	m.	14 bis 18 Jahre	212	207	137	*) Verkaufsgut aufgelassen
4	Landeserziehungsheim der Stadt Wien	Oberdörfelbrunn	"	—*)	w.	14 bis 18 Jahre	61	25	—*)	*) Verkaufsgut aufgelassen
5	Knabenerziehungsheim des Wiener Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder	Wien, XIII, St. Zeitgasse 25	"	400	m. und w.	6 bis 18 Jahre	—*)	—*)	287	*) Noch nicht in Betrieb.
6	Mädchenerziehungsheim des Wiener Schutzvereines	Ernstbrunn	"	70	m.	8 bis 14 Jahre	63	62	69	—
7	Schutzheim des Schutzvereines für gefährdete männliche Jugend	Wien, XVIII, Gensgasse 27	"	30	w.	8 bis 14 Jahre	19	33	32	—
8	Zusichtheim des Vereines Mädchenschutz und Jugendfürsorge	Wien, XVIII, Staudgasse 35	"	40	m.	14 bis 18 Jahre	—	*) 40	39	*) Noch nicht in Betrieb.
9	Fürsorgeheim des Wiener Schutzvereines	Brunn a. G.	"	35	w.	14 bis 21 Jahre	35	35	35	—
10	Jugendbühl	Wien, VIII, Staudgasse 35	"	30	w.	14 bis 18 Jahre	19	25	25	—
11	Jugendheim des Wiener Sträflingsfürsorgevereines	Brunn a. G.	"	90	m.	7 bis 14 Jahre	43	65	87	—
12	Erziehungsanstalt „Zum guten Hirten“	Judenau	"	35	m.	14 bis 18 Jahre	—*)	12	26	*) Noch nicht in Betrieb.
13	Schutz- und Besserungsanstalt für Mädchen	Sinz	Oberösterreich	224	m. und w.	6 bis 14 Jahre	215	219	224	—
		Staumgartenberg	"	115	w.	14 bis 18 Jahre	111	114	113	—

14	Knabenerziehungsanstalt "Edmundsburg"	Salzburg	Salzburg	130	m.	6 bis 14 Jahre	106	110	110	—
15	Zufuchtshaus "St. Joseph" für Mädchen	"	"	115	w.	7 bis 24 Jahre	77	69	71	—
16	Knabenerziehungsanstalt "Josefinum"	Boisbess	Tirol	80	m.	10 bis 14 Jahre	60	50	80	—
17	Landes-Erziehungsanstalt	St. Martin bei Schwaz	"	90	w.	8 bis 18 Jahre	73	67	64	—
18	Zufuchtshaus	Hall i. T.	"	80	w.	10 bis 24 Jahre	77	60	80	—
19	Wohltätigkeitsanstalt	Balduna	Bonartsberg	300	m.	14 bis 24 Jahre	221	252	224	—
20	Erziehungsanstalt "Josefinum"	Sogberg (Schloß)	"	103	m.	6 bis 14 Jahre	103	94	102	—
21	Landes-Besserungsanstalt	Messendorf*)	Steiermark	157	m.	10 bis 18 Jahre	97	77	30	*) Bestandes-Erziehungsanstalt Ustgenhof.
22	Landes-Besserungsanstalt	Lanfowitz*)	"	35	w.	12 bis 18 Jahre	37	24	15	*) Verlegung nach Schloß Neuberg bei Hartberg geplant.
23	Mädchenschulhaus des kath. Frauenvereines	Graz	"	75	w.	6 bis 14 Jahre	68	70	75	—
24	Mädchenerziehungs- und Erziehungsanstalt "Zum guten Hirten"	Graz	"	180	w.	14 bis 18 Jahre	172	165	151	—
25	Knabenerziehungsanstalt des Grazer Schützvereines	Waltendorf	"	120	m.	8 bis 14 Jahre	114	114	115	—
26	Jugendfürsorgekolonie	Schloß Neuberg bei Hartberg	"	4) 50	m.	10 bis 15 Jahre	—*)	27	36	*) Hoch nicht in Betrieb. †) Verlegung bevorstehend.
27	Landes-Knabebesserungsanstalt	Klagenfurt	Kärnten	76	m.	6 bis 14 Jahre	49	50	57	—
28	Mädchenerziehungs- und Waisenanstalt der Frauen vom guten Hirten	Harbach	"	150	w.	5 bis 18 Jahre	70	90	98	—
Zusammenf.				4.110	m. unb w.		2.661	2.641	2.901	

VI. Abgeführte Anteile von den Gebärungsüberschüssen der gemeinschaftlichen Waisenklassen
aus den Jahren 1915 bis 1918,

und zwar für den Staat als Regierkostenbeitrag 2 Prozent,
für den Landesfonds 98 "

Jahr	Niederösterreich						Oberösterreich						Salzburg		Gesamtsumme	
	an Regierkosten		an das Land		Zusammen		an Regierkosten		an das Land		Zusammen		K	h	K	h
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1915	12.075	30	591.689	84	603.765	14	697	44	34.174	54	34.871	98	638.637	12		
1916	12.118	04	593.783	78	605.901	82	638	91	31.306	69	31.945	60	637.847	42		
1917	12.269	15	601.188	83	613.457	98	762	69	37.371	76	38.134	45	651.592	43		
1918	11.436	60	560.394	23	571.830	83	559	92	27.436	85	27.996	77	599.827	60		
Summe	47.899	09	2.347.056	68	2.394.955	77	2.658	96	130.289	84	132.948	80	2.527.904	57		

VII. Hilfstabelle: Altersaufbau der anwesenden Bevölkerung beiderlei Geschlechts nebst Anhang der Kinder im Ausland nach der außerordentlichen Volkszählung 1920.

Alter	männlich	weiblich	zusammen	Alter	männlich	weiblich	zusammen
0	51.864	49.971	101.835	36	41.051	46.822	87.873
1	33.707	33.443	67.150	37	41.256	47.342	88.598
2	31.772	31.068	62.840	38	39.767	43.830	83.597
3	33.778	33.180	66.958	39	41.117	46.139	87.256
4	39.689	39.681	79.370	40	40.410	46.552	86.962
5	54.561	55.067	109.628	41	40.116	45.718	85.834
6	55.748	55.227	110.975	42	39.558	42.980	82.538
7	58.345	58.005	116.350	43	40.088	44.790	84.878
8	56.017	55.098	111.115	44	38.881	43.236	82.117
9	58.864	58.525	117.389	45	37.543	41.204	78.747
10	59.368	58.492	117.860	46	36.108	39.391	75.499
11	59.169	58.150	117.319	47	34.901	38.610	73.511
12	58.653	57.797	116.450	48	34.788	34.507	69.295
13	60.432	59.692	120.124	49	33.624	35.238	68.862
14	59.202	58.756	117.958	50	33.495	35.361	68.856
15	61.680	60.783	122.463	51	31.408	33.867	65.275
16	60.861	60.371	121.232	52	29.987	30.935	60.922
17	62.909	61.920	124.829	53	30.472	33.269	63.741
18	61.659	60.499	122.158	54	29.039	30.575	59.614
19	59.565	60.714	120.279	55	28.895	31.381	60.276
20	56.940	59.310	116.250	56	27.929	29.861	57.790
21	54.186	58.750	112.936	57	26.290	28.436	54.726
22	51.596	57.371	108.967	58	24.313	25.443	49.756
23	49.446	57.992	107.438	59	24.504	27.943	52.447
24	46.699	56.646	103.345	60	23.674	26.744	50.418
25	45.342	55.843	101.185	61	22.355	25.640	47.995
26	43.156	53.837	96.993	62	20.958	23.571	44.529
27	42.688	52.995	95.683	63	19.622	22.661	42.283
28	42.911	51.210	94.121	64	17.648	20.316	37.964
29	41.455	49.908	91.363	65	17.427	20.984	38.411
30	41.843	51.654	93.497	66	16.810	19.788	36.598
31	42.176	51.552	93.728	67	15.693	18.972	34.665
32	42.391	50.866	93.257	68	14.062	16.766	30.828
33	41.831	50.154	91.985	69	13.859	17.492	31.351
34	41.783	49.418	91.201	70	12.151	14.695	26.846
35	42.544	48.890	91.434				

Alter	männlich	weiblich	zusammen	Kinder im Auslande			
				Alter	männlich	weiblich	zusammen
71	10.819	14.360	25.179	6			
72	9.221	11.842	21.063	7			
73	8.594	10.861	19.455	8			
74	7.941	10.401	18.342	9			
75	7.248	9.871	17.119	10	10.202	16.093	26.295
76	5.708	7.717	13.425	11			
77	5.403	7.503	12.906	12			
78	4.111	5.378	9.489	13			
79	3.870	5.706	9.576	14			
80	3.011	3.975	6.986	15			
81	2.357	3.451	5.808	16	694	980	1.674
82	1.802	2.687	4.489	17			
83	1.485	2.329	3.814	18			
84	1.183	1.743	2.926	19			
85	926	1.444	2.370				
86	615	1.047	1.662				
87	473	794	1.267				
88	309	472	781				
89	283	546	829				
90	135	275	410				
91	85	166	251				
92	71	102	173				
93	35	88	123				
94	23	63	86				
95	21	46	67				
96	15	22	37				
97	8	18	26				
98	1	11	12				
99	205	218	423				
zusammen	2.900.587	3.157.030	6.057.617				
					Darunter aus:		
				Wien . .	10.726	16.796	27.522
				Linz . .	?	?	104
				Graz . .	33	42	75
				Innsbruck	131	221	352
				Bregenz .	6	14	20
				Summe	10.896	17.073	28.073

B.

Auszug aus der Preussischen Statistik

über

die Fürsorgeerziehung Minderjähriger

(Gesetz vom 2. Juli 1900, in Kraft seit 1. April 1901, und Novelle zum Fürsorgeerziehungsgesetz vom 7. Juli 1915)

in den Jahren 1901 bis 1918.

1. Gesamtbestand an Fürsorgezöglingen in den Jahren 1912 bis 1918.

(Durchgehends ohne die Provinz Bosnien.)

Mit Ende des Rechnungsjahres	Männlich	Weiblich	Zusammen	In Prozenten		Anmerkung
				männlich	weiblich	
1912	33.767	18.054	51.821	65	35	
1913	34.844	19.675	54.519	64	36	
1914	32.710	20.565	53.275	52	48	
1915	32.915	21.375	54.290	61	39	
1916	35.875	21.906	57.781	62	38	
1917	39.859	22.274	62.133	64	36	
1918	39.738	21.356	61.094	65	35	

2. Jährlicher Zuwachs an Fürsorgezöglingen in den Jahren 1901 bis 1910 und 1915 bis 1918.

Jahr	Männlich	Weiblich	Zusammen	In Prozenten der		Anmerkung	
				Jahre 1901 bis 1910	jährlichen Gesamtzahl		
					männlich	weiblich	
1901	4.949	2.848	7.787	11	64	36	*) Von diesen 71.548 wurden bis 31. März 1911 entlassen . . . 20.758 = 29% widerwillig entlassen . . . 3.227 = 5% so daß sich bis zum 31. März 1911 in Fürsorgeerziehung befanden . 47.563 = 66% das gibt . 71.548 = 100%
1902	4.133	2.063	6.196	9	67	33	
1903	4.359	2.164	6.523	9	67	33	
1904	4.303	2.155	6.458	9	67	33	
1905	4.375	2.261	6.636	9	66	34	
1906	4.591	2.332	6.923	10	66	34	
1907	4.664	2.257	6.921	10	67	33	
1908	4.944	2.419	7.363	10	67	33	
1909	5.108	2.900	8.008	11	64	36	
1910	5.617	3.116	8.733	12	64	36	
1901 bis 1910	47.043	24.505	*) 71.548	100	66	34	Jahreszuwachs: (Durchschnitt 1901 bis 1910) . 7.155.
1915	6.997	3.923	10.920		64	36	
1916	9.038	4.055	13.093		69	31	
1917	10.092	3.682	13.774		73	27	
1918	†) 7.803	†) 3.255	†) 11.058		71	29	†) Ohne die Provinz Bosnien.

3. Alter der Fürsorgezöglinge zur Zeit der Überweisung.

Der in den Jahren 1901 bis 1910				Der im Jahre 1918		Der in den folgenden Jahren neu überwiesenen Zöglinge						
in Fürsorgeerziehung gestandenen Zöglinge						1916		1917		1918		
Lebensalter	Zahl der Fürsorgezöglinge	in Prozenten der Jahre 1901 bis 1910		Zahl der Fürsorgezöglinge	in Prozenten	Zahl der Zöglinge	in Prozenten	Zahl der Zöglinge	in Prozenten	Zahl der Zöglinge	in Prozenten	
0 bis 3 Jahre über 3 bis 6 Jahre	606 1.916	2.522	1 3	4	1.025	2	767	6	623	5	497	5
vorschul- pflichtig												
über 6 bis 12 Jahre " 12 " 14 "	21.181 15.791	36.972	29 22	51	16.296	27	5.802	44	6.372	46	4.558	41
schul- pflichtig												
über 12 bis 14 Jahre Schul- lassen	32.054	32.054	45	45	43.773	71	6.524	50	6.779	49	6.003	54
Zusammen	71.548	71.548	100	100	61.094	100	13.093	100	13.774	100	11.058	100

4. Innerhalb desselben Geschlechtes entfielen von 100 überwiesenen Fürsorgezöglingen auf die folgenden Altersgruppen in den Jahren 1901 bis 1912.

Jahr	Alter der männlichen				Alter der weiblichen			
	0 bis 14	14 bis 16	16 bis 18	zusammen	0 bis 14	14 bis 16	16 bis 18	zusammen
1901 . . .	69	18	13	100	59	16	25	100
1902 . . .	59	20	21	100	49	19	32	100
1903 . . .	60	19	21	100	45	19	36	100
1904 . . .	55	27	18	100	43	18	39	100
1905 . . .	61	19	20	100	42	22	36	100
1906 . . .	62	18	20	100	43	20	37	100
1907 . . .	60	19	21	100	43	20	37	100
1908 . . .	58	20	22	100	43	20	37	100
1909 . . .	55	18	27	100	45	18	37	100
1910 . . .	56	19	25	100	42	19	39	100
1911 . . .	53	21	26	100	39	20	41	100
1912 . . .	51	20	29	100	40	19	41	100

5. Verhältnis zur gleichaltrigen Bevölkerung im ganzen Staate.

Auf je 10.000 gleichaltrige Personen entfielen Fürsorgezöglinge:

in dem Jahrgange	im Alter von				
	0 bis 6 Jahren	6 bis 12 Jahren	12 bis 14 Jahren	14 bis 16 Jahren	16 bis 18 Jahren
a) männliche					
1901	2·0	7·8	33·6	24·8	19·7
1901 bis 1905	0·9	6·0	30·2	22·4	23·4
1906 bis 1910	1·0	5·6	30·4	23·9	29·3
1910	1·1	5·7	31·7	27·0	35·3
1911	1·7	5·8	28·8	28·8	37·0
1912	1·5	5·9	28·8	28·2	42·7
b) weibliche					
1901	1·7	4·0	13·2	13·0	21·4
1901 bis 1905	0·8	2·9	9·9	11·8	21·2
1906 bis 1910	1·0	2·3	9·4	12·9	25·1
1910	1·3	2·5	9·9	14·9	30·2
1911	1·3	2·6	9·4	16·6	34·8
1912	1·5	2·9	10·3	16·7	36·8

6. Ursachen der Überweisung zur Fürsorgeerziehung.

Von je 100 Fürsorgezöglingen waren überwiesen auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900:

Jahrgang	Ziffer 1*) allein	Ziffer 2**) allein oder in Verbindung mit Ziffer 1	Ziffer 3***) allein oder in Verbindung mit Ziffer 1 oder 2	Zusammen
1901	33·2	11·7	55·1	100
1901 bis 1905	19·9	12·1	68·0	100
1916 bis 1910	17·3	7·8	74·9	100
1910	18·1	5·2	75·7	100
1911	20·3	5·0	74·7	100
1912	19·9	4·1	76·0	100
1918	25·2	6·5	68·3	100

Anmerkung: § 1 des preussischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juni 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1915 lautet:

„Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

*) 1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung die anderweite Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann;

**) 2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

***) 3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

7. Letzter Wohnort der Fürsorgezöglinge.

Jahrgang	Von je 100 überwiesenen Fürsorgezöglingen wohnten vorher in					
	Berlin	Großstädte mit 100.000 und mehr	Gemeinden mit über 20.000 bis unter 100.000	Gemeinden mit über 5000 bis unter 20.000	Gemeinden mit über 2000 bis unter 5000	Gemeinden mit unter 2000
1901	6·9	22·5	21·5	17·3	10·3	21·5
1901 bis 1905	9·1	22·6	22·6	16·2	9·2	20·3
1906 bis 1910	9·5	28·5	22·5	16·0	7·6	15·9
1910	7·8	33·0	22·3	15·1	7·3	14·5
1911	8·4	34·7	23·3	14·1	6·8	12·7
1912	7·2	35·1	22·3	14·7	7·0	13·7
Anteil der betreffenden Ortschaftsklasse an der Gesamtbevölke- rung in Prozenten (Zählung 1900)	4·1	9·9	12·9	25·9		47·2
Anteil der betreffenden Ortschaftsklasse an der Gesamtbevölke- rung in Prozenten (Zählung 1910)	3·7	15·4	14·3	14·5	10·7	41·5

8. Ausweis der bereits gerichtlich bestraften Fürsorgezöglinge.

Jahrgang	Von je 100 überwiesenen Fürsorgezöglingen waren vor der Über- weisung gerichtlich bestraft			
	im schulpflichtigen Alter stehende strafmündige Fürsorgezöglinge (vom 12. bis 14. Lebensjahre)		schulentlassene Fürsorgezöglinge (vom 14. bis 18. Lebensjahre)	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1901	33·2	14·4	77·3	39·2
1901 bis 1906	34·7	17·7	75·3	34·9
1906 bis 1910	30·2	14·5	67·7	28·5
1910	29·1	12·7	64·7	26·3
1911	26·8	10·6	61·0	27·7
1912	27·4	11·3	62·5	26·4

9. Schlechte Neigungen der Fürsorgezöglinge.

Jahrgang	Schlechten Neigungen waren ergeben (in Prozenten innerhalb des betreffenden Alters und Geschlechtes)										Es hatten bereits geboren, beziehungsweise waren schwanger	Es hatten erworbene Syphilis
	überhaupt		davon									
			der Landstreicherei		der Trunksucht		der Unzucht		dem Diebstahl			
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
a) Bei den schulpflichtigen Zöglingen (6 bis 14 Jahre).												
1901	39.5	24.6	34.2	16.2	0.7	0.1	1.9	6.9	2.7	1.4		0.3
1901 bis 1905	41.2	32.6	35.1	20.2	0.5	0.1	2.2	10.0	3.4	2.3	0.1	0.2
1906 bis 1910	41.0	27.9	34.7	16.1	0.4	0.3	1.6	8.8	4.3	2.7	0.2	0.1
1910	39.8	26.4	33.7	15.0	0.2	0.2	1.5	8.2	4.4	3.0	0.2	0.1
1911	37.6	28.1	31.7	16.8	0.3	0.1	1.6	9.2	4.0	2.0	0.2	0.1
1912	37.2	25.1	32.5	15.2	0.3	0.2	1.1	7.9	3.3	1.8	0.1	0.1
b) Bei den schulentlassenen Zöglingen (14 bis 18 Jahre).												
1901	50.9	73.0	42.8	8.0	1.8	0.2	4.0	64.0	2.3	0.8	4.9	8.7
1901 bis 1905	47.2	73.5	38.2	7.6	2.5	0.2	4.8	64.7	1.7	1.0	5.7	7.7
1906 bis 1910	46.3	74.8	35.6	6.5	2.5	0.3	4.6	66.6	3.6	1.4	6.6	7.5
1910	50.3	76.3	38.3	7.3	2.7	0.3	4.4	67.0	4.9	1.7	5.5	7.7
1911	47.6	76.0	37.2	8.3	2.0	0.7	4.1	65.1	4.3	1.9	6.3	4.9
1912	45.8	74.4	36.6	10.5	1.7	0.3	3.9	62.1	3.6	1.5	7.4	4.8

10. Gesundheitszustand der Fürsorgezöglinge.

Jahrgang	Von je 100 überwiesenen Fürsorgezöglingen waren				
	a) in geistiger Hinsicht		b) in körperlicher Hinsicht		
	gesund	nicht normal	gesund	mit Gebrechen oder Mängel behaftet	hatten davon dauernde Gebrechen
1901	89.3	10.7	82.9	17.1	6.5
1901 bis 1905	89.9	10.1	82.4	17.6	7.5
1906 bis 1910	89.1	10.9	78.3	21.7	8.8
1910	88.2	11.8	76.2	23.8	9.5
1911	86.7	13.3	76.0	24.0	8.9
1912	87.1	12.9	76.7	23.3	8.7

11. Beschäftigung und Stand der Eltern der Fürsorgezöglinge.

(Prozentzahlen.)

Jahrgang	Prozentzahl der Zöglinge, deren Eltern			
	tätig waren		waren ihrer sozialen Stellung nach	
	in Industrie, Handel und Gewerbe	in der Land- wirtschaft	selbständig	unselbständig
1901	75·3	12·0	15·8	84·2
1902 bis 1905	74·0	12·9	15·0	85·0
1906 bis 1910	76·6	10·9	14·0	86·0
1910	79·3	9·6	12·4	87·6
1911	79·2	9·7	12·7	87·3
1912	79·7	10·2	13·6	86·4
Nach der Berufsstatistik von 1907 entfallen auf diese Gruppen der Gesamtbevölkerung Prozent . . .	49·1	32·6	26·6	73·4

12. Vermögensverhältnisse der Eltern der Fürsorgezöglinge.

Jahrgang	Prozentzahl der Zöglinge, deren Eltern hatten							Von den Eltern waren in Armenpflege	
	ein jährliches Einkommen						kein Einkommen		unbestimmtes Einkommen (und ohne Angaben)
	bis 900 Mark	über 900 bis 1.500 Mark	über 1.500 bis 2.100 Mark	über 2.100 bis 3.000 Mark	über 3.000 bis 6.000 Mark	über 6.000 Mark			
1901	77·8		8·9		0·1		7·9	5·3	14·5
1901 bis 1905	72·5		13·4		0·1		6·9	7·2	14·5
1906 bis 1910	60·5		26·3		0·2	0·02	6·1	6·9	17·3
1910	58·4	26·1	4·6	1·0	0·3		6·8	2·8	18·6
1911	56·6	30·7	3·6	0·8	0·3	0·1	6·0	1·8	14·8
1912	54·7	33·1	3·7	0·8	0·3	0·1	5·4	1·9	12·2

13. Die erste Unterbringung der Fürsorgezöglinge.

a) Im allgemeinen (Prozentzahlen).

Am Schlusse des Rechnungsjahres	waren von den in diesem Jahre überwiesenen Zöglingen						
	in Erziehungs- anstalten	in fremden Familien	in der eigenen Familie	in Kranken- und Pflege- anstalten	im Gefängnis	aus den Pflegerstellen entwichen	überhaupt noch nicht unter- gebracht
	untergebracht						
1901	56.4	24.6	0.3	0.8	0.1	0.5	17.4
1902	65.7	16.0	0.3	0.9	0.2	1.2	15.7
1903	67.4	13.6	0.3	1.2	0.2	1.4	15.9
1904	68.9	14.0	0.4	1.2	0.2	1.0	14.3
1905	70.6	13.6	0.3	1.1	0.2	0.9	13.2
1906	70.4	14.2	0.4	1.5	1.1	1.1	11.4
1907	69.9	13.3	0.4	1.3	1.0	1.5	12.6
1908	69.6	14.0	0.3	1.9	0.7	1.1	12.4
1909	67.0	17.3	0.5	2.2	0.8	1.4	10.8
1910	69.6	15.8	0.5	2.6	0.9	1.3	9.3
1911	69.3	15.6	0.5	2.2	0.8	1.2	9.3
1912	55.1	33.6	2.2	2.7	0.9	2.7	1.8

b) Mit Berücksichtigung des Alters unter und über 14 Jahren (Prozentzahlen).

Am Schlusse des Rechnungsjahres (Jahrgang)	Zöglinge unter 14 Jahren			Zöglinge über 14 Jahren		
	in Erziehungs- anstalten	in fremden Familien	in der eigenen Familie	in Erziehungs- anstalten	in fremden Familien	in der eigenen Familie
1901	59.8	39.8	0.4	88.5	11.3	0.2
1909	69.3	30.5	0.2	90.0	9.1	0.8
1910	73.4	26.3	0.3	89.2	9.9	0.9
1911	69.1	30.6	0.3	90.6	8.7	0.7
1912	71.8	28.0	0.2	88.8	10.5	0.7

14. Von je 100 Fürsorgezöglingen entfielen nach der Art der Unterbringung:

	vom Gesamtbestand am Schlusse des Rechnungsjahres			
	1909	1916	1917	1918
auf Anstaltspflege	39	45	46	43
auf Familienpflege	52	48	44	48
auf anderweitige Art *)	9	7	10	9
	100	100	100	100

*) Noch nicht untergebracht, entwichen, im Gefängnis, Krankenhaus usw.

15. Wechsel in den Pflegestellen.

Jahrgang	Am Schlusse des betreffenden Jahres befanden sich in Familienpflege		davon waren in Anstaltspflege				wegen ungenügender Führung mußten aus den Familien in Anstalten gebracht werden			
	männlich	weiblich	männlich		weiblich		männlich		weiblich	
			überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%	überhaupt	%
1901	1.120	811	260	23·2	140	17·3	16	0·6	12	0·8
1909	828	593	223	26·9	109	18·3	39	1·1	15	0·8
1910	878	541	320	36·4	142	26·2	22	0·5	14	0·6
1911	920	575	350	38·1	135	23·5	31	0·8	12	0·5
1912	959	575	436	45·5	198	34·4	41	0·9	17	0·7

16. Entweichungen von Fürsorgezöglingen.

Jahrgang	Von je 100 untergebrachten Zöglingen				Von je 100 entwichenen Zöglingen			
	sind entwichen				sind			
	aus Anstalten		aus Familien		wieder zurückgeführt		noch nicht zurückgeführt	
	männlich	weiblich			männlich	weiblich	männlich	weiblich
1909	9.5	4.1	3.2	1.5	74.2	81.2	25.8	18.8
1910	7.8	3.8	7.5	2.8	76.5	73.7	23.5	26.3
1911	10.4	2.8	7.1	1.9	79.6	80.5	20.4	19.5
1912	11.5	2.4	8.2	3.1	77.7	80.5	22.3	19.5

17. Bestand und Abgang an Fürsorgezöglingen der Jahrgänge 1901 bis 1911.

Jahrgang	Anzahl der überwiesenen Fürsorgezöglinge	Verbliebener Bestand am 31. März 1912	Es kamen im Jahre 1912 in Abgang						Zuwachs durch Wiedereinziehung wider-russlich entlassener Zöglinge	Bleibt Bestand vom 31. März 1913	
			überhaupt	und zwar							
				durch Tod	wider-russlich entlassen	end-gültig entlassen	zufolge des Eintrittes ins Heer und in die Marine	zufolge Er-reichung des 21. L. J.			
											vor Ablauf der Minderjährigkeit
1901 . . .	7.787	1.666	449	4	71	22	30	322	5	1.222	
1902 . . .	6.196	1.266	417	4	68	21	33	291	4	853	
1903 . . .	6.523	1.846	489	4	97	26	53	309	8	1.365	
1904 . . .	6.458	2.482	679	17	154	57	53	398	16	1.819	
1905 . . .	6.636	3.230	687	17	165	44	68	393	22	2.565	
1906 . . .	6.923	4.088	754	14	218	32	70	420	28	3.362	
1907 . . .	6.921	4.814	800	18	221	62	55	444	24	4.038	
1908 . . .	7.363	6.038	1.014	22	240	69	47	636	45	5.069	
1909 . . .	8.008	7.405	1.054	37	266	116	70	565	61	6.412	
1910 . . .	8.733	8.468	412	30	297	33	37	15	47	8.103	
1911 . . .	9.348	9.287	284	33	230	14	7	—	14	9.017	
Zusammen	80.896	50.590	7.039	200	2.027	496	523	3.793	274	43.825	
in Prozenten (bezogen auf die Zahl der Überwiesenen)											
	100.0	62.5	8.7	—	—	—	—	—	0.4	54.2 insgesamt entlassen 45.8	
in Prozenten (bezogen auf den verbliebenen Stand)											
am 31. März 1911	—	13.4	0.3	3.8	1.2	1.0	7.1	0.3	—	—	
" 31. " 1912	—	13.5	0.4	3.7	1.2	1.0	7.2	0.3	—	—	
" 31. " 1913	—	13.9	0.4	4.0	1.0	1.0	7.5	0.5	—	—	
in Prozenten verbleiben vom Jahrgange											
	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
am 31. März 1911	29.0	28.4	38.1	49.1	59.6	70.6	83.0	93.1	96.1	99.1	—
" 31. " 1912	21.4	20.4	28.3	38.4	48.7	59.0	69.5	82.0	92.5	96.7	98.3
" 31. " 1913	15.6	13.8	20.9	28.2	38.7	48.6	58.3	68.8	80.1	92.3	96.5

18. Erfolge der Fürsorgeerziehung bei den vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1910 ausgeschiedenen Fürsorgezöglingen.

Von je 100 ausgeschiedenen Fürsorgezöglingen sind			Von je 100 ermittelten Fürsorgezöglingen führten sich nach der Entlassung auf		
	männlich	weiblich		männlich	weiblich
ermittelt	78	86	befriedigend	70	68·7
nicht ermittelt	5	5	zweifelhaft	10·8	11·9
ermittelt, aber geisteskrank (geistes- schwach, idiotisch, epileptisch), ausgewandert, gestorben	17	9	ungenügend	19·2	19·4
Zusammen .	100	100	Zusammen .	100	100

ad 11.)

4)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
Eduard H E I N L .

Unmittelbare Verhandlungen mit der
tschechoslowakischen Regierung über
die künftige Instandhaltung und den
Ausbau der österr. tschechoslowakischen
Grenzstrecke an der Donau und March.

(Pkt. 11.)

.Germain,
von 4.5 km
nenfluß der
dort aus
r Thaya auf
gen die
h wird, mit
nd wegen
ungen anzu-

n Donaukom-
derzufolge
Regierung
dlicher Ver-

m Anschlus-
ukommission
n Regierung
n naturge-
tragen.



ad M.) 4

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
Eduard H E I N L .

Unmittelbare Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die künftige Instandhaltung und den Ausbau der österr. tschechoslowakischen Grenzstrecke an der Donau und March.

VORTRAG FÜR DEN MINISTERRAT.

Begründung: Gemäß Artikel 27 des Staatsvertrages von St. Germain bildet die Hauptfahrrinne der Donau in der Strecke von 4.5 km stromaufwärts der Preßburger Brücke bis zum Zusammenfluß der March und Donau in einer Länge von 7.5 km und von dort aus gegen Norden der Lauf der March bis zur Mündung der Thaya auf eine Länge von ca. 80 km die Grenze Oesterreichs gegen die tschechoslowakische Republik, wonach es erforderlich wird, mit diesem Staate wegen der künftigen Instandhaltung und wegen des Ausbaues dieser beiden Grenzstrecken Vereinbarungen anzubahnen.

Damit soll auch einer von der Internationalen Donaukommission ausgegangenen Anregung entsprochen werden, derzufolge zwischen der österr. und der tschechoslowakischen Regierung bereits ein Schriftenwechsel wegen Anberaumung mündlicher Verhandlungen stattgefunden hat.

Bezüglich der Donaugrenzstrecke wurde zwar im Anschlusse an die Dezember-Tagung der Internationalen Donaukommission in Wien mit den Vertretern der tschechoslowakischen Regierung schon Fühlung genommen, doch haben die Besprechungen naturgemäß einen vollständig unverbindlichen Charakter getragen.



Da in nächster Zeit die von der tschechoslowakischen Regierung vorgeschlagene Enquete in Brünn, deren Gegenstand die mit der Erhaltung und der Regulierung der Marchgrenzstrecke zusammenhängenden Fragen bilden sowie eine Verhandlung in Bratislava, betreffend die künftige Instandhaltung und die Regulierung der Donaugrenzstrecke, stattfinden soll, wird es sich empfehlen, für die Führung dieser Verhandlungen einen bevollmächtigten österr. Vertreter namhaft zu machen. Hiefür wird der Sektionschef im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Ing. Rudolf REICH vorgeschlagen, dem Vertreter aller jener Stellen beizugeben wären, welche an dem Gegenstande beteiligt sind.

Hinsichtlich der Verhandlungen über die Marchgrenzstrecke ist hienach die Abordnung von Funktionären des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Landesregierung Niederösterreich-Land (übertragener und selbständiger Wirkungsbereich) und hinsichtlich der Donaugrenzstrecke die Beigabe von Vertretern der bundesstaatl. Wasserbauverwaltung und der niederösterr. Donau-regulierungskommission als erforderlich zu bezeichnen.

Beschlußantrag: Der Ministerrat wolle beschließen:

"Der Ministerrat genehmigt die Führung von Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die künftige Instandhaltung und den Ausbau der österr.-tschechoslowakischen Grenzstrecken der Donau und March und betraut mit der Vertretung Oesterreichs bei diesen Verhandlungen den Sektionschef des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Ing. Rudolf REICH.

Der Ministerrat nimmt ferner die für den österr. Vertreter ausgearbeitete Instruktion sowie die beabsichtigte Entsendung von Funktionären der an diesen Verhandlungen mitbeteiligten Stellen zustimmend zur Kenntnis."

March-Grenzstrecke wird zunächst unter Berücksichtigung der in territorischer und politischer Hinsicht eingetretenen Änderungen eine Revision des Bauentwurfes zu vereinbaren sein. Der neue Bauentwurf wird insbesondere auch dem Rechnung zu tragen haben, daß nicht, wie bisher vorgesehen, die Regulierungs- und Dammbauten unter allen Umständen gleichzeitig zur Ausführung gelangen müssen.

2.) Die Herstellung und Erhaltung der Dämme sowie die Instandhaltung bereits bestehender Uferwerke hat jeder Staat für sich und auf seine Kosten zu besorgen.

3.) Die künftige Regulierung wird als gemeinsame Angelegenheit beider Staaten zu regeln und für die Durchführung die Bildung einer gemeinsamen Kommission in Aussicht zu nehmen sein.

Die Kosten des ganzen Regulierungs-Unternehmens werden von den beiden Uferstaaten nach Maßgabe der sich für die beiden Staaten aus der Regulierung ergebenden Vorteile aufzuteilen sein.

Eine diesbezügliche endgiltige Vereinbarung kann daher erst dann getroffen werden, bis die nach Punkt 1 vorerst erforderliche Revision des Regulierungsprojektes erfolgt ist.

Dem Österr. Vertreter bleibt es im übrigen überlassen, von den vorstehenden Richtlinien in einzelnen Punkten insoweit abzugehen, als es nach dem Gange der Verhandlungen unter Wahrung der Österr. Interessen für zweckdienlich erachtet wird.

Verhandlungsinstruktion

für den österr. Vertreter, betreffend die anzustrebende Regelung der Fragen über die künftige Instandhaltung und den Ausbau der österr.-tschechoslowakischen Grenzstrecken an der Donau und an der March.

A) DONAUGRENZSTRECKE.

1.) Die Herstellung und Erhaltung aller Uferbauten hat jeder Staat für sich und auf seine Kosten zu besorgen.

2.) Dem Ausbau der gemeinsamen Donaugrenzstrecke wird ein einvernehmlich zu verfassendes Regulierungsprojekt zugrunde zu legen sein, dessen Kosten beide Staaten zu gleichen Teilen tragen. Die Auslagen für die Bauausführung sowie für die Erhaltung sind so aufzuteilen, daß jeder Staat die Kosten der auf sein Gebiet entfallenden Bauarbeiten übernimmt.

3.) Die Kosten der einvernehmlich durchzuführenden Baggerungen, der Räumungsarbeiten und der Auslagen für Markierung der Fahrrinne werden von beiden Uferstaaten zu gleichen Teilen bestritten.

4.) Bezüglich der Baudurchführung ist eine Querteilung in Aussicht zu nehmen, so zwar, daß die Regulierung der stromaufwärts gelegenen Hälfte der Grenzstrecke der österr. Strombauverwaltung zufällt.

B) MARCHGRENZSTRECKE.

1.) Bezüglich des seinerzeit von den Regierungen des vormaligen österr. und ungarischen Staates genehmigten Projektes für die Regulierung der ehemals österr. ungarischen



Plat. 11.) — 4)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
Eduard H E I N L .

Unmittelbare Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die künftige Instandhaltung und den Ausbau der österr. tschechoslowakischen Grenzstrecke an der Donau und March. >

VORTRAG FÜR DEN MINISTERRAT.

Begründung: Gemäß Artikel 27 des Staatsvertrages von St. Germain bildet die Hauptfahrrinne der Donau in der Strecke von 4.5 km stromaufwärts der Preßburger Brücke bis zum Zusammenfluß der March und Donau in einer Länge von 7.5 km und von dort aus gegen Norden der Lauf der March bis zur Mündung der Thaya auf eine Länge von ca. 80 km die Grenze Oesterreichs gegen die tschechoslowakische Republik, wonach es erforderlich wird, mit diesem Staate wegen der künftigen Instandhaltung und wegen des Ausbaues dieser beiden Grenzstrecken Vereinbarungen anzubahnen.

Damit soll auch einer von der Internationalen Donaukommission ausgegangenen Anregung entsprochen werden, derzufolge zwischen der österr. und der tschechoslowakischen Regierung bereits ein Schriftenwechsel wegen Anberaumung mündlicher Verhandlungen stattgefunden hat.

Bezüglich der Donaugrenzstrecke wurde zwar im Anschlusse an die Dezember-Tagung der Internationalen Donaukommission in Wien mit den Vertretern der tschechoslowakischen Regierung schon Fühlung genommen, doch haben die Besprechungen naturgemäß einen vollständig unverbindlichen Charakter getragen.



Da in nächster Zeit ^{in der nächsten Zeit} die von der tschechoslowakischen Regierung vorgeschlagene ^{Enquete} Enquete in Brünn, deren Gegenstand die mit der Erhaltung und der Regulierung der Marchgrenzstrecke zusammenhängenden Fragen bilden sowie eine Verhandlung ^{in Bratislava} in Bratislava, betreffend die künftige Instandhaltung und die Regulierung der Donaugrenzstrecke, stattfinden soll, ^{es wird empfohlen} wird es sich empfehlen, für die Führung dieser Verhandlungen einen bevollmächtigten österr. Vertreter ^{für die Verhandlung} namhaft zu machen. Hiefür wird der Sektionschef im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Ing. Rudolf REICH vorgeschlagen, dem Vertreter aller jener Stellen beizugeben wären, welche an dem Gegenstande beteiligt sind.

Hinsichtlich der Verhandlungen über die Marchgrenzstrecke ist hienach die Abordnung von Funktionären des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Landesregierung Niederösterreich-Land (übertragener und selbständiger Wirkungsbereich) und hinsichtlich der Donaugrenzstrecke die Beigabe von Vertretern der bundesstaatl. Wasserbauverwaltung und der niederösterr. Donau-Regulierungskommission als erforderlich zu bezeichnen.

Beschlußantrag: Der Ministerrat wolle beschließen:

"Der Ministerrat ^{den Ministerrat} genehmigt die Führung von Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die künftige Instandhaltung und den Ausbau der österr.-tschechoslowakischen Grenzstrecken der Donau und March und betraut mit der Vertretung Oesterreichs bei diesen Verhandlungen den Sektionschef des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Ing. Rudolf REICH.

Der Ministerrat nimmt ferner die für den österr. Vertreter ausgearbeitete Instruktion sowie die beabsichtigte Entsendung von Funktionären der an diesen Verhandlungen mitbeteiligten Stellen zustimmend zur Kenntnis."

ad 12.)

60,

Bundesministerium für Finanzen.

29.504.

(Pkt. 12.)

Landes-
verord-
Schulden-
rn.
der Vorkriegs-
dem Österr.
e Genehmigung
ann vorge-
g der Schuld
genschaft
eine Verpflich-
chische Ab-
nicht aus-
chiedene Grün-
e Vergleich
schluß zur
des Art. 248
ommen, daß
solcher Schul-
Artikels und
nterliegen.

Der österreichische Schuldner, der die Subtilitäten der Auslegung des Art. 248 nicht kennt, wird vielfach durch einen ihm in Aussicht gestellten scheinbaren Nachlaß von der valorisierten französischen Forderung dazu veranlaßt werden, Lasten auf sich zu nehmen, die er



000151

78

29.504.

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Gütliche Vergleiche mit französischen Gläubigern.

Im französischen Übereinkommen über die Regelung der Vorkriegsschulden vom 3. August 1920 ist für Vergleiche zwischen dem österr. Schuldner und dem französischen Gläubiger lediglich die Genehmigung des französischen Ausgleichsamtes und auch diese nur dann vorgeschrieben, wenn in einem solchen Vergleich zur Regelung der Schuld eine österreichische in Frankreich sequestrierte Vermögenschaft herangezogen werden soll.

Demgemäß haben unsere August-Vollzugsanweisungen eine Verpflichtung des österreichischen Schuldners, auch das österreichische Abrechnungsamt vom dem Vergleiche in Kenntnis zu setzen, nicht ausgesprochen.

Es hat sich jedoch in der Folge gezeigt, daß verschiedene Gründe es wünschenswert erscheinen lassen, daß der geplante Vergleich dem österreichischen Abrechnungsamte noch vor seinem Abschluß zur Kenntnis gebracht werde.

Angesichts der vielfach sehr unklaren Bestimmungen des Art. 248 des Staatsvertrages von St. Germain kann es leicht vorkommen, daß österreichische Schuldner Vergleiche auch hinsichtlich solcher Schulden abschließen, die gar nicht den Bestimmungen dieses Artikels und insbesondere nicht der dort vorgesehenen Valorisation unterliegen. Der österreichische Schuldner, der die Subtilitäten der Auslegung des Art. 248 nicht kennt, wird vielfach durch einen ihm in Aussicht gestellten scheinbaren Nachlaß von der valorisierten französischen Forderung dazu veranlaßt werden, Lasten auf sich zu nehmen, die er



nach den Bestimmungen des Friedensvertrages in Wahrheit gar nicht zu tragen verpflichtet ist. Dies muß bei unserer ohnedies so hohen Auslandsverschuldung aus volkswirtschaftlichen Gründen nach Möglichkeit vermieden werden. Das soll dadurch geschehen, daß dem österreichischen Schuldner aufgetragen wird, den Vergleich, welchen er mit seinem französischen Gläubiger abzuschließen beabsichtigt, vorher dem österreichischen Abrechnungsamt zu dem Zwecke vorzulegen, damit dieses entscheiden kann, ob das zugrundeliegende Schuldverhältnis wirklich ein solches ist, auf welches die Bestimmungen des Artikels 248 zutreffen.

Die Giltigkeit der Vergleiche von der vorherigen Genehmigung durch das Abrechnungsamt abhängig zu machen, wie dies im Verhältnis zu Großbritannien und Belgien durch die bezüglichen Völlzugsanweisungen beziehungsweise Verordnungen ausgesprochen ist, ist hier nicht angängig, weil hiedurch die durch das Abkommen vom 3. August 1920 begründeten Rechte der französischen Gläubiger durch einen einseitigen österreichischen Akt verkürzt würden.

Im § 1 der Verordnung wird entsprechend dem mit der französischen Regierung gepflogenen Uebereinkommen die Frist für den Abschluß von Vergleichen bis 31. Mai 1921 erstreckt.

Schließlich hat die französische Regierung mitgeteilt, daß die in der Konvention vom 3. August 1920 vorgesehene Verständigung des französischen Ausgleichsamtes in Paris von dem Abschluß eines Vergleiches auch direkt bei dem Wiener Bureau des französischen Amtes eingebracht werden könne. Diese Erleichterung wird den österreichischen Schuldnern im § 3 der Verordnung mitgeteilt.

Ich beantrage, mich zu ermächtigen, die Verordnung unverzüglich zu erlassen.

ad 12.)

Verordnung des Bundesministeriums
für Finanzen im Einvernehmen mit
den beteiligten Bundesministerien vom
1921, betreffend Ver-
gleiche zur Regelung der vor und
während des Krieges entstandenen
Schulden von Österreichern an fran-
zösische Staatsangehörige.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917,
R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

Die in den §§ 1 und 2 der Vollzugsanweisung vom 19. August 1920, St. G. Bl. Nr. 385, festgesetzten Fristen zum Abschlusse gütlicher Vergleiche zwischen österreichischen Schuldnern und französischen Gläubigern und zur Anzeige solcher Vergleiche (1. Februar und 31. Jänner 1921), werden im Einvernehmen mit der französischen Regierung bis 31. Mai 1921 verlängert.

§ 2.

(1) Vor Abschluß eines Vergleiches im Sinne der Vollzugsanweisung vom 19. August 1920, St. G. Bl. Nr. 385, haben sich die österreichischen Schuldner an das österreichische Abrechnungsamt um die Feststellung zu wenden, daß die zu vergleichenden Schulden unter die Bestimmungen des Artikels 248 des Staatsvertrages von St. Germain fallen.

(2) Bilden Wertpapiere, die gemäß dem Gesetze vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 353, in Anspruch genommen sind, den Gegenstand von Vergleichen, so ist das Abrechnungsamt im Einvernehmen mit der Devisenzentrale zuständig, die im § 7, Absatz 2, dieses Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen zu bewilligen.

§ 3.

Die durch § 2 der Vollzugsanweisung vom 19. August 1920, St. G. Bl. Nr. 385, vorgeschriebene Verständigung des Office des Biens et Intérêts Privés in Paris (146, Avenue Malakoff) über das Zustandekommen gütlicher Vergleiche mit französischen Gläubigern kann in der Weise durchgeführt werden, daß der österreichische Schuldner die Meldung unmittelbar bei dem österreichischen Bureau des Office des Biens et Intérêts Privés in Wien (I., Hohenstaufengasse 12) einreicht.

Grimm



000153

78

13.) 66

Bundesministerium für Finanzen.

32.649.

Für den Ministerrat.

Bundsvoranschlagsentwurf 1921/II: Abstandnahme von der
Drucklegung der Teilhefte.

Gemäß Art. 51 des Bundesverfassungsgesetzes von 1. Oktober 1920,
B.G.Bl. Nr. 1, ist der Bundsvoranschlag spätestens 8 Wochen vor Ablauf
des Finanzjahres dem Nationalrate vorzulegen. Schon muß der Bundes-
voranschlagsentwurf für das zweite Kalenderhalbjahr 1921 spätestens
am 5. Mai 1921 eingebracht werden.

Trotz wiederholter mündlicher, schriftlicher und telephonischer
Betreibungen sind von den größeren Teilvoranschlägen auch jetzt noch
einige ausständig, obwohl der für die Fertigstellung der Teilvoran-
schläge festgesetzte Termin (1. Februar 1921) bereits längst abgelau-
fen ist. Andere größere Teilvoranschläge sind erst in den letzten
Tagen eingelangt.

Wenn es nun auch unter Aufbietung aller Kräfte möglich gemacht
werden muß, die Prüfung aller fremden Teilvoranschläge und die münd-
lichen Budgetverhandlungen in der bis zum Einbringungstermine noch
zur Verfügung stehenden kurzen Zeit, d. i. in den nächsten drei Wochen
durchzuführen, so ist es doch ausgeschlossen, den Reindruck der
umfangreichen 23 Teilhefte bis zum 5. Mai 1921 (dem äußersten Ter-
mine für die Einbringung des Finanzgesetzentwurfes im Nationalrate)
fertigzustellen, da die Bundesdruckerei technisch nicht in der Lage
wäre, diese umfangreichen Satz- und Druckerarbeiten zu leisten, zumal
die ausgiebige Inanspruchnahme von Ueberstunden oder gar Nacharbeit
beim Setzerpersonal auf kaum zu besiegende Schwierigkeiten stoßen,



000154

80

aber auch ganz bedeutende Kosten verursachen würde. Auch würde eine ruhige und sachgemäße Prüfung der umfangreichen Bürstenabzüge durch die beteiligten Amtsstellen in so knapp bemessener Zeit kaum durchzuführen sein.

Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, diesmal ausnahmsweise von der Drucklegung der Teilhefte zum Bundesvoranschlagsentwurf 1921/II überhaupt abzusehen, sich nur auf die Drucklegung des Finanzgesetzentwurfes samt finanzgesetzlichen Ansätzen, also des Hauptheftes des Staatsvoranschlagsentwurfes, zu beschränken und diesem Haupthefte eine Beilage anzuschließen, in der nur die unbedingt notwendigen Tafeln für die Aufteilung der finanzgesetzlichen Ansätze nach persönlichen Bezügen und sachlichen Ausgaben sowie kurzgefaßte Erläuterungen in jenem Umfange, den sie bisher im Haupthefte eingenommen haben, dargestellt werden. Alle übrigen umfangreichen Zergliederungen und Erläuterungen der bisherigen Teilhefte hätten zu entfallen. Selbstverständlich dürfte aus dieser Art der vereinfachten Darstellung des Voranschlages seitens der anderen Zentralstellen kein Anlaß abgeleitet werden, die bestehenden Vorschriften über die Einflußnahme des Bundesministeriums für Finanzen in budgetären Angelegenheiten außer Acht zu lassen, was nach Fertigstellung des Voranschlages allen Ressorts ausdrücklich zu sagen sein wird.

*2. Vorkehrung
Handel?* Eine Umfrage bei den Budgetreferenten der größeren Zentralstellen (Inneres, Unterricht, Justiz, Landwirtschaft) hat ergeben, daß gegen die geplante Einschränkung in Anbetracht des Umstandes, daß es sich nur um ein halbjähriges Uebergangsbudget handelt, keine Bedenken verwaltungstechnischer Natur entgegenstünden; nur beim Eisenbahnressort wird auf die Herstellung des Teilheftes Wert gelegt, aber auch hier wäre ein gekürzter Umfang zulässig.

Es sei übrigens daran erinnert, daß auch bei dem Staatsvoranschlage über das 1. Kalenderhalbjahr 1919 von der Auflage von

Teilheften - mit Ausnahme von 2 Heften - abgesehen werden konnte. Auch fällt gegenwärtig der Umstand sehr in die Wagschale, daß die Herstellungskosten eines vollständigen Voranschlagcs ganz bedeutend angestiegen sind; wenn der Voranschlag 1920/21 schon einen Aufwand von über 1½ Millionen Kronen erforderte, so müßte gegenwärtig mit einer noch beträchtlich höheren Ziffer gerechnet werden.

Aus all diesen Erwägungen empfiehlt es sich, bei dem in Rede stehenden Uebergangsvoranschlag die in Aussicht genommenen Einschränkungen ausnahmsweise eintreten zu lassen.

Es wird der Antrag gestellt, der Ministerrat wolle beschließen, von der Drucklegung der Teilhefte zum Bundesvoranschlag 1921/II ausnahmsweise abzusehen.



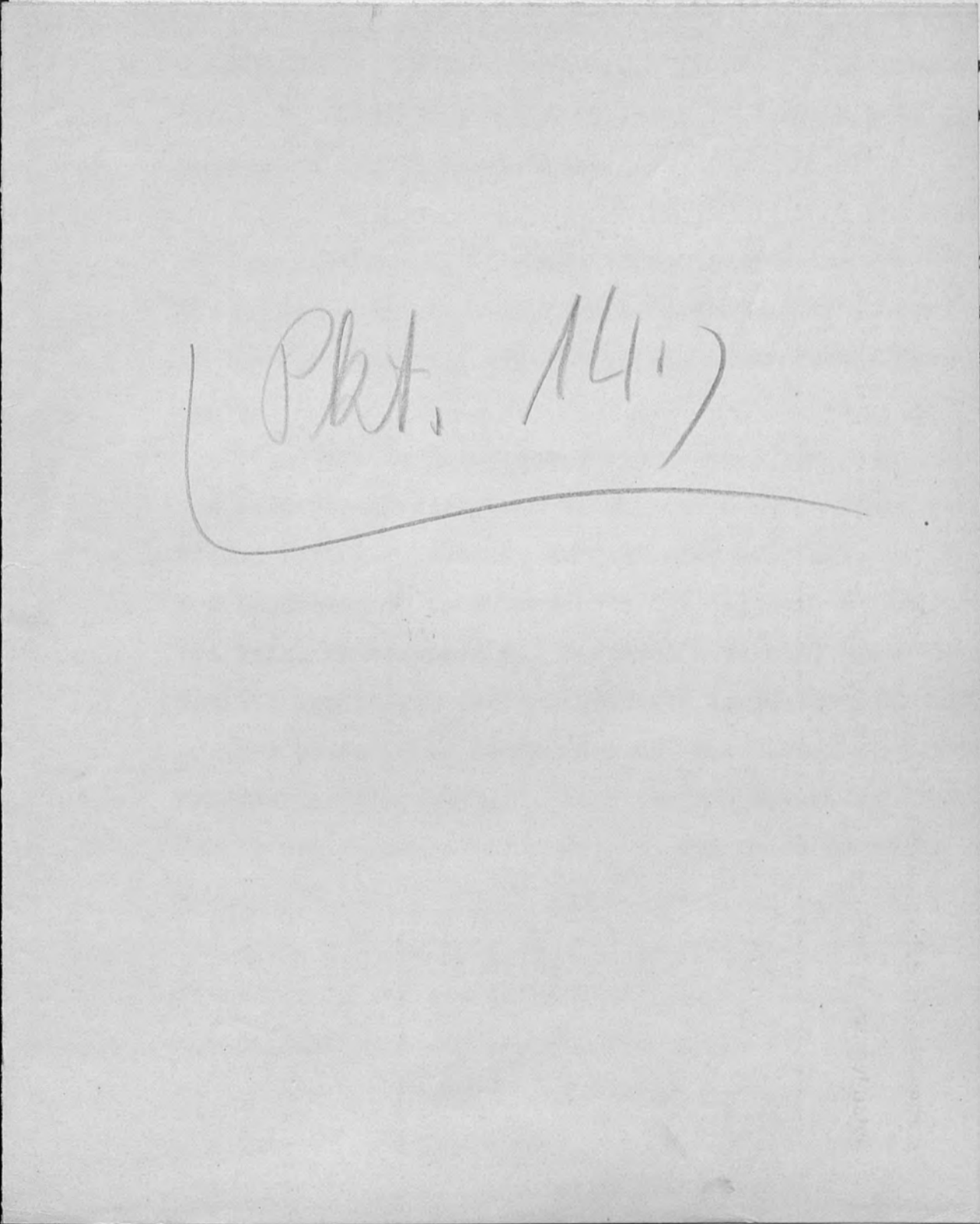
Ad 141)

bc,

Bundesministerium für Finanzen.

ad Z. 15.406/21.

Für den Ministerrat.



Pkt. 141)

des Land-
für die Einfüh-

Verkehrswesen
-Land vom
Abgabe einge-

im Gebiete
Schiffen oder
richtung ei-
sies verpflich-
reich-Land
Beförderungs-
rhalb Nieder-
Bestimmungsort
Land liegen,
Länger im vol-
für den Durch-
unterworfe-
für die Beför-
elle, für die
Bahnen und
en Betriebe

von Gewerbeunternehmen und zur Herstellung von Bauten. Die Abgabe
soll von dem Verkehrsunternehmen, das die Beförderung besorgt,



000157

84

ad 141.) bc,
Bundesministerium für Finanzen.

ad Z. 15.406/21.

Für den Ministerrat.
=====

Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzesbeschlusse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921 über die Einführung einer Landesfrachtabgabe.

Am 1. März 1921 ist beim Bundesministerium für Verkehrswesen der Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921 über die Einführung einer Landesfrachtabgabe eingelangt.

Nach diesem Gesetzesbeschlusse soll jedermann, der im Gebiete von Niederösterreich-Land Güter, die auf Eisenbahnen, Schiffen oder Flößen befördert werden, aufgibt oder empfängt, zur Entrichtung einer Landesabgabe im Ausmaße von 5 % des Beförderungspreises verpflichtet sein. Im Verkehre mit Gebieten außerhalb Niederösterreich-Land ist der Ermittlung der Frachtabgabe derjenige Teil des Beförderungspreises zugrunde zu legen, der auf die Beförderung innerhalb Niederösterreich-Land entfällt. Wenn der Aufgabsort und der Bestimmungsort von Gütern innerhalb des Gebietes von Niederösterreich-Land liegen, so ist die Abgabe sowohl vom Aufgeber als auch vom Empfänger im vollen Ausmaße zu entrichten. Befreiungen sind vorgesehen für den Durchfuhrverkehr, für den der staatlichen Frachtsteuer nicht unterworfenen Güterverkehr auf nicht öffentlichen Bahnen, ferner für die Beförderung des gefällten Holzes auf Waldbahnen zur Sammelstelle, für die Beförderung von Bodenfrüchten auf landwirtschaftlichen Bahnen und für die Beförderung von Gütern auf Werksbahnen im inneren Betriebe von Gewerbeunternehmungen und zur Herstellung von Bauten. Die Abgabe soll von dem Verkehrsunternehmen, das die Beförderung besorgt,



000157

84

eingehoben und an das Land abgeführt werden. Der Ertrag der Abgabe ist zur Deckung der außerordentlichen Kosten der Instandhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege in Niederösterreich-Land bestimmt. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzesbeschlusses hat die Landesregierung zu erlassen, und zwar soweit eine Mitwirkung der Bundesbehörden in Betracht kommt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehrswesen und mit den übrigen beteiligten Bundesministerien.

Gegen diesen Gesetzesbeschluß, sowie gegen die im Gesetzesbeschlusse vorgesehene Mitwirkung von Bundesbehörden - insbesondere gegen die Mitwirkung der Organe der Bundesbahnen bei der Einhebung und Abfuhr der Abgabe - obwalten grundsätzliche und schwerwiegende Bedenken und zwar sowohl vom finanziellen Standpunkte als auch vom Standpunkte der Tarif-, Verkehrs- und Wirtschaftspolitik.

Die an die Güterbeförderung anknüpfenden Verkehrssteuern (Eisenbahnverkehrssteuern) stellen dormalen auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 602, eine ausschließliche Einnahmsquelle des Bundes dar. Daran hat sich nach dem bestehenden Bundesverfassungsgesetze nichts geändert, da diese bekanntlich die Teilung der Einnahmsquellen zwischen Bund und Ländern einem besonderen späteren Gesetze überließ. Aber auch in Hinkunft dürften aller Voraussicht nach diese Verkehrssteuern dem Bunde vorbehalten bleiben; daß dieses Abgabengebiet etwa bei der bevorstehenden Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern den Ländern überlassen werden sollte, ist umso weniger anzunehmen, als auch das Verkehrswesen, mit dem die angeführten Verkehrsabgaben im engsten und untrennbaren inneren Zusammenhange stehen, ausdrücklich als Bundessache erklärt ist. Bei dieser Sachlage und bei der großen finanziellen Bedeutung, die den Eisenbahnverkehrssteuern im Bundeshaushalte zukommt, ist der Bund in hohem Grade daran interessiert, jede Gefahr einer Beeinträchtigung dieses Abgabengebietes durch konkurrierende Landesabgaben nach Möglichkeit hintanzuhalten und sich dessen weitere ausschließliche Ausnützung zu wahren.

Eine derartige Gefahr der Beeinträchtigung wäre aber im Falle der Einführung der geplanten Landesfrachtabgabe in hohem Maße gegeben, da dadurch, namentlich wenn diese Abgabe - was wohl unvermeidlich wäre - auch von anderen Ländern nachgeahmt würde, die Handhabung der geltenden Vorschriften über die staatlichen Eisenbahnverkehrssteuern ganz außerordentlich erschwert und für den Bund die weitere Ausgestaltung des in Rede stehenden Abgabengebietes geradezu unmöglich gemacht würde.

Dazu kommt noch, daß die in Aussicht genommene Landesfrachtabgabe empfindlich störend auf die Handhabung einer wirksamen Verkehrs- und Tarifpolitik des Bundes eingreifen und auf dem ohnedies wenig übersichtlichen Gebiete der Eisenbahntarife geradezu chaotische Zustände, verbunden mit mannigfachen unbegründeten Härten, hervorrufen würde, ganz abgesehen von den Erschwerungen und Behinderungen wirtschaftlicher Natur, die sich aus der länderweise differenzierten Belastung des Güterverkehrs notwendigerweise ergeben müßten. Daß diese Folgeerscheinungen auch dem Ertrag der staatlichen Eisenbahnverkehrssteuern, sowie der Tarifeinnahmen der Bundesbahnen ungünstig beeinflussen würden, liegt auf der Hand. Diesem Umstande kommt ein umso größeres Gewicht zu, als die angeführten Bundeseinnahmen im Bundeshaushalte eine sehr bedeutende Rolle spielen und daher ihre Beeinträchtigung für den Bund die empfindlichsten materiellen Folgen haben könnte.

Was insbesondere die geplante Besteuerung des Schiffverkehrs anbelangt, so ist zu bemerken, daß hinsichtlich des Güterverkehrs auf der Donau eine Belastung durch Verkehrssteuern im Sinne der Artikel 294 und 296 des Staatsvertrages von St. Germain ausgeschlossen ist.

Abgesehen von den bisher ausgeführten Erwägungen, aus denen sich ergibt, daß durch den in Rede stehenden Gesetzesbeschluss die Bundesinteressen in mehrfacher Hinsicht schwer gefährdet erscheinen, obwalten auch gewichtige Bedenken gegen die Mitwirkung von Bundes-



behörden bei der allfälligen Durchführung des Gesetzes. Eine derartige Mitwirkung würde hauptsächlich für die Organe der Bundesbahnen in Betracht kommen, da nach dem Gesetzesbeschlusse die Einhebung und Abfuhr der Steuer durch die Verkehrsunternehmungen erfolgen soll. Eine derartige Mitwirkung könnte nicht in Aussicht genommen werden, denn abgesehen von der daraus erwachsenden außerordentlichen Mehrbelastung der Bahnorgane, die infolge der im § 4 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Doppelbesteuerung (für den Aufgeber und Empfänger je 5 %) besonders groß wäre, wäre es im Verkehre mit Gebieten außerhalb Niederösterreich-Land mit Rücksicht auf die Art der Tarifbildung meist ganz unmöglich, jenen Teil des Beförderungspreises, der auf die Beförderung innerhalb des Gebietes von Niederösterreich-Land entfällt und somit auch die Steuer-Ermittlungsgrundlage festzustellen, da die Tarife der österreichischen Eisenbahnen innerhalb der Linien jedes Bahnunternehmens ohne Rücksicht auf die Landesgrenze durchgerechnet werden.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen stelle ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehrswesen den Antrag:

Die Bundesregierung wolle mich ermächtigen, gegen den in Rede stehenden Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land wegen Gefährdung von Bundesinteressen im Namen der Bundesregierung einen Einspruch im Sinne des Artikels 98, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes zu erheben und die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesbehörden bei der Vollziehung des Gesetzes zu versagen.

Bundesministerium für Finanzen.

ad Z. 15.406/21.

Prot. 141) - 6c,

Für den Ministerrat.
=====

Stellungnahme der Bundesregierung zum ~~Gesetzesbeschlusse~~ des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921 über die Einführung einer Landesfrachtabgabe. >

Am 1. März 1921 ist beim Bundesministerium für Verkehrswesen der Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921 über die Einführung einer Landesfrachtabgabe eingelangt.

Nach diesem Gesetzesbeschlusse ~~soll~~ jedermann, der im Gebiete von Niederösterreich-Land Güter, die auf Eisenbahnen, Schiffen oder Flößen befördert werden, aufgibt oder empfängt, zur Entrichtung einer Landesabgabe im Ausmaße von 5 % des Beförderungspreises verpflichtet sein. ^{gilt für den} Im Verkehr mit Gebieten außerhalb Niederösterreich-Land ^{ist} der Ermittlung der Frachtabgabe derjenige Teil des Beförderungspreises zugrunde ^{zu legen}, der auf die Beförderung innerhalb Niederösterreich-Land entfällt. Wenn der Aufgabsort und der Bestimmungsort von Gütern innerhalb des Gebietes von Niederösterreich-Land liegen, ^{haben} ~~so ist~~ die Abgabe sowohl ^{für} vom Aufgeber als auch ^{für} vom Empfänger im vollen Ausmaße zu entrichten. ~~Befreiungen sind vorgesehen für den Durchfuhrverkehr, für den der staatlichen Frachtsteuer nicht unterworfenen Güterverkehr auf nicht öffentlichen Bahnen, ferner für die Beförderung des gefällten Holzes auf Waldbahnen zur Sammelstelle, für die Beförderung von Bodenfrüchten auf landwirtschaftlichen Bahnen und für die Beförderung von Gütern auf Werksbahnen im inneren Betriebe von Gewerbeunternehmen und zur Herstellung von Bauten.~~ ^{(Einführung in Abgabe für} Die Abgabe ^{fallen keine auf} ~~soll von~~ den Verkehrsunternehmen, ^{empfangen} das die Beförderung besorgt.



^{9/10}
~~eingehoben und an das Land abgeführt werden. Der Ertrag der Abgabe~~ ^{ist}
~~ist zur Deckung der außerordentlichen Kosten der Instandhaltung der~~
~~öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege in Niederösterreich-~~
~~Land bestimmt. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des~~
~~Gesetzesbeschlusses hat die Landesregierung zu erlassen, und zwar~~
~~soweit eine Mitwirkung der Bundesbehörden in Betracht kommt, im Ein-~~
~~vernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehrswesen und mit den~~
~~übrigen beteiligten Bundesministerien.~~

Gegen diesen Gesetzesbeschluß, sowie gegen die im Gesetzesbe-
schlusse vorgesehene Mitwirkung von Bundesbehörden - insbesondere
gegen die Mitwirkung der Organe der Bundesbahnen bei der Einhebung
und Abfuhr der Abgabe - obwalten grundsätzliche und schwerwiegende
Bedenken und zwar sowohl vom finanziellen Standpunkte als auch vom
Standpunkte der Tarif-, Verkehrs- und Wirtschaftspolitik.

Die an die Güterbeförderung anknüpfenden Verkehrssteuern (Eisen-
bahnverkehrssteuern) stellen dormalen auf Grund des Gesetzes vom
20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 602, eine ausschließliche Einnahmequelle
des Bundes dar. Daran hat ^{sich} ~~sich~~ nach dem ^{bestehenden} ~~bestehenden~~ Bundesverfassungs-
gesetze nichts geändert, da diese ~~bekanntlich~~ ^{bekanntlich} die Teilung der Ein-
nahmsquellen zwischen Bund und Ländern einem besonderen späteren
Gesetze überließ~~en~~ ^{en}. Aber auch in Hinkunft dürften aller Voraussicht
nach diese Verkehrssteuern dem Bunde vorbehalten bleiben, ^{zumal} ~~daß dieses~~
~~Abgabengebiet etwa bei der bevorstehenden Auseinandersetzung zwischen~~
~~Bund und Ländern den Ländern überlassen werden sollte, ist umso weni-~~
~~ger anzunehmen, als auch das Verkehrswesen, mit dem die angeführten~~
Verkehrsabgaben im engsten und untrennbaren inneren Zusammenhange
stehen, ausdrücklich als Bundessache erklärt ^{ist} ~~ist~~. Bei dieser Sachlage
und bei der großen finanziellen Bedeutung, die den Eisenbahnverkehrs-
steuern im Bundeshaushalte zukommt, ^{besitzt} ~~ist~~ der Bund in hohem Grade ^{Interesse} ~~daran~~
interessiert, jede Gefahr einer Beeinträchtigung dieses Abgabengebie-
tes durch konkurrierende Landesabgaben nach Möglichkeit hintanzuhal-
ten und sich dessen weitere ausschließliche Ausnützung zu wahren.

Eine derartige Gefahr der Beeinträchtigung wäre aber im Falle der Einführung der geplanten Landesfrachtabgabe ^{in hohem Maße} gegeben, da dadurch, namentlich wenn diese Abgabe - was wohl unvermeidlich wäre - auch von anderen Ländern nachgeahmt würde, die Handhabung der geltenden Vorschriften über die staatlichen Eisenbahnverkehrssteuern ganz außerordentlich erschwert und für den Bund die weitere Ausgestaltung des in Rede stehenden Abgabengebietes geradezu unmöglich gemacht ^{würde}.

Dazu kommt ^{noch}, daß die in Aussicht genommene Landesfrachtabgabe ^{empfindlich stören} auf die Handhabung einer wirksamen Verkehrs- und Tarifpolitik des Bundes ^{und} auf dem ohnedies wenig übersichtlichen Gebiete der Eisenbahntarife geradezu chaotische Zustände, verbunden mit mannigfachen unbegründeten Härten, hervorrufen würde, ^{ganz abgesehen von den Erschwerungen und Behinderungen wirtschaftlicher Natur, die sich aus der länderweise differenzierten Belastung des Güterverkehrs notwendigerweise ergeben müßten.} Daß diese Folgeerscheinungen auch dem Ertrag der staatlichen Eisenbahnverkehrssteuern, sowie der Tarifeinnahmen ^{der Bundesbahnen} ^{ungünstig} beeinflussen würden, liegt auf der Hand. ^{Diesem Umstände kommt ein umso größeres Gewicht zu, als die angeführten Bundeseinnahmen im Bundeshaushalte eine sehr bedeutende Rolle spielen und daher ihre Beeinträchtigung für den Bund die empfindlichsten materiellen Folgen haben könnte.}

Was insbesondere ^{die geplante} Besteuerung des Schiffsverkehrs ^{anbelangt}, so ist zu bemerken, daß hinsichtlich ^{des Güterverkehrs} auf der Donau eine Belastung durch Verkehrssteuern ^{im Sinne der} Artikel 294 und 296 des Staatsvertrages von St. Germain ausgeschlossen ist.

Abgesehen von ^{den} bisher ^{ausgeführten} Erwägungen, aus denen sich ergibt, daß durch ^{den} in Rede stehende ^{Gesetzesbeschluss} die Bundesinteressen in mehrfacher Hinsicht schwer gefährdet ^{erscheinen}, obwalten auch gewichtige Bedenken gegen die Mitwirkung von Bundes-



behörden bei der allfälligen Durchführung des Gesetzes. Eine derartige Mitwirkung würde hauptsächlich für die Organe der Bundesbahnen in Betracht kommen, da nach dem Gesetzesbeschlusse die Einhebung und Abfuhr der Steuer durch die Verkehrsunternehmungen erfolgen sollte. Eine derartige Mitwirkung könnte nicht in Aussicht genommen werden, denn abgesehen von der daraus erwachsenden außerordentlichen Mehrbelastung der Bahnorgane, die infolge der im § 4 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Doppelbesteuerung (für den Aufgeber und Empfänger je 5 %) besonders groß wäre, wäre es im Verkehre mit Gebieten außerhalb Niederösterreich-Land mit Rücksicht auf die Art der Tarifbildung meist ganz unmöglich, jenen Teil des Beförderungspreises, der auf die Beförderung innerhalb des Gebietes von Niederösterreich-Land entfällt und ^{für} ~~sonit~~ auch die Steuer-Ermittlungsgrundlage ^{billigen falls} festzustellen, da die Tarife der österreichischen Eisenbahnen innerhalb der Linien jedes Bahnunternehmens ohne Rücksicht auf die Landesgrenze durchgerechnet werden.

Ministervernehmung
~~Mit Rücksicht auf diese Ausführungen stelle ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehrswesen ^{zu} dem Antrage,~~
der Ministervernehmung das Bundesministerium für Finanzen
~~Die Bundesregierung wolle mich ermächtigen, gegen den in Rede stehenden Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land wegen Gefährdung von Bundesinteressen im Namen der Bundesregierung einen Einspruch im Sinne des Artikels 98, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes zu erheben und die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesbehörden bei der Vollziehung des Gesetzes zu versagen.~~